de

Agitations-Ausgabe.

Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen.

Auf Grund des Thatsachenmaterials dargelegt

von

A. Bebel.

Berlin 1897.
Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Theodor Glocke in Berlin).

Die Handhabung

des

Vereins- und Versammlungsrechts

im

Königreich Sachsen.

Auf Grund des Thatsachenmaterials dargelegt

von

A. Bebel.

Berlin 1897.
Verlag: Expedition der Buchhandlung Vorwärts
(Theodor Glocke in Berlin).

Inhalt.

Einleitung.

Das Königreich Sachsen erfreut sich gleich Preußen, Bayern rc. eines Vereins- und Versammlungsrechtes, das der schlimmsten Reaktionsperiode zu Anfang der fünfziger Jahre entsprang. Das sächsische Gesetz war seitens der Liberalen in Sachsen bis tief in das siebente Jahrzehnt der Gegenstand der heftigsten Angriffe. Wollte man Herrn von Beust — der von 1849 bis 1866 Minister war — einen recht harten Vorwurf machen, so war es neben dem Hinweis auf den Verfassungsbruch, den er sich hatte zu schulden kommen lassen, der Hinweis auf das reaktionäre Vereins- und Versammlungsgesetz, das er 1850 zur Bändigung der revolutionären Bestrebungen in's Leben gerufen hatte. Kam unter den Liberalen der sechziger Jahre hierauf die Rede, so schäumten sie vor Wuth, und kein Schimpfwort war stark genug, dieses Gesetz zu brandmarken.

Und doch erfreute sich das politische Leben Sachsens — sobald dasselbe um 1860 überhaupt einmal wieder begann — einer Freiheit der Bewegung, die keinen Vergleich aushält mit dem Druck, der durch dasselbe Gesetz unter dem gegenwärtigen Minister des Innern, von Metzsch, und seinem Vorgänger, Herrn von Nostiz-Wallwitz, ausgeübt wurde und wird. Aber seit vollen zwei Jahrzehnten haben die Liberalen Sachsens — soweit überhaupt noch von Liberalismus bei einer Gesellschaft von Leuten gesprochen werden kann, die in der Preisgabe ihrer früheren Grundsätze das Höchste geleistet haben, was politische Charakterlosigkeit leisten kann — ihren Widerspruch gegen das Vereins- und Versammlungsgesetz von 1850 aufgegeben. Und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz, das sie einst verabscheuten und verwünschten, jetzt ihnen als eine brauchbare Waffe erscheint im Kampfe gegen ihren Gegner, die Sozialdemokratie. Der ehemalige Haß dieser Liberalen gegen dieses Gesetz hat sich im Laufe der Jahre in Zuneigung verwandelt, und ihre Zuneigung verwandelt sich in Liebe, ja in Anbetung zu demselben in dem Maße, wie die sächsischen Polizeibehörden, unter Billigung des Ministers des Innern, in kühner Auslegung und rücksichtsloser Anwendung desselben das scheinbar Unmögliche möglich machen. Unter dem wiehernden Beifall der Liberalen in der Kammer und im Lande

durfte Herr von Metzsch es wagen, diese Perle aus der schlimmsten Reaktionszeit im Landtag von 1893/94 als ein „Juwel" zu bezeichnen, eine Bezeichnung, die der sächsische Bevollmächtigte im Bundesrath, Graf Hohenthal, im Reichstag wiederholte, so sehr gefiel sie ihm und entsprach sie seinem junkerlichen Herzen.

Aber Herr v. Metzsch durfte auch im Landtag unter dem Beifall der Liberalen aussprechen: „Es muß dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörde ein gewisser Lauf, eine gewisse Latitude gestattet sein. Und wenn von diesem Standpunkte aus die Polizeibehörden die sozialdemokratischen Vereine mit etwas schärferem Maße messen, so entspricht dies allerdings auch den Intentionen der Regierung." Daß die für Alle gleichen Gesetze, je nach dem politischen Standpunkt der Bürger, verschieden gehandhabt werden, ist im Klassenstaate keine seltene Erscheinung, das liegt sogar in der Natur des Klassenstaats. Aber daß ein maßgebender Minister sich im Landtag hinstellt und die verschiedene Handhabung des Gesetzes, je nach der Partei, als Staatsmoral öffentlich vertritt, ist ein Fortschritt in der Offenheit, für den man dem Minister dankbar sein muß. Denn mit der Proklamirung eines solchen Grundsatzes reißt er dem Staat die gleißnerische Larve, in der er als „Rechtsstaat" sich aufspielt, herunter und zeigt auch dem Einfältigsten den Staat als Klassenstaat. Nach diesen Worten des Herrn von Metzsch erscheint uns der Staat als die Organisation bestimmter Klassen zur Unterdrückung anderer Klassen, als eine Schutzanstalt der Ausbeuter gegen die Ausgebeuteten, der Reichen gegen die Armen. Von diesem Gesichtspunkte aus erhält auch die Politik dieses Ministers in der Wahlentrechtungsfrage und der Frage der Besteuerung der Konsumvereine ihre richtige Beleuchtung.

Vor der Hand haben wir es hier nur mit der Politik des Ministers zu thun, die auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens so herrliche Früchte trägt und Zustände in Sachsen gezeitigt hat, die, soweit die Sozialdemokratie in Frage kommt, hart an einen Zustand der Willkür und Gesetzeslosigkeit streifen. Auf dem Gebiete der Vereins- und Versammlungsgesetzhandhabung spielen sich in Sachsen Vorgänge ab, die den Eindruck erwecken, als gebe es für die unteren Polizeibehörden keine höhere Lebensaufgabe, als ihren ganzen Witz und Scharfsinn daran zu setzen, neue Interpretationen des Gesetzes auszutüfteln und mit immer freieren Auslegungen die Welt in Staunen zu setzen. Herr v. Beust, stünde er heute aus dem Grabe auf, würde vor Verwunderung einen Luftsprung machen, sähe er, was unter einem seiner Nachfolger Alles möglich ist, und er würde mit dem Bewußtsein in's Grab zurückkehren, daß Alles, was er auf diesem Gebiete geleistet, elende Stümperei und jammervolle Pfuscherei gewesen ist.

Unter Herrn v. Beust's Regiment ist es z. B. im ganzen Lande keinem Polizeibeamten je eingefallen, eine freiwillige Sammlung zur Deckung der Kosten einer Versammlung zu verbieten, wie das heute Regel ist. Und zum Ueberfluß fand sich ein Senat des Oberlandesgerichts, der solche Sammlungen als „Collecten" bezeichnete, die nach einem Paragraphen der Armenordnung vom Jahre 1843 der polizeilichen Genehmigung bedürfen. Es wird aber dem Oberlandesgericht unmöglich sein, auch nur mit einem Worte nachzuweisen, daß die Gesetzgeber des Jahres 1843 an eine solche Auslegung und Handhabung ihres Gesetzes dachten. Fünfundvierzig Jahre mußte das Gesetz in Kraft sein, bis richterliche Interpretationsfähigkeit ihm diesen Sinn zu geben verstand.

Die Handhabung der Polizeigewalt in Bezug auf die Einladung, Eröffnung und Leitung von Versammlungen, die gegen die Redner geübte Zensur, die Stempelung von Spaziergängen zu öffentlichen Aufzügen und ihre Behandlung, die Vorschriften für Feste und gesellige Unterhaltungen usw., zeigen die sächsischen Polizeibehörden in so vielseitigem Lichte, daß man immer auf's Neue darüber erstaunt, was sie aus dem Vereins- und Versammlungsgesetz zu machen verstehen. Und der Polizei reihen sich in Bezug auf Auslegungsfähigkeit die meisten Gerichte würdig an.

Der Kampf, der begonnen und mit allen Mitteln betrieben worden ist, um die Sozialdemokratie zu vernichten, hat bisher nur das Resultat gehabt, daß er die Partei immer stärker machte. (Beweis: die Wahlen.) Man hat der verhaßten Partei keinen Mann mit diesen Mitteln abgetrieben, wohl aber sehr viele zugetrieben. So haben sich auch hier wieder die Polizei und ihre Helfershelfer als die Kraft bewährt, die das Böse — für die Sozialdemokratie — will und das Gute schafft. Was man durch diesen Kampf, den man als die Politik der Nadelstiche bezeichnen kann, in den betreffenden Arbeiterkreisen erreichte, ist ein hohes Maß von Erbitterung, ein Gefühl der Rechtlosigkeit und Willkür, das zu einer an Haß grenzenden Abneigung gegen den Staat wird, der ein Schützer des Rechts und der Schwachen sein soll, aber ihnen gegenüber sich als das Gegentheil erweist.

Ist eine solche Politik eine vernünftige Politik, dann hat man in Sachsen den Vogel abgeschossen. Es ist aber die Politik des Kleinen und Kleinlichen, die überall und stets, wo sie zur Anwendung kommt, ihren Vertretern nur Niederlagen und moralische Einbußen einbringt. Wäre ein anderes und besseres Resultat möglich, die sächsische Regierung müßte in den mehr als zwei Jahrzehnten, seit denen sie den Kampf in der geschilderten Weise gegen die Sozialdemokratie führt, ein solches Resultat zu verzeichnen haben. Sie hat aber kein solches zu verzeichnen und so kommt es, daß sie in den Mitteln immer weniger skrupulös wird und auf der schiefen

Ebene kühner Auslegungen auch die gewagtesten in Anwendung bringt und mit immer weniger Erfolg.

Wir lassen zunächst das sächsische Vereins- und Versammlungsgesetz seinem Wortlaut nach folgen. An der Hand desselben und den nachfolgend angeführten Thatsachen, die nach vier Hauptbezirken zusammengestellt sind, wird der Leser es leicht haben, zu ersehen, was die sächsischen Polizeibehörden aus dem Gesetz gemacht haben, welche Auslegungen und Deutungen sie demselben zu geben verstanden.

Wir geben dabei eine keineswegs vollständige Darstellung der Maßregelungen, die auf Grund des Vereins- und Versammlungsgesetzes die sächsischen Polizeibehörden gegen die Sozialdemokratie inszenirten. Die angeführten Maßregeln erstrecken sich für Chemnitz und Umgegend auf die Zeit vom April 1894 bis September 1896, also auf ungefähr zweiundeinhalb Jahr, für Dresden, Zwickau und Umgegend auf die Zeit vom Oktober 1894 bis September 1896, also auf ungefähr zwei Jahre. In einigen Fällen sind die Unterbehörden von den Oberbehörden rektifizirt worden, aber ihrem Verfolgungseifer hat das wenig Einhalt gethan.

Trat unter dem Regiment des Herrn v. Beust eine Maßregelung eines Vereins oder einzelner Personen ein, so konnte man sicher sein, sie war in dem Wortlaut des Gesetzes begründet, dagegen haben sich die Nostiz-Wallwitz und Metzsch auf das Interpretiren und das diskretionäre Ermessen verlegt und viele Gerichte, voran das Oberlandesgericht, sind ihnen im Interpretirungseifer gefolgt, seitdem ist jede feste Beurtheilung über das, was das Gesetz will und was Gesetz ist, unmöglich geworden.

Das sächsische Gesetz,

betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht,

vom 22. November 1850.

I. Von den Versammlungen.

§ 1. Zu friedlichen Versammlungen und deren Veranstaltung bedarf es keiner besonderen Erlaubniß.

Das Recht, sich zu versammeln, wird unter folgenden Bedingungen ausgeübt:

§ 2. Die Zusammenberufung von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, ist, selbst wenn sie öffentlich erfolgt, wenigstens 24 Stunden vor dem Zusammentritt der Versammlung mit Angabe der Zeit, des Ortes und Zweckes derselben der Polizeibehörde des Versammlungsortes schriftlich anzuzeigen, worüber der betreffende Beamte sofort eine Bescheinigung auszustellen hat. Die Anzeige liegt denjenigen Personen ob, von welchen die Zusammenberufung ausgeht.

§ 3. Zur Berufung von Versammlungen sind nur Diejenigen berechtigt, welche dispositionsfähig und im Besitze der politischen Ehrenrechte sind. Unter ihnen muß sich mindestens ein Gemeindeglied desjenigen Ortes befinden, in dessen Gemeindebezirke die Versammlung gehalten werden soll.

§ 4. Jeder Versammlung muß wenigstens ein von derselben als solcher anerkannter Ordner oder Leiter vorstehen. Die Versammlung darf daher, wenn ein Ordner oder Leiter oder eine Mehrzahl derselben nicht im Voraus bezeichnet worden ist, die Erörterung derjenigen Angelegenheiten, zu deren Berathung sie zusammentrat, nicht eher beginnen, als bis die Wahl wenigstens eines Ordners oder Leiters erfolgt ist.

Die Wahlhandlung haben Diejenigen zu leiten, welche die Versammlung veranstalteten.

§ 5. Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 6. Die Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung einen oder mehrere verpflichtete Beauftragte zu senden, welche entweder

durch ihre Dienstkleidung erkennbar sein müssen, oder sich den Ordnern oder Leitern der Versammlung und, dafern Ordner oder Leiter noch nicht gewählt oder nicht anwesend sind, den Veranstaltern der Versammlung als Beauftragte der Polizeibehörde zu legitimiren haben.

Den von ihnen über den Verlauf der Versammlung aufgenommenen Protokollen kommt die Kraft amtlicher Anzeigen zu.

§ 7. Den Abgeordneten der Polizeibehörde (§ 6) ist in der Versammlung der von ihnen als für sie geeignet bezeichnete Platz einzuräumen.

§ 8. Die Ordner oder Leiter einer Versammlung und, so lange diese noch nicht gewählt sind, die Veranstalter derselben dürfen nicht gestatten, daß Anträge oder Vorschläge erörtert, oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten. Kommen dergleichen Dinge vor, so haben sie dem Urheber sofort, und ohne einen Antrag von Seiten der polizeilichen Beauftragten abzuwarten, das Wort zu entziehen, auch, wenn ihnen nicht Folge geleistet wird, die Versammlung aufzuheben. Unterlassen sie dies zu thun, so sind sie für alles Vorgefallene ebenso verantwortlich, als wenn der Antrag, der Vorschlag oder die Aeußerung von ihnen selbst ausgegangen wäre.

§ 9. Wird in den in § 8 vorausgesetzten Fällen der Ordnungsruf seitens der Veranstalter, Ordner oder Leiter der Versammlung unterlassen, oder demselben nicht Folge geleistet, so sind die Abgeordneten der Polizeibehörde befugt, denen, von welchen Anträge gestellt oder Vorschläge oder Aeußerungen gethan werden, welche den Strafgesetzen widersprechen, oder eine Aufforderung oder Anreizung zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen enthalten, das Wort zu entziehen und, wenn dem nicht unverzüglich Gehorsam geleistet wird, die Versammlung aufzulösen und für geschlossen zu erklären. Eben dies zu thun, sind sie auch dann berechtigt, wenn die Versammlung sonst einen die öffentliche Ruhe und die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter annimmt. Die Auflösung ist mit lauter Stimme auszusprechen, und es haben die Abgeordneten der Polizeibehörde unmittelbar nach der Auflösung den Ort der Versammlung zu verlassen. (Vgl. auch §§ 30, 31.)

§ 10. Sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen.

Im Falle des Ungehorsams ist die Räumung durch die bewaffnete Macht zu bewerkstelligen.

§ 11. Niemand darf mit Waffen irgend welcher Art in einer Versammlung erscheinen, ausgenommen die zu derselben abgeordneten Polizeibeamten, insoweit deren Amtstracht die Bewaffnung mit sich bringt.

§ 12. Bei dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit können Versammlungen sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten verboten werden.

§ 13. Versammlungen sowie öffentliche Auf- und Umzüge und Festlichkeiten, zu welchen öffentliche Plätze und Straßen in Städten und Ortschaften benutzt werden sollen, bedürfen der vorgängigen Genehmigung derjenigen Behörde, welcher die Straßenpolizei über jene Räumlichkeiten zusteht. Daß diese Genehmigung gehörig nachgesucht werde, dafür haben die Unternehmer, Vorsteher, Ordner und Leiter der Versammlung, des Auf- und Umzuges oder der Festlichkeit gemeinschaftlich zu haften.

§ 14. Versammlungen ist nicht gestattet, Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als zehn Personen zu überbringen. Ebenso ist es ihnen untersagt, Beschlüsse in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen oder Kundmachungen öffentlicher Behörden zu fassen und bekannt zu machen.

§ 15. Während des Landtages dürfen innerhalb zweier Meilen von dem Sitze desselben Versammlungen der in § 2 gedachten Art unter freiem Himmel nicht stattfinden.

§ 16. Die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude dürfen niemals zur Abhaltung politischer Versammlungen eingeräumt werden.

§ 17. Die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15 leiden keine Anwendung auf Versammlungen, welche lediglich

a) zum Zwecke geselliger Unterhaltung, oder
b) zu Zwecken der Beförderung der Künste und Wissenschaften, oder
c) zu frommen oder wohlthätigen Zwecken, oder
d) zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung nach der Verfassung der einzelnen Konfessionen stattfinden, oder
e) durch das Gesetz oder durch die gesetzlichen Autoritäten angeordnet werden.

Rücksichtlich der öffentlichen Schaustellungen, Konzerte, Tanzbelustigungen und überhaupt der öffentlichen Vergnügungen bewendet es bei den seitherigen Vorschriften.

II. Von den Vereinen.

§ 18. Zur Bildung von Vereinen bedarf es keiner Genehmigung. Die Rechte der Körperschaft erlangen sie aber erst durch ausdrückliche Ertheilung seitens des Staates.

§ 19. Jeder Verein, der sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, soll Statuten entwerfen.

Der Vorstand eines solchen Vereins hat die erfolgte Bildung desselben, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle

etwa später in allem dem eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen, von dem Zusammentritt des Vereins und beziehentlich von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, nicht minder derselben alle sonst auf den Verein bezügliche Auskunft auf Verlangen zu ertheilen.

Diese Vorschriften erstrecken sich auch auf die bereits bestehenden, die Erörterungen öffentlicher Angelegenheiten bezweckenden Vereine dergestalt, daß die vorbemerkte Anzeige spätestens innerhalb drei Wochen, von Publikation gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, bei der Ortspolizeibehörde bewirkt werden muß. (Vgl. auch § 31.)

§ 20. Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.

§ 21. Sind die Zusammenkünfte der Vereine (§ 19) nicht im Voraus nach Zeit und Ort durch die Statuten bestimmt oder der Behörde nicht im Allgemeinen zum Voraus angezeigt worden, so ist durch den Vorsteher der Polizeibehörde von jeder Zusammenkunft des Vereins wenigstens 24 Stunden vor dem Beginne derselben Anzeige zu machen.

Dasselbe gilt von Zusammenkünften, die zu anderen Zeiten oder an anderen Orten, als im Voraus bestimmt und angezeigt worden war, stattfinden sollen.

§ 22. Zur Stiftung von Vereinen (§ 19) sind nur solche Personen berechtigt, welche dispositionsfähig sind und im Besitze der politischen Ehrenrechte sich befinden. Auch zur Theilnahme an denselben dürfen nur dispositionsfähige Personen zugelassen werden; dafür, daß dieses befolgt wird, sind die Veranstalter, Ordner und Leiter (§§ 4 und 23) und nach erfolgter Gründung des Vereins die Vorsteher (§ 19) verantwortlich.

§ 23. Die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 gelten auch für Zusammenkünfte von Vereinen. (Vgl. § 19.)

§ 24. Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, dürfen nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind.

§ 25. Vereine, welche dem Verbote des vorstehenden Paragraphen zuwider handeln, sind von der Polizeibehörde aufzulösen. Auch sind für diese Zuwiderhandlungen nicht blos die Vorsteher und Schriftführer, sondern überhaupt alle Vereinsmitglieder, welche an ihnen theilgenommen haben, verantwortlich.

§ 26. Vereine, welche durch das Gesetz oder durch die gesetzliche Autorität begründet worden, oder von der Staatsregierung

ausdrücklich anerkannt oder bestätigt sind, sind zwar von den Vorschriften im Abschnitt II im Allgemeinen ausgenommen, doch bleibt der Regierung vorbehalten, auch solche Vereine jenen Vorschriften zu unterstellen, dafern ein Bedürfniß dazu vorhanden ist.

III. Besondere, die Ausübung des Vereins- und Versammlungsrechts seitens der Mitglieder bewaffneter Korps betr. Bestimmungen.

§ 27 (gegenstandslos, betraf die Kommunalgarden).

§ 28. Den Mitgliedern der aktiven Armee (Gesetz vom 9. November 1848, § 5) ist untersagt, in Vereine zusammenzutreten, um über öffentliche Angelegenheiten oder militärische Befehle und Anordnungen zu berathen, oder sich zu diesen Zwecken zu versammeln. Ebensowenig dürfen sie an Berathungen Anderer in Vereinen (§ 19) und Versammlungen (§ 2) theilnehmen. (Vgl. jedoch § 17.)

§ 29. Das in § 11 enthaltene Verbot ist auf das Tragen der Waffen seitens der Mitglieder der aktiven Armee bei Versammlungen, an denen sie theilnehmen dürfen (vgl. § 17), nicht zu beziehen, vielmehr ist in dieser Hinsicht den Dienstvorschriften nachzugehen.

IV. Vorschriften über Schließung von Versammlungen und Vereinen, sowie Strafbestimmungen.

§ 30. Die Polizeibehörden sind befugt, außer den im § 9 erwähnten Fällen Versammlungen auch dann zu schließen, wenn dieselben

1. den Vorschriften in dem § 2 nicht genügt haben;
2. den Anordnungen in dem § 4 nicht Folge leisten;
3. den Abgeordneten der Polizeibehörde, den §§ 6 und 7 entgegen, entweder den Zutritt verweigern oder nicht den von denselben gewählten Platz einräumen;
4. den Bestimmungen in §§ 12 und 13 zuwiderhandeln;
5. Adressen oder Petitionen in Masse oder durch Abordnung von mehr als 10 Personen zu überbringen beschließen;
6. den §§ 27 und 28 entgegen abgehalten werden; und wenn
7. die im § 17 bezeichneten Versammlungen sich mit anderen als den daselbst gedachten Angelegenheiten beschäftigen, ohne der Vorschrift des § 2 genügt zu haben.

§ 31. Die in Bezug auf Versammlungen in § 30 getroffenen Bestimmungen gelten auch von Zusammenkünften von Vereinen, und zwar die Vorschrift unter 1. in dem Falle, wenn von dem betreffenden Vereine der Vorschrift im § 19 nicht genügt worden ist.

§ 32. Zuwiderhandlungen gegen die Verbote in § 28 werden nach den Bestimmungen der §§ 92, 93, 101 des Militärstrafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 geahndet.

§ 33. Handlungen oder Unterlassungen, welche den Bestimmungen der §§ 2, 4, 8, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 19, 21, 22, 25, 27 des gegenwärtigen Gesetzes zuwiderlaufen, sind mit einer Geldstrafe von M. 3 bis 150 oder mit dreitägigem bis dreimonatlichem Gefängniß zu ahnden, insoweit nicht im Nachstehenden eine höhere Strafe festgesetzt worden ist. Es sollen nämlich mit einer Geldstrafe von M. 3 bis 300 oder dreitägigem bis sechsmonatlichem Gefängnisse Diejenigen belegt werden, welche

a) in einer nach §§ 5, 12, 15 oder 27 verbotenen Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner oder Redner auftreten;
b) nach erfolgter Auflösung der Versammlung sich nicht sofort entfernen;
c) an einem in Gemäßheit der §§ 20, 25 und 31 aufgelösten Vereine noch ferner theilnehmen;
d) in einer Versammlung ohne Befugniß dazu (§§ 11 und 29) mit Waffen erscheinen oder in derselben zur Bewaffnung auffordern, oder Waffen austheilen oder zur Austheilung bereit halten, oder
e) die Abgeordneten der Polizeibehörden in der Ausübung ihres Amtes stören oder sie daran verhindern;
f) in den in § 17 erwähnten Versammlungen durch ihre Reden oder Anträge die dort bezeichneten Grenzen überschritten, oder als Ordner, Leiter oder Vorsteher dergleichen Ueberschreitungen nicht mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern gesucht haben.

§ 34. Die in den §§ 32 und 33 geordneten Strafen haben einzutreten, abgesehen von den etwa infolge kriminalrechtlich zu ahndender Handlungen von der Kriminalbehörde zu erkennenden Strafen und noch neben denselben.

§ 35. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und namentlich das Gesetz vom 14. November 1848 sind aufgehoben; jedoch bleiben die Bestimmungen des Art. 117 Krim.-Gesetzbuches und die Worte von Art. 93: „oder welche überhaupt von der Staatsregierung als ordnungswidrig untersagt sind", auch fernerhin außer Kraft.

Ueber die Handhabung des vorstehenden Gesetzes geben folgende Thatsachen Aufschluß:

Chemnitz und Umgebung.

Mai 1894.

Chemnitz. Die Maifeier-Veranstaltung des Sozialdemokratischen Vereins im „Schützenhaus" wurde polizeilich verboten.

Gablenz. Dem Wirth der „Post" wurde verboten, zur Maifeier in seinem Garten Getränke zu verabreichen, wodurch die Maifeier in den Lokalitäten der „Post" vereitelt wurde.

Grüna. Eine Versammlung, in welcher Genosse Carl Riemann über die Maifeier sprechen sollte, wurde verboten.

Glauchau. Ein Arbeiterspaziergang wurde in jeder Form polizeilich verboten.

Lichtenstein-Callnberg. Der Vortrag einer ganzen Reihe bekannter Arbeiterlieder wurde bei der Maifeier behördlich verboten.

Neukirchen. Zur Maifeier wurden alle Gesangsaufführungen und Vorträge verboten.

Mülsen-St. Micheln. Die Glauchauer Amtshauptmannschaft verbot zur Maifeier Singen und Deklamationen, sowie alle sonstigen in Aussicht genommenen Vorträge.

Zschopau. Eine Volksversammlung über „Die Bedeutung des 1. Mai" wurde verboten.

Zschopau. Eine Vereinsversammlung des Volksbildungsvereins am 3. Mai wurde verboten.

Zschopau. Bei einer Festlichkeit am 3. Mai wurden Ansprachen und Vorträge politischer und religiöser Natur verboten.

Glauchau. Der hiesige Arbeiter-Gesangverein wurde unter das Vereinsgesetz gestellt, die Texte der bekannten Arbeiterlieder beschlagnahmt. Die Kreishauptmannschaft billigte dieses Vorgehen, indem sie die eingelegte Beschwerde abwies.

Thum. Genosse Meyer erhält ein Strafmandat, weil er in einer Vereinsversammlung des Arbeiter-Bildungsvereins „Gäste willkommen hieß". Darin sah die Behörde eine „unerlaubte öffentliche Versammlung".

Thalheim. Der Arbeitergesangverein „Liederfreiheit" wurde unter das Vereinsgesetz gestellt, weil er den Gesang von Arbeiterliedern pflegt.

Lugau. Der Arbeitergesangverein „Hoffnung" wurde zum politischen Verein erklärt und unter das Vereinsgesetz gestellt.

Chemnitz. Die Zahlstelle des Textilarbeiterverbandes wurde von der Polizei aufgelöst. Die Maßnahme fand die kreishauptmannschaftliche Bestätigung.

Juni.

Chemnitz. Eine Schneiderversammlung, in der Genosse Grenz sprechen sollte, wurde auf Grund des § 5 des Vereinsgesetzes verboten.

Oberfrohna. Einige Turner sangen bei einem Spaziergang den „Sozialisten-Marsch"; dafür erhielt der Turnwart polizeiliches Strafmandat auf 7 Tage Haft.

Gablenz. In einer Versammlung aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen mußten auf Verlangen des Gemeindevorstandes die Frauen ausgewiesen werden.

Kappel. Der Turnverein wird von der Amtshauptmannschaft zum politischen Verein erklärt und unter das Vereinsgesetz gestellt.

Chemnitz. Im gleichen Augenblicke, da sächsische Polizeibehörden bekannt machten, daß der Boykott nach § 360/11 des Strafgesetzbuches geahndet werde, gab die Militärbehörde eine Liste von 58 Gewerbebetrieben aus, deren Besuch den Soldaten verboten wurde.

Chemnitz. Der Genosse Gorveis, Bevollmächtigter des Zentralverbandes der Maurer, wurde polizeilich ausgewiesen.

Geleuau. Der hiesige Arbeitergesangverein wurde von der Annaberger Amtshauptmannschaft unter das Vereinsgesetz gestellt, weil er den Gesang der bekannten Arbeiterlieder pflegt.

Hohenstein. Der Turnverein „Vorwärts" wurde, weil er einen Delegirten zu dem Turnertag der sächsischen Turner entsandte, von der Glauchauer Amtshauptmannschaft aufgelöst.

Markersdorf. Der allgemeine Turnverein wurde von der Chemnitzer Amtshauptmannschaft zum politischen Verein erklärt und aufgelöst.

Oelsnitz. Eine Bergarbeiterversammlung unter freiem Himmel wurde verboten, weil — keine Bedürfnißanstalten vorhanden waren.

Adorf. Eine Volksversammlung (Referent Genosse Emil Riemann) wurde verboten.

Niederrabenstein. Eine Volksversammlung (Referent Genosse Franz Hofmann) wurde verboten.

Adorf. Eine Textilarbeiterversammlung unter freiem Himmel wurde verboten, weil nicht **2** Aborte vorhanden waren.

Zschopau. Eine Volksversammlung, Thema: „Der Kampf um's Dasein", wurde verboten.

Zschopau. Eine Volksversammlung, Thema: „Bildung und Bildungsmittel", wurde verboten.

Markersdorf. Der neugegründete Turnverein wurde abermals aufgelöst.

Grüna. Der Arbeitergesangverein wurde von der Amtshauptmannschaft für politisch erklärt und unter das Vereinsgesetz gestellt.

Chemnitz. Eine Fleischer- und Brauerversammlung (Referent Gaßmann-Berlin) wurde polizeilich verboten.

Chemnitz. Die Chemnitzer Polizeidirektion hatte die Sozialdemokratische Partei als Verein im Sinne des sächsischen Vereinsgesetzes erklärt. Die Kreishauptmannschaft Zwickau erklärt die Anschauung für richtig.

Juli.

Niederrabenstein. Eine Volksversammlung unter freiem Himmel wurde verboten.

Glauchau. Eine Bäckerversammlung (Referent Gaßmann-Berlin) wurde verboten.

Siegmar. Der Turnverein wurde wegen Betheiligung am Hohensteiner Turnertag aufgelöst.

Meerane. Eine öffentliche Textilarbeiterversammlung wurde verboten.

Chemnitz. Die Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands wurde aufgelöst.

Geyer. Eine Festlichkeit der erzgebirgischen Parteigenossen auf dem Greifenstein wurde verboten.

Altchemnitz. Der Turnklub verfiel der polizeilichen Auflösung, weil er sich am Hohensteiner Turnertag durch Entsendung eines Delegirten betheiligt hatte.

Helbersdorf. Der Turnverein wurde von der Amtshauptmannschaft aus gleichem Grunde aufgelöst.

Auerbach. Eine Textilarbeiterversammlung wurde verboten, weil sie für Anschluß an den Textilarbeiterverband agitiren sollte.

Burkhardtsdorf. Eine Textilarbeiterversammlung unter freiem Himmel (Referent Emil Rosenow) wurde wegen Feuersgefahr verboten.

Chemnitz. Der Oesterreicher, Genosse Grill, welcher in einer Malerversammlung in der Diskussion gesprochen hatte, wurde ausgewiesen.

Chemnitz. Der Freidenkerverein erhält vom Polizeiamt eine Verfügung, daß in Zukunft seine öffentlichen Versammlungen nicht mehr gestattet würden, weil ein Theilnehmer, wegen seines Bekenntnisses an Gott zu glauben, verlacht worden sei.

Niederhermersdorf. Eine Volksversammlung, in der Landtags-Abgeordneter Geyer seinen Wählern Bericht erstatten wollte, wurde verboten.

Lichtenstein-Callnberg. Die Organisation der Textilarbeiter wurde für gesetzwidrig erklärt und aufgelöst.

Lichtenstein-Callnberg. Der Arbeiterturnverein wurde aufgelöst wegen Theilnahme am Hohensteiner Turnertag.

Mittweida. Der „Westsächsische Arbeitersängerbund" wollte in Mittweida ein Sängerfest abhalten. Der Bürgermeister erklärt die theilnehmenden Gesangvereine, auf Grund der bekannten Gesänge, für politische Vereine und verbot das Fest. Als sich trotz dem Verbot eine große Menschenmenge eingefunden hat, wurde dieselbe von der Polizei auseinander gejagt. Genossen Robert und Eduard Zeissig und einige Andere wurden verhaftet und bis zum anderen Morgen in Haft behalten.

August.

Markersdorf. Eine Textilarbeiterversammlung wurde verboten.

Altendorf. Eine Versammlung der Textilarbeiter in der Feldschlößchen-Brauerei (Referent Paul Wagner) wurde verboten.

Neukirchen. Eine Textilarbeiterversammlung (Referent Paul Wagner, Berlin) wurde verboten.

Gesau. Eine Textilarbeiterversammlung (Referent Paul Wagner, Berlin) wurde verboten.

Chemnitz. Das Ministerium des Innern bestätigt die Auffassung der Chemnitzer Polizeibehörde, nach welcher die sozialdemokratische Partei ein „Verein" sei.

Zschopau. Gelegentlich der Militär-Einquartierung bei dem Manöver boykottirt die Militärbehörde fünf Lokale, die den Sozialdemokraten zur Verfügung standen.

Neukirchen. Der Turnerklub wurde wegen Betheiligung am Hohensteiner Turnertag aufgelöst.

Gelenau. Der Arbeitergesangverein wurde wegen in Aussicht genommener Betheiligung am Mittweidaer Sängerfest von der Amtshauptmannschaft aufgelöst.

Chemnitz. Bei den Vorständen der Arbeitergesangvereine finden eine Menge Haussuchungen statt. Die Arbeiter wurden theilweise seitens der Polizei von ihrer Arbeitsstätte geholt.

Chemnitz. Die Arbeitergesangvereine „Hoffnung", „Quartett" und „Liederkranz" wurden von der Polizei als politische Vereine aufgelöst.

Neukirchen. Der Gesangverein „Einigkeit" wurde aufgelöst wegen Theilnahme am Mittweidaer Sängerfest.

Altchemnitz. Der Arbeitergesangverein wurde aufgelöst.

Gablenz. Auflösung des Arbeitergesangvereins.

Hilbersdorf. Der Arbeitergesangverein wurde aufgelöst.

Kappel. Gesangverein „Fulgura" wurde aufgelöst.

Lichtenstein-Callnberg. Bei der Lassallefeier des Arbeiterbildungsvereins wurde der Vortrag von Arbeiterliedern verboten.

September.

Glauchau. Wegen Veranstaltung eines unerlaubten Ausfluges seitens des Volksvereins wurde der Vorsteher Schmalfuß zu Geldstrafe und der Genosse Meyer wegen Vortrags des Gedichtes: „Der Zukunftsstaat" zu fünf Tagen Haft (grober Unfug) verurtheilt.

Glauchau. Die Lassallefeier wurde verboten, weil sie ein Gegengewicht gegen die Sedanfeier bilden solle und somit „unsittlich" sei und ordnungsbildende Elemente kränke.

Chemnitz. Die Polizei verbietet dem „Sozialdemokratischen Verein" bei der Lassallefeier die Aufführung des Schauspiels „An die Scholle gefesselt."

Chemnitz. Die Amtshauptmannschaft löste alle Einzelmitgliedschaften des Metallarbeiterverbandes in ihrem Bezirke auf.

Chemnitz. Dem Wirth des „Schützenhauses" wurde verboten, beim Tanz den Sozialistenmarsch aufspielen zu lassen.

Chemnitz. Die Amtshauptmannschaft erließ eine Verfügung an die Gemeindevorstände, nach welcher sie Aufforderungen, den örtlichen Organisationen der Textilarbeiter beizutreten, nicht mehr dulden, und Versammlungsredner, welche dazu auffordern, zur Anzeige bringen sollen.

Aue. Bei dem Vorstande des Gesangvereins „Frohe Sänger" wurde gehaussucht und der Verein aufgelöst.

Chemnitz. Das Gewerkschaftskartell wird aufgelöst.

Chemnitz. Der 1000 Mitglieder zählende Metallarbeiterverband wird aufgelöst.

Chemnitz. Eine Arbeiter- und Arbeiterinnenversammlung wird verboten.

Glauchau. Bei den Vertrauensleuten der Textil- und Metallarbeiter wird polizeilich gehaussucht.

Siegmar. Der Arbeitergesangverein wird aufgelöst.

Reichenbrau. Der Arbeitergesangverein wird aufgelöst.

Oberlungwitz. Der Arbeiterbildungsverein wird aufgelöst.

Rabenstein. Der Gesangverein für Ober- und Niederrabenstein wird aufgelöst.

Hohenstein. Der Gesangverein „Sängerzirkel" wird aufgelöst.

Hohenstein. Vierzehn Textilarbeiter werden vom Schöffengericht wegen Theilnahme an der Textilarbeiterorganisation zu Geldstrafen verurtheilt.

Glauchau. Die Einzelmitgliedschaften der Textil- und Metallarbeiter werden aufgelöst.

Stollberg. Wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz (Theilnahme am Textilarbeiterverband) wurden acht Parteigenossen zu Geldstrafen verurtheilt.

Oktober.

Neukirchen. Der neu gegründete Verein „Frohsinn" wird als Fortsetzung des verbotenen betrachtet und aufgelöst.

Glauchau. Eine Bauhandwerkerversammlung wird verboten.

Altchemnitz. Die Kreishauptmannschaft Zwickau bestätigt die Auflösung des Arbeitergesangvereins.

Kappel. Der Gesangverein „Liederhain" wird als Fortsetzung des Gesangvereins „Fulgura" betrachtet und aufgelöst.

Hilbersdorf. Der Gesangverein „Frisch auf" wird als Fortsetzung eines aufgelösten Vereins verboten.

November.

Rübenau. Der Produkten- und Waarenvertheilungsverein in Rübenau ist unter das Vereinsgesetz gestellt und um Einreichung der Mitgliederliste bei der Behörde ersucht worden. — Im ganzen 20. Reichstagswahlkreise steht uns kein einziges Versammlungslokal mehr zur Verfügung. Durch den militärischen Boykott, der gelegentlich der Einquartierung in Zschopau ausgeübt wurde, sind die Wirthe kopfscheu geworden und haben sämmtlich ihre Lokale zurückgezogen. Auch das Lokal in Gelenau ist verloren gegangen.

Mülsen St. Micheln. Der hiesige Fachverein für Weber ist von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Glauchau als politischer Verein erachtet und deshalb dem Vereinsgesetz vom 22. Nov. 1850 unterstellt worden.

Grüna. Eine Anzahl Grünaer Genossen, die am Sonntag, den 16. September, in Claus' Restaurant Lieder sozialdemokratischer Tendenz gesungen haben, sind deswegen von der Amtshauptmannschaft mit Strafmandaten von je 5 Mark bedacht worden. Einer der Bestraften ist nach seiner Angabe überhaupt nicht in dem bezeichneten Restaurant gewesen.

Die Grünaer Genossen, welche kürzlich bestraft worden sind, weil sie am 16. September in Claus' Restaurant „sozialistische Lieder" gesungen haben sollen, berichtigen, daß dies nicht etwa politische Lieder waren, sondern solche Gesänge, welche man in allen bürgerlichen Vereinen hören kann.

Gersdorf. (Eine polizeilich überwachte silberne Hochzeit.) Der Genosse K. Steeg feierte sein 25jähriges Ehejubiläum, und da der Jubilar im Berg- und Hüttenarbeiterverband das Amt eines Obmannes bekleidet, so hatten sich die Verbandsgenossen zu seiner Ehrung zahlreich eingefunden und veranstalteten ein kleines Tänzchen. Und siehe da, plötzlich erschien nicht nur der Gendarm, sondern auch der Obergendarm von Glauchau, um die Festlichkeit zu überwachen.

Wolkenstein. (Maßregel gegen die Steuerrestanten.) Die hiesigen Vereine sind durch amtshauptmannschaftliche Verfügung aufgefordert worden, die Mitgliederlisten beim Stadtrath einzureichen. Die Steuerrestanten sollen durch die Behörden von den Vereinen ausgeschlossen werden. Hier ist die Arbeitslosigkeit sehr groß.

Oberlungwitz. (Begräbniß unter polizeilicher Aufsicht.) Am Sonntag wurde die Tochter unseres Genossen Kluge beerdigt. Die Feierlichkeit wurde durch einen Gendarmen polizeilich überwacht, der aus einiger Entfernung allen Vorgängen zusah.

Eine Ausweisung aus Sachsen hat der Kampf wider die Sozialdemokratie gezeitigt. In dem Städtchen **Eibenstock** im Erzgebirge wird seit einiger Zeit der Kampf wider uns mit größter Schneid geführt. Letzthin wurde erst eine Volksversammlung verboten. Nun lebt in Eibenstock seit 21 Jahren ein italienischer Arbeiter, Wilhelm Gudoni. Er hat sich hier verheirathet, ist Vater von zwei Kindern und ist nun selbstverständlich seinem zufälligen Mutterlande völlig entfremdet — mehr Deutscher als Italiener. Der Mann hat sich auch nie etwas zu Schulden kommen lassen, war stets thätig und hat daher dem Gemeinwesen nur genützt. Aber einen „Fehler" hatte er. Er war zur Erkenntniß seiner Klassenlage gekommen und besuchte jede sozialdemokratische Versammlung, ohne sich indessen rednerisch oder agitatorisch zu betheiligen. Jetzt wird dem Manne plötzlich eine Zufertigung des Stadtrathes übermittelt, nach welcher er binnen acht Tagen die Stadt Eibenstock und das Königreich Sachsen zu verlassen hat. Grund: sozialdemokratische Bestrebungen.

Dezember.

Glauchau. In Glauchau und Umgegend hat die Militärbehörde über neun Restaurationslokale den Boykott verhängt. Jeder beurlaubte Soldat bekommt bei seiner Anmeldung auf dem Bezirkskommando eine Aufenthaltskarte, auf welcher die für das Militär verbotenen Lokale verzeichnet stehen.

Prozeß wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz. Eine größere Anzahl Mitglieder des Turnklubs „Chemnitz-Altchemnitz", der kürzlich neugegründet worden ist, sind in Untersuchung gezogen worden wegen Vergehens wider das Vereinsgesetz. Der Klub soll eine Fortsetzung des verbotenen „Turnklub Altchemnitz" sein.

Die verschärfte Bekämpfung der Sozialdemokratie wirft ihre Schatten voraus. Der Sozialdemokratische Verein beabsichtigte gelegentlich seiner Festlichkeit im „Schützenhaus" am ersten Weihnachtsfeiertage das Theaterstück „Friede auf Erden, oder: Die Ausweisung am Weihnachtsabend" von Rich. Lipinski zur Aufführung zu bringen. In dem Schauspiel wird das bekannte Frankfurter Vorkommniß aus der Zeit des seligen Sozialistengesetzes dramatisch dargestellt.

Die Aufführung des Schauspieles und einer Deklamation wurde mit folgenden Gründen verboten:

„Beschluß vom 7. Dezember 1894.

Dem Vorsitzenden Haubold eröffnen, daß die angezeigte Lustbarkeit nur unter Weglassung der Deklamation „Weihnacht" und des Theaterstückes „Friede auf Erden" genehmigt werden kann, da die Aufführung dieser Erzeugnisse augenscheinlich nur darauf berechnet ist und dazu geeignet erscheint, christliche Feste und dramatische Künste in den Dienst gehässiger, politischer Leidenschaften zu ziehen, in packender Form kirchliche Handlungen herabzuwürdigen, fürstliche Personen zu verdächtigen, Klassenhaß, Neid, Unfrieden und Unzufriedenheit bei den Zuhörern zu erregen und auf diese Weise zu unsittlichen Handlungen, Unmoralität und Gesetzesübertretungen geneigt zu machen. Das Polizeiamt.

Siebdrat."

Glauchau. Eine auf vergangenen Montag einberufene Bauhandwerkerversammlung wurde verboten, da die Anzeige nicht vom Einberufer selbst geschrieben worden war, sondern von dem Leiter einer anderen Organisation. Daraus schließt die Behörde auf verbotenes Inverbindungtreten!!! Die Anzeige wurde aber nur von einem Anderen geschrieben, weil der Bauhandwerker nicht gut mit der Feder fort kann. Das Verbot wurde nicht schriftlich gegeben.

Als in einer Volksversammlung in Glauchau der Genosse Reichstagsabgeordneter Stolle in seinem Referat die vielen Selbstmorde in der Stadt Meerane besprach, als Ursache Nahrungssorgen annahm und erklärte, die Millionäre hätten keinen Grund, sich das Leben zu nehmen — entzog der Ueberwachende ihm das Wort. Als der Referent dann in der Diskussion wiederum das Wort erhielt, verfiel die Versammlung der Auflösung. — Das bemerkenswerthe Verbot der Lassallefeier des Glauchauer Volksvereins durch den Stadtrath ist von der Kreishauptmannschaft bestätigt und die Beschwerde verworfen worden.

Glauchau. Es sollte hier kürzlich eine öffentliche Bauhandwerkerversammlung stattfinden, bei welcher Genosse Häßlich aus Dresden sprechen sollte. Diese Versammlung wurde in einem behördlichen Schreiben an den Einberufer verboten, weil die Zeit zu kurz sei, um Erkundigungen über die Person des der Behörde unbekannten Referenten einzuholen. Darauf wurde nun anderen Tages sofort eine neue Versammlung angemeldet. Diesmal wurde die Versammlung nicht schriftlich verboten, sondern es erschien ein Schutzmann auf der Arbeitsstelle des Einberufers, welcher Vertrauensmann der Maurer ist — Adolf Ernst heißt der Genosse — und ersuchte ihn, zur Behörde zu kommen. Dort wurde ihm die

wichtige Mittheilung gemacht, daß die Versammlung wiederum zu verbieten sei, weil der Referent im Verdachte stehe, zu Gesetzesübertretungen geneigt zu machen. Die Abholung von der Arbeitsstätte hatte die sofortige Entlassung des betr. Genossen zur Folge; mit ihm wurde auch der Genosse Raabe entlassen — solche Leute könne er nicht gebrauchen, sagte der Unternehmer.

Eibenstock. (Verbotene Versammlung.) Eine Versammlung, in welcher Genosse Franz Hofmann referiren sollte, wurde mit folgender Begründung verboten:

Auf Ihre Eingabe vom heutigen Tage eröffnen wir Ihnen, daß die für Sonntag, den 18. November d. J., Nachm. 3½ Uhr, im Saale des „Deutschen Hauses" hier einzuberufende öffentliche Volksversammlung, in welcher der Reichstagsabgeordnete Franz Hofmann aus Chemnitz über das Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetz sprechen sollte, auf Grund des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850, hiermit verboten wird, weil mit Rücksicht auf die Person des Referenten Hofmann, insbesondere seine vielfachen Vorbestrafungen und die scharfe, aufreizende Sprache, die er zu führen pflegt, einerseits, sowie den Gegenstand der Besprechung und die bekannte Stellungnahme der Sozialdemokratie hierzu andererseits die Annahme begründet ist, daß die Versammlung bezweckt, die arbeitenden Klassen gegen die besitzenden Klassen zu verhetzen und das gute Einvernehmen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, sowie den gesellschaftlichen Frieden zu stören.

Eibenstock, den 16. Nov. 1894. Der Rath der Stadt.

Gablenz. Die für vergangenen Dienstag Abend in „Leonhardt's Restaurant" einberufene öffentliche Versammlung wurde „wegen Unzulänglichkeit und Lage des Lokals aus Sicherheitsgründen" von der Königl. Amtshauptmannschaft verboten! Bemerkt sei hierzu, daß in betreffendem Lokal schon mehrere Versammlungen unbehindert und ohne Zwischenfälle abgehalten worden sind.

Gablenz. (Versammlungsverbot.) Eine für gestern, Freitag Abend, im Restaurant zur Post einberufene öffentliche Versammlung in welcher Genosse Heinrich Lorenz aus Chemnitz über die Bedeutung der Kommunalwahlen referiren sollte, wurde von der Amtshauptmannschaft verboten.

Rottluff. (Versammlungs-Verbot.) Die am vergangenen Sonntag in Billig's Restaurant anberaumte Volksversammlung wurde von der Königlichen Amtshauptmannschaft verboten, weil das Lokal den sicherheits- und polizeilichen Anforderungen nicht genüge. Früher konnten in demselben Lokale unbeanstandet öffentliche Versammlungen stattfinden.

Bernsdorf. (Verbotene Versammlung.) Auf gestern Abend war eine Versammlung in Kröher's Restaurant anberaumt, welche sich mit der Gemeinderathswahl beschäftigen sollte. Sie wurde aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten.

Altendorf. Die für Sonnabend voriger Woche projektirte Versammlung mit dem Thema: „Gustav Adolph und die deutschen Mordspatrioten" wurde verboten. Die Begründung ist folgende:

An den Einberufer Herrn August Claus, hier.

Zufolge Beschlusses der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 7. d. M., Nr. 5809 A, werden Sie hierdurch beschieden, daß die für heute Abend 9 Uhr im Saale der Feldschlößchen-Brauerei einberufene öffentliche Volksversammlung auf Grund von § 5 des Vereinsgesetzes Seiten der Königlichen Amtshauptmannschaft verboten wird, da nach den bekannten Artikeln des von p. Rosenow redigirten „Beobachters" über Gustav Adolph anzunehmen sei, daß der Zweck seines Vortrags und damit auch der Versammlung selbst lediglich der sei, die religiösen Empfindungen und Glaubenserinnerungen der evangelischen Christen durch hämische Beschimpfungen des Königs Gustav Adolph von Schweden zu verletzen, somit aber unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern bezw. doch dazu geneigt zu machen.

Altendorf, am 8. Dezember 1894.

Der Gemeindevorstand.
Gelbrich.

Crimmitschau. Gegen die von Seiten des Stadtrathes verfügte Auflösung des Vereins vereinigter Maurer von Crimmitschau und Umgegend war Beschwerde an die Kreishauptmannschaft gerichtet worden. Den Beschwerdeführern ist nunmehr der Bescheid zugegangen, daß die Auflösung genannten Vereins gerechtfertigt sei, die beschlagnahmten Schriftstücke, Gelder usw. indessen an den Vorstand zurückzugeben seien. Gerechtfertigt sei die Auflösung des Vereins dadurch, daß derselbe mit den vereinigten Zimmergesellen in Verbindung getreten sei. Der Verein habe dem Vereinsgesetz unterstanden und sei deshalb dieses Gebahren ungesetzlich.

Gablenz. Der neugegründete Gesangverein „Echo" ist von der Amtshauptmannschaft mit folgender Begründung aufgelöst worden:

„Da sich durch die angestellten Erörterungen ergeben hat, daß die Mitglieder des Gesangvereins „Echo" in Gablenz bei Chemnitz zum größten Theile dem aufgelösten Arbeitergesangverein angehörten, daß auch der Gesangsdirigent des letzteren die nämliche Person ist, wie bei dem Arbeitergesangverein, sowie daß dieser Verein seine Gesangsübungen in demselben Lokale und an den gleichen Abenden wie der Arbeitergesangverein abhält, so ist

der Gesangverein „Echo“ als eine Fortsetzung des aufgelösten Arbeitergesangvereins anzusehen und wird unter Androhung strafrechtlichen und polizeilichen Einschreitens hiermit verboten.

Chemnitz, am 15. Oktober 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. V.: Dr. Dietz, Bez.-Ass.

Siegmar. Der neugegründete Turnverein „Vater Jahn“ wurde als Fortsetzung des aufgelösten Vereins „Turnerschaft“ betrachtet und von der Amtshauptmannschaft Chemnitz aufgelöst.

Crimmitschau. Das Gewerkschaftskartell in Crimmitschau ist bekanntlich vom dortigen Stadtrath aufgelöst und von der Amtshauptmannschaft Zwickau bestätigt worden. In der Verfügung, welche die beiden Behörden übereinstimmend erlassen, heißt es: Der in Crimmitschau vor Kurzem gegründete, nach § 1 seiner Statuten mit öffentlichen Angelegenheiten befaßte Verein „Gewerkschaftskartell für Crimmitschau und Umgegend“ besteht nach § 2 der Statuten aus volljährigen Delegirten der das Statut anerkennenden „Berufe“, setzt also zu seiner Existenz das Vorhandensein anderer Vereinigungen voraus. — Diese Vereinigungen bestehen nach dem Inhalt der Statuten und dem Ergebniß der angestellten Erörterungen keineswegs in einmaligen, vorübergehenden Versammlungen, sondern haben eine dauernde Existenz, was sich durch bei bestimmten Veranlassungen wiederkehrenden Zusammentritt, fortdauernde Beaufsichtigung der Delegirten und Erhebung laufender Beiträge kennzeichnet, es sind also Vereine, als deren Mitglieder die zu einer Fachgenossenschaft oder Gewerkschaft gehörigen Arbeiter der betreffenden Berufsart — sog. „organisirte“ Arbeiter — anzusehen sind. Auch diese „Berufe“ beschäftigen sich, wie festgestellt, mit öffentlichen Zwecken, haben indeß ebensowenig, wie der eingangsgenannte Verein Gewerkschaftskartell das Recht der Körperschaft erlangt. Es werden daher wegen verbotener Verbindung und Organisation gemäß §§ 24 und 25 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 der Verein der Lithographen, Steindrucker und Buchdrucker von Crimmitschau und Umgegend zu Leitelshain hiermit unter Bezugnahme auf die Strafbestimmungen in § 33 unter c des angezogenen Gesetzes hiermit aufgelöst.

November.

Niederhaßlau. Am 12. d. M., Vormittags 8 Uhr, erschienen der Obergendarm, der Gendarm und die beiden Ortsdiener in dem Lokal des hiesigen „Ortsverein“, um mitzutheilen, daß die Amtshauptmannschaft den Verein wegen Uebertretung des Vereinsstatuts und des § 5 des Vereinsgesetzes aufgelöst habe. Kasse, Bibliothek

und sämmtliches Inventar wurde mit Beschlag belegt. — Eine Versammlung des Wahlvereins wurde aufgelöst, weil ein Redner in der Debatte über die Gemeinderathswahl geäußert hatte, daß die Gemeinderathsmitglieder meistens gute Christen sein wollten, aber doch nicht nach den Lehren Jesu Christi handelten. Bei den Worten Jesus Christus erhob sich der überwachende Beamte und löste die Versammlung auf. Als der Ueberwachende von einem Mitglied gefragt wurde, auf welchen Paragraphen er sich stütze, antwortete er: „Wenn es Ihnen nicht paßt, beschweren Sie sich!“

Dezember.

Der Gesangverein „Sängerlust“ in Kappel, welcher unlängst gegründet wurde, ist von der Amtshauptmannschaft mit folgender Begründung aufgelöst worden:

Durch angestellte Erörterungen hat sich ergeben, daß die Mitglieder des von Ihnen geleiteten Vereins „Sängerlust“ in Kappel zum größeren Theile den aufgelösten Gesangvereinen „Fulgura“ und „Liederhain“ angehört haben, daß die Gesangsübungen Ihres Vereins von dem nämlichen Gesangsdirigenten, wie die der genannten aufgelösten Vereine, dem Musikdirektor Schiff in Altchemnitz, geleitet werden, und regelmäßig auch an demselben Wochentage — Freitags —, wie die Uebungen des Vereins „Fulgura“ und „Liederhain“ stattfinden.

Der Gesangverein „Sängerlust“ ist sonach als eine Fortsetzung der beiden aufgelösten Gesangvereine „Fulgura“ und „Liederhain“ anzusehen und wird hiermit verboten, was Ihnen zur eigenen Nachachtung, sowie zur Benachrichtigung der übrigen Vereinsmitglieder unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 33 des Vereinsgesetzes eröffnet wird.

Chemnitz, am 27. November 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
J. V.: Dr. Dietz, Bez.-Ass.

An
den Gesangsverein „Sängerlust“
in Kappel.

Januar 1895.

Mülsen St. Micheln. Ueber Krätzschmar's Gasthof hierselbst ist das Militärverbot verhängt worden. Der Wirth hat dadurch allerdings keinen Schaden, da er auch bisher sehr wenig Militär gesehen hat und ihn die Arbeiter durch ihren Besuch doppelt und dreifach entschädigen.

Chemnitz. Eine neue Maßregel zur Unterdrückung von Versammlungen:

Bekanntmachung,
die Beschaffenheit und Einrichtung von öffentlichen Versammlungsräumen und das Verhalten in denselben betreffend.

Nachdem neuerdings zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen wiederholt auch kleinere, für solche Zwecke weniger geeignete Räumlichkeiten gewählt worden sind, deren Beschaffenheit und Einrichtung für den Fall eines größeren Menschenandranges in sicherheits- und feuerpolizeilicher Beziehung Bedenken hervorrufen würden, sieht die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sich nach Gehör und mit Zustimmung des ihr beigeordneten Bezirksausschusses veranlaßt, zur Verhütung von Gefahren, sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung Folgendes festzusetzen: § 1. Ein Raum, welcher zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen dienen soll, darf durch keine Zwischenwände getrennt und muß von dem überwachenden Polizeibeamten nach allen Seiten hin zu übersehen sein. § 2. Die Thüren des Versammlungsraumes, welche sämmtlich nach Außen schlagen müssen, sind während der Dauer der Verhandlungen zu schließen, jedoch nur so, daß sie jederzeit ohne Weiteres geöffnet werden können. § 3. Von der Hauptthüre aus ist durch den ganzen Versammlungsraum hindurch ein mindestens 1½ Meter breiter Mittelgang freizulassen. Ob und inwieweit auch noch andere Gänge freizulassen sind, hat der überwachende Polizeibeamte je nach Bedürfniß zu bestimmen. § 4. Stühle ohne Tische, sind in Reihen aufzustellen, Tische so zu setzen, daß zwischen denselben nach allen Seiten hin mindestens 1½ Meter Raum verbleibt. § 5. Zur Versammlung sind nicht mehr Personen zuzulassen, als daß auf den Quadratmeter der Bodenfläche im Versammlungsraume, wenn Stühle aufgestellt sind, höchstens 3, andernfalls höchstens 4 Personen kommen. § 6. Es ist verboten: a. das Stehen oder Sitzen vor, in oder hinter einer Thüre des Versammlungsraumes, b. der Aufenthalt in den freizuhaltenden Gängen, c. das Betreten von Stühlen, sowie das Betreten oder Besetzen von Tischen oder Fensterbrettern. § 7. Dafür, daß diesen Vorschriften allenthalben nachgegangen wird, ist außer dem Leiter der Versammlung auch der Inhaber des Versammlungsraumes verantwortlich. § 8. Die Versammlung darf nicht eher eröffnet werden, als bis den vorstehenden Bestimmungen genau entsprochen worden ist. Treten nach der Eröffnung Zuwiderhandlungen ein, so hat der überwachende Polizeibeamte von dem Leiter der Versammlung deren sofortige Abstellung zu verlangen und, falls diese nicht unverzüglich erfolgt, die Versammlung aufzulösen. § 9. Wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben er-

gehenden Weisungen des überwachenden Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird, insoweit nicht andere gesetzliche Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Chemnitz, den 23. Januar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Rumpelt.

Februar.

Meerane. (Verbotene Versammlung.) Die Umsturzvorlage wirft schwarze Schatten voraus. Unser Reichsbote, Genosse J. Auer, kann schon nicht mehr zu seinen Wählern sprechen. Die für Montag, den 4. Februar, im Kaiserhofsaale angekündigte Volksversammlung, in welcher der Vertreter unseres 17. sächsischen Reichstagswahlkreises über den Umsturz im Reichstage referiren sollte und wozu der Einberufer, Vertrauensmann Berger, seit dem 1. Februar bereits die Anmeldebescheinigung mit der genehmigten Tagesordnung in Händen hatte, ist verboten worden. Der Bürgermeister, Herr Dr. Ebeling, hat das Verbot mit dem Hinweis auf § 5 und § 12 des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes begründet.

März.

Vereinsauflösung. Die Auflösung des Gesangvereins „Sängerlust" in Kappel durch die hiesige Amtshauptmannschaft ist von der Kreishauptmannschaft Zwickau mit folgenden Gründen bestätigt worden:

Die Königl. Kreishauptmannschaft, gemäß § 25 des Organisationsgesetzes vom 21. April 1873 kollegial zusammengesetzt, hat, wie der Amtshauptmannschaft zu Chemnitz bei Rückgabe der Beilagen zu 169A andurch eröffnet wird, den von Carl Nestler in Kappel unter dem 6. und 7. Dezember vorigen Jahres unmittelbar anher eingesendeten Rekurs wider die von der Amtshauptmannschaft verfügte Auflösung des allda neubegründeten Gesangvereins „Sängerlust" als unbeachtlich zu verwerfen beschlossen. Denn wenn nach Ausweis der Akten von den 19 Mitgliedern des Gesangvereins „Sängerlust" 13 den aufgelösten Vereinen „Fulgura" und „Liederhain" angehört haben, die Gesangsübungen des „Sängerlust" von den nämlichen Gesangsdirigenten, wie diejenigen der „Fulgura" und „Liederhain" geleitet und die bei den letzterwähnten beiden Vereinen in Gebrauch befindlich gewesenen Liederbücher „Deutsche Lieder" und „Liederperlen" auch bei den Uebungen des „Sängerlust", wenn auch nur leihweise, verwendet worden sind, weiter auch die Vereinsübungen ebenfalls, wie bei „Fulgura" und „Liederhain", des Freitags stattgefunden haben, so hatte man an-

gesichts aller dieser Umstände der Vorinstanz lediglich beizupflichten, daß der Verein „Sängerlust“ in der That als eine Fortsetzung der rechtskräftig aufgelösten Gesangvereine „Fulgura“ und „Liederhain“ anzusehen sei und vermochte insbesondere bei dem Zusammenhalte aller der vorerwähnten Thatsachen darauf zu Gunsten des Rekurrenten ein ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen, daß in Nr. 122 des „Beobachter“ zum Beitritt zu dem Gesangvereine „Sängerlust“ öffentlich aufgefordert und in Nr. 123 desselben Blattes für diesen Verein ein Gesangsdirigent gesucht worden ist.

Nach alledem war aber die Amtshauptmannschaft für berechtigt anzusehen, den neubegründeten Gesangverein „Sängerlust“ aufzulösen. Königliche Kreishauptmannschaft.

Zwickau. (gez.) Ficker.

An die Amtshauptmannschaft
zu Chemnitz.

Eine Volksversammlung mit der Tagesordnung: „Beschlüsse des Reichstages“ sollte am Sonntag Nachmittag in der Feldschlößchen-Brauerei Kappel stattfinden. Referent: Reichstagsabgeordneter Hofmann. Der Referent wollte namentlich die Abstimmung des Reichstages über die Bismarckgratulation besprechen. Die Amtshauptmannschaft Chemnitz hat jedoch diese Versammlung auf Grund von § 5 des Vereinsgesetzes verboten, da mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Referenten und das Verhalten der sozialdemokratischen Presse mit Bestimmtheit anzunehmen sei, daß es hierbei auf Beleidigungen des Fürsten Bismarck und der zur Feier seines 80. Geburtstages verschreitenden Volkskreise abgesehen, sonach aber der Zweck der Versammlung darauf gerichtet sei, Gesetzesübertretungen und unsittliche Handlungen zu begehen.

Glauchau. Die auf Sonntag, den 31. März, in Aussicht genommene Generalversammlung des sächsischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes, welche in Hohenstein-Ernstthal stattfinden sollte, ist von der hiesigen Amtshauptmannschaft verboten worden. Diese Behörde theilt die Meinung des Zwickauer Stadtraths und betrachtet den obigen Verband seit Publizirung des Erlasses des hiesigen Amtsgerichts, die Entziehung der juristischen Persönlichkeit betreffend, als aufgelöst; es sei ihm nur eine Generalversammlung zu gestatten mit der einfachen Tagesordnung: Liquidation; da die für Sonntag angesetzte Versammlung aber mehr auf der Tagesordnung gehabt habe — wie Neuwahlen, Gründung einer neuen Begräbnißkasse usw. —, so wurde sie verboten.

Hilbersdorf. Eine Wahlvereinsversammlung in der „Wartburg“ in Hilbersdorf wurde verboten auf Grund der bekannten amtshauptmannschaftlichen Bestimmungen über die Raumverhältnisse in Versammlungslokalen.

Hohenstein-Ernstthal. In der „Zeche“ in Ernstthal sollte ein Zitherkonzert vom Chemnitzer „Freien Zitherzirkel“ am Palmsonntag stattfinden. Dieses Konzert hat die Behörde dem Wirthe der „Zeche“, Herrn Ancke, nicht genehmigt.

Chemnitz. Die Amtshauptmannschaft fährt fort, Arbeitervereine aufzulösen, und das Neueste auf diesem Gebiete ist folgendes Schriftstück, welches Ende März dem Häuer Fr. Herm. Hübner in Lugau zuging:

> Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich auf Grund der angestellten Erörterungen veranlaßt, den von Ihnen am 14. Januar d. J. unter Ueberreichung eines Statuts mündlich angemeldeten „Knappschaftskassen-Vertreter-Verein“ für das Oelsnitz-Lugauer Revier auf Grund von § 20 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 zu verbieten.
>
> Der Verein soll nach § 2 des Statuts den Zweck haben, „die materiellen Interessen der Knappschaftskranken- und Pensionskassen, sowie der Berufsgenossenschaft und der Mitglieder dieser Kassen zu wahren und zu fördern.“ Dies stellte sich jedoch als ein unbefugter Eingriff in die ausschließliche Zuständigkeit der hierfür durch Gesetz und Statut bestimmten Organe dar, insofern als die hier bezeichneten Aufgaben nur den betreffenden Kassen- und Genossenschaftsorganen selbst in ihrer nach dem Gesetz geregelten Zusammensetzung, nicht aber den einzelnen Mitgliedern dieser Organe bezw. einer beliebig zusammengesetzten Vereinigung solcher Mitglieder zukommen. Wenn hiernach der Zweck des Vereins auf eine Thätigkeit gerichtet ist, welche mit den einschlagenden Bestimmungen der Arbeiterversicherungsgesetze im Widerspruch steht und sonach als Gesetzesübertretung erscheint, so findet das Verbot des Vereins seine Rechtfertigung ohne Weiteres aus dem angezogenen § 20 des Vereinsgesetzes.
>
> Sie werden demgemäß unter Hinweis auf die Strafbestimmung in § 33 unter c des Vereinsgesetzes beschieden und veranlaßt, die übrigen Mitglieder des Vereins hiervon in Kenntniß zu setzen.
>
> Chemnitz, den 26. März 1895.
>
> Königliche Amtshauptmannschaft.
> Dr. Rumpelt.

April.

Staatsgefährliche Kunst! Der Sozialdemokratische Verein beabsichtigte bei seiner Festlichkeit am ersten Osterfeiertag im „Schützenhaus“ den Schwank von Max Kegel, „Die Tochter des Staatsanwalts“, aufzuführen. Dieses harmlose Schaustück wurde von der Polizeibehörde zur Aufführung nicht zugelassen. Dabei stützte

sich das Polizeiamt auf das gleiche Verbot der Leipziger Polizei am ersten Weihnachtsfeiertag. Ferner wurde eine Deklamation verboten: „Ostern“ von Karl Frohme.

Bielau. Die Behörde hat den Arbeiterbildungsverein hierselbst am 11. April auf Grund der §§ 30 und 31 des Vereinsgesetzes aufgelöst, weil der Vereinsvorstand die Veränderung des Vereinszweckes gemäß § 19 des Vereinsgesetzes nicht vorschriftsmäßig angezeigt habe. Was die Veränderung des Vereinszweckes angeht, so mag bemerkt sein, daß diese darin besteht, daß der Verein nach Anregung durch einen Fragezettel beschloß, die Maifeier zu begehen.

Zu staatsgefährlich war der Polizei der Genosse Otto Händel aus **Kappel** als Redner. Ihm ist bekanntlich in der Umsturzversammlung in „Friedrichskron“ das Wort entzogen worden und als er nun als Referent einer Maifeierversammlung in „Friedrichskron“ angemeldet und auch auf den Plakaten vermerkt worden war, erklärte die Behörde, daß sie Händel nicht sprechen ließe und sein Name von den Plakaten herunter müßte.

Mai.

Zwickau. (Verbot der Maifeier.) Auch hier hat die Königliche Amtshauptmannschaft Zwickau für den 1. Mai alle Um- und Aufzüge, wie Massenspaziergänge, sowie Versammlungen oder Ansammlungen im Freien, auf Straßen, Plätzen 2c. verboten.

Es wird immer sächsischer in Sachsen. Eine für heute Nachmittag 3 Uhr angemeldete Bäckerversammlung ist von der hiesigen Polizeibehörde mit Bezugnahme auf — man staune — § 5 des Vereins- und Versammlungsgesetzes verboten worden. Doch lassen wir das amtliche Schriftstück selbst sprechen:

Herrn Tischler Kaps, hier.

Es wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die von Ihnen heute zur polizeilichen Anmeldung gebrachte öffentliche Bäckerversammlung, welche für den 14. d. M., Nachmittags 3 Uhr, in der Schankwirthschaft „Hoffnung“, Untere Georgstraße 1, geplant ist, auf Grund § 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 verboten wird.

Chemnitz, den 13. Mai 1895. Das Polizeiamt.
Siebdrat.

Glauchau. Es wird weiter aufgelöst. Dem Vertrauensmann der Maurer von Glauchau ging folgendes Schriftstück zu:

Beschluß des Stadtraths zu Glauchau.
Polizeiabtheilung, 16. Mai 1895.

Die in Glauchau bestehende Zahlstelle des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands und verwandten Berufsgenossen, welcher sich ausweislich seiner Statuten, insbesondere §§ 1b—2, mit

öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, wird auf Grund von § 25 des Königl. Sächs. Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., aufgelöst, weil sie ausweislich der Akten Bl. 3b, 4, 8b, 9a/b, 11, 15 flg., 17, 27 flg. und der bei ihr vorgefundenen Briefschaften, Zahllisten ꝛc. lediglich ein Zweigverein jenes Verbandes ist, ohne das Recht der Körperschaft erlangt zu haben (§ 24 des erwähnten Vereinsgesetzes, verb. mit § 6 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 23. Novbr. 1850). Die am 19. November 1894 beschlagnahmten 2 Briefe, 3 Zahllisten, 1 Zettel, 1 Heft, 1 Quittungskarte und 1 Flugblatt haben als Beweismittel bei den Akten zu verbleiben, die übrigen beschlagnahmten Gegenstände sind zurückzugeben. Dieser Beschluß ist dem Vertrauensmann der Maurer von Glauchau zur Bescheidung seiner Mitglieder unter Hinweis auf den § 33c obengenannten Gesetzes zugegangen. Hinkelmann, Stadtrath.

Juni.

Oberlungwitz. Der hiesige Volksbildungsverein ist am 27. Mai aufgelöst worden, weil er als eine Fortsetzung des früheren aufgelösten Vereins angesehen wurde, natürlich nur von Seiten der Obrigkeit. Der Vorsteher des im vorigen Jahre aufgelösten Vereins soll in dem jetzt aufgelösten Verein zweiter Vorsitzender sein und Vorturner, derselbe Gesangsleiter soll da sein und dieselben Notenbücher: Das sind die Gründe, die für die Auflösung angegeben wurden.

Zwickau. Wie schon gemeldet, wurde von hiesiger Behörde eine Versammlung in Pöhlau verboten, in der Genosse Demmler-Geyer über „Die Entwickelung und Gemeinschädlichkeit des Privateigenthums" sprechen sollte. — Man berief sofort auf Sonntag Nachmittag für dieselbe Stunde eine anderweite Volksversammlung mit dem Thema „Kapital und Arbeit" nach dem „Feldschlößchen" ein. Auch diese Versammlung wurde mit der Motivirung verboten, daß der Referent Demmler bei dem Thema „Kapital und Arbeit" dasselbe Kapitel behandeln könnte, wie das erste bezüglich des Privateigenthums. Nunmehr meldete Sonnabend Nachmittag ³/₄5 Uhr der Einberufer eine dritte Versammlung für Sonntag nach Pöhlau mit der Tagesordnung: „Die Thätigkeit des Reichstages" und mit Wilh. Stolle, Gesau, als Referenten an. Diese konnte endlich stattfinden.

August.

Chemnitz. Die für gestern Abend angesetzte Versammlung des Agitationsvereins konnte nicht stattfinden. Die Einberufer hatten eine öffentliche Vereinsversammlung im Parteiblatte angekündigt, eine solche wollte aber die Polizeibehörde nicht dulden und verbot

sie daher. Die zahlreich erschienenen Parteigenossen mußten unverrichteter Sache wieder gehen. Auf der Tagesordnung stand das Agrarprogramm.

Mittweida. Am Freitag, den 7. August, fand hier eine öffentliche Versammlung der Textilarbeiter und -Arbeiterinnen statt, in welcher Frau Rohrlack aus Berlin über das Thema: „Die Verwendung der weiblichen Arbeitskraft in der modernen Großindustrie" referirte und welche leider der polizeilichen Auflösung verfiel. Schon als die Referentin im Verlaufe ihres Referats darauf zu sprechen kam, daß eigentlich der Staat ein Interesse daran habe, die in der Industrie beschäftigten Frauen zu schützen und so eine Degeneration des Volkes zu verhindern, weil er Soldaten brauche, erhob sich der überwachende Beamte und erklärte, daß dies nicht zur Tagesordnung gehöre. Erregte schon diese Maßnahme des Beamten in der Versammlung einiges Kopfschütteln, so sollte es noch besser kommen. Als nämlich Frau Rohrlack den gefährlichen Einfluß der einzelnen Industriezweige, wie z. B. der chemischen Industrie, auf die Entwickelung des Menschen im Mutterleibe besprach, für weitgehendsten Schutz solcher Arbeiterinnen eintrat und die Worte eines englischen Arztes zitirte, daß auf den Sarg eines jeden verstorbenen Kindes einer solchen Mutter die Worte zu setzen seien: „Gemordet durch Ueberarbeit und Unwissenheit", dabei bemerkend, daß diese Worte auch für Deutschland gelten könnten, erhob sich der Beamte zum zweiten Mal und entzog der Rednerin das Wort. Die Versammlung war zunächst ganz verblüfft und erst als sich Frau Rohrlack auf ihren Platz begab, wurde ihr für ihren lehrreichen Vortrag der wohlverdiente Beifall durch Händeklatschen und Bravorufen gezollt. Da erhob sich der Beamte abermals und erklärte die Versammlung für aufgelöst.

September.

Altendorf bei Chemnitz. „Hierdurch werden Sie beschieden, daß die Königliche Amtshauptmannschaft Chemnitz zufolge anher gelangter Verfügung vom 20. d. Mts. die zu heute Abend einberufene öffentliche Volksversammlung im Saale der Feldschlößchen-Brauerei verboten hat, da letztere nach der Anmeldung Abends 8½ Uhr, nach der Bekanntmachung in Nr. 109 des „Beobachters" aber um 9 Uhr beginnen soll, hiernach aber ein Widerspruch vorliegt und die — offenbar unrichtige — Anmeldung den gesetzlichen Erfordernissen nicht genügte.

Altendorf, den 20. September 1895.

Der Gemeindevorstand.
Gelbrich.

Die sozialdemokratische Partei im 15. Reichstagswahlkreis ist aufgelöst worden. Die Amtshauptmannschaft Chemnitz und der Stadtrath zu Limbach haben die Maßnahme wie folgt begründet:

„Wie die unterzeichneten Behörden aus den ihnen zugegangenen Versammlungsberichten und dem ihnen vorliegenden sonstigen Aktenmaterial ersehen haben, besteht eine nach festen Grundsätzen organisirte dauernde Vereinigung derjenigen im Bereich des 15. Reichstagswahlkreises wohnhaften Personen, welche sich als zur sozialdemokratischen Partei gehörig bekennen.

Diese Personen vereinigen sich regelmäßig, beziehentlich bei Gelegenheit regelmäßig wiederkehrender Ereignisse in Partei- oder Volksversammlungen, welche bald für den ganzen Reichstagswahlkreis, bald für die bestehenden Unterabtheilungen desselben abgehalten werden. In den Versammlungen werden für den ganzen Wahlkreis „Vertrauensmänner" und ein „Kreisvertrauensmann" gewählt; diesen Vertrauensmännern liegt die Berufung der Versammlungen, der Schriftenverkehr, die Aufsicht über das Parteipreßwesen, die Agitation über die Wahlen, die Organisation, die Vereinnahmung der zu Parteizwecken eingehenden Gelder, deren Abführung an die Parteikasse, soweit sie nicht für die Zwecke des im Wahlkreise bestehenden Vereins Verwendung zu finden haben, und Anderes ob. In den Versammlungen werden ferner Kontroleure, welche den Vertrauensmännern zur Seite stehen, ferner auch mitunter besondere Kassenführer gewählt. In den Versammlungen wird weiter über die Entsendung von Delegirten zu Parteitagen und Landesversammlungen Beschluß gefaßt und nach diesen Parteitagen und Landesversammlungen von den Delegirten über dieselben Bericht erstattet. Die Versammlungen lassen sich über Einnahmen und Ausgaben Bericht erstatten, lassen durch besondere Revisoren, welche aus ihrer Mitte gewählt werden, die Rechnungsablegung prüfen, ertheilen den Kassenführern Entlastung, sie bestellen zu besonderen Zwecken Kommissionen, z. B. Preßkommissionen, die im Bedarfsfalle von ihnen durch Nachwahlen ergänzt werden; sie beschließen über die Zugehörigkeit und Ausschließung einzelner Personen aus der Partei. Die Angehörigen der sozialdemokratischen Partei im Wahlkreise zahlen regelmäßig und bei besonderen Gelegenheiten Beiträge, deren Höhe dem Ermessen des Einzelnen überlassen sein mag, denen sich aber Niemand ganz entziehen kann. Diese Beiträge bilden nebst dem Reingewinn, der bei dem Verkauf sozialistischer Literatur, bei dem Verkauf von Maifestzeichen, Maifestblättern, durch die Parteipresse und sonst erzielt wird, die Einnahmen des Vereins, über welche, wie schon erwähnt, in den Parteiversammlungen Rechnung abgelegt wird.

Diese Einrichtungen setzen sowohl eine auf die Dauer berechnete Organisation voraus, als auch führen sie mit zwingender

Nothwendigkeit zu der Schlußfolgerung, daß der „Partei des 15. Reichstagswahlkreises“ die Eigenschaften eines Vereins beiwohnen, dessen Vorstand von den Vertrauensmännern, Kontroleuren, Kassenführern gebildet wird, wie denn auch in der sozialistischen Presse und anderwärts die „Partei“, wie deren Unterabtheilungen, mitunter geradezu als Verein bezeichnet werden.

Es liegt so klar zu Tage, daß der Zweck dieses Vereins sich auf öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 und der Ausführungsverordnung dazu vom 23. November 1850 bezieht, daß es einer Ausführung dessen nicht bedarf.

Der Vorstand wäre daher in Gemäßheit von § 19 des Vereinsgesetzes verpflichtet gewesen, die Bildung des Vereins, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher und sonstigen Beamten, welche er gewählt hat, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, die entworfenen Statuten, desgleichen alle etwa später in dieser Hinsicht eintretenden Veränderungen längstens innerhalb drei Tagen von dem Zusammentritte des Vereins und bezw. von der vorgekommenen Veränderung an gerechnet der Ortspolizei, welche von den unterzeichneten Behörden für den Bezirk des Vereins ausgeübt wird, anzuzeigen. Dieser Anzeigepflicht ist nicht nachgekommen worden.

Da nun aber auch weiter der Vorschrift in § 24 des Vereinsgesetzes, wonach Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen dürfen, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind, insofern zuwidergehandelt worden ist, als der Verein sowohl Unterabtheilungen — beispielsweise in Limbach, Burgstädt, Mittweida — gebildet hat, als auch mit anderen ähnlichen Organisationen — namentlich mit den gleichartigen Vereinen in den Bezirken des 10. und des 14. Reichstagswahlkreises — in Verbindung getreten ist, ohne daß dem Vereine das Recht der Körperschaft und jene Rechte ertheilt worden sind, so sehen sich die unterzeichneten Behörden veranlaßt, in Gemäßheit von § 25 des Vereinsgesetzes die Auflösung des mehrgenannten Vereins, soweit die Verwaltungsbezirke der unterzeichneten Behörden in Frage kommen, hiermit zu verfügen.

Chemnitz und Limbach, den 9. September 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Rumpelt.

Stadtrath zu Limbach.
Dr. Goldenberg.

Gleichzeitig hat die Chemnitzer Polizeidirektion die für vergangenen Sonntag im „Schützenhaus" in Aussicht genommene Parteiversammlung verboten. Die Begründung des Versammlungsverbots lautet wie folgt:

Da die von Ihnen am 13. d. M. angemeldete, für den 15. d. M., Nachmittags 1/23 Uhr, im „Schützenhaus" hier geplante öffentliche sozialdemokratische Versammlung sich nach einer Bekanntmachung in der Zeitung „Die Volksstimme" Nr. 109 vom 13. Sepember 1895 als eine Versammlung derjenigen sich zur sozialdemokratischen Partei Bekennenden, im 15. Reichstagswahlkreise wohnenden Personen darstellt, welche eine nach festen Grundsätzen organisirte dauernde Vereinigung bilden, diese Vereinigung aber, soweit die Verwaltungsbezirke der hiesigen Königl. Amtshauptmannschaft und des Stadtraths zu Limbach in Frage kommen, als ein Verein im Sinne des Gesetzes vom 22. November 1850 anzusehen und mittelst Verfügung der genannten Behörden vom 9. d. M. gemäß § 25 des angezogenen Gesetzes aufgelöst worden ist, so kann die von Ihnen angemeldete vorerwähnte Versammlung nicht gestattet werden, ist vielmehr, wie hiermit geschieht, zu verbieten.

Chemnitz, am 14. Septbr. 1895. Das Polizeiamt.

Siebdrat.

Oktober.

Eine Versammlung der Textilarbeiter, die am Freitag Abend im „Feldschlößchen" **Kappel** stattfand, wurde polizeilich aufgelöst. Genosse A. Reichelt-Burgstädt sollte über den internationalen Textilarbeiterkongreß Bericht erstatten. Da jedoch, bei der bekannten Lauheit der Textilarbeiter für ihre Organisation, der Besuch ein schlechter war, wollte das Büreau den Vortrag kurze Zeit vertagen und zunächst die übrigen Punkte der Tagesordnung behandeln, zuerst die Wahl eines Vertrauensmannes. Damit war jedoch die Ueberwachung nicht einverstanden und löste die Versammlung auf.

Oelsnitz. (Verbotene Versammlung.) Letzthin war hier eine Versammlung verboten worden, jedoch war dem Einberufer, Genossen Reinhold Fuchs, das Verbot vom Gemeindevorstande nur mündlich mitgetheilt worden. Auf sein an die Amtshauptmannschaft gerichtetes Verlangen, ihm die Gründe schriftlich mitzutheilen, erhielt er folgenden Bescheid:

„Auf Ihre Eingabe vom 14./15. dieses Monats wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß, nachdem der Herr Gemeindevorstand Beck in Oelsnitz Ihnen das Verbot der für den 13. dieses Monats beabsichtigten öffentlichen Volksversammlung mündlich bekannt

gegeben hat, die Königliche Amtshauptmannschaft weder verpflichtet erscheint, noch sich sonst bewogen finden kann, Ihnen die Gründe des Verbots außerdem noch schriftlich mitzutheilen.

Chemnitz, den 16. Oktober 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Rumpelt.

An Herrn Reinhold Fuchs in Oelsnitz.

November.

Hohenstein-Ernstthal. (Verbotene Parteiversammlung.) Die für den 17. November im „Gasthaus zur Zeche" einberufene Parteiversammlung ist, da kein Referent zu der Tagesordnung angegeben war, von der Amtshauptmannschaft Glauchau verboten worden.

Glauchau. (Ausweisung.) Die hiesige Polizeibehörde hat den Weber Josef Gröger aus Ober-Wildbach in Oesterr.-Schlesien wegen aufreizender sozialdemokratischer Agitation aus Sachsen ausgewiesen. Der Ausgewiesene hatte in zwei Gesauer Versammlungen das Wort ergriffen und die anwesenden Männer aufgefordert, ihre Frauen aufzuklären.

Verbotene Versammlung. Eine in der „Hoffnung", Georgstraße, einberufene Versammlung, in welcher über den Parteitag in Breslau Bericht erstattet und Genosse E. Landgraf-Burgstädt über den Stand der dortigen Parteipresse „Volksstimme" Bericht erstatten sollte, wurde verboten, weil die Parteiorganisation des 15. Wahlkreises aufgelöst und diese Versammlung für die dortigen Bezirke einberufen sei.

Chemnitz. Ein neues Tanz- und Vergnügungsregulativ im Bezirke der Amtshauptmannschaft. In der letzten Bezirksausschußsitzung kam ein neues Tanz- und Vergnügungsregulativ zur Annahme, welches mit dem 1. Januar nächsten Jahres in Kraft treten soll.

Eine große Anzahl der seither gültigen Bestimmungen sind geblieben und erfahren namentlich diejenigen, welche das öffentliche Tanzwesen betreffen, keine Aenderungen. Die Gebühr für die gemeindebehördliche Tanzaufsicht wird von M. 1,50 auf M. 3 erhöht. Eine wesentliche Veränderung erleiden die Bestimmungen für Vereinsvergnügungen. Diejenigen Vereine, welche sich in ein bei der Amtshauptmannschaft zu führendes Verzeichniß eintragen lassen, brauchen zu ihren Vergnügungen, sobald sie in mit Tanzberechtigung versehenen Lokalen abgehalten werden, keine Erlaubniß mehr bei der Amtshauptmannschaft einzuholen, sondern haben ihrer Ortsbehörde nur Tags vorher Anzeige zu erstatten; finden die Vergnügungen außerhalb des Ortes, in welchem der eingetragene Verein seinen Sitz hat, statt, so ist der Gemeindebehörde des Ortes, in

welchem sich das für das Vergnügen bestimmte Lokal befindet, ein Unbedenklichkeits-Zeugniß der Gemeindebehörde des Vereinssitzes beizubringen. Vergnügungen von bei der Amtshauptmannschaft nicht eingetragenen Vereinen und Vergnügungen, welche in nicht mit Tanzberechtigung ausgestatteten Gastwirthschaften abgehalten werden sollen, unterliegen nach wie vor der amtshauptmannschaftlichen Erlaubniß. Zu gelegentlichen Tanzvergnügungen bei Hochzeiten, Taufen, sowie bei Festlichkeiten gewerblicher und industrieller Etablissements ist die Erlaubniß der Ortsbehörde anzuzeigen. Gesangskonzerte, deklamatorische und Theater-Aufführungen bedürfen der amtshauptmannschaftlichen Genehmigung, welche acht Tage vorher einzuholen ist. Neu ist die Bestimmung, daß die Polizeiorgane insbesondere zur sofortigen Schließung solcher Vergnügungen berechtigt sind, bei welchen die Arbeiter-Marseillaise oder andere Lieder revolutionären Charakters gesungen oder zum Vortrag gebracht werden.

Dezember.

Johanngeorgenstadt. (Verbotene Versammlung.) Eine Versammlung, in welcher Genosse Emil Rosenow aus Chemnitz über: „Bilder aus der Entwickelungsgeschichte des Menschengeschlechts" referiren sollte, wurde verboten.

Hohenstein-Ernstthal. (Versammlungsverbot.) Die für den 1. Dezember nach der Zeche einberufene Parteiversammlung ist auf Grund des Vereinsgesetzes nach § 5 — Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen usw. — verboten worden.

Ernstthal. Eine angemeldete Versammlung, in welcher Landtagsabgeordneter Geyer über: die kartellparteilichen Angriffe auf das Landtagswahlrecht sprechen wollte, wurde verboten! Thema und die Persönlichkeit des Referenten waren die Veranlassung, die Versammlung auf Grund des § 5 (Gesetzesübertretungen und unsittliche Handlungen) zu verhindern.

Januar 1896.

Johanngeorgenstadt. (Versammlungsverbot.) Ueber das Verbot der Versammlung, in welcher Genosse Rosenow aus Chemnitz über „Bilder aus der Entwickelungsgeschichte des Menschengeschlechts" sprechen sollte, wird uns noch geschrieben: Die Versammlung war angemeldet als Extraversammlung des Wahlvereins unter Hinzuziehung der Frauen der Mitglieder. Unerwarteter Weise wurde diese Versammlung von der Amtshauptmannschaft mit der Motivirung verboten, daß bei erfolgter Hinzuziehung der Frauen diese

Versammlung einen öffentlichen Charakter annehme. Unter denselben Verhältnissen aber hatten früher ungehindert Versammlungen stattgefunden.

Eibenstock. (Ein Verbot.) Der Genosse Emil Unger in Eibenstock erhielt auf eine angemeldete Versammlung folgendes Verbot:

Auf Ihre Eingabe vom heutigen Tage eröffnen wir Ihnen, daß die für Sonntag, den 19. d. M., Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr, im Saale des „Deutschen Hauses" hier einzuberufende Volksversammlung, in der der Reichstagsabgeordnete Franz Hofmann aus Chemnitz über die Thätigkeit des sächsischen Landtags und die bevorstehende Wahlrechtsänderung sprechen sollte, auf Grund von § 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betr., vom 22. November 1850, mit Rücksicht auf die Person des Referenten Hofmann und dessen Vorbestrafungen, sowie aus den Ihnen bereits mittelst Schreiben vom 16. November 1894 mitgetheilten Gründen hiermit verboten wird.

Eibenstock, 17. Januar 1896. Der Rath der Stadt.
gez. Dr. Körner.

Altendorf. Unsere Vertreter hatten die Absicht, in der am vergangenen Sonntag anberaumten Einwohnerversammlung ihre Stellung im Gemeinderath der Einwohnerschaft klarzulegen. Diese Versammlung ist jedoch dadurch unmöglich geworden, daß dem Einberufer am Sonnabend folgendes Verbot zugestellt wurde:

Zufolge anher gelangten Beschlusses der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 17. d. M. werden Sie hierdurch beschieden, daß die von Ihnen am 17. d. M. angemeldete öffentliche Einwohner-Versammlung für Sonntag, den 19. Januar, von der Königlichen Amtshauptmannschaft verboten worden ist, da das Versammlungslokal nicht den mittelst Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 23. Januar 1895 erlassenen Bestimmungen entspricht.

Altendorf, 18. Januar 1896. Der Gemeindevorstand.
Gelbrich.

Februar.

Glauchau. (Verbotene Versammlung.) Eine Versammlung, in der Genosse Demmler aus Geyer über die geplante Wahlrechtsänderung reden wollte, wurde aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten.

Kappel. (Aufgelöster Gesangverein.) Der hiesige Gesangverein „Humor" hat von der Amtshauptmannschaft folgendes Schreiben erhalten:

Der Gesangverein „Humor" in Kappel, dessen Vorsitzender Sie sind, hat um seine Eintragung in das bei der Königlichen Amtshauptmannschaft geführte Vereinsverzeichniß gemäß § 7 des

neuen „Tanz- und Vergnügungs-Regulativs“ für den Bezirk der Königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 6. November 1895 nachgesucht. Diesem Ansuchen kann nicht stattgegeben werden, weil der Verein „Humor“, wie hiermit geschieht, aufzulösen ist, und zwar aus folgenden Gründen: Angestellten Erörterungen zufolge, sind eine große Anzahl der Mitglieder des angeblichen neugegründeten Vereins „Humor“ bereits Mitglieder der aufgelösten Gesangvereine „Fulgura“, „Liederheim“ und „Singeslust“ gewesen, im Besonderen haben auch einige Mitglieder des Vereins „Humor“ mehreren der aufgelösten Vereine angehört. Ferner werden die Gesangsübungen des Gesangvereins „Humor“ von demselben Musikdirigenten Schiff in Altchemnitz neuerdings geleitet, welcher auch den aufgelösten Vereinen als Dirigent gedient hat. Des Weiteren finden die Singstunden des Vereins „Humor“ an den gleichen Abenden, wie die der aufgelösten Vereine, und in demselben Lokale, der Schankwirthschaft von Ahnert in Kappel, statt, in welchem auch die Vereine „Fulgura“ und „Liederheim“ ihre Uebungsstunden abgehalten haben. Nimmt man hinzu, daß die Mitglieder des Gesangvereins „Humor“ in gleicher Weise, wie die Mitglieder der aufgelösten Vereine, Anhänger der Sozialdemokratie sind, eine Partei, welcher erwiesenermaßen das Ansehen der Behörden durch Nichtbefolgung oder Umgehen ihrer Anordnungen zu schädigen bemüht ist, so kann ein Zweifel darüber nicht mehr aufkommen, daß der Verein „Humor“ lediglich als eine Fortsetzung des aufgelösten Vereins anzusehen ist. Deshalb war seine Auflösung zu verfügen, was Ihnen zur eigenen Nachachtung, sowie zur Benachrichtigung der übrigen Vereinsmitglieder unter Hinweis auf die Strafvorschriften in § 33 des Vereinsgesetzes eröffnet wird.

Chemnitz, den 8. Februar 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Rumpelt.

Dem Verein der im Handel und Verkehr beschäftigten Hülfsarbeiter ist auf sein Gesuch um Eintragung in das bekannte Vereinsverzeichniß der Amtshauptmannschaft, von dieser ohne Angabe von weiteren Gründen mitgetheilt worden, daß sie auf Grund der angestellten Erörterungen Bedenken trage, diesem Gesuche zu entsprechen. Dem **Gablenzer Volksverein** ist es ebenso ergangen. Ihm ist die Einzeichnung verweigert worden, „da die bisherigen Erfahrungen lehren, daß der Verein die regulativmäßigen Vergnügungsvorschriften nicht einzuhalten gewillt ist.“

Grimma. (Versammlungsverbot.) Hier wurde eine Protestversammlung gegen die Wahlrechtsverschlechterung mit folgender Begründung verboten:

„Aus einer dem Stadtrathe übergebenen, bei E. Möckel in Wurzen gedruckten, am heutigen Tage in Grimma vertheilten Aufforderung zum Besuche der von Herrn .... in Grimma für den 22. Februar 1896 in die Restauration „Zum Weinberg" in Grimma einberufenen öffentlichen Volksversammlung ist ersichtlich, daß es der Zweck dieser Versammlung ist, die Volksleidenschaft gegen den zur Reform des sächsischen Landtagswahlrechtes, von der königlichen Staatsregierung den Ständen des Landes vorgelegten Gesetzentwurf in agitatorischer Weise unter Erregung der minder bemittelten Volksklassen gegen die wirthschaftlich besser gestellten Klassen aufzuregen. Ein solches Vorgehen kann als sittlich nicht erachtet werden.

Infolgedessen wird die von Herrn .... für den 22. Febr. 1896, Abends 8 Uhr, einberufene Volksversammlung hiermit auf Grund des § 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 verboten.

Lobeck, Bürgermeister.

Juni.

Meerane. Die Parteiversammlung, welche auf Dienstag, den 9. Juni, in den „Wettiner Hof" berufen war, mit der Tagesordnung: „Die gegenwärtige Situation in Meerane", ist vom Bürgermeister Dr. Ebeling verboten worden. Begründung des Versammlungsverbotes:

Herrn Albin Berger, hier.

Die für den 9. Juni angemeldete und bereits vor der polizeilichen Anmeldung zur öffentlichen Bekanntmachung gebrachte sozialdemokratische Parteiversammlung wird auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 verboten. Obgleich der Sozialdemokratie in hiesiger Stadt mehrere große Säle für ihre politischen Versammlungen stets ungehindert zur Verfügung gestanden haben, wird es seitens einiger Anhänger dieser Partei angestrebt, auch die anderen großen Lokale für sich mit in Beschlag zu nehmen und zu sichern. Ueber den Wirth eines großen Saales, der sich nach anfänglicher Zusage ohne jede obrigkeitliche Beeinflussung freiwillig nicht bereit erklärte, zu agitatorisch sozialdemokratischen Versammlungen seinen Saal herzugeben, wurde der Boykott verhängt. In einem außerordentlich gehässigen und aufreizenden, in Hunderten von Exemplaren öffentlich verbreiteten Flugblatte wurde in ungesetzlicher Weise aufgefordert, dies Lokal nicht zu besuchen; bei Tanzvergnügungen wurde das Lokal von Sozialdemokraten überwacht, um die Theilnahme von sozialdemokratischen Besuchern zu verhindern oder andere nicht zur Partei gehörige

Leute abzuschrecken; vor den Einkäufen von Waaren bei solchen Gewerbetreibenden, die dort verkehren, wurde gewarnt. Nachdem nun dieser Wirth aus Furcht vor Geschäftsschädigung seine zuerst abgegebene Erklärung widerrufen hat, wurde öffentlich überall besprochen, daß nun ein anderer Wirth zu einer sozialdemokratischen Versammlung gezwungen werden sollte. Lediglich diesem Grunde verdankt die Versammlung vom 9. Juni ihre Einberufung. Die Wahl des Themas: die gegenwärtige Situation in Meerane — im Zusammenhange mit den Preßäußerungen des sozialdemokratischen Parteiblattes, eines Blattes, welches aufreizende Tendenzen verfolgt, und z. B. in einem Leitartikel zum heiligen Pfingstfeste in höhnischster Weise über das christliche Fest spricht und an die Arbeiter die Frage richtet, ob der Geist der Auflehnung gegen alles Bestehende in Jedem lebendig sei, läßt mit Sicherheit erwarten, daß die Versammlung bestimmt ist, zu ungesetzlichen Handlungen, z. B. Boykotterklärung im Falle des Widerstandes gegen sozialdemokratische Forderungen, geneigt zu machen. Ein solcher Terrorismus einer Partei, die sich als Führer einer Volksklasse ausgiebt, gegen die anderen Mitbewohner einer Stadt kann nicht geduldet werden, und ist es die Pflicht der Obrigkeit, die künstlich genährte Erregung nicht größer werden zu lassen.

Soweit die umfangreiche Begründung des Verbotes. Wer hat hier mit dem Boykotte angefangen? Diejenigen, die den Militärboykott über solche Gasthäuser verhängt haben, in denen wir Versammlungen abhalten konnten! Der Militärboykott war zuerst und lastete wie ein Alpdrücken auf unserer Einwohnerschaft. Der Militärboykott wird von Bürgerschaft und Arbeitern, mit wenig Ausnahmen, als Druck und Zwang empfunden. Im Vereine mit der ganzen Bürgerschaft hat der fast einstimmige Protest gegen den Militärboykott eine vorher nicht geahnte Wirkung erzielt. Der Militärboykott zwingt die unabhängige Bürgerschaft und die denkfähigen Arbeiter zusammenzustehen gegen diejenigen Wirthe, die sich dem Militärboykotte entziehen und uns ihre Säle verweigern. Bürgerschaft und Arbeiter werden deshalb weiter zusammenstehen gegen die saalverweigernden Wirthe. Alsdann wird der Militärboykott nichts mehr sein. Mit Versammlungsverboten richtet man gegen diese Strömung nichts aus!

Meerane. Die Arbeiter- und Arbeiterinnen-Versammlung im „Wettiner Hof", welche Donnerstag, den 11. Juni, hatte sein sollen, ist von der hiesigen Polizeibehörde wiederum verboten worden. Das Verbot bezeichnet die Versammlung als eine Fortsetzung der Parteiversammlung und begründet das Verbot in derselben Weise, wie das Verbot der Parteiversammlung.

Juli.

Meerane. Bürgermeister Ebeling hat die zum 17. Juli in die „Tonhalle" einberufene öffentliche Versammlung der Textilarbeiter beiderlei Geschlechts verboten. Als Grund ist, wie das amtliche Wochenblatt meldet, angegeben, daß das Thema: Die Bauernkämpfe der Schweizer, Medinger und Dithmarschen, zu den einberufenen Textilarbeitern gar keine Beziehung hat, und weil der Redner, Genosse Manfred Wittich, als ein Agitator bekannt sei, der eine aufreizende Sprache führe usw.

Glauchau. Eine zum Sonntag, den 19. Juli, Vormittags 11 Uhr, im Garten des Gasthauses „Bellevue" angemeldete Volksversammlung, worin Reichstagsabgeordneter J. Auer über die Thätigkeit des Reichstages Bericht erstatten sollte, ist von der Polizeibehörde aus verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Gründen nicht gestattet worden. 1. sei dieser Garten von mehreren Seiten von der Straße aus zugängig, so daß Straßenauflauf und Verkehrsstörung vorkommen könnten, 2. liege der Garten dem Friedhofe zu nahe, und zur angesetzten Zeit fänden manchmal Leichenfeierlichkeiten statt, welche leicht dadurch gestört werden könnten.

August.

Waldheim. (Verbotene Lassallefeier.) Eine hier geplante Lassallefeier, mit dem Genossen Sindermann-Dresden als Referenten, wurde vom Stadtrath mit folgender Begründung verboten:

Herrn Schuhmacher Friedrich Becker, hier.

Die von Ihnen im Auftrage des Vorstandes des Wahlvereins für Waldheim und Umgegend am 27. d. M. für den Abend des 30. August d. J. angemeldete öffentliche Versammlung im Gießmer'schen Wirthshaus auf dem Breitenberge zum Zwecke einer Lassallefeier wird, wie Ihnen für genannten Verein hierdurch eröffnet wird, im Hinblick auf die Bestimmung in § 5 des sächsischen Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 verboten.

Dieses Verbot rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:

Lassalle war als Verfasser des „Offenen Antwortschreibens an die Leipziger Arbeiter" vom 1. März 1863, das später die Grundlage des Programms des „Allgemeinen deutschen Arbeitervereins" bildete, der Gründer der ersten Organisation der sozialdemokratischen Partei Deutschlands, und als solcher wird er noch heute, obwohl das Erfurter Programm sich von seinen hauptsächlichsten Forderungen abwandte und durchweg marxistische Anschauungen zur Geltung bringt, in der sozialdemokratischen Partei gefeiert.

Die in Waldheim und Umgegend vertretene Sozialdemokratie findet ihren hauptsächlichsten Ausdruck in dem obengenannten Wahlverein, an dessen Spitze offenkundige Anhänger der Sozialdemokratie stehen. Wenn daher dieser Verein eine Feier zur Erinnerung an den am 31. August 1864 erfolgten Tod Lassalle's veranstaltet, so ist zweifellos anzunehmen, daß es sich darum handelt, in der Person dieses Vorkämpfers der Sozialdemokratie diese selbst und ihre Ziele zu verherrlichen. Die weitere Annahme, daß hierbei Lassalle, der den Gedanken vertrat, Verfassungsfragen seien nicht Rechts-, sondern Machtfragen, der wegen Aufreizung gegen die königliche Gewalt und wegen Aufreizung der besitzlosen Klassen zu Haß und Verachtung gegen die Besitzenden mehrfach zu Freiheitsstrafen verurtheilt wurde, nach den bekannten Gepflogenheiten der sozialdemokratischen Partei als ein Märtyrer gepriesen werden würde, erscheint ebenso gerechtfertigt, wie die Schlußfolgerung, daß eine solche Verherrlichung Lassalle's ein Mittel sein würde, den von der Sozialdemokratie großgezogenen und genährten Haß der arbeitenden gegen die besitzenden Klassen zu schüren und für die sozialdemokratischen Bestrebungen neue Anhänger zu gewinnen und die bereits gewonnenen im Festhalten an den Parteigrundsätzen zu bestärken.

Diese Annahme wird durch die agitatorische Thätigkeit des als Referent in Aussicht genommenen Sindermann und dessen Stellung in der Partei nur unterstützt.

Der Umstand, daß in früheren Jahren die Abhaltung einer Lassallefeier in Waldheim zugelassen worden ist, ist für die Entschließung des derzeitigen Vorstandes des hiesigen Stadtrathes natürlich belanglos.

Waldheim, den 27. August 1896.

Der Stadtrath.

September.

Untersachsenberg. (Aufgelöster Verein.) Auf Grund der §§ 24 und 25 des Vereinsgesetzes, die das Inverbindungtreten politischer Vereine verbieten, ist der hiesige Fachverein der Musikinstrumenten-Arbeiter von der Amtshauptmannschaft Auerbach aufgelöst worden. Die Behörde hat es als erwiesen angesehen, daß ein am 2. August veranstaltetes Sommerfest in Wirklichkeit eine Festlichkeit des Fachvereins der Musikinstrumenten-Arbeiter für Untersachsenberg und Umgegend war und daß der Vorsteher des Fachvereins Einladungen zu diesem Feste an die sozialdemokratischen Arbeitervereine in Graslitz, Eibenberg und Schwaderbach erlassen hat.

Meerane. (Verbot einer Versammlung und eines Kommerses.)

Herrn Albin Berger, hier.

Die für Sonnabend, den 26. September, einberufene öffentliche große Volksversammlung und der für Sonntag, den 27. September, in Aussicht genommene Arbeiter-Kommers werden auf Grund der Polizeiverordnungen vom 17. Dezember 1890 und 25. November 1895, sowie §§ 5, 12 und 13 des Gesetzes vom 22. November 1850 verboten.

Die Versammlung und der Arbeiter-Kommers sollen im Saal und Garten des Restaurants „Zum Kuchengarten" stattfinden. Am Sonnabend soll der Reichstagsabgeordnete August Bebel eine politische Rede über „Die bürgerliche Gesellschaft und die Sozialdemokratie" und am Sonntag eine Festrede halten. Durch diese Festrede stellt sich der angebliche Arbeiter-Kommers als eine öffentliche Volksversammlung dar. In dem Genehmigungsgesuch ist die Angabe, daß ein Eintrittsgeld erhoben werden soll, nicht enthalten, während nach den öffentlichen Bekanntmachungen ein Eintrittsgeld von 25 Pfennig resp. 20 Pfennig zu zahlen ist. Schon aus dem stark hervorgehobenen Druck der Annonce geht hervor, daß die Festrede von August Bebel den Hauptanziehungspunkt des Kommerses bilden soll. Es ist nun zwar fraglich, ob nicht der Name von Bebel, wie es bereits mehrfach hier vorgekommen ist, nur benannt wird, um möglichst viel Leute anzulocken, während dann an dem betreffenden Tage ein Telegramm seine plötzliche Verhinderung meldet; jedenfalls rechnen die Einberufer auf eine außerordentlich große Menschenansammlung. Dies geht daraus hervor, daß zum Kommers und zur Versammlung bereits fünf Tage vorher eingeladen wird, daß an vier Verkaufsstellen Eintrittskarten im Vorverkauf zu haben sind und daß als Versammlungsort für beide Veranstaltungen trotz der kalten Witterung der Garten und der Saal bestimmt ist. Die Bekanntmachung, betreffend Erhebung des Eintrittsgeldes, verstößt gegen die Polizeiverordnung vom 17. Dezember 1890. Nach dieser fällt die Vereinnahmung von Eintrittsgeld behufs der Zulassung zu öffentlichen Versammlungen, zu denen ihrem Begriffe nach Jedermann, ohne besonderen Bedingungen genügen zu müssen, Zutritt haben muß, unter den Gesichtspunkt einer öffentlichen Geldsammlung und bedarf der vorher einzuholenden behördlichen Genehmigung. Daß der Arbeiter-Kommers, bei dem Bebels Festrede die Hauptrolle spielt, eine öffentliche Versammlung ist, kann nicht bezweifelt werden.

Aus früheren Jahren ist bekannt, daß auf die Nachricht, Bebel komme, Tausende aus Meerane und der weiteren Umgebung her-

beiströmen. Ganze Menschenschaaren haben aus den Versammlungslokalen zurückgewiesen werden müssen. Da nun für den Versammlungstag ein Sonnabend und für den Kommers ein tanzfreier Sonntag gewählt ist, ist zu erwarten, daß viele Tausende nach dem Lokale zusammenströmen werden, umsomehr, da das sozialdemokratische Blatt „Der Beobachter" in der Nummer vom 22. September auf die Versammlung hinweist, in welcher Bebel nach 30 Jahren zum ersten Male wieder in Meerane spräche. Nach dem Regulativ, betreffend die Beschaffenheit und Einrichtung der zu öffentlichen Versammlungen dienenden Räumlichkeiten, vom 25. November 1895 darf für öffentliche Versammlungen nur ein geschlossener Raum benutzt werden, den der überwachende Beamte nach allen Seiten hin übersehen kann. Die Benutzung des Gartens ist daher nicht zulässig; aber auch der Saal, der nach dem Regulativ nicht mehr als 760 Personen fassen kann, reicht für den Andrang von Tausenden nicht aus. Die hier zur Verfügung stehende Polizeimannschaft genügt nicht, bei solchen Verhältnissen die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten, so daß, noch dazu am Sonnabend und Sonntag, bei der nothwendigen Zurückweisung der von auswärts kommenden Zuhörer eine Gefahr für die öffentliche Ruhe entstehen dürfte.

Schließlich kommt noch hinzu, daß Bebel wahrscheinlich seine politische Rede und seine Festrede benutzen würde, um seinen Zuhörern seine vaterlandslose Gesinnung mit glatten Worten einzuimpfen und sie zu Handlungen geneigt zu machen, die vom Volksgewissen verurtheilt werden. Die Vorgänge in Lille, wo die Führer der deutschen Sozialdemokratie, die sich mit ihrer Vaterlandslosigkeit brüsteten, von der Vaterlandsliebe und dem nationalen Empfinden der französischen Sozialdemokratie sich beschämen lassen mußten, die Ausweisung Bebel's aus der französischen Republik lassen erkennen, welchen beklagenswerthen Standpunkt die Führer der Sozialdemokraten einnehmen. Solche Leute, die mit unserer Stadt und unserer Bevölkerung gar keine Berührung haben, hier reden zu lassen, erscheint nicht im Interesse unseres monarchischen Staates und der staatstreuen Bürgerschaft. Der Hauptgrund für das Verbot der beiden sozialdemokratischen Veranstaltungen sind die oben angeführten räumlichen Verhältnisse und die Rücksicht auf Ruhe und Ordnung.

Meerane, 23. Septbr. 1896. Der Stadrath.

Dr. Ebeling, Bürgermeister.

Gesau. Eine Volksversammlung, die im Garten unseres Genossen Holde stattfinden sollte und für die Genosse Bebel als Referent angemeldet war, wurde von der Amtshauptmannschaft Glauchau aus sogenannten verkehrspolizeilichen Gründen verboten.

Lunzenau. Nicht der „Richtige". Ein Versammlungsverbot mit wirklich eigenartiger Begründung hat die Amtshauptmannschaft Rochlitz wieder einmal verzapft. Wir berichteten kürzlich, daß in Lunzenau bei Burgstädt eine Versammlung verboten wurde, in der Genosse Lütgenau über wirthschaftliche und politische Tagesfragen sprechen sollte. Die nunmehr schriftlich vorliegende Begründung dieses Verbots lautet wie folgt:

„Dem Anmelder ꝛc. ist zu bescheiden, daß die kgl. Amtshauptmannschaft Mangels genügender vorschriftsmäßiger Anmeldung der beabsichtigten öffentlichen Versammlung Anstand nahm, die erforderliche Anmeldebescheinigung zu ertheilen. Die angegebenen Gegenstände der Tagesordnung: „Politische und wirthschaftliche Tagesfragen, Diskussion", kennzeichnen wohl die Versammlung als eine solche, in welcher öffentliche Angelegenheiten zur Berathung und Verhandlung kommen sollen und welche anzumelden ist, sind aber so unbestimmt, daß die Polizeibehörde daraus nicht, wie dies verlangt werden muß, den speziellen Gegenstand der Berathung und Verhandlung, d. h. den Zweck der Versammlung selbst zu erkennen vermag. Die Anmeldung kann unter solchen Umständen nicht als der Vorschrift in § 2, 1 des Vereins- und Versammlungsgesetzes entsprechend angesehen werden. Die Abhaltung der nicht vorschriftsmäßig angemeldeten Versammlung ist polizeilich zu verhindern."

Nunmehr meldeten die Lunzenauer Genossen eine neue Versammlung an mit der Tagesordnung: „Die Parteien im Parlament und das Volk", wozu auch Dr. Lütgenau das Referat zugesagt hatte. Der Einberufer erhielt auch die Anmeldebescheinigung, Lütgenau konnte aber nicht erscheinen, und sollte nun Genosse Arno Reichard-Dresden referiren. Als ihm jedoch vom Vorsitzenden der nun erst recht gut besuchten Versammlung das Wort ertheilt wurde, stand der junge überwachende Beamte auf und verkündete im Tone echt sächsischer Beamtensch—neidigkeit: „Ich erkläre die Versammlung für aufgelöst, weil — Herr Reichard nicht der „Richtige" ist." Die Betheuerung des Vorsitzenden, daß doch Reichard „auch ein ganz Richtiger" sei, fruchtete nichts, die stundenweit herbeigeeilten Versammlungsbesucher mußten wiederum unverrichteter Sache, aber mit dem nöthigen Groll im Herzen, heimgehen.

Dresden und Umgegend.

Oktober 1894.

Polizeilich aufgelöst wurde der Diskussionsabend des sozialdemokratischen Vereins für Dresden-Altstadt, der am Sonnabend in Welde's Restaurant stattfand. Das Thema lautete: Ist Religion Privatsache? Genosse Reichard gab zu der Besprechung dieses Themas die Einleitung, indem er seinen persönlichen Standpunkt zu dieser Streitfrage darlegte. Hierbei mußte er sich schon mehrere Male polizeiliche Unterbrechungen gefallen lassen. So forderte ihn der Ueberwachende zum „Mäßigen" auf, als er meinte, es müsse von den Parteigenossen eine viel intensivere Agitation für den Austritt aus der Landeskirche getrieben werden. Als Genosse Sindermann unter Anderem äußerte, es sei ein Unrecht, daß den Kindern in der Volksschule gelehrt wird, die Welt sei in sechs Tagen geschaffen worden, während man doch auf den höheren Schulen ganz anders lehre, — wurde die Versammlung vom Ueberwachenden aufgelöst.

Der polizeilichen Auflösung verfiel wieder einmal eine Tabakarbeiterversammlung, die am vorigen Dienstag im „Weißen Adler" stattfinden sollte. Der Einberufer hatte dieselbe eine halbe Stunde früher, wie sonst üblich, bei der Polizei angemeldet. Aus diesem Grunde war zur betreffenden Zeit die Versammlung noch schwach besucht. Der Gendarm, welcher die Ueberwachung hatte, trieb jedoch zur Eröffnung, was denn auch geschehen sollte. Bei dieser Gelegenheit wurde ein Geschäftsordnungsantrag gestellt, die Bureauwahl vorzunehmen und alsdann eine Pause von 15 Minuten eintreten zu lassen. Die Bureauwahl ging vor sich, 15 Minuten Pause wollte jedoch der überwachende Gendarm nicht gestatten. Hierauf entspann sich eine lebhafte Geschäftsordnungsdebatte, in welcher allseitig betont wurde, man möge sich das bischen Recht, welches wir noch besitzen, nicht in dieser Weise verkümmern lassen, und falls die Versammlung der Auflösung verfiele, Beschwerde führen. Die nun vorgenommene Abstimmung ergab auch die Annahme des Antrages auf 15 Minuten Pause, worauf der Ueberwachende aufstand und die Versammlung für aufgelöst und geschlossen erklärte.

Plauenscher Grund. (Der Zweck des Vereins.) Der nachstehend mehrfach genannte Verein war, wie seinerzeit mitgetheilt wurde, verhindert worden, über einen den Behörden sehr unangenehmen politischen Prozeß zu sprechen mit der Begründung, daß dies nicht zu den Zwecken des Vereins gehöre. Das Statut besagte, es sei Zweck des Vereins, die Mitglieder über politische und wirthschaftliche Angelegenheiten aufzuklären und zu belehren und alle öffentlichen Wahlen in volksthümlichem Sinne zu befördern. Der Verein, dem es darum zu thun war, in seiner Thätigkeit nicht durch solche Auslegungen beschränkt zu werden, änderte deshalb sein Statut dahin ab, daß er die Beschäftigung mit allen öffentlichen Angelegenheiten als seinen Zweck bezeichnete. Nachdem dies der Behörde angezeigt worden war, erging an den Vorstand des Vereins folgende Aufforderung:

„Nach der Anzeige vom 4. September 1894 hat der Allgemeine Arbeiterverein für den Plauenschen Grund und Umgegend dem § 1 seiner Statuten nachstehende neue Fassung gegeben: Zweck des Vereins ist: Beschäftigung mit allen öffentlichen Angelegenheiten und Beförderung öffentlicher Wahlen in volksthümlichem Sinne. Wenn nun § 19 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 vorschreibt, daß der Vorstand jedes Vereines, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, den Zweck, zu welchem er zusammengetreten ist, der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen hat, so ist dies offenbar nicht nur deshalb geschehen, um beurtheilen zu können, ob der Verein unter das Vereinsgesetz zu stellen sei, sondern auch und ganz besonders deshalb, damit die Polizeibehörde in den Stand gesetzt sei, genau zu erkennen, ob der Vereinszweck zu Bedenken Anlaß giebt, in Sonderheit den in § 20 des angezogenen Gesetzes gedachten Zwecken beizuzählen ist.

Die neue Fassung des § 1 giebt der Polizeibehörde diese Füglichkeit nicht.

Der außengenannte Vorstand wird deshalb hiermit veranlaßt, längstens binnen zwei Wochen, von Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet, den Wortlaut des mehrgenannten § 1 so zu fassen und anher anzuzeigen, daß aus ihm ein bestimmt umschriebener Zweck des Vereins erkannt werden kann.

Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt,
am 17. September 1894.
Dr. Schmidt."

Als auf diese Entscheidung der Amtshauptmannschaft der Verein eine sehr nachdrücklich gehaltene Beschwerdeschrift einreichte, in der er sein gutes Recht wahrte, sah sich die Amtshauptmannschaft zum Rückzug veranlaßt, dem sie durch folgende Zuschrift Ausdruck gab:

Beschluß
der Königlichen Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt
vom 10. Oktober 1894.

Dem
Allgemeinen Arbeiterverein für den Plauenschen Grund und Umgegend

auf den Antrag vom 2. Oktober 1894 zu eröffnen, daß die Königliche Amtshauptmannschaft es zur Zeit bei der unterm 4. Septbr. 1894 angezeigten Fassung der Vereins-Statuten bewenden lassen will, sich jedoch vorbehält, sobald ihr die Haltung des Vereins es nöthig erscheinen lassen wird, gemäß § 19 Abs. 2 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 betreffs des Zweckes des Vereins nähere Auskunft zu verlangen.

Dr. Schmidt.

November.

Dresden. Polizeilich aufgelöst wurde die Protestversammlung im „Trianon". Genosse Kaden sprach vor einer außerordentlich zahlreichen Menschenmenge über die geplante Tabaksteuer. In anderthalbstündigem Vortrage entledigte er sich seiner Aufgabe auf's Beste und unter großer Zustimmung der Versammlung. Es meldete sich in der Diskussion trotz eindringlicher Aufforderung des Vorsitzenden kein Gegner zum Wort. Genosse Sindermann brandmarkte die Feigheit der Gegner, ganz besonders die der Antisemiten, und erging sich in längeren Ausführungen über die gegenwärtig uns gegenüber angewendeten Unterdrückungsmaßregeln. Als er der Versammlung die Verurtheilung und Verhaftung des Genossen Gradnauer mittheilte, erhob sich ein lauter Sturm der Entrüstung, was den überwachenden Kriminalkommissar Hohlfeld veranlaßte, die Versammlung aufzulösen.

Dezember.

Dresden. Sächsische „Gemüthlichkeit". Schon oft mußten wir von unberechtigtem Eingreifen der überwachenden Polizeibeamten in Versammlungen berichten. Heute haben wir einmal von einem Kuriosum zu erzählen, was sich jüngst in einer Buchbinderversammlung im „Boulevard" zutrug. Der überwachende Polizeibeamte stand plötzlich auf und bedeutete dem Vorsitzenden, er möge doch einmal den Redner kurze Zeit warten lassen, weil er einmal hinunter gehen müsse, um ein nothwendiges menschliches Bedürfniß zu verrichten. Mit peinlicher Genauigkeit folgte der Vorsitzende den Anordnungen des gestrengen Beamten. Dieser verließ zum großen Gaudium der Versammlung den Saal, um nach einer Weile wieder zurückzukehren. Nun konnte der Redner weitersprechen.

Januar 1895.

Daß die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt mit größerer Entschiedenheit für die Ruhe und Sicherheit im Staate besorgt ist, wie die Polizeidirektion Dresden, können wir mit voller Ueberzeugung behaupten. Denn während in Dresden am Sonnabend gleich fünf Versammlungen tagen durften, deren Zweck ein Protest gegen die Umsturzvorlage war, verbot die Amtshauptmannschaft eine ebensolche Versammlung, die im „Elbschlößchen" in Gohlis abgehalten werden sollte. Das Verbot stützt sich auf § 12 des Vereins- und Versammlungsgesetzes, der von dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit handelt.

Die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt ist an ihrem Theile eifrig besorgt für die Annahme der Umsturzvorlage. Kann sie auch dem Reichstage nicht die Annahme der Vorlage befehlen, so kann sie doch mit Hülfe von Vereinsgesetz und Auslegungskunst dem Volke im Polizeibezirke den Mund verbieten, und das hilft auch. Sie verbietet daher konsequent die Versammlungen, die zur Besprechung der Umsturzvorlage veranstaltet werden. Jetzt ist wieder eine solche zum nächsten Sonntag nach Unterweißig einberufene Versammlung verboten worden mit dem Hinweise auf die §§ 7 und 12 des Vereinsgesetzes, Anreizung zu ungesetzlichen Handlungen und dringende Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Februar.

Dresden. Polizeilich aufgelöst wurde die Protestversammlung, die gestern Vormittag in „Stadt Leipzig" abgehalten wurde. Der Saal war überfüllt. Reichstagsabgeordneter v. Elm sprach in einundeinhalbstündigem, mit brausendem Beifall aufgenommenen Vortrage über: „Die Tabakfabrikatsteuer und ihre Wirkung." Als ein Tabakarbeiter im Verlaufe seiner Ausführungen auf die Affaire Fuchsmühl zu sprechen kam, wurde ihm vom überwachenden Kriminalkommissar Hohlfeld das Wort entzogen. Die Versammelten gaben hierüber ihren Unwillen kund und veranlaßte dies den Beamten, die Versammlung aufzulösen.

März.

Cossebaude. Sonntag, den 3. März, fand im „Elbschlößchen" zu Gohlis eine überaus stark besuchte Volksversammlung statt, in welcher Genosse Heinke über die nothwendigen Reformen des Strafgesetzbuches sprach. Am Schlusse seiner Rede kam der Vortragende auf die §§ 111 und 130 zu sprechen, als der Ueberwachende aufstand und dem Redner verbot, über die Umsturzvorlage zu sprechen.

Dresden. Märzerinnerungen sind in der lobesamen Stadt Dresden verboten. Gestern Vormittag sollten zum Andenken an die Märzereignisse zwei Versammlungen, im „Trianon" und der „Güld'nen Aue", stattfinden. Dieselben waren seit mehreren Tagen bereits der Polizeibehörde angemeldet und durch öffentliche Plakate bekannt gegeben, als fast in letzter Stunde (am Sonnabend Nachmittag) den Einberufern eröffnet wurde, die Polizeidirektion verbiete diese Versammlungen.

Das Versammlungsverbot erfolgte abwechslungshalber mal nicht auf Grund von § 12 des Versammlungsgesetzes, sondern unter Berufung auf § 5, welcher besagt: „Versammlungen, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen, sind verboten."

Copitz. Seitens der Königlichen Amtshauptmannschaft Pirna ist die Auflösung des hiesigen Zweigvereins des Unterstützungsvereins „Solidarität" in Wiesbaden verfügt worden, weil gedachter Verein sich angeblich mit öffentlichen Angelegenheiten befasse.

Plauen. Am vergangenen Montag hielt der Allgemeine Arbeiter-Verein für Plauen und Umgegend seine regelmäßige Vereinsversammlung ab. Auf der Tagesordnung stand: „Das Reichstagswahlgesetz und die Wahl im 6. sächsischen Wahlkreise." Das Referat hatte Genosse Heinke übernommen. In seiner Rede unterzog er die gegnerischen Parteien, von der konservativen bis zur freisinnigen, einer gerechten Kritik. Er besprach sodann die gegenwärtig im Vordergrund der politischen Bewegung stehenden Steuer- und Gesetzesvorlagen, bis ihm bei Besprechung der Tabakfabrikatsteuer der überwachende Beamte das Wort entzog. Weshalb? war der Versammlung unerfindlich.

April.

Zur Maifeier erlassen die Amtshauptmannschaften Dresden-Altstadt und -Neustadt abermals in Verbindung mit der Polizei-Direktion die folgende mit der vorjährigen übereinstimmende Bekanntmachung:

„Im Verwaltungsbereiche der unterzeichneten Behörden werden für den 1. Mai l. J. alle öffentlichen Auf- und Umzüge, sowie alle An- und Versammlungen auf Straßen und Plätzen oder sonst im Freien auf Grund von § 13 beziehentlich § 12 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, auch § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, hiermit ausdrücklich verboten.

Den Auf- und Umzügen sind nach Befinden gleichzuachten sogenannte Massenspaziergänge, auch wenn diese nur gruppenweise und ohne feste Gliederung sich bewegen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund § 33 des oben angezogenen Gesetzes, beziehentlich § 1 obiger Verordnung, an den Theilnehmern, Ordnern, Leitern und Rednern mit entsprechender Geld- oder Gefängnißstrafe beziehentlich Haft, sofern im einzelnen Falle auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches nicht härtere Strafe einzutreten hat, geahndet werden.

Die Gendarmerie und die zuständigen Polizeiorgane sind angewiesen, gegen jeden Versuch unerlaubter Auf- und Umzüge beziehentlich An- und Versammlungen strengstens einzuschreiten."

Mai.

Der sozialdemokratische Verein für den achten sächsischen Reichstagswahlkreis ist von der Amtshauptmannschaft Pirna aufgelöst worden. Man schreibt uns darüber: Die Auflösung erfolgte auf Grund des bekannten § 19 des Vereinsgesetzes. Der Fall ist von prinzipieller Bedeutung. Der Sitz des Vereins ist Pirna. Der Vorsitzende war vom Stadtrath zu Pirna aufgefordert worden, eine Mitgliederliste einzureichen, und zwar binnen acht Tagen. Diesem Verlangen ist der Vorsitzende nachgekommen. Vor Kurzem stellte nun auch die Amtshauptmannschaft zu Pirna an den Vorsitzenden das Verlangen, bei ihr eine Liste sämmtlicher Mitglieder binnen 48 Stunden einzureichen. Diesem Verlangen wurde nicht entsprochen, da der Vorsitzende sich nicht verpflichtet fühlte, auch noch einer anderen Behörde, als der Polizeibehörde des Ortes, wo der Verein seinen Besitz hat, eine Mitgliederliste einzugeben. Pirna hat nun revidirte Städteordnung. Die Amtshauptmannschaft hat deshalb nicht das Geringste in Verwaltungsangelegenheiten des Stadtrathes hineinzureden. Dem Stadtrath war bis Sonnabend, nachdem sich die Verfügung schon in den Händen des Vorsitzenden befand, noch nicht das Geringste von derselben bekannt. Auch von Seiten des Stadtrathes wurde auf Befragen des Vorsitzenden die Verfügung für bedenklich erklärt, dem Verein wurde es auch seitens des Stadtrathes zu Pirna noch am Sonnabend, nachdem die Auflösung längst von der Amtshauptmannschaft verfügt, gestattet, hier in Pirna Versammlung abzuhalten.

Krietzschwitz. Was ein Verein ist, darüber scheinen die verschiedenen sächsischen Polizeibehörden sehr verschiedener Ansicht zu sein. Dem Arbeiterverein für Krietzschwitz wurde die Abhaltung seines Stiftungsfestes mit einer Begründung verboten, die uns zu dieser Ansicht bringt. Die Amtshauptmannschaft Pirna, in deren Machtbereich Krietzschwitz liegt, argumentirte folgendermaßen: „Der Verein erhebt nur ein Eintrittsgeld von 10 ₰ und eine Monatssteuer von 20 ₰. Dadurch ist Jedem die Möglichkeit gegeben, das

Vergnügen gegen Zahlung von 30 ₰ mitzumachen. Ein Zwang, auch später Mitglied zu bleiben, besteht nicht. Dadurch verliere das Vergnügen den Charakter eines Vereinsvergnügens und werde zu einem öffentlichen. Solche Vergnügungen dürfen aber nicht veranstaltet werden."

Zur Koalitions„freiheit" der Arbeiter Sachsens. Durch Erlaß der Amtshauptmannschaft Freiberg ist der am 29. September 1894 angemeldete Allgemeine Knappschaftskassenvertreterverein für das Bergrevier Freiberg ebenfalls der Auflösung verfallen. Die Begründung des Auflösungsbeschlusses lautet wörtlich wie diejenige der Amtshauptmannschaft Chemnitz, womit diese Ende März den Knappschaftskassenvertreterverein für Lugau und Umgegend verbot. Diese Begründung gipfelte bekanntlich darin, daß es ein unbefugter Eingriff in die Zuständigkeit der Kassen und Genossenschaftsorgane sei, wenn sich Vereine die Förderung der Interessen solcher Kassen angelegen sein lassen.

Niederpesterwitz. Ein Versammlungsverbot, für das wir leider kein Verständniß haben, ist aus Niederpesterwitz zu berichten. Dort sollte am Sonntag eine öffentliche Metallarbeiterversammlung abgehalten werden. Bei der Amtshauptmannschaft wurde vom Einberufer rechtzeitig Anzeige erstattet. Darauf bekam der Einberufer die Anzeige zurück mit dem Bemerken, daß er erst seine Dispositionsfähigkeit nachweisen solle. Ein Verbot der Versammlung wurde jedoch nicht ausgesprochen. Einen solchen Nachweis über seine Befähigung zur Veranstaltung von Versammlungen hatte nun aber der Einberufer dieser selben Behörde erst 14 Tage zuvor bei Gelegenheit einer anderen Versammlung geliefert. Trotzdem hätte der Einberufer sich nochmals eine Bescheinigung über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften vom Gemeindevorstande verschafft und der Amtshauptmannschaft zugesandt, wenn die Zeit dazu nicht zu kurz gewesen wäre. Da er sich nun im Besitze der nöthigen Eigenschaften wußte und auch die sonstigen gesetzlichen Formalitäten erfüllt waren, ein Verbot auch nicht erfolgt war, glaubte er sich vollauf berechtigt, die Versammlung abzuhalten. Der erschienene Gendarmeriebrigadier verbot jedoch die Versammlung, obgleich der mitanwesende Gemeindevorstand, die einzige hierzu fähige und berechtigte Person, bestätigte, daß der Einberufer dispositionsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

Dresden. (Eine Ehrenrettung des sächsischen „Juwels".) So manche Auslegung des sächsischen Vereinsgesetzes erregte unser Staunen; eine Auslegung, die dasselbe gestern vor dem höchsten sächsischen Gerichtshofe erfuhr, ist aber ganz besonders dazu geeignet, uns höchlichst zu überraschen. Sie überrascht uns umsomehr,

als sie gegen die Ansicht des Oberstaatsanwalts, also gegen die Ansicht der Anklagebehörde geschehen ist. In Geringswalde befindet sich seit längerer Zeit ein sogenannter „Bürgerverein“, der bis vor Kurzem von der Polizei unbehelligt blieb, weil er sich nicht mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigte. Indeß, dieses idyllischen Zustandes sollte sich der Verein nicht lange mehr erfreuen. Er befaßte sich mit den Stadtverordnetenwahlen. Allein dies sind eben „öffentliche Angelegenheiten“, und so mußte es denn dieser Verein erleben, daß er unter das herrliche Vereinsgesetz gestellt wurde. Seine Versammlungen mußten angemeldet werden und erhielten regelmäßig den Besuch eines Polizeibeamten. Am 8. Oktober vorigen Jahres fand eine Versammlung statt, die sich mit der Aufstellung der Kandidaten zur Stadtverordnetenwahl befassen sollte. Es kam jedoch nicht so weit. Ein Mitglied meldete sich zum Wort und führte aus, daß man unter dem Terrorismus der Polizei stände, man sollte doch die Kandidatenaufstellung mit Rücksicht hierauf unterlassen. Er beantragte, der Vorstand möge sich durch Herbeiziehung von fünf Vereinsmitgliedern koaliren und so die Aufstellung der Kandidaten vornehmen. Diesem Antrage wurde stattgegeben. Es fand eine erweiterte Vorstandssitzung unter Leitung des Vereinsvorsitzenden statt, in der die Kandidaten aufgestellt wurden. Dies kam nun auch zu Ohren der Behörde. Der Vorsitzende Thalheim wurde wegen Leitung einer nicht angemeldeten Versammlung vor das Schöffengericht gefordert und wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz bestraft. Das Landgericht bestätigte das Urtheil und legte Thalheim nun Revision ein, in der er Verletzung des § 2 des Vereinsgesetzes rügte.

Der Oberstaatsanwalt Bähr wurde zum wärmsten Fürsprecher der Revision. Er führte aus, daß man doch gegen die Verurtheilung Bedenken tragen müsse. Eine anmeldepflichtige Vereinsversammlung unterscheide sich von einer Vorstandssitzung dadurch, daß zu ihr jedes Mitglied Zutritt haben müßte, während dies bei der letzteren nicht der Fall sei. Die hier in Frage kommende Zusammenkunft sei jedenfalls nur eine Sitzung gewesen, nicht eine Versammlung. Die Sitzung war von neun von vornherein dazu bestimmten Personen besucht, der Verein hat 70—90 Mitglieder. Würden nun anstatt $^1/_{10}$ $^9/_{10}$ zu der Sitzung bestimmt worden sein, so würde sich die Ansicht, als handele es sich hier um eine verbotene Versammlung, um eine Hintergehung des Vereinsgesetzes, vielleicht immer noch eher rechtfertigen. In diesem Falle müsse er es aber sehr in's Ermessen des Gerichts stellen, das Urtheil aufzuheben. Entgegen diesen Anschauungen des Oberstaatsanwaltes stellte sich das Oberlandesgericht auf den Standpunkt, daß es sich hier thatsächlich um ein Vergehen gegen das Vereinsgesetz handele. Nach kurzer Berathung wurde die Revision verworfen.

Juni.

Dresden. (Auch ein Grund.) Der jetzige Pächter von „Park Reisewitz“ ist mit seinem Gesuche um Abhaltung regulativmäßiger Tanzmusik vom Bezirksausschuß der Königl. Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt abschlägig beschieden worden. Wenn der Saal auch bisher die Konzession zu dieser Art Tanz hatte, so wurde doch mit dem oben angegebenen Erfolge als ausschlaggebend angeführt, daß dieser Saal sehr oft anstatt zu Tanz, zu Versammlungen benutzt worden ist.

Striesen. (Aufgelöste Versammlung.) In welchem Maße der Verlauf von Versammlungen von dem persönlichen Empfinden des überwachenden Beamten abhängt, das zeigte die am Mittwoch, den 5. Juni, abgehaltene Versammlung des Striesener Arbeitervereins. Das Referat erstattete nach Erledigung der Vereinsangelegenheiten Genosse Sindermann. Als derselbe im Laufe des Vortrages es als entschuldbar bezeichnete, wenn Jemand durch die bittere Noth sich zu einem Vergehen verleiten lasse, wurde ihm das Wort entzogen und ihm auch später die Beantwortung eines Fragezettels nicht gestattet. Die Frage des Referenten, ob ihm denn für sein Leben lang das Wort entzogen sei, blieb unbeantwortet. — In der Debatte wurde dem Genossen Plötz, als er darauf hinwies, daß man schließlich auch ohne Umsturzvorlage die „Anpreisung“ von Verbrechen bestrafen würde, ebenfalls von dem überwachenden Beamten, der in diesen Worten eine Kritik seiner Amtsthätigkeit erblickte, das Wort entzogen. Diesem Redner wurde aber später die Betheiligung an der Beantwortung der Fragezettel gestattet. Diese ungleiche Behandlung erregte bei den Anwesenden Verwunderung. Als im Weiteren der überwachende Beamte den Vorsitzenden aufforderte, die Debatte nicht in der ihm nicht richtig erscheinenden Art weitergehen zu lassen, erlaubte sich der Vorsitzende zu bemerken, daß bis dahin weder Ordnung noch Anstand verletzt worden waren, noch sonst etwas vorgekommen sei, was den Beamten zum Einschreiten veranlassen könnte. Diese im höflichsten Tone gesprochenen Worte waren in der sehr ruhig verlaufenen Versammlung die letzten, da nach denselben die Versammlung für aufgelöst erklärt wurde.

Hainichen. (Eine neue Farbe des sächsischen Juwels!) Der Vorstand des hiesigen Arbeiterbildungsvereins erhielt folgende Zuschrift:

An den Vorstand des Arbeiterbildungsvereins, hier.

Nach den in den allgemeinen Zusammenkünften des Arbeiterbildungsvereins gemachten Wahrnehmungen finden neben den ebengedachten Vollversammlungen des öfteren Sitzungen des aus-

15 Personen bestehenden Gesammtvorstandes statt, in denen Vereinsangelegenheiten vorberathen werden, und deren Beschlüsse, soweit sie überhaupt bekannt werden, meistens ohne Weiteres von den Vollversammlungen des Vereins genehmigt werden. Danach scheint der Schwerpunkt des Vereinslebens in den Sitzungen des Gesammtvorstandes zu liegen.

Es wird deshalb unter Bezugnahme § 21 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1880 (soll wohl heißen 1850. D. R.) der Vorstand veranlaßt, von jeder Sitzung des Gesammtvorstandes dem unterzeichneten Stadtrathe mindestens 24 Stunden vor dem Beginn derselben unter Angabe von Zeit und Ort schriftlich Anzeige zu erstatten.

Hainichen, am 15. Juni 1895.

Der Stadtrath.
Friedel, Bürgermeister.

Wir bemerken dazu, daß der vom Bürgermeister angezogene § 21 des Vereinsgesetzes garnicht zur Begründung der Verfügung tauglich ist, denn in dem Paragraphen ist nicht von Sitzungen des Vereinsvorstandes, sondern von „Zusammenkünften der Vereine" die Rede!

Oederan. Am Sonntag sollte hier eine öffentliche Versammlung abgehalten werden. Einberufen wurde die Versammlung vom sozialdemokratischen Verein für den 9. Reichstagswahlkreis. Doch der Sozialdemokrat denkt und die Polizei lenkt. Bekanntlich haben wir kein Lokal, wo wir unsere Versammlungen abhalten könnten, und darum entschlossen wir uns, unter freiem Himmel zu tagen. Als nun der Einberufer die Versammlung anmeldete, sagte der Bürgermeister Dr. Schöne: „Versammlungen unter freiem Himmel dulde ich überhaupt nicht." Das Verbot, das dem Einberufer dann noch schriftlich mitgetheilt wurde, war kurz und erbaulich und lautete:

Dem . . . .

wird auf die Anzeige vom heutigen Tage, die Abhaltung einer öffentlichen Volksversammlung auf der Wiese des Webermeisters Vogel hier betreffend, eröffnet, daß die Abhaltung der gedachten Versammlung auf dem bezeichneten freien Platze untersagt wird.

Dr. Schöne, Bürgermeister.

Der Einberufer ging darauf nochmals zum Bürgermeister und verlangte die Gründe des Verbotes zu wissen, um sie eventuell beseitigen zu können. Darauf erhielt er die klassische Antwort, daß die Polizeibehörde überhaupt keine Gründe anzugeben brauche, wenn ihm das nicht gefalle, solle er sich nur bei der Kreishauptmannschaft beschweren.

Juli.

Plauen. Arbeiter brauchen keine Feste abzuhalten, die Arbeiter sollen arbeiten und nichts wie arbeiten und die Abhaltung von Festlichkeiten Denjenigen überlassen, welche berufen sind, das zu verzehren, was die Arbeiter erzeugt haben. So will es die heutige „Ordnung". An eine solche „Ordnung" konnte aber der Arbeiterverein in Plauen bei Dresden nicht glauben, er war vielmehr der Meinung, daß das, was man anderen Bürgern erlaube, man auch den Arbeitern nicht verweigern würde. Der Verein plante daher ein Sommerfest, um seinen Mitgliedern Gelegenheit zu geben, an einem der schönen Sommernachmittage vereint mit ihren Arbeitsbrüdern und Familienangehörigen bei Gesang, Musik und Volksbelustigungen die Mühen der Arbeit und die Leiden und Sorgen des Lebens auf einige wenige Augenblicke zu vergessen. Da man ohne die Erlaubniß der Behörden in Sachsen aber nicht fröhlich sein darf, so holte der Verein pflichtgetreu die Erlaubniß zu seinem geplanten Sommerfeste ein. Darauf erhielt der Vorstand des Vereins folgendes Schreiben:

„Auf Ihre an die Königliche Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt gerichtete, die Abhaltung eines Sommerfestes am 7. d. M. auf Reisewitz betreffende Eingabe vom 29. v. M. ist Ihnen zu eröffnen, daß die Abhaltung des geplanten Sommerfestes nicht genehmigt werden kann, weil nach der Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 6. September 1890 derartige Feste nur ausnahmsweise zu gestatten sind, zu einer ausnahmsweisen Gestattung des geplanten Festes aber eine Veranlassung nicht vorliegt.

Plauen-Dresden, am 4. Juli 1895.

Der Gemeindevorstand.
Großmann.

Dohna. Daß sich unsere Behörden sehr bemühen, das „gleiche Recht für Alle" zu bewahren, ist bekannt. Auch unser Bürgermeister steht über den Parteien und behandelt einen Bürger wie den andern. Wer wollte das Gegentheil behaupten? Nehmen wir ein Beispiel: Der Gasthofsbesitzer Huhle, dem die Groschen der Arbeiter ebenso rund sind, als die Groschen der Besitzenden, stellt auch den Arbeitern seinen Saal zu Versammlungen zur Verfügung. Nun wollte Herr Huhle ein Vogelschießen mit Tanz (an einem außerregulativmäßigen Tage) abhalten — unser Bürgermeister lehnte dies bis auf Weiteres aber ab. Dazu hat er natürlich auch das Recht. An demselben Tage wollte aber auch der Besitzer des Gasthofes „Zum Hirsch", der den Arbeitern sein Lokal nicht zur Verfügung stellt, ein Vogelschießen mit Tanz abhalten — das wird von unserem Bürgermeister genehmigt! Dazu hat er natürlich auch das Recht. Und dieses

„Recht" ist eben das „gleiche Recht für Alle", von welchem wir oben sprachen. Allerdings muß man dazu noch bemerken, daß im Gasthof „Zum Hirsch" nur feine Leute verkehren, was schon daraus hervorgeht, daß daselbst Abends eine große Keilerei stattfand, was natürlich bei Gastwirth Huhle, wo meistens aufgeklärte Arbeiter verkehren, nicht vorgekommen wäre. Deshalb braucht auch bei Huhle am außerregulativen Tage kein Vogelschießen mit Tanz stattzufinden!

August.

Cossebaude. Bekanntlich wird es den Arbeitern nicht blos schwer gemacht, in Versammlungen öffentliche Angelegenheiten zu besprechen, sondern fast ebenso schwer wird es ihnen gemacht, sich zu amüsiren. Ein neues Lied nach dieser alten Melodie können wir wieder singen. Der hiesige Gesangverein „Frischauf" wollte im „Elbschlößchen" zu Gohlis am letzten Sonntag sein Stiftungsfest feiern. Das Fest wurde verboten. Die gewählte Form war zwar etwas primitiv, indem der Gemeindevorstand der Frau des Vorsitzenden Sonnabend Nachmittag gelegentlich sagte, sie solle es nur ihrem Manne mittheilen, daß das Fest verboten wäre, aber verboten war es doch. Selbstverständlich, wenn wir auch kein Sommerfest feiern durften, so glaubten wir doch in das Lokal gehen und unser Bier trinken zu dürfen. Das war uns ja denn auch noch gestattet. Aber nicht muckfen. Sangeslustige wollten zu ihrem eigenen Vergnügen ein Liedchen singen. Man fing, an den Tischen sitzend, da und dort an zu singen. Doch kaum waren die ersten Töne verklungen, als der Gendarm herzugeeilt kam und erklärte, daß es heute überhaupt verboten sei, im Garten zu singen. Als dann einige Besucher in der Gaststube zu singen begannen, verbot der Gendarm auch dies und schrieb gegen 50 Personen auf.

Dresden. (Des Guten zuviel!) Die „Freie Vereinigung der Töpfer und Berufsgenossen" veranstaltete am 29. Juli d. J. im „Gambrinus" ein Gartenfest. Unglücklicherweise konnte nicht verhindert werden, daß zu jenem Feste Kinder zugegen waren. Flugs mußte der Vorsitzende des Vereins bestraft werden. Jedenfalls der alten Redensart „doppelt genäht hält besser" eingedenk, wurden ihm sogar zwei Bestrafungen aufgetragen. Erstens wurde er von der Polizeidirektion mit M. 20 Geldstrafe bedacht, dann aber auch noch vom Rath zu Dresden mit einer Strafe von derselben Höhe. Da nun zwei Bestrafungen wegen eines und desselben Deliktes nicht erfolgen dürfen, so wird der Bestrafte selbstverständlich Einspruch erheben.

Auch ein strafbares Kinderfest. Im Elbschlößchen in Gohlis wollte der Arbeiterverein für Cossebaude am 7. Juli ein Kinderfest veranstalten. Das Fest wurde verboten und der Verein erließ auch

dahin gehende öffentliche Bekanntmachungen. Es wurde natürlich dann auch keinerlei Festlichkeit veranstaltet. Trotzdem waren an dem betreffenden Sonntage Menschen in dem Garten, die ihr Glas Bier da tranken. Von einer Festlichkeit, von irgend einer Veranstaltung war keine Spur, ja selbst nicht einmal Gartenkonzert fand statt. Da kam ein Gast auf den Einfall, für einige sich herumtummelnde Kinder einige Stückchen Kuchen zu kaufen und sie einen Wettlauf darnach machen zu lassen. Ein Anderer, der dies sah, fand die Idee gut und machte sich denselben Zeitvertreib mit einer Schaar anderer Kinder, nur mit dem Unterschiede, daß er Würstchen als Kampfpreis in dem Wettlaufe austheilte. Dieser Würstelvertheiler soll nunmehr M. 30 Geldstrafe bezahlen, „weil er am 7. Juli 1895 im „Elbschlößchen" zu Gohlis während einer vom Arbeiterverein von Cossebaude und Umgegend veranstalteten Festlichkeit ohne Genehmigung der Königlichen Bezirksschulinspektion ein Kinderfest abgehalten hat."

September.

Naußlitz. In einer öffentlichen Versammlung unseres Arbeiter-Vereins sollte am Sonnabend, den 7. September, Genosse Sindermann über das Thema „Kapital und Armuth" referiren. Kaum hatte er aber eine reichliche halbe Stunde gesprochen, als ihm vom Gendarm Neftmann das Wort entzogen wurde. Den Genossen Luther ereilte dasselbe Schicksal, und als auch die Ausführungen des Vorsitzenden sich in derselben Richtung bewegten, machte Neftmann kurzen Prozeß und löste die Versammlung auf.

Löbtau. Im Arbeiterverein für Löbtau wollte am vergangenen Dienstag Genosse Sindermann einen Vortrag über „Kapital und Armuth" halten, bei welcher Gelegenheit er auch einen Artikel über den vom Regierungsrath v. Massow gehaltenen Vortrag verlas. Daraufhin wurde dem Redner vom überwachenden Beamten das Wort entzogen. Die Versammlung war der Ansicht, daß die Verlesung eines Artikels, welcher schon Wochen vorher die Runde durch gegnerische Blätter gemacht hatte, kein Grund sei, dem Referenten das Wort zu entziehen, und wurde ein Antrag, wegen diesem, sowie dem auch in der letzten Vereinsversammlung zu Tage getretenen Vorgehen des Beamten gegen den Verein Beschwerde bei der Amtshauptmannschaft zu führen, einstimmig angenommen.

Plauenscher Grund. (Aufgelöste Versammlung.) Ueber die politische und wirthschaftliche Lage der Gegenwart sprach am Donnerstag Abend in der „Rothen Schänke" in Döhlen der Schriftsteller Genosse Hansen aus Berlin. Der Redner sprach nun davon, welche Zukunft Europa unter diesen Verhältnissen blühe, wenn es

so weiter gehe, er erwähnte, daß ein russisches Regierungsblatt vor nicht langer Zeit geschrieben habe, daß seit Ludwig XIV. Frankreich die führende Macht Europas gewesen sei, daß aber im 20. Jahrhundert Rußland diese Rolle übernehmen werde. Und in der That, sagte er dann, wer die politischen Zustände der Gegenwart überschaut und zu beurtheilen vermag, der muß zu dem Urtheil gelangen, daß Europa im kommenden Jahrhundert vor der Alternative steht, entweder kosakisch oder republikanisch zu werden. Bei diesen Worten erhob sich der überwachende Brigadier Zeugfang, erklärte, daß er von solchen Dingen nicht reden lassen könne und entzog dem Redner das Wort. Durch den Saal ging darob ein allgemeines Schütteln der Köpfe, das sich schließlich in Ausrufe des Unwillens und den allgemeinen Ruf „Weitersprechen!" auslöste. Darauf erfolgte sofort die Auflösung der Versammlung.

Oktober.

Zwiesel bei Berggießhübel. Ein eigenartiges Versammlungsverbot hat die Pirnaer Amtshauptmannschaft erlassen. Auf einem ganz freigelegenen Platz sollte eine öffentliche Volksversammlung stattfinden. Der Weg zu diesem Platz führt über das Grundstück eines Parteigenossen, welcher vorsichtshalber unter die Versammlungsanmeldung schrieb, daß die Versammlungsbesucher ungehindert über sein Grundstück gehen dürften. Unmittelbar an den Platz stößt auch kein fremdes Grundstück, erst in größerer Entfernung beginnt fiskalischer Waldboden. Man sollte nach dieser Sachlage meinen, daß die Amtshauptmannschaft keinen Anstand nehmen würde, die Versammlung zu genehmigen, umsomehr, als man patriotische Umzüge ꝛc., bei denen durch den mitlaufenden Schaupöbel wirklicher Schaden an den angrenzenden Fluren angerichtet wird, genehmigen würde. Dem war nicht so. Der Miteinberufer, Genosse Teichmann, erhielt folgendes Schreiben:

Die unterzeichnete Kgl. Amtshauptmannschaft hat beschlossen, die von Ihnen für den 29. d. M., Nachmittags 3 Uhr, auf das Grundstück Otto Kretzschmar's in Zwiesel Nr. 2 bei Berggießhübel einberufene öffentliche Volksversammlung zu verbieten, weil bei den örtlichen Verhältnissen die Ansammlung einer größeren Menschenmenge auf diesem Grundstück eine ausreichende polizeiliche Aufsicht über die Versammelten nicht gestatten und die Sicherheit der Fluren, welche an den Versammlungsort und an den zum letzteren hinführenden Weg angrenzen, in polizeilich unzulässiger Weise beeinträchtigen würde. Demgemäß wollen Sie den Miteinberufer Kretzschmar in Zwiesel bescheiden.

Pirna, am 26. September 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Kunze.

Seifhennersdorf. Eine Landtagswähler-Versammlung, die am Sonntag hier unter freiem Himmel abgehalten werden sollte und in der unser Kandidat, Genosse Stölzer aus Dresden, vor seinen Wählern sprechen sollte, wurde verboten. Ein Versammlungslokal steht uns hier leider nicht zur Verfügung und darum wird es uns wohl überhaupt nicht möglich sein, eine Versammlung abzuhalten.

Plauenscher Grund. Eine sehr unangebrachte Erschwerung des Versammlungsrechts erfuhren wir durch die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt bei Gelegenheit der Anmeldung unserer letzten Parteiversammlung. Man verlangte vom Einberufer die Beibringung einer Legitimation, daß er in Döhlen wohne und die bürgerlichen Ehrenrechte besitze. Dabei hat der Genosse schon x Versammlungen angemeldet und ist zugleich Mitglied des Gemeinderathes in Döhlen, was er garnicht sein kann, wenn er nicht die zur Einberufung einer Versammlung erforderlichen Eigenschaften hat.

Plauen. Einen heiteren Verlauf nahm eine gutbesuchte Versammlung des hiesigen allgemeinen Arbeitervereins, die gestern Abend in Geißler's Restaurant stattfand. Genosse Reichard sollte über die politische Lage reden. Als er jedoch ungefähr drei Viertelstunden gesprochen hatte, wurde ihm bei einer leisen Streifung des Sedanfestes vom überwachenden Brigadier das Wort entzogen. Die Versammlungstheilnehmer, die den Grund der eigenartigen Wortentziehung durchaus nicht einzusehen vermochten, entrüsteten sich begreiflicherweise hierüber. Es gingen denn auch in der Fragezetteldebatte eine ganze Menge Fragezettel ein, die diese Entrüstung der Versammlung deutlich bewiesen. Als Genosse Reichard in längeren Auseinandersetzungen die eingegangene Frage: „Können Ideen mit Gewalt unterdrückt werden?" zu beantworten suchte, wurde ihm vom Ueberwachenden wiederholt das Wort entzogen, weil der Referent „wieder im besten Vortrag sei". Hierüber natürlich allgemeine Heiterkeit. Genosse Knöfel nahm hierauf das Wort, um die unterbrochenen Ausführungen des Referenten zu ergänzen. Ueber eine andere Frage: „Kann die Polizei unsere großen Ideen durch solche Mittel, wie sie heute Abend gebraucht wurden, unterdrücken?" durfte überhaupt nicht gesprochen werden, was wiederum zur Erheiterung der Versammlung beitrug.

Aus der Landtagswahlbewegung in der Oberlausitz wird uns aus Neugersdorf geschrieben: Bekanntlich ist bei der diesjährigen Landtagswahl zu einem großen Theile die Oberlausitz betheiligt, finden doch in fünf ländlichen und zwei städtischen Wahlkreisen Ergänzungswahlen statt. Im zweiten ländlichen Kreise ist uns leider, außer in Waltersdorf, nicht möglich, Versammlungen abzuhalten, weil wir kein Lokal zur Verfügung haben. Der Versuch, solche

unter freiem Himmel zu veranstalten, scheiterte an dem amtshauptmannschaftlichen Verbot. Letzten Sonntag wurde eine Versammlung in Altgersdorf mit der sonderbaren Begründung verboten, daß zu wenig Polizei da sei. (!)

Plauen bei Dresden. Am vergangenen Montag sollte der Genosse Scheunig in der Versammlung des hiesigen Arbeitervereins über: „Die christliche Kirche und ihre Bedeutung" sprechen. Er hatte aber kaum zehn Minuten gesprochen, da entzog ihm der überwachende Beamte das Wort und er durfte auch dann in der Fragezetteldebatte nicht sprechen. Ein Fragezettel, der von der Bergpredigt handelt, durfte überhaupt nicht besprochen werden.

November.

Plauenscher Grund. Sonnabend, den 26. Oktober, fand im Saale der „Rothen Schänke" in Döhlen eine vom Allgemeinen Arbeiterverein für den Plauenschen Grund und Umgegend veranstaltete öffentliche Volksversammlung statt, in welcher an Stelle des Genossen Redakteur Lorenz, welcher nicht erschienen war, Genosse Kaufmann Abé aus Leipzig über: „Die neueste Bekämpfung der Sozialdemokratie und deren Abwehr" referirte. Nach etwa dreiviertelstündiger interessanter Rede wurde dem Redner jedoch vom überwachenden Beamten das Wort entzogen.

Nachträgliches von der Landtagswahl. In der Lausitz wurden uns verschiedene Wählerversammlungen mit zum Theil recht interessanten Begründungen verboten. So wurden z. B. für das Verbot der auf das Grundstück des Herrn Otto Zachmann in Altgersdorf (Amtshauptmannschaft Löbau) einberufenen Versammlung folgende Gründe angeführt: Es fehle die Zustimmung der betheiligten Grundstücksbesitzer, es sei großer Zudrang zu erwarten und da lasse sich nicht beurtheilen, ob das Grundstück zulange, es habe nur einen Zugang, für den Fall des Zuströmens größerer Menschenmassen, namentlich aus Böhmen, reichten die vorhandenen Hülfskräfte nicht aus, um den Besitzern der benachbarten Grundstücke den nöthigen Schutz zu gewähren, jedenfalls aber wäre dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit vorhanden.

Einfacher macht es die Amtshauptmannschaft Zittau. Sie versagte die „Genehmigung" zu einer Versammlung, die auf einem Gartengrundstücke in Seifhennersdorf abgehalten werden sollte und bemerkte zur Begründung einfach, daß der Gartenzaun nicht geeignet sei.

Um allen Betheiligten überflüssige Mühe zu ersparen, läßt sie schließlich gar dem Genossen Burkhardt in Dittelsdorf, der auf seinem Gartengrundstücke eine Versammlung veranstalten wollte, ein

für allemal erklären, daß sie Versammlungen auf diesem Grundstücke überhaupt „nicht gestatten" würde und so „gestattet" sie auch die eben angemeldete Versammlung nicht. Verkehrs- und sicherheitspolizeiliche Gründe, die sich aus gemachten Erfahrungen ergäben, sollen maßgebend sein!

Dezember.

Eine Protestversammlung gegen das reaktionäre Attentat auf das sächsische Landtagswahlrecht tagte gestern Abend in der „Rothen Schänke" in Döhlen. Diese erste Versammlung, die zu diesen Umsturzplänen Stellung nahm, war außerordentlich stark besucht. Als der Redner, Genosse Goldstein, äußerte: Ihr müßt heraus auf die Schanzen und das Wahlrecht vertheidigen, wurde er von dem überwachenden Brigadier Zeugfang zur Ordnung gerufen. Der Redner setzte nun auseinander, daß von Barrikaden keine Rede sei, sondern von Protesten. Da ersuchte der Beamte den Redner, „nicht hier solche Worte zu brauchen". Genosse Goldstein wiederholte darauf nochmals seinen Schlußsatz: „Ich sage also, Ihr Wähler müßt Euer Wahlrecht vertheidigen, Ihr müßt einmüthig Protest erheben, das Volk muß heraus auf die Schanzen!" Der Redner hatte kaum die letzte Silbe seines Vortrages ausgesprochen, da wurde ihm vom überwachenden Beamten das Wort entzogen. Jetzt brach ein demonstrativer, nicht endenwollender Beifallssturm los, welcher die Stimmung der zirka 800 Anwesenden am besten kennzeichnete. Eine kleine Pause in diesem Sturme, die ihm gestattete, sich verständlich zu machen, benutzte der Beamte, um die Versammlung für aufgelöst zu erklären, was mit einer abermaligen stürmischen Demonstration beantwortet wurde.

Polizeiliche Zensur in Dresden. Fast das ganze Programm, welches der Sozialdemokratische Verein für Dresden-A. zur Weihnachtsfeier im „Trianon" aufgestellt hatte, verfiel der polizeilichen Zensur, die bei uns bekanntlich in ausgiebigster Weise angewandt wird. In ihrem Drang, dem Staat zu nützen, verfiel man sogar darauf, Weihnachtslieder harmlosester Art zu verbieten, nämlich die in's Auge gefaßten Deklamationen „Christnacht" und „Weihnacht". Auch der „Gruß an den Kerker" wurde untersagt — die Dresdener Genossen dürfen also diese wichtige Staatseinrichtung nicht mehr grüßen. Auch „Des Zaren Namenstag" verfiel dem Rothstift. Ebenfalls berührten drei Gesänge die polizeiliche Vormundschaft unangenehm. Was war einfacher, als auch diese zu streichen? Das ist denn auch geschehen; die Ohren der Festgenossen blieben vor den Klängen des „Arbeiterliedes", der „Marseillaise" und des „Sozialisten-Marsches" verschont. Jedenfalls wurde die Feststimmung durch die polizeilichen Maßnahmen durchaus nicht gestört. Die den Saal füllenden

Genossen und Genossinnen blieben bei gutem Humor. Schiller's „Sang an die Freiheit" machte die Herzen schwellen, so gut wie es die Marseillaise gethan hätte. Daß man auch bei diesem Feste Schulkindern und Fortbildungsschülern den Zutritt nicht gestattete, darf nicht überraschen, auch das sind ja die Genossen gewöhnt. Im Uebrigen verlief das Fest sehr gut. — Für die „Güldne Aue" gilt dasselbe; der riesige Saal war auch hier sehr gut gefüllt. Das durch polizeiliche Fürsorge zusammengestrichene Programm wurde gut ausgeführt und von den Anwesenden mit Beifall aufgenommen.

Meißen. Polizeilich verboten wurde der für Sonnabend im „Schlachthofe" angesetzte Vortragsabend des Naturheilvereins „Volkswohl", zu welchem die bekannte Vortragende, Frau Klara Muche aus Radebeul, über Frauenkrankheiten sprechen sollte. Das Verbot stützt sich auf §§ 2 und 12 des sächsischen Vereinsgesetzes, nach welchem 1. die Versammlung 24 Stunden vor dem Zusammentritt polizeilich angemeldet werden mußte. Weiter wird als gesetzverletzend angesehen die öffentlich angekündigte Erhebung eines Entrees, drittens soll das Verbot im Interesse der Sittlichkeit erlassen sein, da der Vortrag bei jungen unverheiratheten Frauenspersonen Anstoß erregen könne und somit Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sittlichkeit vorliege. Letztere Befürchtung stützt sich auf ein Gutachten des Bezirksarztes Dr. Erler.

Januar 1896.

Zittau war am Sonnabend gleichfalls der Schauplatz eines lebhaften Protestes gegen den Wahlrechtsumsturz. Eine von zirka 600 Personen besuchte, vom freisinnigen Verein einberufene Protestversammlung nahm nach Referaten der freisinnigen Redner, Schuldirektor Schmidt und Redakteur Haupt-Zittau, und unseres Parteigenossen Redakteur Fischer-Dresden folgende Resolution an: „Die am 11. Januar in Zittau im Saale von „Stadt Prag" abgehaltene öffentliche Versammlung, welche vom Verein der freisinnigen Volkspartei einberufen und von mehr als 600 Personen besucht war, protestirt mit aller Entschiedenheit gegen die im Landtage angeregte Verkümmerung des sächsischen Landtagswahlrechts. Sie verlangt vielmehr Einführung des Reichstagswahlrechts für die Landtagswahlen, Sicherung der Wahlfreiheit durch Abgabe der Stimmzettel in Kouverts, Vollziehung der Wahlen an einem Sonntage." — Genossen Fischer wurde vom Ueberwachenden das Wort entzogen, als derselbe darauf hinwies, daß gewisse Leute die Arbeiterschaft zu gewaltsamer Revolution treiben möchten.

Dresden. Die gestern, am 17. Januar, im „Trianon" abgehaltene Protestversammlung gegen die Verschlechterung des Wahlgesetzes war von za. 4000 Personen besucht. Nachdem Bebel als Referent

zum Schlusse seines Vortrages das letzte Wort einer von ihm vorgeschlagenen Resolution verlesen hatte, entzieht der Ueberwachende Bebel das Wort, der dies mit der Bemerkung: „Ich bin eben fertig!" quittirte. Brausender, nicht endender Beifall brach los, währenddessen ohne für uns ersichtliche Ursache der Ueberwachende die Versammlung auflöste. Zahlreiche, begeistert aufgenommene Hochrufe auf das allgemeine Wahlrecht und Bebel waren die Antwort.

Cossebaude. Je mehr der Protest gegen die Wahlrechtsverschlechterung anschwillt, desto schärfer wird auch das Verhalten der Behörden. Besonders scheint denselben die Protestresolution, welche zuerst in der großen Stötteritzer Versammlung beschlossen wurde, unangenehm zu sein. Am vergangenen Sonntag referirte Genosse Landtagsabgeordneter Schulze in Cossebaude über die Wahlentrechtung und sollte sodann über die Stötteritzer Resolution abgestimmt werden. Dem vorlesenden Genossen Leuteritz wurde jedoch das Wort entzogen und auch Genossen Schulze die Abstimmung untersagt. Man half sich dann dadurch, daß man die Resolution unterschreiben ließ.

Februar.

Dresden. Die Versammlung im „Trianon" war von zirka 2000 Personen besucht. Das Referat hatte Genosse Reichs- und Landtagsabgeordneter Geyer übernommen, der ausführte: Die bürgerlichen Abgeordneten hätten alle Ursache, sich vor ihren Wählern zu fürchten, denn sie hätten vor der Wahl Letztere angelogen, indem sie behaupteten, nichts gegen das jetzige Wahlrecht vornehmen zu wollen. Es sei daher ein großer Gewinn für die Sozialdemokratie, daß die Betrüger des Volkes entlarvt worden seien. (Stürmischer Beifall.) Hier entzog der überwachende Beamte dem Redner das Wort. Genosse Redakteur Fischer wies sodann darauf hin, daß es bezeichnend wäre für die Zustände in Sachsen, daß dem Referenten schon deshalb das Wort entzogen wurde, weil er die gegnerischen Parteien kritisirte. Redner ging sodann eingehend auf die Gründe ein, die man im Landtage für Abänderung des Wahlrechts anführte. Das allgemeine gleiche Wahlrecht sei bisher der gesetzliche Boden gewesen, auf dem sich die Sozialdemokratie bethätigte. Daß Letztere diesen gesetzlichen Boden vertheidigten, beweise, daß sie sich nur auf gesetzlichem Boden bewegen wolle. Der Sozialdemokratie diesen gesetzlichen Boden nehmen wollen, heiße ihre Gesetzlichkeit fürchten und sie auf ungesetzlichen Boden drängen wollen, wo man glaubt, besser mit ihr fertig zu werden. Aber . . . Hier entzog der überwachende Beamte dem Redner das Wort. Da Genosse Geyer kaum eine Viertelstunde, Genosse Fischer nur etwa 20 Minuten sprechen konnte, man auch nicht begreifen konnte, daß die Ausführungen der Redner dem überwachenden Beamten ein Recht zur

Wortentziehung gaben, so war erklärlicherweise die Versammlung erbittert und gab ihrem Unwillen Ausdruck, was dem überwachenden Beamten als ein Grund erschien, die Versammlung, die sehr imposant verlaufen ist und den Rednern durch öfteren Beifall ihre Zustimmung zu erkennen gab, aufzulösen.

Cölln-Meißen. Auch hier scheint sich ein strengerer Polizeigeist einbürgern zu wollen. Sonnabend, den 8. Februar, sollte im Gasthaus zum „Goldenen Schiff" die ordentliche Generalversammlung des sozialdemokratischen Arbeitervereins für Cölln und Umgegend rechts der Elbe stattfinden. Die Versammlung war für 8 Uhr angemeldet; doch wie es oft vorkommt, wurde mit Eröffnung derselben noch eine Weile gewartet, weil zu angemerktem Zeitpunkte noch Aussicht war, daß noch mehrere Mitglieder kommen konnten. Dies gab dem überwachenden Polizisten Veranlassung, die Versammlung, welche der Vorsitzende gegen halb 9 Uhr eröffnen wollte, als nicht angemeldet zu erklären und aufzulösen.

Einiges von der Anwendung des „Juwels". Trotzdem der Minister des Innern am 18. Dezember 1895 in der zweiten Kammer gelegentlich einer Interpellation unserer Genossen den Wunsch äußerte: „Die Behörden möchten schriftliche Bescheidung ertheilen," fühlt sich die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt nicht hierzu veranlaßt. Am 8. Dezember sollte in Unterweißig eine Protestversammlung stattfinden. Nachdem die Versammlung eine halbstündige Vertagung verlangte und der Vorsitzende darüber abstimmen ließ, erklärte der bekannte Brigadier Langhammer: „Eine Vertagung ohne seine Erlaubniß könnte nicht stattfinden!" Gegen die Maßnahmen des Brigadiers führte Genosse Helm Beschwerde. Auf Vorladung zwecks Bescheidung beantragte Genosse Helm schriftliche Bescheidung und begründete es damit, daß der Minister selbst dieselbe wünsche. Hierauf wurde der Beschwerdeführer vom Gemeindediener aufgefordert, gelegentlich einmal in das Gemeindeamt zu kommen und dort wurde ihm vom Gemeindevorstand mündlich eröffnet: „Daß die Amtshauptmannschaft sich nicht veranlaßt sehe, der Beschwerde stattzugeben, da nach § 2 des Vereins- und Versammlungsgesetzes die Zeit des Beginns der Versammlung angezeigt werden müsse und demnach nicht willkürlich geändert werden könnte."

Dresden. Gegen die Wahlentrechtung fanden am 5. März fünf große Volksversammlungen statt. Im „Trianon" sprach Dr. Gradnauer. Gegen den Schluß seiner Rede äußerte Gradnauer: „Die Reaktionäre scheuen sich nicht, zur Entrechtung der dritten Wählerklasse den blutigsten Hohn zu fügen, indem sie sagen: Was wollt Ihr denn, wir geben ja 150 000 Männern mehr das Wahlrecht. Geradezu Wahnsinn sei es, daß die Bildung zu ihrem Rechte käme; nein, den

Triumphzug des Mammonismus würde das Gesetz bedeuten. Tausendmal abgedroschene Phrasen vom „Umsturz“ werden als Begründung beigebracht. Die Leute glauben selbst nicht daran, nicht die Furcht vor dem Umsturz, nein, die Furcht der Reaktionsparteien, daß an den Privilegien der Herrschenden etwas gekürzt wird, ist der Vater der Entrechtungsbestrebungen. Hier erhebt sich der die Versammlung überwachende Kommissar und ersucht den Redner um Mäßigung. Als Folge der Annahme des Gesetzes sagt Redner eine Verbitterung der breiten Volksschichten voraus. Alles Interesse werden dieselben an Sachsen verlieren und den Blick um so stärker nach dem Reichstage richten. Mögen die Gegner auf diesem Wege weitergehen; das Volk hat protestirt! Wenn auch jene Entrechtung kommt, uns kann sie nichts anthun. Die Gegner haben die Gewaltmittel, doch für uns wirkt der Menschheitsgeist. Es ist unmöglich, die Kultur zurückzuschrauben. Vorwärts allein geht der Weg, vorwärts bis zum Sozialismus. Recht und Wahrhaftigkeit sind auf die Dauer stets Sieger geblieben. Unsere Partei kann mit Siegeszuversicht der Zukunft entgegengehen. Ich rufe unseren Feinden, den Gegnern zu: „Betäubt nur Euer böses Gewissen, das Ihr doch habt!“

Hier entzieht der Ueberwachende dem Redner das Wort. Die Versammlung bricht in Beifall aus. Kurzer Hand, ohne ersichtlichen Grund, wird die Auflösung ausgesprochen. Unter brausenden, nicht endenwollenden Hochrufen auf die Partei und den Redner leert sich langsam der Saal.

In der Versammlung in der „Güldnen Aue“ sprach der Landtagsabgeordnete Kaden. Als dieser äußerte: Es soll den breiten Volksschichten unmöglich gemacht werden, soziale Reformen zu erringen, deshalb nimmt man ihnen die politischen Rechte. Das geschieht zu einer Zeit, in welcher ein Jeder zu Leistungen an den Staat herangezogen wird; auf jedem Staatsbürger ruht die Heerespflicht. Das bestehende Wahlrecht wird für veraltet erklärt und da kommt man und will ein viel veraltetes System einführen. Man erklärt, man wolle das Wahlrecht nicht verkümmern, sondern dasselbe noch erweitern, indem 150 000 neue Wähler zur Urne gehen könnten. Eine ärgere Spiegelfechterei ist noch nicht betrieben worden. — entzieht der Ueberwachende dem Redner das Wort. Die Versammlung bricht in langanhaltenden Beifall aus. Der Vorsitzende, Genosse Gerber, eröffnet die Diskussion mit dem Hinweise, daß die Erregung des sächsischen Volkes leicht begreiflich sei, die selbst bürgerliche Kreise ergriffen habe, aber die Anwesenden möchten ruhig bleiben und sich nicht provoziren lassen, damit die Debatte ungestört vor sich gehen könne. Genosse Kaden wünscht zur Debatte das Wort, doch wird dies vom Ueberwachenden verhindert. Genosse Enge schildert hierauf die Klassengegensätze und

wie die Vorlage Dem, der sich durch Wucher ein Vermögen ergaunert, und Dem, der dem Arbeiter seinen Lohn vorenthält, ein vielfach größeres Wahlrecht giebt. Bei Arbeitslosenversammlungen werden die Straßen abgesperrt, währenddem Festzüge ungehindert passiren können. Die große Zahl der Hungernden und Frierenden soll Niemand sehen. Dem Redner wird ebenfalls das Wort entzogen. Die Versammlung spendet stürmisches Bravo, der Ueberwachende spricht nun die Auflösung aus. Unter donnernden Hochrufen auf das allgemeine Wahlrecht und den Referenten trennten sich die Versammelten.

Leutewitz. Am 8. Februar hielt der sozialdemokratische Arbeiter-Verein für Leutewitz und Umgegend seine erste Versammlung in diesem Jahre ab. Eine für den 18. Januar geplante Versammlung wurde uns in letzter Stunde verboten, weil der überwachende Beamte der Ansicht war, die Versammlungen müßten entweder jede besonders oder alle Versammlungen auf das ganze Jahr bei der Ortsbehörde gemeldet werden. Der Beamte beharrte bei seiner Ansicht, trotzdem ihm gezeigt wurde, daß die Versammlungen durch die Statuten festgelegt sind.

März.

Mit unserer Taktik unter dem Dreiklassenwahlsystem beschäftigte sich gestern eine Parteiversammlung für den 6. Reichstagswahlkreis. Die im „Park Reisewitz" stattfindende Versammlung war sehr stark besucht. Genosse Jährig-Potschappel tritt für Mandatsniederlegung und Wahlenthaltung ein; bei einer scharfen Wendung gegen die reaktionäre Mehrheit im Landtag wird ihm vom überwachenden Polizeikommissar das Wort entzogen.

Die Parteiversammlung, welche gestern Abend im „Trianon" tagte, um sich mit der demnächst stattfindenden Landeskonferenz zu beschäftigen, war von ca. 500 Personen besucht. Genosse Heinke führt aus, in Preußen brauche man die Landtagswahlen nicht und die Propaganda gehe doch weiter. Das würde auch in Sachsen der Fall sein. Die Abgeordneten sollten bleiben. Die Agitation solle intensiver gestaltet werden gegenüber dieser charakterlosen Kammermajorität. Dem Redner wird das Wort entzogen.

April.

Leutewitz. Der polizeilichen Auflösung verfiel die Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins für Leutewitz und Umgegend, die am Sonnabend stattfand. Genosse Sindermann wollte über: „Die Kulturfeindlichkeit des Militarismus" referiren; doch kaum hatte er begonnen, so wurde ihm bei der Charakterisirung der Entstehung des militärischen Systems und der Abrichtung der Jugend

zum Gehorsam das Wort entzogen. Da sich in der Debatte über diesen Punkt Niemand zum Wort meldete, so wurde nach einer kurzen Berichterstattung des Vertreters aus dem Gemeinderath die Feier des ersten Mai besprochen. Genosse Sindermann legte dar, wie die sächsische Arbeiterschaft ganz besonderen Grund habe, den ersten Mai in Massen zu feiern. In einer Zeit, wo man dem Proletariat, der Stütze der Kultur, seine politischen Rechte entzogen habe, müsse es der Bourgeoisie durch seine Macht auf dem wirthschaftlichen Gebiete zeigen, daß es fest entschlossen ist, seine heiligsten Rechte zurückzuerobern und der sächsischen Reaktion die Früchte von ihrem Raube zu versalzen —. Hier wurde ihm zum zweiten Male das Wort entzogen, und als dadurch die Versammlung einen Heiterkeitsanfall bekam, so sprach der Ueberwachende die Auflösung aus.

Dresden. (Verbot.) Im Verwaltungsbereiche der unterzeichneten Behörden werden für den 1. und 3. Mai laufenden Jahres alle öffentlichen Auf- und Umzüge, sowie alle An- und Versammlungen auf Straßen und Plätzen oder sonst im Freien auf Grund von § 13 beziehentlich § 12 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, auch § 1 der Verordnung vom 9. Juli 1872, den Verkehr auf den öffentlichen Wegen betreffend, hiermit ausdrücklich verboten.

Den Auf- und Umzügen sind nach Befinden gleich zu achten sogenannte Massenspaziergänge, auch wenn sie nur gruppenweise und ohne feste Gliederung sich bewegen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden auf Grund § 33 des oben angezogenen Gesetzes, bezw. § 1 obiger Verordnung an den Theilnehmern, Ordnern, Leitern und Rednern mit entsprechender Geld- oder Gefängnißstrafe bezw. Haft, insofern im einzelnen Falle auf Grund des Reichsstrafgesetzbuches nicht härtere Strafe einzutreten hat, geahndet werden.

Die Gendarmerie und die zuständigen Polizeiorgane sind angewiesen, gegen jeden Versuch unerlaubter Auf- oder Umzüge bezw. An- und Versammlungen strengstens einzuschreiten.

Dresden, am 24. April 1896.

Die königlichen Amtshauptmannschaften
Dresden-Neustadt und Altstadt.
v. Thielau. Dr. Schmidt.
Die königliche Polizei-Direktion.
Le Maistre.

Ausflüge in die „Boomblüth" werden schon von der Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt verboten. Dies Schicksal ereilte den Holzarbeiterverein für Dresden. Der Vorsitzende wollte die Genehmigung zu einem gemüthlichen Ausflug nach Briesnitz, Schooner-

grund, Cossebaude, Gohlis („Elbschlößchen") für Sonntag, den 26. April, einholen, aber da wurde ihm von der Amtshauptmannschaft der Bescheid, daß dieser Ausflug nebst dem geplanten Tänzchen in Gohlis verboten sei. Die Gründe waren hinsichtlich des Ausflugs in Verkehrshindernissen zu suchen. Ueber die Nichtgenehmigung des Tanzes schwieg man sich aus. Ob man vielleicht nach der Bekanntmachung, die Maispaziergänge betreffend, schon vorahnend die Partie als vorzeitigen Maienausflug angesehen hat? Oder sollte schon die „Boomblut" gefährlich werden? Dann wäre es schon besser, man verbietet gleich diese Revolution in der Natur.

Die Bedeutung des 1. Mai scheint den Behörden außerordentlich gefährlich zu sein. Wo darüber gesprochen wird, kann man fast mit Bestimmtheit erwarten, daß die Polizei dem Redner Beschränkungen auferlegt. An Empfindlichkeit lassen es die Ueberwachenden zu allen Zeiten nicht fehlen, aber bei dieser Veranlassung übersteigt sie einfach alle Grenzen. Am Sonntag wurde dem Genossen Eichhorn in Gohlis gelegentlich einer Rede über den ersten Mai das Wort entzogen; weder der Redner noch die Versammlung konnten sich erklären warum. Wenige Minuten später rief derselbe Beamte Genossen Schulze-Cossebaude zur Mäßigung, warum, das blieb abermals schleierhaft. — Am Dienstag entzog der Polizeibeamte Born dem Genossen Sindermann nach etwa halbstündiger Rede über den ersten Mai das Wort. Die Versammlung war von den Zimmerern veranstaltet und fand im „Trianon" statt. — Zu gleicher Zeit und im gleichen Lokale wurde in einer Versammlung der Hutarbeiter und -Arbeiterinnen, die im kleinen Saale tagte, Genossen Eichhorn nach halbstündigen Ausführungen das Wort entzogen. Das Thema war auch hier die Bedeutung des ersten Mai. Im Gewerkschaftlichen ergriff Genosse Eichhorn nochmals das Wort, um sich über den Werth der verkürzten Arbeitszeit und Verwandtes zu verbreiten, als er aber die Stellung der Behörden zu den auf kurze Arbeitszeit gerichteten Bestrebungen der Arbeiter und zu der damit zusammenhängenden Maifeier darlegen wollte, wurde ihm zum zweiten Male das Wort entzogen.

Eine öffentliche Versammlung der Hutarbeiter und -Arbeiterinnen tagte am 28. April im „Trianon". Genosse Eichhorn referirte über die Bedeutung des 1. Mai. Sehr bald ersuchte ihn der Ueberwachende um Mäßigung, und schließlich wurde dem Redner das Wort entzogen. Die Versammlung beschließt, daß die Arbeit am 1. Mai nach Möglichkeit ruhen soll. Hierauf werden die bisherigen Delegirten zum Gewerkschaftskartell auf's Neue gewählt. Auf die bestehende Lohnkommission wird aufmerksam gemacht und als Pflicht der Arbeiter und Arbeiterinnen bezeichnet, bei ausbrechenden Differenzen sich sofort an dieselbe zu wenden. Die Einleitung einer Bewegung zur Verkürzung der Arbeitszeit wird als

nothwendig bezeichnet. Der Referent ergreift hierauf nochmals das Wort und legt ausführlich den Nutzen einer verkürzten Arbeitszeit dar. Als er hierbei nochmals auf die Feier des 1. Mai zu sprechen kam, wurde ihm abermals das Wort entzogen. Mit der Aufforderung, am 1. Mai die Arbeit ruhen zu lassen, wurde die Versammlung geschlossen.

Mai.

Löbtau. Am 12. d. M. hielt der hiesige Arbeiterverein einen öffentlichen Vortragsabend ab. Zu Punkt 1 der Tagesordnung hatte Genosse Landtagsabgeordneter Postelt das Referat über das Thema „Reaktionäre Bestrebungen" übernommen. Der zweite Punkt der Tagesordnung, Bericht der Gemeinderathsmitglieder, war von der Amtshauptmannschaft auf Grund § 2 des Vereinsgesetzes verboten worden.

Dresden. In „Park Reisewitz" war auch am Abend jede festliche Veranstaltung verboten. Dessen ungeachtet war der große Saal dicht gefüllt. Von der Dekoration mußte eine große rothe Fahne und sämmtliche Sinnsprüche, die sich auf's Wahlrecht bezogen, entfernt werden. Genosse Wittrisch referirte. Am Schlusse seiner Rede wurde ihm das Wort entzogen; die Versammlung brach in stürmischen Beifall aus und wurde infolgedessen aufgelöst.

Die Festversammlung auf dem „Gambrinus" gestaltete sich zu einer imposanten Feier. In einem einstündigen Vortrag sprach Genosse Wilh. Höppner aus Cotta unter Beifall über die Bedeutung des 1. Mai. Dem ersten Vorsitzenden wurde das Wort entzogen, als derselbe einige kritische Worte über das Dreiklassenwahlgesetz sprach. Mit einem donnernden Hoch auf den Achtstundentag und das allgemeine gleiche Wahlrecht wurde die Versammlung geschlossen.

Niedergorbitz. Die Versammlung am Abend war von hundert Personen besucht. Nach derselben war ein geselliges Beisammensein, bei dem jedoch Musik und Gesang verboten waren.

Gohlis. Die Parteigenossen von Cossebaude, Stetzsch und Umgegend hatten sich am Tage zu einem kleinen Spaziergang zusammengefunden, wobei sie das Pech hatten, unterwegs die begleitenden Gendarmen zu verlieren bezw. die Gendarmen verloren die Ausflügler aus den Augen. Abends fand im „Elbschlößchen" zu Gohlis eine öffentliche Versammlung statt, der eine der Feier entsprechende Unterhaltung voranging. Nach dem Referat des Genossen Eichhorn wurde eine entsprechende Resolution einstimmig angenommen. Im Schlußwort wurde nach wenigen Worten Genossen Eichhorn das Wort entzogen, und auf die hierauf folgende Unruhe hin die Versammlung aufgelöst.

Plauenscher Grund. Hier war geplant eine öffentliche Versammlung und Kommers. Außerdem hatte der Wirth Freikonzert angemeldet. Kommers und Konzert wurden verboten.

Dresden. (Die Behörden und unsere Maifeier.) Schon lange vor dem 1. Mai nahmen unsere fürsorglichen Behörden Veranlassung, ihre schützende Hand über die etwa Feiernden zu halten: Man verbot das Spazierengehen am 1. Mai, denn das brachte uns vor zwei Jahren bekanntlich eine Menge Strafen ein; zirka M. 25 000, sage fünfundzwanzigtausend Mark, Strafen und Gerichtskosten. Aber damit nicht genug! Die Amtshauptmannschaft Dresden-Altstadt verbot auch das Gesangs- und Instrumentalkonzert in Reisewitz. Und das Verbot bezog sich nicht allein auf Nachmittags im Garten, sondern galt auch dem Abends geplanten Kommers. Als Grund fand sich zum Glück, daß der Wirth keine Konzession zu Konzerten und Singspielen habe. Es ist schön, wenn sich im rechten Augenblick ein solcher Grund findet. Eine eigene Wirkung hatte das Verbot der Spaziergänge. Die Polizei gab sich außerordentlich naiv: sie erwartete ohne Zweifel einen „Umzug" und da das Publikationsorgan der Dresdener Arbeiter keine Sammelaufrufe enthielt, so ging sie in einzelne Lokale und frug, wann der Zug abmarschire. Auch Steinmetzplätze wurden von diesen neugierigen Beamten heimgesucht. Die Mühe war vergebens! Aber man mußte doch unter allen Umständen gerüstet sein. Wir sahen die Wilsdrufferstraße, den Postplatz und die Annenstraße garnirt mit Kriminalbeamten. Ja, hinter so mancher Hausthür lugte wie 1894 ein bekanntes Polizistengesicht hervor; vielleicht hielten die Polizeifinger in Erwartung des Zuges Bleistift und Buch krampfhaft umfaßt. Man erzählt sich sogar, daß diese Herren, um bei der Rekognition ihnen unbekannter und doch notirter Spaziergänger nicht wieder in Verlegenheit zu kommen, mit Taschenphotographenapparaten ausgerüstet waren. Der Zug kam nicht und alle Sorgfalt war umsonst aufgewendet. In der Gegend von Reisewitz dagegen trafen die Massen so dicht aufeinander, daß man vielleicht einen „Massenspaziergang" hätte daraus machen können. Aber da fehlten wieder die Polizeibeamten mit den ausgedehnten Personenkenntnissen. Abends wurde die Versammlung nach längerer Dauer aufgelöst, so erging es auch einer Versammlung in Gohlis. Bei Weitem ernster war die Thätigkeit der Gendarmerie in Potschappel. Dort hatte Genosse Wittich eine Rede gehalten und die Versammlungstheilnehmer blieben nach derselben noch beisammen. Kommers war für den Nachmittag und auch für den Abend verboten. Einzelne Versammlungsbesucher stimmten ein Lied an, worauf der Brigadier Ruhe zu verschaffen suchte. Es gelang ihm nicht gleich und kurz entschlossen holte er Verstärkung, nahm dieselbe draußen in eine Ecke und ließ scharf laden. Genosse

Schmidtchen, der diesen Vorgang beobachtete, stellte den Brigadier zur Rede und sorgte dann, daß die Parteigenossen sich der Gewalt fügten. Anderenfalls hätte man vielleicht Antonienhütte in zweiter Auflage gehabt.

Dresden. Die Müller mußten am Sonntag wieder einmal polizeiliche Bevormundung kennen lernen. Das Stiftungsfest, welches auf Park Reisewitz abgehalten werden sollte, war verboten worden. An seiner Stelle wurde eine Versammlung abgehalten, in welcher Genosse Wittrisch referirte. In Gleichnißform legte er das Zusammenwirken der Menschheit zu planmäßiger Arbeit dar und den Einfluß, den die Arbeiterorganisation auf den Kulturfortschritt nimmt. In der Diskussion nahm als erster Redner Kollege Heinzel das Wort; sehr bald entzog ihm der Ueberwachende dasselbe, weil er angeblich nicht zur Tagesordnung sprach. Genosse Wittrisch, der sich über diese Wortentziehung beschwerte, theilte das gleiche Schicksal. Noch einem dritten Redner ging es so; Brigadier Nestmann — so heißt der eifrige Beamte — scheint außerordentlich in Organisationsangelegenheiten erfahren zu sein, weil er stets besser weiß, was zur Tagesordnung: „Die Arbeiterorganisation", gehört. Die Wirkung haben diese Wortentziehungen nicht beschneiden können, darüber mag Nestmann beruhigt sein.

Eine öffentliche Schuhmacherversammlung, die am Dienstag stattfand und außerordentlich gut besucht war, verfiel der polizeilichen Auflösung. Genosse Sindermann hielt einen Vortrag über „Ursachen und Wirkungen des Militarismus". Das Referat über dieses gefährliche Thema hatte er unter dem Beifall der Versammlung glücklich beendet. In der Debatte tadelte aber ein Redner ganz besonders, daß man in der vorhergehenden Versammlung Genossen Sindermann gleich nach Beginn des Vortrages das Wort entzog, was zur Folge hatte, daß auch ihm das Wort entzogen wurde. In seinem Schlußwort geißelte Sindermann ganz besonders das Pensionswesen und kam zu dem Schlusse: Nieder mit dem Militarismus! Das war für den überwachenden Beamten die Veranlassung, dem Genossen Sindermann das Wort zu entziehen. Als darob sich Beifall und Heiterkeit in der Versammlung erhob, löste der Beamte die Versammlung auf.

Sebnitz. Im Gehirn unseres Bürgermeisters spiegelt sich das Maifest ganz sonderbar. Nach einer Zuschrift, die er an Genossen Rössel richtete, wurde die für Sonntag, den 3. Mai, angekündigte Versammlung nebst geplantem Zuge durch die Stadt verboten, weil die Versammlung den Zweck hat, „gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und staatlichen Einrichtungen aufzureizen bez. zu Gesetzesübertretungen aufzufordern". Daß überhaupt „Versamm-

lung und Umzug" stattfinden sollte, war Genossen Rössel ganz neu; er hatte lediglich eingeladen zu einem Spaziergange nach einem benachbarten Dorfe und einen Treffpunkt festgesetzt.

Dresden. (Die Auflösung auf Kommando.) Es ist bekannt, wie nervös die Polizei gegenwärtig ist; Wortentziehungen und Versammlungsverbote hagelt es nur so. Eine Auflösung, wie die der letzten Malerversammlung, ist wohl aber doch noch nicht dagewesen. Genosse Eichhorn referirte über die Stellung der Arbeiter in der kapitalistischen Gesellschaft und die gewerkschaftliche und politische Organisation. Zwei Beamte überwachten die Versammlung, ein Neuling, wie es schien, und der bekannte Gendarm Langer. Kaum hatte Genosse Eichhorn begonnen, so erfolgte aus für uns unerfindlichen Gründen eine Aufforderung zur Mäßigung. Und zwar ging das so vor sich, daß Langer seinen Kollegen aufmerksam machte, und dieser dann pflichtschuldigst die Aufforderung zur Mäßigung aussprach. Genosse Eichhorn entwickelte dann weiter die Stellung der Arbeiter gegenüber den Faktoren der bürgerlichen Gesellschaft und kam dabei auch auf die unteren und Subalternbeamten zu sprechen, die in Verkennung ihrer traurigen Lage ihren Leidensgefährten aus dem Arbeiterstande feindlich gegenüberstehen, die, schließlich einsehend, daß ihr Loos nicht besser ist, als das der Arbeiter, sich doch, gewöhnt an blinden Gehorsam und stumme Unterwürfigkeit, von dem höheren Beamten zum Kampfe gegen die Arbeiter führen lassen..... Wort entziehen! kommandirte da Herr Langer; der Ueberwachende gehorchte und da Genosse Eichhorn über diese Maßregel ungehalten war, erfolgte das Kommando „Auflösen!", worauf prompt die Auflösung vorgenommen wurde.

Juni.

Dresden. Eine öffentliche Metallarbeiterversammlung tagte am 2. Juni in Zimmermann's Restaurant. Auf der Tagesordnung stand zunächst Berichterstattung vom Gewerkschaftskongreß. Der Delegirte Kollege Haack nahm das Wort und begann die Thätigkeit des Kongresses und seine Beschlüsse zu besprechen. Redner wies auf die Vorzüge der Industrieverbände hin, welche als erstrebenswerthe Organisationsform auch von diesem Kongreß erkannt wurden. Er kritisirte dabei die unrationelle Wirthschaftsweise und die Unfähigkeit, Positives zu leisten, an verschiedenen kleinen Sonderorganisationen, als der Ueberwachende ihn unterbrach und erklärte, das gehöre nicht zur Tagesordnung. Darob natürlich allgemeines Erstaunen. Kollege Haack sprach dem Beamten seine Verwunderung über die Unterbrechung aus und betonte, daß der besprochene Gegenstand zur Tagesordnung gehöre. Schroff ablehnend, erwiderte jedoch der Beamte: „Ich entziehe Ihnen das Wort!"

In der Debatte sprachen dann kurz die Kollegen Schulze und Pohle. Der Letztere forderte auf, in der Gewerkschaftsversammlung im „Trianon" zahlreich zu erscheinen, wo man hoffentlich nicht so verfahren würde, wie — — „Ich entziehe Ihnen das Wort," ertönte wieder die Stimme des Beamten.

Dresden. Müssen wir Menschen „Engel" sein, um das Bestehen der sozialistischen Gesellschaft zu sichern? Ueber dieses Thema sprach gestern Abend Genosse Reichard in einer gut besuchten Schuhmacherversammlung in Selk's Gasthaus, und der Ueberwachende, Kriminalgendarm Peters, löste dieses Problem nach seiner Art, er erkannte, daß weder der Referent, noch die ihm zuhörenden Schuhmacher „Engel" seien, unterbrach den Redner und entzog ihm später das Wort. Dasselbe Schicksal ereilte weiter den Genossen Reuther, dann nochmals den Genossen Reichard und schließlich wurde die Versammlung nach anderthalbstündiger Dauer aufgelöst.

Juli.

Dresden. (Die Wahlrechts-Verschlechterer sind nicht Feinde der Arbeiterbewegung.) Nach dieser Auffassung handelte wenigstens der überwachende Polizist in einer Dachdeckerversammlung am vorigen Sonnabend. Genosse Wittrisch hatte das Referat übernommen; er sprach über: „Die Arbeiterbewegung und ihre Feinde." Nachdem Wittrisch eine Darstellung der Arbeiterbewegung gegeben, unternahm er eine Charakteristik der Feinde der Arbeiterbewegung. Als solche bezeichnete er die Unternehmerklasse, die nicht nur die Arbeiterbewegung mittelst ihrer wirthschaftlichen Macht bekämpft, sondern auch ihren Einfluß in der Gesetzgebung und Verwaltung hierzu aufwendet. In der Verwaltung, insofern jeder Unternehmer bei Lohnkämpfen auf polizeilichen Schutz und polizeiliche Intervention Anspruch zu haben glaube. In der Gesetzgebung, wie es sich klassisch gezeigt habe bei der Verschlechterung des sächsischen Wahlrechts. Hier unterbrach der Ueberwachende den Redner und rief ihn zur Sache. Wittrisch antwortete, daß er völlig bei der Sache sei; er spreche über die Feinde der Arbeiterbewegung, zu denen auch die Mehrheit der Landtagsabgeordneten gehöre.

„Ich entziehe dem Redner das Wort!" war die kurze Antwort.

Die Versammelten schauten sich ob dieser bündigen Belehrung verdutzt an, blieben jedoch völlig ruhig. Nur der Vorsitzende bemerkte, er hätte nicht finden können, daß der Redner vom Thema abgeschweift, sonst würde er selbst ihn zur Sache gerufen haben.

Polizist: Wenn der Vorsitzende so fortfährt, werde ich die Versammlung auflösen!

Vorsitzender: Erregen wir uns darüber nicht. Es wird Aufgabe des Bureaus sein, sich zu beschweren.

Prompt antwortete der Polizist: Ich löse hiermit die Versammlung auf!

Die Dachdecker sahen sich infolge der Versammlungsauflösung am vorigen Sonnabend gezwungen, zu Dienstag abermals eine Versammlung einzuberufen, die über die Lohnbewegung Beschluß fassen sollte. Dieselbe war auf einen zu frühen Zeitpunkt einberufen, so daß die Kollegen, durch überlange Arbeitszeit verhindert, nicht zur Zeit am Platze sein konnten; nur fünf erschienen rechtzeitig. Deshalb entfernte sich der Ueberwachende mit der Bemerkung: Er habe nicht Zeit, zu warten. Eine halbe Stunde später war das Lokal sehr gut besetzt, doch durfte nunmehr die Versammlung nicht eröffnet werden. Wir meinen, es würde dem Polizeibeamten nichts geschadet haben, wenn er so lange gewartet hätte. Uns sind Fälle bekannt, wo diese Rücksicht geübt wurde; erst kürzlich gab man einer Versammlung eine volle Stunde zu. Mit Streikangelegenheiten beschäftigte dieselbe sich allerdings nicht. Nun sind die Dachdecker gezwungen, eine dritte Versammlung einzuberufen. Und vielleicht wird dieselbe wieder aufgelöst oder verboten? O, sächsische Arbeiter, wie müßt Ihr Euch in Geduld üben!

Plauenscher Grund. Nicht zur Sache gehörig sollte es nach der Meinung des überwachenden Gendarmen sein, als in einer Glasmacherversammlung, deren Thema das internationale Glasmacherkartell war, der Referent einiger Bestimmungen des sächsischen Vereinsgesetzes gedachte, um daran zu zeigen, welche Schwierigkeiten den sächsischen Glasmachern für die Betheiligung an solchem Kartell entgegenständen.

Dresden. Eine interessante Schuhmacherversammlung tagte am Dienstag wiederum im „Trianon"; ungefähr 1000 Personen waren anwesend. Genosse Fräßdorf referirte über: „Die Arbeiterschaft und und ihre Feinde." Dann referirte Kollege Urner über den Stand des Streiks in der Töpfer'schen Schuhfabrik. Nach Urner besprach Genosse Reichard abfällig das gerichtliche Urtheil gegen die vier Streikenden.

Folgende Resolution ging ein:

„Die von 1000 Personen besuchte Schuhmacherversammlung sichert den Streikenden ihre vollste Sympathie zu. In Erwägung, daß der Fabrikant die Streikenden aushungern will, die die Vertreter der herrschenden Gesellschaft schwer bedrücken, fordert die Versammlung die Streikenden auf, auszuharren bis zum Ende Die Versammlung verspricht, nach wie vor für Unterstützung Sorge tragen zu wollen."

Die Resolution wurde unterstützt, doch als Urner nochmals sprechen wollte, verbot ihm der Ueberwachende das Reden. Einige Versammlungsbesucher lachten, — flugs wurde die Versammlung aufgelöst.

Dresden. (Die Polizei und der Streik der Töpfer'schen Schuhfabrik.) Der polizeiliche Schutz der vom Streik Abtrünnigen bleibt nicht auf die Straßen beschränkt; auch eine öffentliche Schuhmacherversammlung mußte gestern Abend Proben davon spüren. Die Versammlung tagte im „Trianon"; sie war von 800 Personen besucht. Genosse Dr. Gradnauer referirte über: „Kapital und Arbeit"; es gelang ihm, ohne Unterbrechung von Seiten des überwachenden Polizeikommissars Born seinen Vortrag zu Ende zu führen. Urner berichtete sodann über die Lage des Streiks. Von dem Werkführer, dessen Entlassung gefordert wird, führt er an, daß derselbe einer Arbeiterin Morgens vor Beginn der Arbeit auf der Treppe Anträge gestellt und dieselbe thätlich beleidigt hat. (Hört!) Das sei der Mann, den der Fabrikant nicht entlassen will!

Der Vorsitzende fragt hierauf den anwesenden Vertreter der Firma, ob er das Wort wünsche; er sichere ihm unbeschränkte Redefreiheit und vollkommene Ruhe zu. Der Vertreter schwieg.

Folgende Resolution wurde hierauf verlesen:

> „Die am 7. Juli öffentlich tagende, von 7—800 Personen besuchte Schuhmacherversammlung verspricht, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln die Ausständigen zu unterstützen, damit die gestellten Forderungen zur Durchführung gelangen. Die Versammlung erblickt in der Haltung der Fabrikanten einen günstigen Erfolg für unsere Sache und fordert die Ausständigen auf, auszuharren bis zum Siege. Ferner verurtheilt die Versammlung das Verhalten der Streikbrecher auf das Schärfste."

Auf Verlangen des Ueberwachenden mußte der letzte Satz gestrichen werden.

Dr. Gradnauer nahm dies zum Anlaß, sich über die Ehre der Streikbrecher auszusprechen. Er begreife nicht, warum man den Ausdruck unterdrücke. Wenn Jemand aus dem Streik heraustritt, den Streik bricht, so müsse man doch annehmen, er sei von der Güte und Ehrenhaftigkeit seiner Handlungsweise überzeugt, und die Bezeichnung Streikbrecher müsse er von seinem Standpunkte gewissermaßen als eine Ehre ansehen.

Urner theilt noch mit, wie ein Polizeibeamter sich bemühe, die Streikenden zur Arbeit zurückzuführen. Von einer öffentlichen Bank wurden die Streiker weggewiesen auf Grund des groben Unfugparagraphen. Bei der anschließenden Kritik wird dem Redner das Wort entzogen.

Der Vorsitzende verliest hierauf noch folgenden Antrag:

„Die heutige Versammlung protestirt auf das Entschiedenste gegen die Eingriffe der Behörden. Sie erblickt darin ein Illusorischmachen des Koalitionsrechtes und erwartet von der Königlichen Polizeidirektion, daß sie die Beamten zurückzieht, indem noch keine Störungen irgend welcher Art vorgekommen sind.“

Polizeikommissar Born verbietet die Verhandlung und Abstimmung über diesen Antrag.

Die Versammlung bewahrte auch bei diesem Vorgang völlige Ruhe. Trotzdem sprang Polizeikommissar Born auf und sprach die Auflösung der Versammlung aus. Seine Gründe vermochten wir nicht zu erkennen. Ein jubelnder, donnernder Beifall brach hier los; die wirksamste Agitation für den Streik war diese Auflösung.

Dresden. Was fällt dem Brigadier Nestmann ein? Den bringt seine Unlust zur Versammlungsüberwachung zu immer eigenartigeren Handlungen. Neulich beschwerte er sich beim Vorsitzenden einer Versammlung in Naußlitz, daß ihm die Sache zu lange dauere, prompt erhielt er zur Antwort: Sie können ja nach Hause gehen; wir haben kein Verlangen nach Ihrer Gesellschaft! Nestmann blieb. In den nächsten Versammlungen in Löbtau hatte er nicht nöthig, sich über die lange Dauer zu beklagen, denn bald nach Beginn löste er auf. Beispielsweise diente als Auflösungsgrund in der Versammlung am 28. Juli, daß der Redner das Wort „Französische Revolution“ angewandt hatte.

Weit interessanter als alle Maßnahmen, die Brigadier Nestmann ergriffen, ist jedoch die neueste. Am Dienstag Abend hielt der Löbtauer Arbeiterverein seine Versammlung ab. Der Referent erklärte, sein Vortrag sei eine Fortsetzung des in der vorausgegangenen Versammlung gehaltenen, aber nicht zu Ende geführten Referats. „Ich entziehe dem Redner das Wort!“ ertönte das Machtgebot Nestmann's. Nun kam das Kassiren der Beiträge an die Reihe, alle Anwesenden bezahlten; es ließen sich auch neue Mitglieder aufnehmen. Brigadier Nestmann konnte daran nichts Staatsgefährliches finden, was eine Auflösung herbeigeführt hätte. Aber wiederum dauerte ihm die Geschichte zu lange. Nach einstündiger Dauer wandte er sich an den Vorsitzenden mit der Frage: „Na, wollen Sie nicht weitermachen?“ Die Kassengeschäfte waren noch nicht erledigt, deshalb antwortete der Befragte: „Nein, wir haben noch zu thun und wollen noch ein Bischen warten.“ Brigadier Nestmann's Geduld und Zeit war jedoch zu Ende; kurz und bündig sprach er die Auflösung aus.

August.

Dresden. In der öffentlichen Metallschläger- und Auslegerinnen-Versammlung, welche am Montag tagte, wurde der Artikel, welchen die „Dresdener Nachrichten“ am 29. v. M. brachten, gebührend gekennzeichnet. Unnöthiger Weise regte sich ein Kollege über das Geschreibsel der „Nachrichten“ ein wenig auf und gebrauchte dabei etwas derbe Ausdrücke, was den Ueberwachenden veranlaßte, dem Redner das Wort zu entziehen. Im Weiteren wurde ein Antrag angenommen, daß der besseren Kontrole halber jeder Streikende seine Invaliditätskarte im Streiklokale abzugeben hat, wo er sie auch jederzeit wieder in Empfang nehmen kann. Da der erwähnte Kollege nochmals das Wort erhielt, entzog es ihm der Ueberwachende abermals. Der Kollege widersprach und löste daraufhin der Beamte die Versammlung auf.

Naußlitz. Ein Versammlungskuriosum hat sich am Sonntag hier zugetragen. Am Nachmittag hielten die Müller in der „Linde“ eine recht gut besuchte Versammlung ab. Nachdem Genosse Reichard einen $1^1/_2$stündigen Vortrag über die Bedeutung der Arbeiterorganisationen gehalten und die Versammlung einen Landes- (Kollege Heinzel) und einen Lokal-Vertrauensmann gewählt, diskutirte man unter „Gewerkschaftlichem“ über die traurigen Zustände in einigen Mühlen. Der überwachende Beamte, Nestmann, schien aber von Sehnsucht nach seinem trauten Heim erfüllt zu sein, er stand auf und unterbrach einen Redner mit den Worten: „Nun hab’ ich’s aber satt, die Versammlung hat nun schon drei Stunden gedauert, ich dulde es nun nicht mehr. Uebrigens sind die Zustände in den Mühlen garnichts Gewerkschaftliches!“ Hier meldete sich Genosse Reichard zum Wort und bedeutete dem Beamten, daß das von den Mühlen Angeführte wohl zur Tagesordnung gehöre. Wenn dem Herrn Beamten die Versammlung zu lange dauere, dann könne er ja nach Hause gehen, die Müller brauchten ihn nicht. Die Versammlung würde auch ohne sein Beisein zum Ziele kommen. Auf keinen Fall stünde ihm aber ein Recht zu, die Besprechung nach seinem Belieben zu kürzen. — Die Versammlung spendete diesen Ausführungen unter großer Heiterkeit Beifall und Herr Nestmann ließ nun ohne Widerrede uns ruhig gewähren.

September.

Meißen-Cölln. (Zum Kapitel der Gleichberechtigung.) In letzter Stunde verboten, nachdem alle Vorbereitungen bereits getroffen waren, wurde eine vom Gewerkschaftskartell Meißen für Sonntag, den 30. August, geplante Waldpartie mit Musikbegleitung. Das Comité, welches diese Partie arrangirte, hatte alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um jedweder Ungesetzlichkeit vorzubeugen. Die

schriftliche Genehmigung des in Frage kommenden Grundstücksbesitzers war beigebracht worden, und obwohl angrenzende Grundstücke durchaus nicht berührt werden sollten, war trotzdem eine Absperrung des Platzes geplant. Der Amtshauptmannschaft Meißen genügten alle diese Vorsichtsmaßregeln, an die von Seiten bürgerlicher Gesellschaften bei ähnlichen Anlässen schließlich nicht einmal gedacht wird, nicht.

Plauenscher Grund. Warum? Die Versammlung, die am Montag in der „Rothen Schänke" stattfinden sollte, konnte nicht abgehalten werden, weil der Referent nicht rechtzeitig erschien. Der überwachende Beamte, Brigadier Zeugfang, gestattete aber, daß die Versammlung eine halbe oder dreiviertel Stunde auf den Referenten wartete, und erst dann legte er sein Veto ein. Am Mittwoch Abend war nun abermals eine Versammlung, deren Beginn für 9 Uhr angemeldet war. Es war genau eine Minute nach 9 Uhr, der Einberufer war noch nicht am Vorstandstische, da klopft der Brigadier Zeugfang kräftig auf seinen Tisch und fragt: „Ist der Einberufer Herr Müller anwesend?" Müller ruft von der Gallerie: „Ja, jetzt komme ich, es ist erst 9 Uhr!" Brigadier: „Es ist schon Neune durch!" — Am Sonntag war im selben Lokale eine Bergarbeiterversammlung. Nach dem Referate beschließt die Versammlung, eine Pause von zehn Minuten eintreten zu lassen und der Vorsitzende konstatirt das Eintreten der Pause. Darauf der Brigadier Zeugfang zum Vorsitzenden: „Das geht nicht, Pause steht nicht auf der Tagesordnung, da haben Sie mich wenigstens zuvor hübsch zu fragen!" An der Thatsache der Pause wurde dadurch nichts geändert.

Noch ein Intermezzo ergab die Mittwochversammlung kurz vor dem Schlusse. Der Vortragende sprach von dem Sturze Caprivi's, vom Lukanus, von Bronsart v. Schellendorf usw. Da sprang Brigadier Zeugfang auf und ersuchte den Redner, sich an die Tagesordnung zu halten und nicht blos immerzu „von persönlichen Sachen" zu sprechen. Worauf ihm der Referent dann auseinandersetzte, daß er sehr eng bei der Sache sei, denn das Thema laute: Der historische Materialismus mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart. Er spreche über die Gegenwart und wolle an den Handlungen der Personen zeigen, wie sie von den Verhältnissen bedingt werden. Der Brigadier bemerkte nur noch, er wüßte das schon, und er — der Vortragende — hätte schon lange genug davon gesprochen. Damit beruhigte er sich und der Zwischenfall war erledigt Warum das Alles? fragen wir nochmals.

Dresden. (Die Kinderfesterlasse in der Praxis.) Es liegt wieder ein positiver Fall vor, der beweist, daß die sogenannten Kinderfesterlasse lediglich dazu dienen, den sozialdemokratischen Arbeitern die

Abhaltung ihrer Feste zu erschweren. Während uns allerorten die Zulassung von Kindern zu unseren Festen ausdrücklich untersagt wird und die Abhaltung von Kinderfesten ganz unmöglich gemacht wird, konnten am vergangenen Sonntag die polizeifrommen Antisemiten hier in Dresden bei einem ausgesprochen politischen Feste ruhig ihre Kinder mitbringen und denen ein richtiges Fest veranstalten. Die Antisemiten des 6. Reichstagswahlkreises hatten am Sonntag hier in der „Großen Wirthschaft" ein Herbstfest, bei dem der antisemitische Reichstagsabgeordnete Bindewald die Festrede hielt. Kinder waren in großer Zahl vertreten und es wurden eine Menge festliche Veranstaltungen und Vergnügungen für diese arrangirt. Wir müssen als gewiß annehmen, daß sie die Erlaubniß dazu bekommen haben.

Wir haben das ja bei Erlaß der Verordnungen von vornherein ausgesprochen, daß hier wieder unter dem Deckmantel einer allgemeinen Anordnung nach dem bekannten Rezepte sächsischer Ehrlichkeit der Polizei die Möglichkeit geboten werden soll, uns zu maßregeln und uns den Grundsatz vom gleichen Rechte praktisch zu demonstriren. Es ist aber immer gut, wenn wir an besonderen einzelnen Vorfällen die Richtigkeit dieses unseres Urtheils konstatiren können.

Gleiches Recht für Alle. Vor zwei Jahren wollte der Sozialdemokratische Verein für den 4. Reichstagswahlkreis im Garten des Etablissements „Stadt Leipzig" ein Herbstfest abhalten. Es wurde dies von der Polizeidirektion mit der Begründung verboten, daß der Garten zu nahe an einem öffentlichen Verkehrswege liege. Dieser „Verkehrsweg" war ein Wiesenweg, der fast garnicht begangen wird. Anläßlich der Erinnerungsfeier an die Gründung Neudorfs fanden nun in dem jetzt bis an die Leipziger Straße herangebauten Garten bis spät in die Nacht hinein Konzert und sonstige Festlichkeiten statt. Für alle nicht festlüsternen Anwohner war das natürlich sehr störend, aber was thut's? Wir konstatiren bei dieser Gelegenheit wieder, wie man immer dann besonders rücksichtsvoll für die öffentliche Ruhe, Ordnung und den Verkehr ist, wenn es sich um eine Veranstaltung der Arbeiter handelt.

Pirna. (Was sind Tagesfragen?) Eine Antwort wurde wenigstens im negativen Sinne am Sonnabend Abend in Pirna von einem Polizisten gegeben. Genosse Lütgenau sprach im „Carolabad" über „Politische Tagesfragen". Bei Behandlung dieses umfassenden Themas erwähnte er auch die 1891 vom Kaiser einberufene Arbeiterschutz-Konferenz. Nun ist das an sich sicher ganz ungefährlich, aber die Konferenz fand 1891 statt und der Referent sollte nur über Tagesfragen sprechen. Alles, was nicht von heute und gestern ist, scheint dem Polizisten nicht zu den Tagesfragen zu gehören, er

forderte den Redner auf, nicht von der Tagesordnung abzuschweifen, jene Arbeiterschutz-Konferenz gehöre nicht zu den Tagesfragen.

Plauenscher Grund. In einer öffentlichen Zimmererversammlung sprach ein Genosse über die Frage: „Wie stellen sich die Mitglieder des Plauenschen Grundes zur Mitgliedschaft des Verbandes deutscher Zimmerer?“ wobei er naturgemäß auch der Presse des Verbandes gedachte. Das war nach Ansicht des Ueberwachenden programmwidrig. Er verbot das Weitersprechen mit der Bemerkung: das gehöre nicht zur Sache.

Leipzig und Umgegend.

Oktober 1894.

Wurzen. Am Sonntag fand hier eine Versammlung der sozialdemokratischen Partei statt, die sich mit der bekannten Druckereiangelegenheit beschäftigte. Die geschäftlichen Differenzen kamen zum Ausgleich, aber zur Beilegung persönlicher Differenzen wählte die Versammlung eine Kommission von neun Mann. Als nun diese Kommission zu einer Besprechung zusammentreten wollte, gab der Ueberwachende dem Vorsitzenden dieser Kommission bekannt, daß dies als eine „Fortsetzung der Versammlung" angesehen werden müsse und deshalb auch polizeilich überwacht werden würde. Auch müßte jede etwa stattfindende Sitzung dieser Kommission polizeilich angemeldet und überwacht werden. Da der Ueberwachende, Polizeisekretär Löffler, sich hierbei auf eine Anordnung des Stadtraths Dr. Krippendorff berief, so ging am Montag ein Mitglied der Kommission zu demselben, um ihn zur Zurücknahme dieser nach unserer Meinung durchaus nicht durch das Vereinsgesetz gerechtfertigten Maßregel zu bewegen. Derselbe beharrte jedoch auf Anmeldung und Ueberwachung mit dem Hinweis, *daß ja die überwachenden Beamten zur Verschwiegenheit verpflichtet wären.*

Leipzig. Polizeilich verboten wurde die Abhaltung der gestern Nachmittag 3 Uhr in den „Universitätskeller" einberufenen Metallarbeiterversammlung, in der Frau Rohrlack aus Berlin sprechen sollte. Polizeirath Müller erklärte, man würde vorläufig keine Metallarbeiter-Versammlungen mehr genehmigen, man werde die Gewerkschaft nun einmal „fühlen" lassen. Außerdem soll das Bureau der „Germania"-Versammlung, die am Montag Abend stattfand, wegen Beamtenmißachtung zur Verantwortung gezogen werden. Am Bureautisch soll bei der Wortentziehung *gelächelt* worden sein. Jene Versammlung, in der noch anderen Rednern das Wort hätte entzogen werden müssen, sei der Grund des Verbots.

Verboten wurde die auf heute Abend nach dem „Felsenkeller" in L.-Plagwitz einberufene Metallarbeiter-Versammlung. Von der Polizei wurde das Verbot mit den §§ 5 und 12 des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes motivirt.

Ein Versammlungsverbot ohne jede Angabe von Gründen wurde von der Leipziger Amtshauptmannschaft erlassen. Nach der uns vorliegenden Bescheinigung war auf Sonnabend, den 20. Oktober, in Thekla eine Volksversammlung vorschriftsmäßig angemeldet, worüber der Gemeindevorstand unterm 19. Oktober Bescheinigung ausstellte. Unterm 20. Oktober erhielt nun der Einberufer folgendes Verbot:

Ihnen hiermit zur Kenntniß, daß die von Ihnen für heute Abend in Thekla einberufene Volksversammlung von der hohen Königl. Amtshauptmannschaft Leipzig verboten ist und daher nicht stattfinden kann. Friedrich Plätzsch, Gemeindevorstand.

November.

Grimma. Eine hier beabsichtigte Volksversammlung wurde mit folgender „Begründung“ verboten:

Beschluß des Stadtraths zu Grimma.

Die Abhaltung der von Herrn Richard Reubig in Grimma für Sonnabend, den 24. November 1894, Abends ½9 Uhr, angemeldeten öffentlichen Versammlung wird untersagt, weil in der Anmeldung der Zweck der Versammlung nicht mit hinlänglicher Deutlichkeit angegeben ist, indem unter dem allerneuesten Kurs alles Mögliche begriffen werden kann und weil der Einberufer dem § 3 des Gesetzes über das Vereins- und Versammlungsrecht vom 22. November 1850 insofern nicht genügt hat, als er den Nachweis der Dispositionsfähigkeit und des Besitzes der bürgerlichen Ehrenrechte zu erbringen unterlassen hat. (!) Lobeck.

Taucha. Die Sängerabtheilung des Arbeitervereins wollte am Sonnabend einem Sangesbruder ein Ständchen bringen und hatte das letztere angemeldet. Darauf erging folgendes Verbot:

An den
Obmann der Sängerabtheilung des Arbeitervereins, hier.

Das für heute Abend ½8 Uhr bei dem Maurer E. G., hier, seitens der Sängerabtheilung des Arbeitervereins, hier, angemeldete Ständchen wird hiermit untersagt. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch für die Zukunft beabsichtigte Ständchen der Sängerabtheilung des Arbeitervereins, weil zu erwarten steht, daß diese als Demonstrationen zu Gunsten der sozialdemokratischen Partei benutzt werden, Genehmigung nicht weiter ertheilt werden wird.

Taucha, 24. November 1894. Der Bürgermeister.
Schönfeld.

Militär-Boykott. In Wurzen ist für die Wirthschaften „Gute Quelle“ und Restaurant „Zum Rosenthal“ das Militärverbot angeordnet worden. Die „Neue Wurzener Zeitung“ bemerkt dazu: Warum gerade auf jene Restaurationen das Militärverbot gelegt worden ist, bleibt uns ziemlich unerfindlich. Auch die Wirthe dürften nicht wissen, womit sie sich diese geschäftliche Schädigung zugezogen haben.

Leipzig. Der neueste Kurs zeitigt schon ganz bemerkenswerthe Erscheinungen. Der Sozialdemokratische Verein Alt-Leipzig hielt gestern Abend im „Albertgarten“ sein drittes Stiftungsfest ab. Das ganze Arrangement war vorher vom Rathe der Stadt Leipzig genehmigt und die üblichen Gebühren für die Veranstaltung der Festlichkeit waren an den Rath bezahlt worden. Um so auffälliger war es, daß dem Vorsitzenden des Vereins, Genossen Abé, gestern Vormittag an Polizeistelle die Eröffnung gemacht wurde, daß die in dem Programm vorgesehene Festrede des Reichstagsabgeordneten Genossen Dr. Schoenlank „aus politischen Gründen“ verboten worden sei, und am Abend wurde seitens des Ueberwachenden diese Mittheilung dahin ergänzt, daß bei Vermeidung der Auflösung der Festgesellschaft jeder Versuch zur Haltung einer Ansprache oder eines Prologs zu unterbleiben habe. Selbst die öffentliche Mittheilung des Verbotes an die Festversammlung wurde untersagt.

Dezember.

Leipzig. Verboten wurde die auf heute Abend anberaumte Volksversammlung, in der Genosse Schoenlank über die Umsturzvorlage sprechen, außerdem Berichterstattung des Agitationscomités für den 12. und 13. Wahlkreis und Neuwahl stattfinden sollte. Die umfangreiche Begründung, die dem Einberufer schriftlich noch nicht mitgetheilt ist, wird uns Gelegenheit bieten, das Verfahren der Polizei entsprechend zu beleuchten. Aus der mündlichen Mittheilung der Gründe sei nur hervorgehoben, daß Genosse Dr. Schoenlank in mehreren Versammlungen sich so scharf über die Umsturzgesetzpläne geäußert habe, daß gegenüber dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf eine noch schärfere Tonart zu erwarten sei.

Verboten wurden in Wurzen zwei Versammlungen, in denen der Redakteur der „Neuen Wurzener Zeitung“, Genosse Köhre, Vortrag halten sollte. Am Sonnabend sollte er in einer Metallarbeiterversammlung über „Bureaukratie und Bureaukratismus“, und am 18. Dezember in einer Maler- und Lackirerversammlung über „Moderne Arbeiterbewegung“ sprechen. Das Vereinsgesetz mußte zu dem Verbote herhalten.

Die Leipziger Polizei als Ehrenretter Crispi's. Unseren Genossen des Ostens war die Wortentzieherei durch einen Unterbeamten

der Polizei in einer Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins Leipzig-Ost denn doch als „des Guten zu viel" erschienen; sie richteten deshalb an das Polizeiamt eine Beschwerde, die jetzt mit folgender Begründung abgewiesen worden ist:

Beschluß vom 20. Dezember 1894.

In der am 13. d. M. hier abgehaltenen Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins Leipzig-Ost hat der mit Ueberwachung dieser Versammlung seitens des Polizeiamtes beauftragte Beamte zwei dort aufgetretenen Rednern, Herbst und Nüchtern, das Wort entzogen, und zwar Ersterem, als er nach verschiedenen Ausfällen gegen die italienische Regierung die Aeußerung gethan hat:

„Crispi sei ein gewaltthätiger Mensch und schlau und verschlagen „wie Miquel. Die Regierung habe weiter nichts gethan, als „die Arbeiter durch Ausnahmegesetze geknebelt. Ein Italiener „habe dagegen erklärt, daß mit Ausnahmegesetzen jeder Esel „regieren könne. Daß vor Ausnahmegesetzen die herrschende „Klasse mehr Furcht habe als die Arbeiterklasse, das habe das „Verbot der „Pantheon"-Versammlung gestern bewiesen."

Die Wortentziehung im zweiten Falle ist erfolgt, als pp. Nüchtern geäußert hat:

„Es frage sich nur, ob die Kommissionsmitglieder ebensolche „Schufte seien, wie Crispi ein Schuft sei."

Beide Aeußerungen enthalten zweifellos Beleidigungen des italienischen Ministerpräsidenten Crispi, erstere zugleich auch eine Beleidigung des preußischen Finanzministers Miquel und der deutschen Reichsregierung, insofern in den Worten: „Daß mit Ausnahmegesetzen jeder Esel regieren könne," die Hindeutung auf die deutschen Verhältnisse und die dem Reichstage jetzt vorliegende sogenannte Umsturzvorlage handgreiflich ist. Die fraglichen Aeußerungen widersprechen demnach den Strafgesetzen, wobei der Umstand, daß der mitbeleidigte italienische Ministerpräsident nicht deutscher Reichsangehöriger ist, selbstverständlich für die rechtliche Beurtheilung belanglos ist, und es rechtfertigt sich daher in beiden Fällen die geschehene Wortentziehung durch die Bestimmung im § 9 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850.

Der Vorstand des Eingangs gedachten Sozialdemokratischen Vereins ist deshalb mit seiner anher eingereichten Beschwerde vom 18. d. M., wie dem Vorsitzenden

Herrn Karl Gottschalg,
Leipzig, Neuschönefeld, Friedrichstraße 17,

zu eröffnen ist, abzuweisen.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider,
Polizeidirektor.

Januar 1895.

Leipzig. Versammlung für die Mitglieder des Verbandes deutscher Schneider und Schneiderinnen. Nach einem gehaltenen Referat über die Umsturzvorlage kritisirte in der Diskussion auch der Vorsitzende der Versammlung, Genosse Möbius, die Umsturzvorlage mit kräftigen Worten. Dabei wurde ihm vom überwachenden Beamten das Wort entzogen. Genosse Möbius frug hierauf den Beamten, ob er durch die Wortentziehung, wie sonst üblich, für den ganzen Abend am Sprechen verhindert werden solle, für welchen Fall er den Vorsitz der Versammlung niederlegen wolle? Statt aller Antwort erhob sich darauf der Beamte und erklärte: Als überwachender Beamter löse ich hiermit die Versammlung auf!

Markkleeberg. Ein hiesiger Einwohner meldet bei seinem Gemeindevorstand eine Versammlung an mit der Tagesordnung: 1. Werth und Nutzen der Gemeindevereine, 2. Diskussion und Gründung eines Vereins für Markkleeberg; Referent: Hermann Rauh. Der Gemeindevorstand nimmt aber die Anmeldung nicht an und verweist den betreffenden Genossen an die Leipziger Amtshauptmannschaft. Hier angekommen, wird dem Genossen bedeutet, daß die Anmeldung beim Gemeindevorstand anzubringen sei, worauf er erklärt, daß er von diesem an die Amtshauptmannschaft verwiesen worden sei. Ausgerüstet mit einem Schreiben an den Gemeindevorstand kehrt der Anmelder zurück und hat nun die Genugthuung, daß die Anmeldung entgegengenommen wird. Der Einberufer glaubt, daß nun endlich Alles in Ordnung sei. Nicht wenig überrascht ist er deshalb, als ihm später folgender lakonischer Bescheid zugeht:

An den Hausbesitzer ꝛc. W. M., hier.

Die von Ihnen zur Volksversammlung am 27. Januar d. J. nachgesuchte Genehmigung ist von Aufsichtswegen nicht ertheilt worden, weil die Behörde dringend Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erblickt.

Markkleeberg, am 24. Januar 1895.

Der Gemeindevorstand.

Peters.

Auf erfolgte Beschwerde ging dem Einberufer folgende Antwort zu:

Das Ihnen durch den Gemeindevorstand zu Markkleeberg bekanntgegebene Verbot der Abhaltung einer öffentlichen Volksversammlung am 27. vorigen Monats im Gasthofe „Zum heiteren Blick“ in Markkleeberg gründete sich auf den in Abschrift nach-

stehenden Beschluß der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft, was Ihnen zur Bescheidung auf die Eingabe vom 30. vorigen Monats andurch eröffnet wird.

Leipzig, am 25. Februar 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Leipzig, den 23. Januar 1895. S. l. z. zurück mit dem Bemerken, daß ich die Versammlung am 27. dieses Monats, Kaisers Geburtstag, verbiete, weil ich in der Abhaltung einer Versammlung mit dem angegebenen Zwecke an diesem Tage dringend Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung erblicke. Dr. Platzmann, Amtshauptmann.

Leipzig. Dem Genossen Lange, als dem Einberufer der heutigen Volksversammlungen, ist eine polizeiliche Mittheilung zugegangen, der zufolge Genosse Zubeil-Berlin heute Abend als Referent nicht sprechen dürfe, widrigenfalls die Versammlung aufgelöst werden würde. Dasselbe wurde von Polizeiwegen bezüglich des Genossen Schoenlank dekretirt, obwohl dieser als Referent weder genannt noch in Aussicht genommen war.

Ein neuer Schlag gegen die Gewerkschaftsbewegung scheint von der Polizeidirektion geplant zu sein. Die für heute Abend anberaumte öffentliche Holzarbeiterversammlung wurde verboten. Bei den Vertrauensleuten und im Verkehrslokale wurden heute Vormittag Haussuchungen vorgenommen.

Februar.

Aufgelöste Gewerkschaften. Die hier bestehenden Zahlstellen des deutschen Holzarbeiterverbandes (Sitz Stuttgart), sowie des Verbandes der Glasergehülfen Deutschlands (Sitz Wiesbaden) sind am Sonnabend von der hiesigen Polizeibehörde aufgelöst worden. Die genannten Zahlstellen sollen, entgegen dem § 24 des sächsischen Vereinsgesetzes, mit anderen auswärtigen Vereinen in Verbindung getreten sein. Der Holzarbeiterverband hatte hier zahlreiche Mitglieder. Eine auf Sonnabend Abend einberufene Versammlung der Einzelmitglieder dieses Verbandes wurde verboten.

Abermalige Auflösung. Der kürzlichen Auflösung der Gewerkschaften der Holzarbeiter und der Glaser ist heute Morgen die Auflösung des hiesigen Bildungsvereins für Frauen und Mädchen gefolgt. Zugleich wurde die auf heute Abend nach dem „Elysium" einberufene Versammlung dieses Vereins polizeilich verboten. Auch der Bildungsverein für Frauen und Mädchen soll dem § 24 des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes zuwider gehandelt haben, und zwar dadurch, daß er an die Frauen-Agitationskommission in Berlin einen Geldbeitrag von 30 Mark gesandt hat.

Die Thätigkeit der staatserhaltenden Organe steht in schönster Blüthe. Heute wurden die Bevollmächtigten des Metallarbeiterverbandes im Nordbezirk von der Polizei aufgesucht — die anderen Bezirke kommen morgen daran —, die Bücher beschlagnahmt und die „Auflösung“ der garnicht bestehenden „Organisation“ auf Grund des § 24 des Vereinsgesetzes ausgesprochen. Auch die Bibliothekkommission, die aus drei Mitgliedern besteht, soll als „Verein“ erklärt und aufgelöst werden. Die auf heute anberaumte Metallarbeiterversammlung wurde verboten.

Es wird weiter verboten. Die Vertrauensmänner der Metallarbeiter sämmtlicher Bezirke sind „aufgelöst“ und die auf heute Abend in den verschiedenen Bezirken anberaumt gewesenen Versammlungen verboten worden. Die Bücher und Stempelkasten der Vertrauensmänner wurden beschlagnahmt.

Die polizeiliche Auflösung der Leipziger Vertrauensmänner des Metallarbeiter-Verbandes. Vor uns liegt jetzt im Wortlaute der Beschluß, mittelst dessen am 6. Februar die hiesige lose Organisation des Metallarbeiter-Verbandes aufgelöst wurde. In dem Beschluß sind die Polizeiakten, die zumeist auf den Berichten der überwachenden Beamten basiren, häufig angezogen. Unter Hinweglassung dieser Verweisungen bringen wir nachstehend den Auflösungsbeschluß zum Abdruck, da er für viele Gewerkschaften nicht ohne Interesse sein wird. Er lautet:

> Mit dem Sitze in Stuttgart besteht für das Gebiet des deutschen Reichs ein „Deutscher Metallarbeiter-Verband“. Dieser Verband beschäftigt sich nicht nur mit Unterstützungszwecken, sondern auch in hervorragender Weise mit öffentlichen Angelegenheiten, wie der für die Leipziger Metallarbeiterschaft bestimmte Aufruf des Verbandes beweist. Der Verband verfolgt darnach im Großen die Bestrebungen der lokalen sozialdemokratischen Fachvereine, er soll dazu dienen, die gewerkschaftliche Organisation der deutschen Metallarbeiterschaft im Sinne der sozialdemokratischen Partei durchzuführen.
>
> Nach § 24 des sächsischen Vereinsgesetzes würde der Verband nur unter besonderen, von ihm nicht nachgewiesenen Voraussetzungen Zweigvereine im Gebiete des Königreichs Sachsen haben errichten dürfen. Die hiesigen Metallarbeiter waren sich, als sie im August 1891 beschlossen, dem Verbande beizutreten, über diesen mißlichen Umstand keineswegs im Zweifel. Denn sie versuchten garnicht erst, wie manche anderen gewerkschaftlichen Verbände, die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Errichtung eines Zweigvereins, einer Zahlstelle, zu erlangen, sondern sie beschlossen sofort, „die Klippen des Vereinsgesetzes, welches eine Zentralisation der Arbeitervereinigungen nicht zuließe, durch das Vertrauensmännersystem zu umgehen.“ Man wählte daher sofort einen Vertrauens-

mann (Schiemann), der „den Anschluß an den Verband suchen solle", und stellte die Wahl der vom Verbande zu bestätigenden Bezirksvertrauensleute für die nächste Zukunft in Aussicht.

Die Wahl dieser Bezirksvertrauensleute für das Zentrum und für den Osten, Süden, Westen und Norden der Stadt Leipzig erfolgte kurz darauf in der Weise, daß die einzelnen Bezirke Versammlungen der Metallarbeiter veranstalteten, in denen mehrere Kandidaten für das Amt dem Verbande zur Bestätigung vorgeschlagen wurden.

Der zuerst gewählte Vertrauensmann Schiemann nahm den Bezirksvertrauensleuten gegenüber eine Art Oberstellung ein, von ihm empfingen sie Instruktionen, Marken, Mitgliederbücher usw.

Neben den Bezirksvertrauensleuten wurden für jeden Bezirk Revisoren gewählt, deren Bestätigung, wie es scheint, ebenso wie die der Vertrauensmänner von dem Verbande aus erfolgte. Die Bezirksvertrauensleute hatten regelmäßig Abrechnung zu legen, gewöhnlich alle zwei Monate, manchmal in größeren Zwischenräumen. Häufig wurde dabei der Mitgliederbestand des Bezirkes festgestellt. Die Revisoren prüfen das Rechnungswerk. Auch wenn keine Abrechnung stattfand, wurden häufig „Verbandsangelegenheiten" auf die Tagesordnung gesetzt. Die Versammlungen wurden sämmtlich von den Vertrauensleuten des Bezirkes, in welchem sie abgehalten werden sollten, einberufen.

Es ist bei dem einzelnen Vertrauensmanne für die Bezirke nicht immer geblieben, sondern es kam vor, daß ihm ein Stellvertreter bestellt wurde.

Auch Bibliothekare wurden ernannt und später eine ganze Bibliothekskommission gewählt, diese, wie es scheint, nicht für einen bestimmten Bezirk, sondern für Leipzig überhaupt.

Die Vertrauensmänner wurden entschädigt, nicht vom Verbande, sondern von den hiesigen Mitgliedern, die ihnen 2 pZt. der Einnahmen überwiesen.

Neben den in den Bezirken von den Vertrauensmännern für den Verband geführten Hauptkassen entwickelten sich bald noch sogenannte „Lokalkassen", aus denen die Bedürfnisse des Bezirks, Versammlungen usw. bezahlt werden.

Die Verbandsmitglieder wählen Delegirte für die Generalversammlung des Verbandes, sie erscheinen hierbei nur insofern nach Bezirken getrennt, als sie in den Bezirken abstimmen, es wählen aber alle Bezirke zusammen Delegirte, nicht jeder Bezirk einen Delegirten für sich. Sie beschäftigen sich auch mit inneren Verbandsangelegenheiten.

Die Bezirksversammlungen bestimmen, daß die Versammlungen vom Vertrauensmanne in regelmäßigen Zeiträumen an bestimmten Tagen einzuberufen sein sollen.

Die Versammlungen, meist als „öffentliche" einberufen, werden häufig auch als „Versammlungen der Einzelmitglieder" bezeichnet.

Beide Arten von Versammlungen beschränken sich keineswegs auf diejenigen Verbandsangelegenheiten, die die Unterstützung zum Gegenstande haben, sondern betreten das Gebiet der öffentlichen Angelegenheiten in weitestem Maße. Es werden politische und wirthschaftliche Vorträge mit nachfolgender Diskussion gehalten, Streikangelegenheiten erörtert, kurz, die Versammlungen wurden auch insoweit dem Verbandsstatute gerecht, als es die wirthschaftlich-politische Organisation der Metallarbeiterschaft zum Vereinszwecke erhob. Damit steht im Zusammenhange, daß die Bezirksvertrauensmänner alle Punkte der Tagesordnung bei der Einberufung der Versammlung bestimmten.

Es besteht auch zwischen den einzelnen Bezirken ein innerer Zusammenhang, wie er durch die gemeinschaftliche Abhängigkeit vom Verbande geboten war. Schon erwähnt wurde oben des gemeinschaftlichen Obervertrauensmannes Schiemann und der gemeinsamen Wahl der Delegirten für die Generalversammlung. Ferner ist hierbei zu erwähnen, daß in einem Falle für alle fünf Bezirke in ihrer Gesammtheit Abrechnung abgelegt und die Gesammtzahl ihrer Mitglieder festgestellt wurde, sowie, daß eine Zusammenkunft der Bezirksvertrauensleute zum Zwecke der Einrichtung einer Verbandsvertretung in den einzelnen hiesigen Fabriken und Werkstellen stattfand.

Dieses „Vertrauensmännersystem" geht weit über das Maß des gesetzlich Erlaubten hinaus. Es stellt die Gesammtheit der hiesigen Verbandsmitglieder als einen mit dem Zentralverbande zusammenhängenden und wieder in einzelne selbstständige Bezirksvereine zerfallenden Bezirksverband dar. In diesem Lichte ist sie auch den hiesigen Metallarbeitern erschienen, wenn der Westbezirk ungescheut als „westlicher Verein" bezeichnet wird und wenn der bis dahin neben der hiesigen Verbandsorganisation bestehende „Verein aller in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter" sich im Januar 1894 zu Gunsten dieser Organisation auflöste und seine Bibliothek der „Bibliothekskommission", seine Kasse der „Lokalkasse" der „Einzelmitglieder des Metallarbeiterverbandes Leipzig" vermachte.

Da diese Organisation, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, der Bestimmung in § 24 des Gesetzes vom 22. November 1850 zuwiderläuft, ist sie gemäß § 25 desselben Gesetzes aufzulösen. Die Auflösung hat sich auf die gesammte vom Deutschen Metallarbeiterverbande im Bezirke des Polizeiamtes der Stadt Leipzig in's Werk gesetzte Organisation zu erstrecken, zunächst insbesondere auf die vorstehend geschilderte, unter der

Leitung von Vertrauensmännern, Kassenführern, Revisoren und Bibliothekaren stehende Bezirksverwaltung, daneben aber auch auf die sonst noch vom Verbande im Rahmen dieser Verwaltung getroffenen, der Behörde bis jetzt unbekannt gebliebenen Einrichtungen. Das Polizeiamt der Stadt Leipzig,
gez. Bretschneider.

Thekla. An den
Vorsitzenden des Gemeindevereins Herrn Oehme, hier.

Die von Ihnen hier angemeldete, heute in Kuntzen's Restauration abzuhaltende öffentliche Versammlung über die Behandlung der Säuglings- und Kinderkrankheiten ist nach Gutachten des Herrn Bezirksarzt Dr. Siegel von der hohen Königlichen Amtshauptmannschaft hinsichtlich dringender Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung in gesundheitlicher Hinsicht verboten worden, wonach zu achten.

Thekla, am 10. Februar 1895.

Plätzsch, Gemeindevorsteher.

Leipzig. (Aufgelöste Versammlung.) Am letzten Montag fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung des Vereins sämmtlicher in der Schuh- und Schäftebranche beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen im „Universitätskeller“ statt. Tagesordnung: Vortrag des Genossen Wittich über „Die freie Liebe“. Da der Referent bei Eröffnung der Versammlung noch nicht anwesend war, so wurden zunächst mehrere Vereinsangelegenheiten geregelt. Unter den eingegangenen Fragen befand sich auch die folgende: Hat der Mensch einen freien Willen? Sie wurde von zwei Rednern ausführlich beantwortet. Einem dritten Redner, der diese Frage ebenfalls behandelte, wurde vom überwachenden Beamten das Wort entzogen. Als ein folgender Redner bemerkte, daß er „ganz erschrocken“ sei und daß er glaube, daß der Vortrag seiner Ansichten zu dieser Frage ihm dasselbe Schicksal bereitet haben würde wie dem Vorredner, löste der überwachende Beamte, Pickert, die Versammlung auf.

Aufgelöst wurde am letzten Sonntag eine nach dem „Gambrinus“ in Leipzig-Connewitz einberufene Versammlung der Formstecher, Drucker und verwandten Berufsgenossen. Die schon etwas verspätet eröffnete Versammlung wurde wegen der sicher zu erwartenden Ankunft zahlreicher Besucher aus entfernten Stadttheilen auf 20 Minuten vertagt, was der überwachende Beamte nicht zulassen wollte. Da der Vorsitzende trotzdem die Vertagung ankündigte, löste der Beamte die Versammlung auf.

Verboten wurde eine auf gestern Abend einberufene Versammlung der Arbeiter und Arbeiterinnen der Schuh- und Schäftebranche, in der Genosse Wittich über das Thema „Die freie Liebe“ einen

Vortrag halten sollte. Wie dem Einberufer mitgetheilt wurde, stützt sich das Verbot auf die §§ 7 und 12 des sächsischen Vereinsgesetzes. Das Vortragsthema sei geeignet, die heutigen Zustände herabzuwürdigen und den „Zukunftsstaat" zu verherrlichen. Außerdem wurde auf Grund des Verbotes noch das Auftreten Wittich's und namentlich dessen Ausdrucksweise mit angeführt.

Den Bescheid der Kreishauptmannschaft Leipzig auf eine sozialdemokratische Beschwerde wegen des Verbots einer Versammlung, in der Genosse Heinrich Peus aus Dessau über: „Gegenwartsforderungen und Zukunftsgesellschaft der Sozialdemokratie" sprechen sollte, veröffentlicht die „Leipziger Zeitung". Das Verbot hatte die Amtshauptmannschaft auf Grund § 5 des sächsischen Vereinsgesetzes erlassen, weil im Hinblick auf die Persönlichkeit des Referenten und dessen Vorbestrafungen einerseits, sowie auf das für den betreffenden Vortrag gewählte Thema andererseits anzunehmen sei, daß die Versammlung bezwecke, „die arbeitende Klasse gegen die besitzenden Klassen zu verhetzen und den gesellschaftlichen Frieden zu stören". Die Kreishauptmannschaft ist nun dieser Ansicht in dem oben erwähnten Bescheide beigetreten. Er lautet:

Die Rekurrenten vermeinen, daß die Amtshauptmannschaft mit der Begründung ihres Verbots die Bestimmungen in § 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 auf den vorliegenden Fall nicht als anwendbar erachtet und, unabhängig vom Gesetze, eine neue Beschränkung des Versammlungsrechtes aufgestellt habe. Dies ist jedoch nicht richtig. Denn, wie von der Königlichen Kreishauptmannschaft schon in einem gleichartigen Falle ausgesprochen worden ist, hat die Erfahrung zur Genüge gelehrt, daß die sozialdemokratischen Agitatoren von der Art des Obengenannten in ihren Besprechungen des sozialdemokratischen Parteiprogramms *nicht sowohl den Nachweis der Gerechtigkeit und Durchführbarkeit der hier aufgestellten Forderungen, als vielmehr die Erregung von Haß und Verachtung gegen Diejenigen bezwecken, welche von der Ungerechtigkeit und Undurchführbarkeit jener Forderungen überzeugt und deswegen Gegner der Sozialdemokratie sind*; und es war daher bis zum Beweise des Gegentheils — zu dessen Erbringung übrigens die in der Rekursinstanz aufgestellte allgemeine Behauptung, daß pp. P. den gleichen Vortrag an mehreren anderen Orten unbeanstandet gehalten habe, in keiner Weise genügt haben würde — die Amtshauptmannschaft wohl zu der Annahme berechtigt, daß auch die von den Rekurrenten angemeldete Versammlung dem bezeichneten Zwecke dienen solle. Dieser Zweck aber, mit welchem der von der Amtshauptmannschaft festgestellte Versammlungszweck

wenigstens zum Theil sich deckt, fällt unter die Verbotsbestimmung des angezogenen § 5. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat demzufolge das eingewendete Rechtsmittel als unbegründet verworfen.

März.

Leipzig. Am 17. Februar war Dr. Quarck aus Frankfurt a. M. wegen einer Aeußerung in einer Versammlung das Wort entzogen worden. Auf die hierüber eingereichte Beschwerde erfolgte seitens der Leipziger Polizeidirektion nachstehende Antwort:

In der am 17. Februar im „Pantheon“ hier abgehaltenen allgemeinen Arbeiterversammlung hat der mit Ueberwachung dieser Versammlung beauftragte Beamte dem als Redner aufgetretenen Dr. Quarck das Wort entzogen, als derselbe (vgl. Bl. 127 b act.), nachdem er erwähnt, daß die sächsische Regierung für die Fabrikinspektoren *M.* 150 000 verausgabe, die Aeußerung gethan hat: „Was wollen aber *M.* 150 000 für die große Zahl der Industriearbeiter Sachsens bedeuten gegenüber den Ausgaben, die von dem sächsischen Staat und auch anderwärts für Zwecke aufgebracht werden, wenn es gilt, für den Unternehmer und Fabrikanten Kanäle und Eisenbahnen zu bauen! Für die Arbeiter muß eine solche Summe genügen, wenn es aber gilt, für die Unternehmer Ausgaben zu machen, da fliegen die Millionen nur so raus.“

Der Redner hat durch diese Aeußerungen offenbar der sächsischen Staatsregierung den beleidigenden Vorwurf gemacht, daß sie die Unternehmer und Fabrikanten in unzulässiger Weise gegenüber den Arbeitern begünstige, insofern sie bereit sei, für erstere Millionen auszugeben, während sie es bei Ausgaben, die im Interesse der Arbeiter nothwendig seien, an Gewährung der erforderlichen Mittel fehlen lasse. Es bezweckte die Aeußerung jedenfalls damit, zugleich das Ansehen der sächsischen Staatsregierung in den Augen der Anwesenden herabzusetzen und die Arbeiter gegen die Unternehmer und Fabrikanten aufzuhetzen. Die Aeußerung charakterisirt sich deshalb als eine solche, wegen deren dem Redner das Wort zu entziehen der Beamte nach § 9 des Vereinsgesetzes vom 23. November 1850 allerdings berechtigt war.

Kleinzschocher. Eine Versammlung, in welcher Genosse Wittich über „Bäuerliche Freiheitskämpfe“ sprach, wurde polizeilich aufgelöst. Beschwerde war erfolglos.

Lindenau. Genossen Bötticher war in einer hiesigen Versammlung, in der über das sächsische Vereins- und Versammlungsgesetz diskutirt wurde, das Wort entzogen worden. Die erhobene Beschwerde wurde zurückgewiesen.

April.

Verboten wurde vom Polizeiamt die einberufene öffentliche Metallarbeiterversammlung, in der über die in Magdeburg abgehaltene Generalversammlung des Metallarbeiterverbandes Bericht erstattet werden sollte. Das Verbot wurde folgendermaßen begründet:

Durch Verfügung des unterzeichneten Polizeiamtes vom 6. Februar 1895 — vgl. Bl. 1 flgde. — wurde die gesammte, von dem deutschen Metallarbeiterverbande (Sitz Stuttgart) im Bezirke des Polizeiamtes gebildete Organisation der hiesigen Verbandsmitglieder als den Bestimmungen in § 24 und § 25 des Gesetzes vom 22. November 1850 zuwiderlaufend aufgelöst.

Nach der eingegangenen schriftlichen Anmeldung Bl. 31 will sich die für morgen einberufene Metallarbeiterversammlung ausschließlich mit der kürzlich in Magdeburg abgehaltenen Generalversammlung des genannten Verbandes und mit der Diskussion hierüber beschäftigen. Da Andere an dem Verbande nur ein sehr entferntes Interesse haben können, so würde sich die angemeldete Versammlung ausschließlich oder doch weitaus der Mehrzahl nach aus den hier sehr zahlreichen Verbandsmitgliedern zusammensetzen. Dadurch aber, daß diese zusammen über Verbandsangelegenheiten berathen und beschließen, treten sie zueinander und in ihrer Gesammtheit zu dem Verbande in ein Verhältniß, welches nach den bei den hiesigen Metallarbeitern gemachten Erfahrungen als eine unzulässige Fortsetzung der vorerwähnten verbotenen Zweigorganisation bezeichnet werden muß.

Die angemeldete Versammlung wird daher auf Grund der Bestimmungen in §§ 5, 24 und 25 des Gesetzes vom 22. Okt. 1850 verboten.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
gez. Bretschneider.

April.

Böhlitz-Ehrenberg. Am 31. März war dem Genossen Pollender in einer hier abgehaltenen Versammlung das Wort entzogen worden. Auf eingelegte Beschwerde erhielt derselbe folgende Antwort:

Die Königl. Amtshauptmannschaft eröffnet Ihnen auf Ihre Eingabe vom 2./3. dieses Monats, daß sie auf Grund der von ihr in der Sache angestellten Erörterungen keine Veranlassung findet, das von Ihnen zur Beschwerde gezogene Verhalten des Gemeindevorstandes Entsberger in der am 31. vorigen Monats im Gasthof „Zur großen Eiche" in Böhlitz-Ehrenberg abgehaltenen öffentlichen Versammlung zu beanstanden, da Ihnen das Wort entzogen worden ist nicht allein wegen der Aeußerung

desselben (! Red.) über die Stellung des ehemaligen Reichskanzlers, Fürsten Bismarck, zur Ausnahmegesetzgebung gegen die Sozialdemokratie, sondern vor Allem wegen der dieser Bemerkung unmittelbar vorausgegangenen Ausführungen des Redners, welche in der in ihrer Allgemeinheit wahrheitswidrigen Behauptung gipfelten, die sozialdemokratische Presse werde von der herrschenden Klasse, sowie durch die bestehenden Gesetze unterdrückt.

Die Königl. Amtshauptmannschaft hat aber dem überwachenden Beamten darin beizupflichten, daß derartige Aeußerungen geeignet sind, verschiedene Klassen der Bevölkerung gegeneinander aufzuwiegeln und eine unmittelbare Verächtlichmachung staatlicher Einrichtungen enthalten, daß mithin in vorliegendem Falle durch die gedachte Aeußerung die Versammlung in der That einen die gesetzliche Ordnung gefährdenden Charakter angenommen hat.

Die Ihnen widerfahrene Entziehung des Wortes war deshalb nach § 9 Satz 2 des Kgl. Sächs. Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 durchaus begründet.

Wenn der überwachende Beamte sich nebenher auch durch Ihre, die Person des Fürsten Bismarck betreffende Bemerkung hat bestimmen lassen, in der beregten Weise gegen Sie vorzugehen, und Letzteres lediglich durch den Hinweis auf diese Bemerkung begründet hat, so ist dies rechtlich um deswillen völlig belanglos, weil es der Angabe von Gründen gesetzlich überhaupt nicht bedurft hatte.

Leipzig, den 20. April 1895.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.
Dr. Platzmann.

Der Beschwerdeführer gedenkt sich bei der vorstehenden Entscheidung umsoweniger zu beruhigen, als er die ihm in den Mund gelegten Aeußerungen nicht gebraucht hat. Er hatte vielmehr ausgeführt: Daß die Bedeutung der sozialdemokratischen Presse auch von den herrschenden Klassen und der Regierung nicht unterschätzt werde, habe die mit dem Erlaß des verflossenen Sozialistengesetzes sofort eingetretene Unterdrückung aller sozialdemokratischen Preßorgane bewiesen. Es handelte sich also in diesem Satze nicht um „bestehende Gesetze", sondern um das seit zirka fünf Jahren wegen seiner Nichtsnutzigkeit wieder aufgehobene Sozialistengesetz.

Mai.

Leipzig. Das Polizeiamt verbot einen Vortrag der Frau Palm, den diese im sozialdemokratischen Verein Leipzig-Süd halten wollte, mit folgender Begründung:

Einen Vortrag über das gleiche Thema hat Frau Palm bereits am 13. Mai in einer Versammlung des Vereins der Schuhmacher gehalten. Sie hat während dieses Vortrages nicht nur eine ungewöhnlich aufregende Sprache geführt und oft in maßloser Weise die nichtbesitzende gegen die besitzende Klasse aufgehetzt, sondern auch die anwesenden Sozialdemokraten aufgefordert, von den Bestrebungen, wegen deren Betheiligung sie und ihre Parteigenossen mit Freiheitsstrafen belegt worden wären, nicht abzulassen, sondern dieselben Handlungen trotz der drohenden Strafe wieder zu begehen, und sie hat endlich die gesammte Geistlichkeit in der gröbsten Art und Weise beschimpft, also ungesetzliche Handlungen selbst begangen und zu solchen Handlungen aufgefordert oder doch Andere dazu geneigt zu machen versucht. Wenn nun die Palm für die heutige Versammlung dasselbe Vortragsthema gewählt hat, so steht die Wiederholung dieser Ungesetzlichkeiten um so eher zu erwarten, als der erwähnte Vortrag nicht etwa vereinzelt geblieben ist, sondern die in den letzten Tagen, sowohl wie im vorigen Herbste von der Palm hier gehaltenen Vorträge dasselbe Gepräge getragen und das Einschreiten des überwachenden Beamten hervorgerufen haben oder doch gerechtfertigt haben würden.

Die angemeldete Versammlung wird daher auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. November 1850 hiermit verboten.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
gez. Bretschneider.

Leipzig. Eine neue Methode, die Abhaltung von Versammlungen zu erschweren, scheint jetzt die Leipziger Polizei einschlagen zu wollen. Dem Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen in der Schuh- und Schäftebranche wurde mitgetheilt, die Polizei verlange für die Zukunft nicht nur die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung der Versammlungen und die Angabe der Tagesordnungspunkte, sondern auch die Benennung der Referenten. Wie sich das letztere Verlangen mit dem Wortlaute des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes rechtfertigen läßt, ist einstweilen noch Geheimniß der Polizei.

Juni.

Leipzig. Die im sozialdemokratischen Verein Leipzig-West beabsichtigte Versammlung, in der Genosse Grenz über das Thema: „Die bürgerliche Gesellschaft und die Sozialdemokratie“ sprechen wollte, wurde mit folgender Begründung verboten:

Nach der umstehenden Anmeldung gedenkt in der zu morgen einberufenen öffentlichen Versammlung des sozialdemokratischen Vereins für den Westen Leipzigs der frühere Former und jetzige Expedient Ernst Grenz einen Vortrag über das Thema: „Die bürgerliche Gesellschaft und die Sozialdemokratie“ zu halten. Dem genannten Redner, der seit lange als sozialistischer Agitator der radikalsten Richtung bekannt ist, wurde erst am 17. Juni in einer öffentlichen Versammlung durch den überwachenden Beamten das Wort entzogen, als er bei der Behandlung desselben oder doch eines ganz ähnlichen Themas das arbeitende Volk in fast unverhüllter Weise dazu anreizte, die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung mit Gewalt zu beseitigen. Daß Grenz morgen seinen Vortrag wieder dazu benützen werde, um unter Wiederholung der nur erwähnten ungesetzlichen Aeußerungen die verschiedenen Klassen der Bevölkerung gegeneinander aufzuhetzen, steht von ihm um so eher zu erwarten, als er das gleiche Verhalten nicht nur in Leipzig, sondern auch in Chemnitz während seines früheren dortigen Aufenthalts beobachtet und dabei hier in einer langen Reihe von Fällen den überwachenden Beamten zum amtlichen Einschreiten, in Chemnitz aber die Polizeibehörde zum gänzlichen Verbote seines öffentlichen Auftretens als Referent genöthigt hat. Unter diesen Umständen muß von der umstehend angemeldeten Versammlung angenommen werden, daß sie auch dazu bestimmt sei, zu ungesetzlichen Handlungen aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen. Die Versammlung wird daher auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 22. November 1850, wie hiermit geschieht, verboten.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
J. A.: gez. Müller, Polizeirath.

Juli.

Leipzig. Verboten wurde die für heute Abend einberufene Versammlung des sozialdemokratischen Vereins Leipzig-Ost, in der Frau Alma Palm-Braunschweig referiren sollte. Bei der erst heute Morgen verspätet erfolgten Anmeldung wurde dem Einberufer mitgetheilt, daß die Versammlung nicht wegen des letzteren formellen Grundes, sondern wegen des rigorosen und radikalen Auftretens der Referentin verhindert werden würde.

August.

Leipzig. Kurz hintereinander ist in der letzten Zeit den Genossen Wittich und Grenz der geplante Vortrag ganz verboten, den Genossen Pinkau bei einem Referat über die deutsche Reichsverfassung und Clasen bei einem solchen über Volksbildung das Wort entzogen worden. Auch in einer Schuhmacherversammlung wurde

einem Redner das Wort entzogen, der sich mißbilligend über die Haltung des Raths gegenüber der vom Gewerkschaftskartell eingesetzten Beschwerdekommission ausließ.

Beucha. Dem vor Kurzem hier gegründeten Arbeiterverein, der bereits gegen 100 Mitglieder hat, werden große Schwierigkeiten bereitet. In dem ersten Statutenentwurf war unter § 1 angegeben, daß der Zweck des Vereins sei, die Wohlfahrt seiner Mitglieder nach jeder Richtung hin zu fördern, während im § 2 weiter ausgeführt war, daß der Verein diesen Zweck erreichen wolle durch Abhaltung von Vorträgen, durch Besprechung öffentlicher Angelegenheiten, durch Veranstaltung volksthümlicher Feste, durch gesellige Zusammenkünfte ꝛc. Diese Paragraphen waren wörtlich den Statuten in der Nähe Leipzigs bestehender Arbeitervereine entnommen. Die Amtshauptmannschaft Grimma als Aufsichtsbehörde bemängelte in dem eingereichten Statutenentwurfe verschiedene Punkte und auch den § 1 mit folgender Begründung:

Nach § 1 des Statuts ist der Zweck des Vereins, „die Wohlfahrt seiner Mitglieder nach jeder Richtung zu fördern."

Daß der Verein — wie es in der Natur der Sache liegt — die Wohlfahrt seiner Mitglieder nicht nach *jeder* Richtung fördern will, läßt sich aus § 2 des Statuts entnehmen, wonach der Verein im Wesentlichen nur die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten und die Abhaltung von Festen bezweckt.

Der in § 1 des Statuts angegebene Zweck ist daher viel zu unbestimmt und weitgehend und wird hierdurch der Vorschrift in § 19 des Gesetzes vom 22. Oktober 1850 nicht Genüge geleistet.

In einer Vereinsversammlung wurde nun unter Berücksichtigung der amtshauptmannschaftlichen Monita dem § 1 folgende Fassung gegeben: Der Zweck des Vereins ist, die Wohlfahrt und die Interessen seiner Mitglieder zu fördern; der § 2 zählte wie im ersten Entwurf auf, auf welche Weise der Verein diesen Zweck zu erreichen suchte. Doch auch diese Fassung war der Amtshauptmannschaft nicht genehm. Sie verlangte, daß der Zweck des Vereins *bestimmter* ausgedrückt werde. Nun wurden in den § 1 die Worte „in geistiger und wirthschaftlicher Hinsicht" eingeschaltet. Doch auch jetzt genügt das Statut noch nicht, wie folgendes Schriftstück beweist:

Beschluß der Königlichen Amtshauptmannschaft Grimma
vom 25. Juni 1895.
— 2266 F —

Herrn Karl Ernst Heinrich Arnold in Beucha

ist der eingereichte Entwurf zu einem Statut des Arbeitervereins für Beucha und Umgegend mit der Aufforderung zurückzugeben, noch anher anzuzeigen, von wem die in § 2 unter b gedachten Vorträge gehalten werden und ob diese Vorträge sich auch auf

öffentliche Angelegenheiten mit erstrecken sollen, sowie von wem die in § 2 unter c gedachten Besprechungen geleitet werden und ob der Verein (vergl. § 2 unter d) auch Tanzvergnügen zu veranstalten gedenkt. Da übrigens nach § 1 des Statutenentwurfes der Verein nicht nur die geistigen, sondern auch die wirthschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern gedenkt, aber nicht ohne Weiteres abzusehen ist, inwiefern die in § 2 gedachten Versammlungen, Vorträge, Besprechungen, Feste, Unterhaltungen, sowie die vorgesehene Einrichtung einer Bibliothek geeignet sein sollen, die wirthschaftlichen Interessen der Mitglieder zu fördern, d. h. ihre wirthschaftliche Lage zu verbessern, so sieht die Amtshauptmannschaft auch einer Anzeige darüber entgegen, durch welche Mittel die wirthschaftlichen Interessen der Mitglieder gefördert werden sollen, oder inwiefern solches durch die in § 2 des Entwurfes angegebenen Mittel nach Ansicht des Vorstandes erreicht werden soll.

Der anliegende Entwurf ist wieder mit einzureichen.

v. Gehe.

Thekla. Unter amtlichen Bekanntmachungen giebt der Herr Gemeinde-Vorstand der Mitwelt Folgendes kund:

Zur Aufklärung.

Die in einem anderen Blatte und von anderer Seite gebrachte Notiz, daß in der Gemeinde Thekla ein Turnverein nicht habe gegründet werden können, ist dahin zu berichtigen, daß seit 15. Juli d. J. in Thekla sich ein guter, anständiger, von 54 vaterlandstreuen Mitgliedern unter dem Namen „Allgemeiner Turnverein für Thekla und Umgegend“ gegründet hat und besteht. Die Statuten sind derart, daß Sozialdemokraten in demselben weder aufgenommen noch geduldet werden dürfen.

Thekla, am 2. August 1895.

Plätzsch, Gemeinde-Vorsteher.

Wurzen. Die Lassallefeier ist auch hier verboten worden und zwar mit derselben Begründung, mit der auch die Lassallefeier in Rochlitz verboten worden ist. Es heißt, die Feier sei verboten worden, „da angesichts der am 1. und 2. September allerorts zu feiernden nationalen Gedenktage und in Anbetracht der beschimpfenden Haltung der Sozialdemokraten gegenüber diesen Festen eine an einem dieser Tage abzuhaltende Lassallefeier geradezu als ein Protest gegen dieselben erscheinen und zu Aufreizungen und Beunruhigungen der Bevölkerung führen würde“. Dem Verbot gegenüber ist übrigens eine Bemerkung des „Leipziger Tageblattes“ am Schlusse einer Wurzener Korrespondenz über die Sedanfeier von Interesse. Es heißt da: „Um gerecht zu sein, müssen wir auch erwähnen, daß die Gegner der staatserhaltenden Parteien bisher sich einer taktvollen

Zurückhaltung befleißigt haben." Im Lichte dieser Bemerkung erfährt das Verbot erst die richtige Beleuchtung.

Leipzig. Eine Textilarbeiterversammlung in Möckern hatte beschlossen, im Lokale von Hermsdorf in Wahren ein Sommerfest abzuhalten und beauftragte mit der Ausführung der Arrangements den Genossen Ferd. Brandt in Möckern. Auf ein Gesuch an die Amtshauptmannschaft, das Sommerfest betreffend, wurde dem Genannten folgende Verfügung zugestellt:

Die Königliche Amtshauptmannschaft eröffnet Ihnen auf die Eingabe vom 27. vorigen Monats in Verbindung mit Ihren mündlichen Erklärungen vom 12. dieses Monats, daß sie, ganz unentschieden die Frage, ob Sie überhaupt berechtigt gewesen sind, das Gesuch als „im Auftrage der Textilarbeiter von Möckern" gestellt zu bezeichnen, im Mangel eines mit der Festlichkeit erfolgten erstrebenswerthen Zweckes nicht in der Lage ist, die Abhaltung des fraglichen Sommerfestes, insoweit dasselbe als öffentliches unter Erhebung von Eintrittsgeld und sonstigen Beiträgen geplant ist, zu genehmigen.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß nach der Bekanntmachung vom 27. August 1894 die Erhebung eines Entgeldes für die Betheiligung an der Festlichkeit in jedweder Form, insbesondere auch der Verkauf bezw. Vorverkauf von Zutrittskarten, Theilnehmerabzeichen, Programmen, Tanzbändchen 2c. zu verstehen ist.

Was die geplanten Verloosungen und Ausspielungen anlangt, so sind dieselben nach den Generalverordnungen der Königlichen Kreishauptmannschaft vom 26. Juli 1878 und vom 27. Aug. 1894, öffentliche Ausspielungen betreffend, untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verfügung würden auf Grund der angezogenen gesetzlichen Bestimmungen an den in der Eingabe bezeichneten Comité-Mitgliedern mit Geldstrafe bis zu *M.* 150 oder mit Haft zu ahnden sein.

Leipzig, den 15. August 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.

J. V.: Dr. Körner.

Leipzig. Dem Landtagsabgeordneten Pinkau war in einem Vortrage über die Verfassung des deutschen Reiches das Wort entzogen worden durch den die Versammlung überwachenden Polizeibeamten. Auf eingereichte Beschwerde ertheilte das Polizeiamt folgende Antwort:

In der am 3. August d. J. im „Universitätskeller" hier stattgefundenen öffentlichen Töpferversammlung hat der Landtagsabgeordnete, Herr Karl Pinkau, einen Vortrag über die Verfassung des deutschen Reiches gehalten. Ausweislich des Protokolls

Bl. 56 act. hat er hierbei erwähnt, daß seiner Zeit bei den Berathungen über die Verfassung im Reichstage der Abgeordnete Bebel sich einen Ordnungsruf zugezogen habe, weil er geäußert: „Die Verfassung (sc. des deutschen Reiches) sei nicht das Papier werth, auf das sie niedergeschrieben sei.“ Hieran anknüpfend hat Redner geäußert: „er überlasse es Jedem selbst, zu beurtheilen, ob Bebel damals Recht gehabt; aus seinem (Pinkau's) Vortrag werde es hervorgehen.“ Und nun ist derselbe in eine Kritik der einzelnen Paragraphen der Reichsverfassung eingetreten, die eine durchaus abfällige gewesen ist, und hat dabei wiederholt gegen die Zuhörer die Aeußerung gethan: „Sie können also sehen, ob Bebel Recht hatte oder nicht.“ Als er dies auch mit Bezugnahme auf die §§ 5, 11 und 78 der Reichsverfassung gethan, hat ihm, da der Vorsitzende der Versammlung nicht eingeschritten, der die Versammlung überwachende Polizeibeamte das Wort entzogen. Gegen diese Wortentziehung richtet sich vorstehende Beschwerde.

Es leuchtet ohne Weiteres ein, daß pp. Pinkau, obwohl die von ihm gewählte Ausdrucksweise eine etwas vorsichtige gewesen ist, doch nichts Anderes hat sagen wollen, als daß auch nach seiner Meinung die Verfassung des deutschen Reiches „nicht das Papier werth sei, auf das sie niedergeschrieben sei.“ Seine Absicht ist also zweifellos darauf gegangen, das Grundgesetz des deutschen Reiches in den Augen der Zuhörer verächtlich zu machen und herabzuwürdigen. Nun ist zwar hierin, da dies im vorliegenden Falle nicht durch Verbreitung erdichteter oder entstellter Thatsachen geschehen ist, nicht eine kriminell strafbare Handlung im Sinne von § 131 des Reichsstrafgesetzbuches zu erblicken, wohl aber rechtfertigt ein solches Gebahren die geschehene Wortentziehung nach § 9 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850, weil in jenen Aeußerungen nicht blos die Wiedergabe der eigenen Meinung, sondern unverkennbar auch die an die Zuhörerschaft gerichtete Aufforderung liegt, auch ihrerseits das Gesetz, auf welches die Verfassung des deutschen Reiches sich gründet, als etwas ganz Werthloses und Verächtliches, das in keiner Weise zu respektiren sei, anzusehen. Es waren also die fraglichen Aeußerungen sehr wohl geeignet, die Zuhörer zur Mißachtung dieses Gesetzes und geeignetenfalls zu Gesetzesübertretungen anzureizen. Die geschehene Wortentziehung war daher, wie schon hervorgehoben, nach § 9 des Vereinsgesetzes ausreichend begründet.

Der Beschwerdeführer, Herr Arthur Heyne hier, ist hiernach zu bescheiden und mit seiner Beschwerde abzuweisen.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider.

Oktober.

Leipzig. In der gestern im „Pantheon" abgehaltenen Volksversammlung wurde dem Leiter der Versammlung das Wort entzogen, und als der Gemaßregelte ganz sachlich dagegen zu protestiren wagte, erfolgte kurzerhand die Auflösung der Versammlung. Nachdem über den Steinsetzerstreik der Vertrauensmann der Streikenden referirt und in seinen Ausführungen auch der am vergangenen Sonntag stattgehabten Pflasterarbeiten Erwähnung gethan hatte, ergriff, da sich augenblicklich Niemand weiter zum Wort gemeldet, der Vorsitzende der Versammlung das Wort. Als er auf die vorerwähnte Sonntagsarbeit zu sprechen kam, die nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde erfolgt sein könne, wurde ihm das Wort entzogen mit der Motivirung, daß er (Redner) als Leiter der Versammlung nicht auch gleichzeitig über „diese Dinge" sprechen könne. Der Redner, Genosse Schmidt, erlaubte sich zu erwidern, daß er während seiner Rede den Vorsitz an den zweiten Vorsitzenden übergeben habe. Nun aber erhob sich der Ueberwachende Förstenberg und hob die Versammlung auf mit der Aufforderung an die Versammelten, sofort den Saal zu verlassen.

Versammlungsverbot. Die Amtshauptmannschaft zu Borna hat eine sozialdemokratische Volksversammlung, die am Sonntag, den 13. Oktober, in Rötha abgehalten werden sollte, auf Grund § 5 des Vereinsgesetzes verboten, weil Genosse Grenz aus Leipzig einen Vortrag halten sollte.

Die öffentliche Versammlung der sozialdemokratischen Partei von Leipzig-Ost, die heute Abend in der „Germania" zu Sellerhausen stattfinden sollte, ist polizeilich verboten worden, weil Genosse Grenz als Referent über das Thema „Die Sozialdemokratie in der heutigen Gesellschaft" sprechen sollte. Der Vertrauensmann wollte an Grenz' Stelle einen anderen Referenten bestellen, doch verlangte die Polizei die Neuanmeldung der Versammlung.

November.

Leipzig. Im sozialdemokratischen Verein Leipzig-West hielt der Genosse Johannes am 6. d. M. einen Vortrag, wobei ihm der überwachende Beamte das Wort entzog. Auf die eingereichte Beschwerde gab das Polizeiamt folgende Antwort:

> Wenn in der am 6. d. M. stattgefundenen Versammlung des gedachten Vereins der diese Versammlung überwachende Polizeibeamte dem als Redner aufgetretenen Schlosser Johannes das Wort entzogen hat, nachdem dieser die heutigen militärischen Einrichtungen in der abfälligsten Weise besprochen, insbesondere das militärische Strafensystem in gehässiger Weise geschildert und

schließlich behauptet hatte, daß in dem Militär=Strafgesetzbuch „nicht das Recht zur Geltung komme, sondern nur der absolute Staat", so ist diese Wortentziehung nach § 9 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 ausreichend gerechtfertigt; denn es hat der Redner zweifellos durch seine Aeußerungen bezweckt, staatliche Einrichtungen und militärische Gesetze in den Augen der Zuhörerschaft herabzuwürdigen und letztere dazu anzureizen, diese Gesetze zu mißachten und nach Befinden gegebenen Falls zu übertreten.

Dagegen kann es das Polizeiamt nicht billigen, wenn der überwachende Beamte der Wortentziehung auch noch die weitere Anordnung beigefügt hat, daß die fernere Benutzung einer Broschüre, die der Redner seinem Vortrag zu Grunde gelegt hatte, in der fraglichen Versammlung zu unterbleiben habe, da das Vereinsgesetz dem überwachenden Beamten die Befugniß zu einer derartigen Anordnung nicht ertheilt. Der betreffende Beamte ist dementsprechend bedeutet worden.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider, Polizeidirektor.

Januar 1896.

Pegau. Eine einberufene Protestversammlung gegen die Wahlgesetz=Verschlechterung, in der der Landtagsabgeordnete Geyer sprechen sollte, wurde mit folgender Begründung verboten:

Die für die öffentliche Volksversammlung in der hiesigen „Börsenhalle" am 18. Januar angekündigte Tagesordnung: „Das geplante Attentat auf das sächsische Landtagswahlrecht" enthält die objektiv unwahre und offenbar böswillige Beschuldigung gegen die große Mehrheit der sächsischen Volksvertreter, daß sie in verbrecherischer Weise einen Angriff auf das Wahlrecht unternommen haben, während in Wirklichkeit der auf Aenderung dieses Wahlrechts gerichtete Antrag in völlig legaler Weise an die königliche Staatsregierung gerichtet und übrigens erst vertheidigungsweise nach einem von sozialdemokratischer Seite erneut eingebrachten Abänderungsantrag gestellt worden ist.

Die Tagesordnung enthält daher die Ankündigung einer schweren Beleidigung der meisten Mitglieder der sächsischen Ständekammern und charakterisirt die beabsichtigte Volksversammlung von vornherein als eine solche, deren Zweck es ist, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen.

Da übrigens der 18. Januar dieses Jahres als der Tag der 25jährigen Wiederkehr der Gründung des deutschen Reiches im ganzen deutschen Vaterlande als patriotischer Festtag begangen wird, so kann überdies eine auf diesen Tag gelegte sozialdemo=

kratische Versammlung als Gegenkundgebung betrachtet werden, bei deren Abhaltung dringende Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu besorgen ist.

Die angekündigte Volksversammlung wird daher hiermit auf Grund von §§ 5 und 12 des Vereinsgesetzes verboten, was Ihnen zugleich für den Miteinberufer, Herrn Karl Härtwig, hierdurch eröffnet wird.

Heydemann, Bürgermeister.

Leipzig. Die Wahlrechts-Liga ist am Reichsjubiläumstage, am 18. Januar, von der Leipziger Polizei aufgelöst worden.

An dem Tage, an dem der deutsche Kaiser erklärte, daß es die Aufgabe des Reiches sei, „bahnbrechend den Weg zur Förderung der Zufriedenheit der verschiedenen Klassen der Bevölkerung vorzuzeichnen", wo er „freie Bahn für die Entfaltung der geistigen und materiellen Kräfte der Nation" als das Ziel der Reichspolitik bezeichnete, an diesem Festtage hat die Leipziger Polizeibehörde einer gesetzlichen, gesetzliche Ziele erstrebenden politischen Organisation der kleinen Leute den Garaus gemacht.

Als angeblicher Hauptgrund wird eine rein formale, längst redressirte Geschichte in's Gefecht geführt.

Der Scharfsinn der Polizei hat nämlich — man höre und staune — ein „doppeltes Statut" entdeckt; eines für die hohe Polizei, ein anderes für die vaterlandslose Rotte, dazu geeignet, die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung umzustürzen und die blutrothe Fahne der Rebellion im aufgerissenen Straßenpflaster aufzupflanzen.

Durch ein technisches Versehen war in einer Notiz der „Volkszeitung" und in der ersten Ausgabe der Mitgliedskarten der § 2 des Statuts der Wahlrechts-Liga, wie folgt, gefaßt:

§ 2. Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr überschritten hat, sich mit umstehender Resolution (auf der Rückseite der Karte war die Stötteritzer Resolution abgedruckt) einverstanden erklärt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Beitrag von 20 Pfg.

Der Polizei aber war der authentische Wortlaut des Statuts richtig eingereicht worden, worin der § 2, wie folgt, lautet:

§ 2. Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr überschritten hat und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen einmaligen Beitrag von 20 ₰.

Auf eine Anfrage der Polizei hat der Vorstand sofort das Versehen richtig gestellt; der Polizei wurde ausdrücklich erklärt, daß der eingereichte Wortlaut der authentische sei, und der Text der Mitgliedskarten wurde sogleich entsprechend abgeändert.

Februar und März.

Leipzig. Verboten wurde von der Polizei eine Dachdecker-Versammlung, wie es heißt, „weil die angemeldete Tagesordnung zum Theil gegen das sächsische Vereinsgesetz verstieß". Der Wortlaut der Verbotsbegründung ist doch wohl noch etwas ausführlicher?

Aufgelöst wurde die gestern Abend in der „Flora" abgehaltene Versammlung der Holzarbeiter, weil ein Redner in etwas drastischer Weise die Entstehung des Kapitals geschildert hatte.

Juli.

Leipzig. Polizeilich aufgelöst wurde nach zweimaliger Wortentziehung durch den überwachenden Beamten die gestern Abend abgehaltene Versammlung der Zimmerer.

Leipzig. Aufgelöste Versammlung. Eine am Donnerstag abgehaltene, von 120 Personen besuchte Mitgliederversammlung des Vereins der Schmiede, in der dem Genossen Wittich als Referenten das Wort entzogen wurde, verfiel der polizeilichen Auflösung, weil Genosse Wittich später noch eine kleine Berichtigung geben wollte. Charakteristisch ist, daß die Wortentziehung wegen einer Kritik des chinesischen Vizekönigs Li-Hung-Tschang erfolgte, was in der Versammlung große Entrüstung hervorrief.

August.

Grimma. Die für vergangenen Sonnabend einberufene Malerversammlung wurde, da der Stadtrath nicht genügend über die Dispositionsfähigkeit des Einberufers orientirt war, auf Grund des § 3 des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes verboten. Die zweite am Mittwoch eingereichte Anmeldung wurde garnicht bescheinigt. Trotzdem der Einberufer schon seit Ende April 1896 in Grimma beschäftigt ist, und zwischen der Anmeldung und Tagung der Versammlung etwas mehr als drei Tage Zeit lagen, war der Stadtrath nicht in der Lage, über die Dispositionsfähigkeit und über den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte des Einberufers Erkundigungen einzuziehen. Ueber eine in den ersten Tagen voriger Woche angemeldete Versammlung der Maler wurde, weil der Punkt Diskussion mit auf der Tagesordnung stand, gleichfalls das Verbot verhängt.

Leipzig. Eine Müllerversammlung, die am Sonntag Vormittag im Restaurant „Stadt Hannover“ in der Seeburgstraße tagte, verfiel der polizeilichen Auflösung. Der Referent, Herr Käppler aus Altenburg, sprach über die Sonntagsruhe im Müllergewerbe und die Stellung der Leipziger Behörden hierzu. Als er dabei an den Behörden eine scharfe Kritik übte, entzog ihm der überwachende Beamte das Wort, und als er die Wortentziehung unbeachtet ließ, erfolgte die Auflösung der Versammlung.

Zwickau und Umgegend.

Oktober 1894.

Versammlungsverbot. Die für Sonntag, den 30. September, nach dem „Burgkeller" einberufene Volksversammlung, in welcher Frau Ihrer aus Pankow sprechen sollte, ward von der Amtshauptmannschaft Plauen auf Grund von § 5 des Vereinsgesetzes verboten, da zu befürchten stehe, daß die Versammlung den Zweck habe, zu Gesetzesübertretungen aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen. Frau Ihrer sei schon wegen Beamtenbeleidigung vorbestraft.

Schweinsburg bei Crimmitschau. Ein sonderbares Verbot einer für vergangene Woche einberufenen Volksversammlung erhielt der Einsender derselben zugesandt. Dasselbe lautet:

An den Zimmermann Herrn .... in Schweinsburg.

In der für heute, Donnerstag, den 27. September 1894, als Einberufer einer öffentlichen Volksversammlung im Männel'schen Gasthof hier betreffenden Angelegenheit wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß der beregten Versammlung durch die Königliche Amtshauptmannschaft die Genehmigung zur Abhaltung versagt worden ist, aus dem Grunde, weil in der Anzeigebescheinigung nicht nachgewiesen ist, daß Sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden.

Auf Grund des Vorstehenden wird Ihnen hierdurch die Abhaltung dieser Versammlung von aufsichtswegen für heute Abend verboten.

Schweinsburg, den 27. September 1894.

C. H. Göbelt, Gemeindevorstand.

Nach § 3 des Vereinsgesetzes müssen die Einberufer von Versammlungen allerdings dispositionsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sein; aber daß darüber ein Nachweis zu führen sei, ist eine neue, so lange das Gesetz besteht, niemals verlangte Maßnahme, sie ist auch im Gesetz nicht begründet.

November.

Crimmitschau. Der Stadtrath hat den Verein „Jugendvereinigung" zu Crimmitschau auf Grund von § 31 des Vereinsgesetzes aufgelöst. — Die Amtshauptmannschaft Zwickau hat am vergangenen Freitag den „Wahlverein" zu Niederhaßlau aufgelöst!

Angeblich soll derselbe im Fahrwasser des jüngst aufgelösten „Ortsvereins“ gesegelt haben. Dabei war der „Wahlverein“ viel älter als der „Ortsverein“.

Mylau. („Fortsetzung“ verbotener Vereine.) Der Gesangverein „Liederhain“ hier wurde wegen Betheiligung am Crimmitschauer Sängerfest auf Grund von § 24 des Vereinsgesetzes (Inverbindungtreten von Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen) aufgelöst. Es gründete sich nun vor einiger Zeit hierselbst ein Gesangverein „Fortuna“, der Mitglieder beiderlei Geschlechts umfaßte. Nach öfterem Hin- und Herschreiben zwischen der Amtshauptmannschaft Plauen und der Polizeiverwaltung hier wurde auch dieser Verein aufgelöst und zwar mit der Begründung, daß sich die „Fortuna“ als „Fortsetzung“ des „Liederhain“ darstelle. Begründung: Die Mitglieder des neuen Vereins seien zum Theil dem früheren Mitgliederbestande des „Liederhain“ entnommen (von zirka 30 Mitgliedern des neuen gehörten ganze drei dem früheren „Liederhain“ an); der Gesangsdirigent des neuen Gesangvereins sei der nämliche wie beim aufgelösten Verein, auch wolle er die Gesangsübungen in demselben Lokale, wie der aufgelöste Verein, abhalten — daher „Fortsetzung“ und Verbot.

Dezember.

Elsterberg. Die von dem hiesigen Arbeiterverein für den ersten Weihnachtsfeiertag angemeldete öffentliche theatralische Abendunterhaltung, in welcher das Theaterstück „Die Arbeitervereine haben doch eine Zukunft“, sowie die komischen Vorträge: „Wir Deutschen fürchten Gott allein“, „Gerechtigkeit“, „Das läßt tief blicken“, „Verschiedene Kopfbedeckungen“, „Das dumme Zwillingspaar“ und zwei lebende Bilder zur Aufführung gelangen sollten, ist von der Königlichen Amtshauptmannschaft Plauen verboten worden mit der Begründung:

> „daß dieselbe wegen der die zum Vortrag bestimmten Nummern leitenden, insbesondere gegen den Staat, die christliche Kirche und deren Einrichtungen, wie gegen die jetzt bestehende Ordnung in gehässiger und zynischer Weise sich richtenden Tendenzen“ — nicht stattfinden dürfe.

Zu bemerken ist, daß die lebenden Bilder und komischen Vorträge in anderen Orten Deutschlands zu wiederholten Malen zur Aufführung gelangten und daß das Theaterstück „Die Arbeitervereine haben doch eine Zukunft“ bereits vor ungefähr zwei Jahren mit Genehmigung der Königlichen Amtshauptmannschaft hierorts gespielt werden durfte. Man sieht, man kann auch ohne „Umsturzvorlage“ auskommen.

Crimmitschau. Eine für Donnerstag, Abends 9 Uhr, in die Ahnert'sche Zentralherberge hier einberufene öffentliche Gewerkschaftsversammlung ist durch die Polizeibehörde auf Grund von § 5 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1850 verboten worden.

Wilkau. Zwei weitere für den 15. und 16. November einberufene öffentliche Gemeinderaths-Wahlversammlungen sind von der Amtshauptmannschaft auf Grund von § 5 des Vereinsgesetzes verboten worden. In beiden Versammlungen sollte das Thema: „Die bevorstehende Gemeinderathswahl" behandelt werden.

Niederhaßlau. Aufgelöst wurde hier am vergangenen Sonntag die Versammlung des hiesigen Wahlvereins, letzterer nicht zu verwechseln mit dem am 13. November aufgelösten Ortsverein — weil ein Redner in der Debatte über die Gemeinderathswahl geäußert hatte, daß die Gemeindemitglieder meistens gute Christen sein wollten, aber doch nicht nach den Lehren des Stifters der christlichen Religion handelten.

Dezember.

Die Auflösung der sozialdemokratischen „Partei" des 18. Reichstagswahlkreises. Dem Vertrauensmann im 18. Reichstagswahlkreise, Hermann Schmidt in Zwickau, ging am 13. Dezember das nachstehend abgedruckte, von der Amtshauptmannschaft Zwickau und den Stadträthen von Zwickau, Crimmitschau und Werdau gezeichnete Schreiben zu:

Wie die unterzeichneten Behörden aus den ihnen zugegangenen Versammlungsberichten und dem ihnen sonst vorliegenden Aktenmaterial ersehen haben, besteht eine nach festen Grundsätzen organisirte Vereinigung derjenigen im Bereich des 18. Reichstagswahlkreises wohnhaften Personen, welche sich als zur sozialdemokratischen Partei gehörig bekennen.

Diese Personen vereinigen sich regelmäßig beziehentlich bei Gelegenheiten regelmäßig wiederkehrender Ereignisse in Parteiversammlungen, welche bald für den ganzen Reichstagswahlbezirk, bald für die unten zu erwähnenden Unterabtheilungen desselben abgehalten werden, wählen für den ganzen Bezirk, sowie für die Unterabtheilungen desselben alljährlich „Vertrauensmänner" genannte Personen, welchen die Berufung der Versammlungen und der Schriftverkehr zusteht, „Kontroleure", welche den Vertrauensmännern zur Seite stehen, und Kassenführer, entsenden Delegirte zu Parteitagen und Landesversammlungen und lassen sich von denselben Bericht erstatten, zahlen Beiträge, welche ihrer Höhe nach freiwillig sein mögen, denen sich aber keine zugehörige Person ohne materiellen Grund ganz entziehen darf, lassen sich von den

Kassenführern der einzelnen Unterbezirke Bericht erstatten und ertheilen denselben Decharge, bestellen Kommissionen zu besonderen Zwecken, z. B. „Preßkommissionen“, befinden über deren Amtsführung und ergänzen dieselben durch Nachwahlen, verhandeln und beschließen endlich über Zugehörigkeit und Ausschließung einzelner Personen aus der Partei.

Diese Gegenstände der Beschlußfassung, die eine auf Dauer berechnete Organisation im Gegensatz zu vorübergehenden, einmaligen Versammlungen voraussetzen, führen mit zwingender Nothwendigkeit zu der Schlußfolgerung, daß der sogenannten sozialdemokratischen Partei des 18. Reichstagswahlkreises die Eigenschaften eines Vereines, dem auch der Vorstand — die sogenannten Vertrauensmänner und Kontroleure — nicht fehlt, beiwohnen.

Daß dieser Verein sich mit öffentlichen Angelegenheiten im Sinne des § 19 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 befaßt, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Der Vorstand wäre daher verpflichtet gewesen, die Bildung des Vereins, den Namen, welchen er sich beilegt, die Vorsteher, welche er gewählt hat, die entworfenen Statuten der Ortspolizeibehörde schriftlich innerhalb drei Tagen, vom Zusammentritt des Vereines an gerechnet, anzuzeigen.

Die unterzeichneten Behörden, welchen die Ortspolizei über den Bezirk des Vereins zusteht, sehen jedoch davon ab, die Nachholung dieser versäumten Anzeigen, deren Bestrafung nach § 33 des erwähnten Gesetzes ausdrücklich vorbehalten bleibt, noch zu erlangen oder zu erzwingen, da die Auflösung des Vereins hiermit auszusprechen ist.

Es hat sich nämlich der die sozialdemokratische Partei des 18. Reichstagswahlkreises umfassende Verein nicht nur, wie schon erwähnt, in Unterabtheilungen, welche in Zwickau, Crimmitschau und Werdau ihren Sitz haben und zu den gemeinsamen Angelegenheiten nach bestimmtem Verhältniß beitragen, getheilt, sondern ist auch mit anderen ähnlichen Organisationen durch die bereits erwähnten Delegirten in wiederholte und dauernde Verbindung getreten.

Eine solche Verbindung mit anderen Vereinigungen ist aber nach § 24 des mehrerwähnten Gesetzes Vereinen, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten befassen, nur in dem hier nicht vorliegenden Falle, daß sie Korporationsrechte erworben haben, gestattet, andernfalls sind solche Vereine nach § 25 leg. cit. aufzulösen, was nach dem Vorstehenden bezüglich der sozialdemokratischen Parteiorganisation des 18. sächsischen Wahlkreises und der

Unterorganisationen desselben für Zwickau, Crimmitschau, Werdau und Umgegend durch gegenwärtigen Beschluß zu erfolgen hatte.

Auf diesen Gegenstand bezügliche Eingaben sind an die mitunterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft Zwickau zu richten.

Zwickau, Crimmitschau und Werdau,
den 5. Dezember 1894.

Die Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Schnorr v. Carlsfeld.
Der Stadtrath zu Zwickau.
Urban.
Der Stadtrath zu Crimmitschau.
Dr. Ay.
Der Stadtrath zu Werdau.
Seidel, Stadtrath.

Schriftstücke gleichen Wortlauts sind auch unseren Vertrauensmännern in Crimmitschau und Werdau, den Genossen August Colditz und Emil Kaltofen, am gleichen Tage zugegangen. Die Partei ist also im 18. Reichstagswahlkreise aufgelöst, weil sie im Sinne des Vereins- und Versammlungsgesetzes einen Verein mit Unterabtheilungen in verschiedenen Städten gebildet haben soll und zwar auf die Dauer.

Januar 1895.

Zwickau. Der erst im Vorjahre gegründete Arbeiterwahlverein in Stadtantheil Pöhlau ist von der Behörde auf Grund von § 20 des Vereins- und Versammlungsgesetzes aufgelöst worden. Der betreffende Paragraph lautet: „Vereine, in deren Zweck es liegt, Gesetzesübertretungen oder unsittliche Handlungen zu begehen, dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen, sind verboten.“

Netzschkau. (Verbotene Versammlung.) An Rathsstelle wurde dem Einberufer der für den 14. d. M. angemeldeten Volksversammlung, in der Genossin Clara Zetkin über: „Warum fordern die Frauen die politische Gleichberechtigung?“ sprechen sollte, vorgelesen, daß die Versammlung verboten worden, da die angemeldete Referentin nach ihrem früheren Auftreten im hiesigen Bezirk der Amtshauptmannschaft hinlänglich als eine Person bekannt sei, die in gehässiger Weise die Staats- und Gesellschaftsordnung angreift und verschiedene Bevölkerungsklassen gegeneinander aufreize und zu Gesetzesübertretungen geneigt mache. (§ 5 des Vereinsgesetzes.) Ein schriftliche Bescheidung gab es nicht.

Crimmitschau. Der Stadtrath hatte das hier bestehende Gewerkschaftskartell aufgelöst, die dagegen erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Die ablehnende Begründung lautete:

Nach § 2 des Statuts des Gewerkschaftskartells wird dasselbe aus den volljährigen Delegirten der das Statut anerkennenden

Berufe gebildet, welche in öffentlichen Versammlungen von ihren Berufsgenossen mit Majorität gewählt worden sind. Es ist nun von der Amtshauptmannschaft Zwickau und dem Stadtrathe zu Crimmitschau entschieden und diese Entscheidung auch auf ein dagegen eingewendetes Rechtsmittel von der Königlichen Kreishauptmannschaft bestätigt worden, daß die gedachten „Berufe“ Vereine im Sinne des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 bilden und die sogenannten öffentlichen Versammlungen nicht solche, sondern Vereinsversammlungen sind. Nachdem seitens der gedachten Behörden diese Vereine gleichzeitig wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen in § 24 des angezogenen Gesetzes aufgelöst und gegen diese Auflösungsbeschlüsse Rechtsmittel entweder überhaupt nicht eingewendet oder endgültig zurückgewiesen worden sind, entfällt für die Delegirten dieser Vereine ohne Weiteres und von selbst jede Berechtigung, Namens der Letzteren eine weitere Thätigkeit, insbesondere durch Zusammentritt zu einem Kartell zu entwickeln, und es würde jeder derartige Versuch der Delegirten der aufgelösten Vereine als eine Theilnahme an einem solchen Vereine gemäß § 33c des angezogenen Gesetzes zu ahnden sein.

Wenn daher durch die angezogene Verfügung das Gewerkschaftskartell aufgelöst worden ist, so entspricht dies auch nach Ansicht der Königlichen Kreishauptmannschaft vollkommen den thatsächlichen Verhältnissen und ist lediglich eine Folge der Auflösung der in dem Kartell durch Delegirte vertretenen Vereine. Insbesondere vermag die Königliche Kreishauptmannschaft in dieser Auflösung keine Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift in § 152 der Reichsgewerbeordnung zu erblicken. Denn die maßgebenden Bestimmungen des angezogenen Vereinsgesetzes sind durch die Vorschriften der Reichsgewerbeordnung nicht außer Kraft gesetzt worden. Vielmehr sollen durch die Letzteren lediglich die besonderen Verbote und Strafbestimmungen, soweit solche bestanden, aufgehoben werden, durch welche Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Verabredung und Vereinigung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen untersagt waren, nicht aber hat die Reichsgewerbeordnung für die Arbeiter eine Sonderstellung gegenüber den anderen Bevölkerungsklassen gewähren und jene von den auch für diese geltenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Vereinswesen entbinden wollen.

Der Beschwerdeführer ist hiernach mit Bescheidung zu versehen, auch ist der Amtshauptmannschaft Zwickau Kenntniß von vorstehender Entscheidung zu geben und das sonst Erforderliche vorzukehren.

Zwickau, 3. Jan. 1895. Königl. Kreishauptmannschaft.

Ficker.

März.

Reichenbach i. V. Verboten wurde hier eine Volksversammlung mit dem Thema: „Der 18. März." Verboten wurde ferner die für Sonntag Vormittag halb 11 Uhr nach dem „Deutschen Haus" in Crimmitschau einberufene Volksversammlung, die Stellung zur Maifeier nehmen wollte, auf Grund des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend.

Zwickau-Pöhlau. In den Entscheidungsgründen der Kreishauptmannschaft Zwickau bezüglich des Auflösungsbeschlusses des Arbeitervereins Pöhlau heißt es u. A.: „Auch die königl. Kreishauptmannschaft hat anzuerkennen gehabt, daß nach den Verhandlungen des Vereins, nach dem Auftreten seiner Mitglieder und nach den aufreizenden und gehässigen Reden, welche in den Vereinsversammlungen gehalten worden sind, vergl....., der Zweck des Vereins lediglich darauf gerichtet gewesen ist, die Arbeiter gegen ihre Arbeitgeber zu verhetzen, die Beseitigung der bestehenden staatlichen, kirchlichen und gesellschaftlichen Ordnung mit allen möglichen, also auch gewaltsamen Mitteln zu erstreben, demnach aber zu Gesetzesübertretungen aufzufordern und geneigt zu machen. Dieser Zweck des Vereins wird u. A. auch durch die Verhandlungen, welche zur Gründung des Vereins geführt haben und welche in öffentlichen Volksversammlungen stattfanden, offenbar."

Oelsnitz i. V. Verboten wurde die für Sonntag nach dem „Daheim" in Vogtsberg einberufene Parteiversammlung wegen zu kleiner Räumlichkeiten.

Mylau. Die auf Montag, den 25. d. M., einberufene öffentliche Volksversammlung wurde von der kgl. Amtshauptmannschaft auf Grund des Vereinsgesetzes verboten. Die Oberbehörde habe s. Z. angenommen, daß der Genosse Hofmann in seiner Eigenschaft als Reichstagsabgeordneter sich in Versammlungen gegen Beamte ungesetzliche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, demzufolge sehe sich die königliche Amtshauptmannschaft veranlaßt, die Versammlung zu verbieten, weil sich Aehnliches wiederholen könne.

Reichenbach. Von vier angemeldeten Versammlungen in Netzschkau, Elsterberg, Mylau und Reichenbach, konnte nur die letztere am Montag im „Heitern Blick" stattfinden, die anderen waren verboten, weil unser Reichstagsabgeordneter F. Hofmann zu Gesetzesübertretungen geneigt machen könnte.

Elsterberg. (Verbotene Versammlung.) Nach dem Verbot zweier Versammlungen in Mylau und Netzschkau, in denen unser Vertreter im Reichstage, Genosse Franz Hofmann in Chemnitz, den Bericht über die Thätigkeit des Reichstages geben sollte, ist hier

das dritte Verbot erfolgt. Unser Genosse wollte obiges Thema am vergangenen Sonntag hier behandeln. Es scheint, als soll der Abgeordnete des 22. Reichstagswahlkreises vor seinen eigenen Wählern über seine Thätigkeit nicht einmal Bericht erstatten dürfen.

April.

Geyer. (Versammlungsauflösung.) Hier referirte am Sonntag, den 24. März, Reichstagsabgeordneter Seifert-Zwickau über die Thätigkeit des Reichstages. Als er schließlich die Bismarckdebatte zur Sprache brachte und auf die Emser Depesche zu sprechen kam, erhoben sich in der Versammlung laute Rufe der Zustimmung. Da sprang der Ueberwachende auf, rief den Redner zur Ordnung und erklärte, als die Versammlung dagegen protestirte, diese für aufgelöst.

Vielau. (Vereinsauflösung.) Die politische Behörde hat den Arbeiterbildungsverein hierselbst am 11. April auf Grund der §§ 30 und 31 des Vereinsgesetzes aufgelöst, weil der Vereinsvorstand die Veränderung des Vereinszwecks gemäß § 19 des Vereinsgesetzes nicht vorschriftsmäßig angezeigt habe. Was die Veränderung des Vereinszwecks angeht, so mag bemerkt sein, daß diese darin besteht, daß der Verein nach Anregung durch einen Fragezettel beschloß, die Maifeier zu begehen.

Beschluß
der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau
vom 11. April 1895.

Nach § 1 der Statuten des Arbeiterbildungsvereins Vielau und Umgegend (Bl. 8 der Akten) ist der Zweck des Vereins die „Verbreitung einer auf den heutigen Errungenschaften unserer heutigen Naturwissenschaften aufgebauten Welt- und Lebensanschauung"; nach § 2 der Statuten sucht der Verein diesen Zweck zu erreichen durch „Abhaltung von Vorträgen, welche wissenschaftliche und sittliche Themas im Sinne des Vereins behandeln oder mit den Blüthen der Literatur aller Völker, Leser und Hörer vertraut machen;" „ferner durch Pflege der Geselligkeit, endlich durch Verbreitung von Schriften, welche im Geiste des Vereins geschrieben sind."

Hiernach beschäftigt sich der Verein zwar mit „öffentlichen Angelegenheiten" im Sinne des § 19 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 — nämlich mit der Verbreitung einer gewissen Art Bildung oder Weltanschauung unter einer unbegrenzten Personenzahl —, ist aber kein politischer Verein im engeren Sinne, bezweckt nicht die Verbreitung bestimmter politischer Parteianschauungen oder die Bekehrung und Festigung seiner Mit-

glieder oder weiterer Kreise zu und in solchen politischen Ueberzeugungen.

Nachdem nun schon in neuerer Zeit wiederholt Anzeichen dafür hervorgetreten waren, daß der Verein von vornherein oder später zur Verfolgung politischer Zwecke übergegangen sei, ist in der Versammlung vom 7. April d. J. vom Vorsitzenden unter Beistimmung fast aller Anwesenden ausdrücklich festgestellt worden, daß der Verein ein sozialistischer sei, „mit den Sozialdemokraten gehe", also politische Zwecke im engeren Sinne verfolge.

Gleichwohl ist die bezügliche Veränderung des Vereinszwecks, also des § 1 der Statuten, bisher und bis nach Ablauf der in § 19 Absatz 2 des Vereinsgesetzes vorgesehenen Frist von der Versammlung am 7. ab anher nicht angezeigt worden.

Da hiernach der Verein den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzesparagraphen nicht nachgekommen ist, wird derselbe auf Grund von §§ 30 und 31 des Vereinsgesetzes hiermit aufgelöst, wessen der Verein durch Zustellung einer vollzogenen Ausfertigung dieses Beschlusses an den Vorsitzenden zu bescheiden ist.

|J. V.: v. Oer, Bezirks-Assessor.

Verbotenes. Lustig blühen die Verbote von Versammlungen und Vereinen. Verboten wurde am vergangenen Sonntag die Volksversammlung in Burkersdorf (Referent H. Schmidt) und zwar wurde dem Einberufer auf der Amtshauptmannschaft Zwickau gleich bei der Anmeldung, Sonnabend Nachmittag ½3 Uhr, mitgetheilt, daß die Versammlung verboten sei. Als der Einberufer ½7 Uhr nach Hause kam, fand er das schriftliche Verbot bereits vor.

Verboten wurde ferner die Volksversammlung in Neumark (Referent Goldstein) „wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit". Diese beiden Versammlungen sollten auf Wiesengrundstücken stattfinden.

Verboten wurde der neugegründete Arbeiterwahlverein in Wilkau durch die Amtshauptmannschaft Zwickau. Der Verein soll sich angeblich als „Fortsetzung" des vor einem Jahre aufgelösten Ortsvereins darstellen.

Burkersdorf, Neumark, Wilkau liegen sämmtlich im 41. ländlichen Landtagswahlkreise, auch Waldkirchen (Referent Eckstein), in welchem gleichfalls am Sonntag eine Volksversammlung wegen Ueberschreitung der Eröffnungszeit nicht stattfinden konnte.

Vom Versammlungsgesetz. Immer unbegreiflicher werden die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Sachsen, soweit es die Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes angeht. Wir sind in der Lage, wiederum über eine solche unbegreifliche Auslegung zu berichten. Für die am 28. April d. J. für Elsterberg einberufene Parteikonferenz des 22. Reichstagswahlkreises waren

sechs Verhandlungspunkte aufgestellt worden, von welchen die Amtshauptmannschaft zu Plauen die Punkte 2 und 3, sowie den Punkt 5, Gegenstand „Delegirtenwahl“, zur Landesversammlung selbstständig absetzte. Punkt 2 handelte von der Wahl einer Vertrauensperson und einer Preßkommission für den Wahlkreis, Punkt 3 von der Erledigung sonstiger Parteiangelegenheiten. Die Absicht der königl. Amtshauptmannschaft bei dem Verbote, diese Dinge zu erörtern, erhellt am besten aus nachfolgenden Sätzen:

Die Erstreckung des Referats und der Diskussion auf Punkt 2, 3 und die Delegirtenwahl in Punkt 5 der angemeldeten Tagesordnung wird hiermit verboten, weil einestheils einer Versammlung der vorliegenden Art nur das Recht bezieh. die Pflicht zusteht, Funktionäre für die Dauer der Tagung zu wählen (§ 3 des Vereinsgesetzes), aber nicht Vertrauensmänner, Kommissionen, Delegirte und andere Funktionäre, die von der Versammlung Aufträge und Instruktionen über deren Dauer hinaus erhalten sollen; zur Erreichung eines solchen gemeinschaftlichen Zweckes bedarf die Verbindung Mehrerer selbstverständlich einer Vereinsbildung, die in diesem Falle nicht vorliegt; anderntheils läßt die allgemeine Fassung von Punkt 3 der Anmeldung bei dem auf den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung gerichteten Ziele der Sozialdemokraten eine dringende Gefahr für die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit befürchten. (§ 12 des Vereinsgesetzes.)

gez. v. Polenz.

Mylau. (Eine Ansicht der Polizei über die Maifeier.) Das Schriftstück lautet:

Beschluß
der Königlichen Amtshauptmannschaft Plauen
vom 27. April 1895
zu Nr. 1880/IV.

Der unter dem 26. April d. J. von seinem provisorischen Vorstande, bestehend aus:

Emil Lange, 1. Vorsitzender,
Louis Stöckel, 2. Vorsitzender,
Otto Petzold, Schriftführer und
Emil Löscher, Kassirer,

hier unter Einreichung seiner Statuten angemeldete „Maifestverein zu Mylau“ wird so, wie er zur Anmeldung gekommen ist, verboten.

In § 1 seiner Statuten ist der Zweck, zu dem der Verein zusammengetreten ist, mit den Worten bezeichnet: „Den 1. Mai als das Fest der Arbeit alljährlich festlich zu begehen“. Der sogen. 1. Mai mag ursprünglich eingeführt und gedacht sein als ein Tag,

durch dessen Feier die Arbeiter der Kulturvölker solidarisch ihre Forderung nach gesetzlicher Einführung des achtstündigen Arbeitstages Ausdruck verleihen sollten, also eigentlich ein Fest der „beschränkten Arbeit“ gewesen sein. Wie jedoch schon von Anfang an zu erkennen war, zumal, da es Vertreter sozialistischer Ideen waren, die ihn votirten, ist er mit der Zeit ausschließlich zu einem „Feiertage“ der sozialdemokratischen Partei geworden, der ihr dazu dienen soll, ihre Ziele möglichst zur Schau zu tragen und dafür Anhänger zu gewinnen, sowie die Zusammengehörigkeit ihrer Anhänger und deren Gegensatz zur anderen Bevölkerung demonstrativ hervorzukehren; wenn auch auf dem Programm zu den einzelnen Veranstaltungen der „Maifeier“, den dazu vertheilten Flugblättern und Aufforderungen zur Theilnahme noch die Forderung des „Normalarbeitstages“ enthalten ist, so kehren doch ebendaselbst im Uebrigen alle Schlagworte wieder, wie sie im Programm der sozialdemokratischen Partei, ihren Zeitungen und Flugblättern zu lesen und in ihren Versammlungen zu hören sind.

Das „festliche Begehen des 1. Mai“ ist sonach lediglich eine Verherrlichung der politischen Grundsätze der sozialdemokratischen Partei, ein Verein, der dieses „festliche Begehen“ zum Zwecke hat, ist also einmal als ein Verein anzusehen, dessen Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht. Weiter ist es aber auch als in seinem Zwecke mitbegriffen zu erachten, zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen wenigstens geneigt zu machen. Da die Maifeier ausschließlich von den Ideen jener, in ihrem Endziele auf den „Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung“ gerichteten Partei beherrscht wird, diese Ideen dadurch verherrlicht und deren Anhänger möglichst mit den Nichtanhängern in Gegensatz gebracht werden, muß dies Alles Jene, die „Genossen“, aufreizen und der öffentlichen Ordnung widerstrebend machen, und die Feier hat thatsächlich auch in zahlreichen Fällen schon Widerstand gegen die Staatsgewalt, Verstöße gegen das Vereinsgesetz usw. zur Folge gehabt. Wenn der angemeldete Verein daher in solcher Allgemeinheit, wie es im § 1 seiner Statuten geschieht, auch ein derartiges „festliches Begehen des 1. Mai“ als seinen Zweck bezeichnet, so kann nur zunächst und bis auf Weiteres angenommen werden, daß darin jenes Geneigtmachen zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen mitenthalten und damit verbunden ist. Vereine, in deren Zweck dies liegt, sind aber nach § 20 des Vereinsgesetzes verboten.

Mai.

Pabstleithen. Am Sonntag, den 19. d. M., sollte hier im Saale des Hofmann'schen Gasthofes eine Volksversammlung stattfinden, in der unser Reichstagsabgeordneter Genosse Gerisch über die Thätigkeit

des Reichstages referiren wollte. Die Versammlung war ordnungsgemäß angemeldet und schon fanden sich die ersten Theilnehmer ein, als dem Einberufer K. folgendes Schriftstück zuging:

Die von Ihnen für Sonntag, den 19. Mai 1895, Nachmittags halb 4 Uhr ..... angemeldete öffentliche Volksversammlung wird auf Grund der §§ 2 und 3 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 verboten, da bei der Anmeldung den Vorschriften in § 3 in Verbindung mit § 2 insofern nicht nachgegangen worden ist, als Sie die Bescheinigung, daß Sie als Einberufer dispositionsfähig, im Besitze der politischen Ehrenrechte und Gemeindemitglied von Pabstleithen sind, der Anmeldung nicht beigefügt, solche auch wenigstens vierundzwanzig Stunden vor dem Zusammentritte der Versammlung nicht nachträglich noch beigebracht haben.

Oelsnitz, den 18. Mai 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Ayrer.

Gegen halb 4 Uhr brachte Genosse Gerisch vorstehend abgedrucktes Schriftstück zur Verlesung, zugleich mittheilend, daß der Einberufer in früheren Jahren wiederholt Versammlungen einberufen habe, ohne den Nachweis der Dispositionsfähigkeit usw. beigebracht zu haben.

Juni.

Wilkau. Der Versuch, eine Vereinigung der Arbeiter unter dem Namen „Arbeiterschaft Haßlau, Wilkau und Umgegend" zu Stande zu bringen, ist durch das Verbot des Vereins durch die Amtshauptmannschaft Zwickau als vorerst gescheitert zu betrachten. Alles Nähere geht aus dem unserem Genossen Ernst Müller zugegangenen behördlichen Schreiben hervor. Das Schreiben lautet:

Auf Ihre Eingabe vom 28. vorigen Monats, den Verein „Arbeiterschaft Haßlau, Wilkau und Umgegend" betreffend, wird Ihnen Folgendes eröffnet:

Durch die Verfügungen der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 3. Juli vorigen Jahres Nr. 2604, III. A, beziehentlich vom 12. November 1894, Nr. 4671, III. A., ist der „Allgemeine Ortsverein zu Wilkau" und der „Ortsverein zu Niederhaßlau" aus den in den gedachten Verfügungen enthaltenen Gründen aufgelöst worden. Ebenso hat die Königliche Amtshauptmannschaft gegen den im August 1894 neugebildeten „Arbeiterwahlverein für Wilkau und Umgegend", da er sich lediglich als eine Fortsetzung des „Allgemeinen Ortsvereins für Wilkau" darstellte, sowie gegen den „Arbeiterwahlverein zu Niederhaßlau", der als identisch mit dem

„Ortsverein zu Niederhaßlau“ anzusehen gewesen, mittelst Beschlusses vom 30. August, beziehentlich vom 20. November vorigen Jahres die Auflösung ausgesprochen. Nun ist in einer von Friedrich Moritz Reichelt in Wilkau, einem früheren Mitgliede des „Allgemeinen Ortsvereins für Wilkau“, auf den 7. April d. J. einberufenen öffentlichen Versammlung, in welcher der Einberufer als Vorsitzender und Sie selbst, der frühere Vorsitzende des genannten Ortsvereins, als stellvertretender Vorsitzender gewählt worden sind, eingehend über das auf der Tagesordnung stehende Thema: „Wie organisiren wir uns?“ im Hinblick auf die Seiten der Königlichen Amtshauptmannschaft verfügten Vereinsauflösungen verhandelt worden: hierbei hat p. Reichelt betont, daß sich die Arbeiter unbedingt organisiren müßten, und ein anderer Redner hat hervorgehoben, die heutige Versammlung zeige, daß trotz der erfolgten Auflösung des Ortsvereins zu Wilkau die Organisation der Arbeiter fortbestehe, daß mit besonderer Freude die Anwesenheit auch der Niederhaßlauer zu begrüßen sei, und daß am Besten für Wilkau und Niederhaßlau ein gemeinsamer Verein gegründet werde. Nachdem hierauf von dem Lagerhalter Bruno Flemming in Vielau, ebenfalls einem früheren Mitgliede des „Ortsvereins zu Wilkau“ erklärt worden war, man werde keinen Glauben bei den Behörden finden, wenn man sich „unter einem anderen Deckmantel“ organisiren wolle und die neuen Vereine würden auch aufgelöst werden, selbst wenn sie „noch so treuherzig aussehen sollten“, ist schließlich eine Kommission von acht Männern zur Gründung eines neuen Vereins, der sich auf Wilkau, Niederhaßlau und Umgegend erstrecken solle, eingesetzt, und sind in dieselbe fünf frühere Mitglieder der Ortsvereine Wilkau, beziehentlich Niederhaßlau gewählt worden. Hierauf hat in einer auf den 26. Mai dieses Jahres von Ihnen einberufenen öffentlichen Versammlung der Schriftsteller Keil aus Wilkau, der ebenfalls dem aufgelösten Ortsverein daselbst als Mitglied angehört hat, über das Thema „Gründung eines Vereins“ referirt und dabei mitgetheilt, daß das in der Versammlung vom 7. April gewählte Comité *leider nicht in Aktion getreten sei, weil es nach dem Vereinsgesetze als Verein behandelt worden wäre*, daß er aber dem von ihm selbst entworfenen Statutenentwurf zuzustimmen und den Verein heute zu gründen bitte.

Das Statut ist sodann angenommen und der Verein für gegründet erklärt, als erster Vorsitzender desselben aber sind Sie auf die Bemerkung p. Keil's: „Müller habe den Mund auf dem rechten Flecke, der könne die Genossen und den Verein bei den bevorstehenden unausbleiblichen Bestellungen in die Amtshauptmannschaft richtig vertheidigen“, gewählt worden. Als sonstige Vorstandsmitglieder hat man lediglich frühere Mitglieder der

Ortsvereine Wilkau und Niederhaßlau eingesetzt. Unter dem 28. Mai d. J. haben Sie sodann der Königlichen Amtshauptmannschaft die erfolgte Bildung des Vereins „Arbeiterschaft Haßlau, Wilkau und Umgegend", unter Beifügung der Statuten Blatt 6 des Faszikels Nr. 1868, III. A., und eines Mitgliederverzeichnisses, Blatt 8, angezeigt.

Betrachtet man alle diese Vorgänge in ihrem soeben dargelegten Zusammenhange, und erwägt man weiter, daß der von dem Vereinszwecke handelnde § 2 des Statuts des neuen Vereins inhaltlich vollständig mit § 1 des Statuts des „Ortsvereins zu Niederhaßlau" vom 5. November 1893 übereinstimmt, daß von den 50 Mitgliedern des neuen Vereins nicht weniger als 38, die Vorstandsmitglieder aber sämmtlich den aufgelösten Ortsvereinen zu Wilkau und Niederhaßlau angehört haben, und daß Sie selbst, der erste Vorsitzende des neuen Vereins, früher dasselbe Amt in dem aufgelösten Ortsvereine zu Wilkau bekleidet haben, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen, daß der Verein „Arbeiterschaft Haßlau, Wilkau und Umgegend" lediglich zu dem Zwecke gegründet worden ist, um trotz der erfolgten Auflösung der mehrerwähnten Vereine deren Bestrebungen unter anderem Namen wieder aufzunehmen, daß derselbe also lediglich als eine Fortsetzung dieser Vereine anzusehen ist.

Hiernach allenthalben unterfällt der Verein „Arbeiterschaft Haßlau, Wilkau und Umgegend" ohne Weiteres der gegen die oft erwähnten Vereine ausgesprochenen Auflösung und wird dieser hiermit unterstellt.

Indem Ihnen dies zugleich zur Bescheidung der übrigen Mitglieder des neuen Vereins eröffnet wird, will man noch besonders darauf hinweisen, daß jede Thätigkeit des gedachten Vereins, insbesondere also auch die Abhaltung von Versammlungen als Theilnahme an einem aufgelösten Vereine zu betrachten und gemäß § 33c des Gesetzes vom 22. November 1850 mit strenger Strafe zu belegen ist.

Zwickau, den 5. Juni 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Schnorr v. Carolsfeld.

Stenn. Die für gestern, Sonntag, Vormittags 11 Uhr, nach Schlegel's Gartengrundstück (Eisenzeche) einberufene Volksversammlung, in welcher Genosse Demmler aus Geyer über „Die Entwickelung und Gemeinschädlichkeit des Privateigenthums" sprechen sollte, wurde von der Königlichen Amtshauptmannschaft Zwickau auf Grund von § 5 des Vereinsgesetzes verboten.

Niederplanitz. Die auf vorigen Sonnabend Abend im Garten des Konsumvereins einberufene öffentliche Versammlung ist von der

Amtshauptmannschaft zu Zwickau verboten worden und konnte infolgedessen nicht abgehalten werden. Grund des Verbotes: weil der Garten zu nahe an der Straße läge, der Referent von der Straße aus gesehen und gehört werden könne; es würden sich viele Menschen ansammeln und der Verkehr gefährdet und gehemmt werden. Der Restaurationsgarten des Konsumvereins ist nun ein schöner, großer, mit dichten Bäumen bewachsener Garten, liegt zwar an der Straße, aber 2,75 Meter tiefer als diese und ist mit einem 1,75 Meter hohen Zaune umgeben, und weder sind darin befindliche Gäste, noch ein Referent sichtbar. Die Dorfstraße ist sehr breit, und Planitz obendrein kein Berlin oder Hamburg, daß sich die Menschenmassen hier allzu groß anstauen könnten. Wenn man doch etwas mehr Bedenken bei den patriotischen Festen trüge. Dort hat es sich schon oft erwiesen, daß Geschäfte, Verkehr und Passage gehemmt, ja gleich ganze Straßen abgesperrt wurden, und das ganze Aufgebot von Schutzmannschaft nöthig war, um die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Zwickau. Verboten wurde von der hiesigen Polizeibehörde eine für Stadtantheil Pöhlau einberufene Volksversammlung mit der Tagesordnung: „Die Entwickelung und Gemeinschädlichkeit des Privateigenthums", in Gemäßheit von § 5 des sächsischen Vereinsgesetzes. Als Referent sollte Genosse Demmler aus Geyer sprechen. Man berief sofort für Sonntag Nachmittag für dieselbe Stunde eine anderweite Volksversammlung mit dem Thema: „Kapital und Arbeit" nach dem „Feldschlößchen" ein. Auch diese Versammlung wurde mit derselben Motivirung verboten, sowie, daß der Referent Demmler bei dem Thema: „Kapital und Arbeit" dasselbe Kapitel behandeln könnte wie das erste bezüglich des Privateigenthums.

Gegen die Auflösung der sozialdemokratischen Partei im 18. Wahlkreise durch die Amts- und Kreishauptmannschaft hatte Genosse Schmidt bekanntlich am 12. März Beschwerde beim Ministerium des Innern eingelegt. Das Ministerium hat sich auf § 32 des Organisationsgesetzes von 1873 zurückbezogen und davon keinen Gebrauch gemacht — im allgemeinen Interesse die Remedur gegen die zivilinstanzliche Entscheidung der zuständigen Spezialbehörde eintreten zu lassen.

Durch die Amtshauptmannschaft wurde dem Beschwerdeführer nachfolgender Bescheid:

> Das Königliche Ministerium des Innern hat zufolge anher gelangter Verordnung vom 25. v. M. auf Ihre gegen die Verordnung der Königlichen Kreishauptmannschaft hier vom 23. Januar lfd. Jahres gerichtete Immediateingabe vom 12. März d. J., die Auflösung der sozialdemokratischen Partei im 18. Reichstagswahlkreise betreffend, zu einer Verfügung in Ihrem Sinne zu gelangen

nicht vermocht, da die gedachte Verordnung vom 23. Januar d. J. nach § 32 des Organisationsgesetzes eine endgültige ist und zu einer Wiederaufhebung Aufsichtswegen umsoweniger Anlaß giebt, als der Beschwerdeantrag, dessen Bezugnahme auf das Verhalten anderer politischer Parteien übrigens schon in thatsächlicher Beziehung unzutreffend ist, lediglich durch eine von der vorinstanzlichen Feststellung thatsächlicher Verhältnisse abweichende Beurtheilung dieser begründet wird, welche der Nachprüfung in dritter Instanz entzogen ist, was Ihnen andurch eröffnet wird.

Zwickau, den 15. Juni 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Schnorr v. Carolsfeld.

Reichenbach. Bereits zwei Maurerversammlungen wurden verboten, weil die Anmeldung gemäß § 2 des Versammlungsgesetzes nicht genüge. Der betreffende Einberufer hatte seit Jahren diese Einberufungen tadellos besorgt und seine Sache gut gemacht. Die Tagesordnung lautete: 1. Mißstände im Baugewerbe, und wie kann Abhülfe geschaffen werden? 2. Diskussion. 3. Oertliche Angelegenheiten. Die Punkte 2 und 3 entsprächen nicht dem Gesetze, weshalb die Versammlungen verboten wurden.

Juli.

Werdau. Verboten wurde eine für den 14. d. M. hier einberufene Metallarbeiterversammlung durch den Stadtrath, in welcher ein Herr Weber sprechen sollte, weil beabsichtigt sei, in dieser Versammlung zum Beitritt zu dem Deutschen Metallarbeiterverbande aufzufordern bezw. Gelegenheit zur Anmeldung zur Mitgliedschaft bei demselben zu bieten. Am Orte befindet sich nun ein Vertrauensmann der Metallarbeiter, der in einer Versammlung nebst zwei Anderen zum Vorschlag gekommen und in Stuttgart vom Verbandsvorstande gewählt worden ist. Nach der Verbotsbegründung soll der Vertrauensmann, Karl Krüger, auf amtliches Befragen die Erklärung abgegeben haben, daß eine örtliche Verwaltungsstelle des Verbandes in Werdau bestehe. Soweit man unter Verwaltungsstelle einen Bevollmächtigten verstehen will, ist eine solche vorhanden. Der hiesige Stadtrath, gez. Sachse, deduzirt aber, daß mit der Verwaltungsstelle eine Vereinigung gegeben sei und Vereine dürften gemäß § 24 des Vereinsgesetzes nicht miteinander in Verbindung treten. Zweigvereine seien nach § 6 der Ausführungsverordnung zum Gesetz auch organische Gliederungen der Vereine, wie Zentral-, Bezirks- und Lokalvereine. Es wurde weiter geschlossen, daß die (verbotene) Versammlung u. A. bestimmt gewesen sei, „auch zum Beitritt zu dem hier bestehenden Verband des Deutschen Metallarbeiterverbandes aufzufordern oder geneigt zu machen.“ Damit werde der Zweck verfolgt, Gesetzes-

übertretungen zu begehen bezw. dazu aufzufordern oder dazu geneigt zu machen. Das heißt in Kürze: Die Aufforderung in einer öffentlichen Metallarbeiter-Versammlung, dem Deutschen Metallarbeiterverbande als Mitglied beizutreten, ist einer Aufforderung zu Gesetzesübertretungen gleich zu achten, weil ein Lokalverein (Verwaltungsstelle) des Verbandes bestehe, was garnicht zutrifft.

Elsterberg. (Behördlich korrigirte Tagesordnung einer Versammlung.) Bekanntlich hatte die Amtshauptmannschaft Plauen von der Tagesordnung der für den 28. April d. J. stattgefundenen Parteiversammlung des 22. Reichstagswahlkreises verschiedene Punkte verboten bezw. gestrichen, so die Wahl eines Vertrauensmannes, Wahl einer Preßkommission, Delegirtenwahl zur Landesversammlung und Parteiangelegenheiten. Die Königliche Kreishauptmannschaft Zwickau als Beschwerdeinstanz hat nun kürzlich entschieden, daß die Unterbehörde mit der Streichung nur das Mindere gethan habe, denn die gestrichenen Punkte hätten nicht vorübergehende, sondern auf die Dauer berechnete Zwecke betroffen, welche nur im Wege der Vereinsbildung verfolgt werden, ihre Aufnahme als Gegenstand der Verhandlungen öffentlicher Volksversammlungen sei also unzulässig gewesen und habe gegen die Bestimmung des § 19 des Vereinsgesetzes verstoßen. (§ 19 regelt die Voraussetzung der Existenz von Vereinen.) Es mag dahingestellt bleiben, ob die Streichung der fraglichen Punkte das kleinere Uebel gewesen, jedenfalls stellt sich dieselbe als ein Entweder-Oder dar, von welchem im ganzen sächsischen Vereinsgesetz kein Wort steht.

Niederplanitz. Die Beschwerde des Genossen Gustav Lorenz hier gegen das von der Amtshauptmannschaft unterm 15. Juni d. J. erlassene Verbot einer öffentlichen Volksversammlung im Garten des Konsumvereins hier ist als unbeachtlich verworfen worden, da die Behörde zum Verbot der Versammlung aus den im Verbot ausgesprochenen Gründen nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet gewesen sei.

August.

Reichenbach. (Arbeitervereins-Kinderfest verboten.) Man schreibt uns: Ihre neuliche Andeutung, daß man mit den Kinderfesterlassen in erster Linie die speziell von Arbeitervereinen geplanten Kinderfeste treffen werde, scheint zutreffend zu sein. Wir hatten für den 4. August in der „Bleibe" ein Kinderfest geplant und uns verordnungsgemäß an die Bezirksinspektion gewendet. Diese hat jedoch Bedenken getragen, die nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen. Mittheilung machte uns der Stadtrath, so daß Schulbehörde und politische Behörde in gemischter Kompetenz arbeiten. Unser Arbeiterverein ist natürlich von Sozialdemokraten durchsetzt — das genügt.

Bürgerlichen Turnvereinen usw., welche Rutschbahn, Konditorbude, Glücksbude, Kasperletheater, Bänkelsängergruppe usw. aufstellen, ist die Genehmigung, wie man sich denken kann, ertheilt worden. Fiat jusitia, pereat mundus.

September.

Schedewitz. (Eine aufgelöste Versammlung.) Am Abend des 19. September fand im Restaurant „Konsumverein" eine öffentliche Versammlung der Porzellanarbeiter statt, in welcher Herr Wollmann aus Berlin über die Lage der Porzellanarbeiter referirte. In der sich anschließenden Diskussion sprach zunächst der Landtagsabgeordnete P. Horn, sodann Max Müller von Zwickau. Als dieser auf die am 2. September gefallenen Kaiserworte zu sprechen kam, löste der überwachende Gemeindebeamte, Herr Reichel, plötzlich die Versammlung auf: „Eine Kritik der Worte aus allerhöchstem Munde dulde er nicht", so ungefähr motivirte er seine Handlungsweise. Die Auflösung erfolgte, als Genosse Müller kaum mit der Kritik begonnen hatte.

November.

Zwickau. (Verbotene Versammlung.) Eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung mit der Tagesordnung: „Die wirthschaftlichen und politischen Kämpfe der Arbeiter" und Ernst Grenz aus Leipzig als Referenten wurde auf Grund der §§ 5 und 12 des Vereinsgesetzes verboten. In der mündlichen Begründung des Verbots war auch auf eine Februarversammlung in Leipzig Bezug genommen, in welcher Grenz das Wort entzogen worden war. Bei der Persönlichkeit des Referenten und dem Thema seien Aufreizungen zu befürchten.

Crimmitschau. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat den Rekurs des Einberufers einer Volksversammlung gegen das polizeiliche Verbot des Ausbringens von Hochs auf die Sozialdemokratie, sowie des Absingens sozialdemokratischer Lieder verworfen, weil dadurch die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört werde.

Januar 1896.

Plauen. (Die neue Versammlungs-Ordnung ist heraus.) Bei öffentlichen Versammlungen in der Amtshauptmannschaft Plauen ist es bisher nie vorgekommen, daß Jemand erdrückt, noch die Ordnung gestört worden ist, oder sonst Unglücksfälle passirt sind. Die Amtshauptmannschaft sieht sich gleichwohl veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

§ 1. Ein Raum, welcher zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen dienen soll, darf durch keine Zwischenwände getrennt und muß von dem überwachenden Beamten nach allen Seiten hin zu übersehen, auch mit mindestens zwei Ausgängen versehen sein.

§ 2. Die Thüren des Versammlungsraumes, welche sämmtlich nach außen schlagen müssen, sind während der Dauer der Verhandlungen zu schließen, jedoch nur so, daß sie jederzeit ohne Weiteres von Jedermann geöffnet werden können.

§ 3. Durch den ganzen Versammlungsraum hindurch ist ein mindestens $1^1/_2$ Meter breiter Mittelgang freizulassen. Ob und inwieweit auch noch andere Gänge freizulassen sind, hat der überwachende Beamte je nach Bedürfniß zu bestimmen.

§ 4. Stühle ohne Tische sind in Reihen aufzustellen, Tische so zu setzen, daß zwischen denselben nach allen Seiten hin mindestens $1^1/_2$ Meter Raum bleibt.

§ 5. Zur Versammlung sind nicht mehr Personen zuzulassen, als daß auf den Quadrat-Meter der Bodenfläche im Versammlungsraume, wenn Stühle aufgestellt sind, höchstens drei, anderenfalls vier Personen kommen.

§ 6. Es ist verboten:

a) das Stehen oder Sitzen vor, in oder hinter einer Thüre des Versammlungsraumes,
b) der Aufenthalt in den freizuhaltenden Gängen,
c) das Betreten von Stühlen, sowie das Betreten oder Besetzen von Tischen oder Fensterbrettern.

§ 7. Dafür, daß diesen Vorschriften allenthalben nachgegangen wird, ist außer dem Leiter der Versammlung auch der Inhaber des Versammlungsraumes verantwortlich.

§ 8. Die Versammlung darf nicht eher eröffnet werden, als bis den vorstehenden Bestimmungen genau entsprochen worden ist. Treten nach der Eröffnung Zuwiderhandlungen ein, so hat der überwachende Beamte von dem Leiter der Versammlung deren sofortige Abstellung zu verlangen und, falls diese nicht unverzüglich erfolgt, die Versammlung aufzulösen.

§ 9. Wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben ergehenden Weisungen des überwachenden Beamten zuwiderhandelt, wird, soweit nicht andere gesetzliche Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Plauen, den 18. Dezember 1895.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Polenz.

In nächster Zeit sollen auch Bestimmungen erlassen werden, wie bei Militärvereins-Fahnenweihen Unglücksfälle verhütet werden können, insbesondere über die Bauart von Festtribünen usw., so daß Aehnliches nicht wieder vorkommen kann, wie vor einem Jahre in Haselbrunn. Die Strafbestimmungen sollen aber noch strenger gefaßt werden als die obigen! (???)

Das neue Versammlungs-Regulativ im Bereiche der Amtshauptmannschaft Zwickau ist seiner Vorankündigung auf dem Fuße gefolgt und unterm 12. Januar veröffentlicht worden; dasselbe lehnt sich großentheils an die veröffentlichte Verfügung der Amtshauptmannschaft Plauen an und unterscheidet sich von dieser nur dadurch, daß es etwas — schärfer gehalten ist. Dasselbe lautet:

§ 1. Ein Raum, welcher zur Abhaltung öffentlicher Versammlungen dienen soll, darf durch Zwischenwände nicht getrennt sein und muß von dem überwachenden Polizeibeamten nach allen Seiten hin übersehen werden können.

Es ist daher insbesondere nicht zulässig, daß Nebenräume, welche an den eigentlichen Versammlungsraum grenzen, unter Oeffnung der zu letzterem führenden Thüren von Personen zum Zwecke der Antheilnahme an der Versammlung benutzt werden.

§ 2. Jeder Versammlungsraum muß mehrere Ausgänge haben, welche vollständig von einander getrennte Auswege bis zum Austritte aus dem Gebäude bieten müssen. Die Anzahl der Ausgänge muß in angemessenem Verhältnisse zu der Größe des Raumes stehen.

Die Thüren des Versammlungsraumes müssen sämmtlich nach Außen schlagen; sie sind während der Dauer der Versammlung zu schließen, jedoch nur in der Weise, daß sie jederzeit ohne Weiteres geöffnet werden können.

§ 3. Von der Hauptthüre aus ist durch den ganzen Versammlungsraum hindurch ein mindestens $1^1/_2$ Meter breiter Mittelgang freizulassen. Ob und inwieweit auch noch andere Gänge freizulassen sind, hat der überwachende Polizeibeamte je nach Bedürfniß zu bestimmen.

§ 4. Stühle sind, dafern Tische nicht gesetzt werden, in Reihen aufzustellen. Tische sind so zu setzen, daß zwischen denselben nach allen Seiten hin mindestens ein Raum von $1^1/_2$ Meter bleibt.

§ 5. Zur Versammlung sind nicht mehr Personen zuzulassen, als daß auf den Quadratmeter der Bodenfläche des Versammlungsraumes nach Abrechnung der Fläche der freizulassenden Gänge, wenn Stühle aufgestellt werden, höchstens zwei, andernfalls höchstens drei Personen kommen.

§ 6. Es ist verboten:

a) das Stehen oder Sitzen vor, in oder hinter einer Thüre des Versammlungsraumes,

b) der Aufenthalt in den freizuhaltenden Gängen,

c) das Betreten von Stühlen, sowie das Betreten oder Besetzen von Tischen oder Fensterbrettern.

§ 7. Dafür, daß diesen Vorschriften allenthalben nachgegangen wird, ist außer dem Leiter der Versammlung auch der Inhaber des Versammlungsraumes verantwortlich.

§ 8. Die Versammlung darf nicht eher eröffnet werden, als bis den vorstehenden Bestimmungen genau entsprochen worden ist.

Treten nach der Eröffnung Zuwiderhandlungen ein, so hat der überwachende Polizeibeamte von dem Leiter der Versammlung deren sofortige Abstellung zu verlangen und, falls diese nicht unverzüglich erfolgt, die Versammlung aufzulösen.

§ 9. Wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben ergehenden Weisungen des überwachenden Polizeibeamten zuwiderhandelt, wird, insoweit nicht andere gesetzliche Strafvorschriften einschlagen, mit Geldstrafe bis zu *M.* 150 oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Crimmitschau. Den Einberufern der Protestversammlungen auf den Dörfern wurde mit der Anmelde-Bescheinigung von der königlichen Amtshauptmannschaft folgende Verordnung mitgetheilt:

Im Uebrigen wird noch besonders darauf hingewiesen, daß das Ausbringen von Hochrufen auf die Sozialdemokratie und das Absingen von Liedern zu unterbleiben hat, widrigenfalls gegen derartige Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung eingeschritten werden wird, nach Befinden künftige Versammlungen verboten werden.

Netzschkau. Die Protestversammlung, welche am Sonnabend, den 18. Januar, Abends, im „Bayerischen Hof" hier stattfand und in welcher Genosse August Kaden über die geplante Verschlechterung des sächsischen Landtagswahlrechts zirka drei Viertelstunden referirte, wurde, nachdem der überwachende Beamte der Amtshauptmannschaft Plauen den Redner schon einige Male unterbrochen hatte, von demselben a u f g e l ö s t.

Werdau. (Goethe's „Faust" ein — politisches Thema.) Am letzten Sonnabend hatte der hiesige Leseverein beabsichtigt, einen Vortrag über Goethe's „Faust" im Restaurant „Schillerschlößchen" abzuhalten und war als Referent Herr Manfred Wittich aus Leipzig hierzu gewonnen. Leider mußte diese Versammlung unterbleiben, da der hiesige Stadtrath dieselbe auf Grund des § 5 des sächsischen Juwels verbot. Das Verbot selbst hat folgenden Wortlaut:

B e s c h l u ß
des Stadtraths zu Werdau, Polizeiabtheilung,
vom 22. Januar 1896 zu Nr. 225 II.

Da aus der Zusammensetzung und dem bisher beobachteten Treiben des hiesigen sogenannten „Lesevereins" mit Sicherheit zu schließen ist, daß denselben nicht nur rein wissenschaftliches Interesse bei der Anmeldung eines Vortrages über Goethe's „Faust" geleitet hat, vielmehr die Annahme begründet ist, daß die Wissenschaftlichkeit nur als Deckmantel für die öffentliche Behandlung

allgemeiner sozialer und politischer Fragen, also öffentlicher Angelegenheiten (wozu das Thema hinreichend Anhalt bietet) und zur Aufregung gegen bestehende Gesetze und die Gesellschaftsordnung benutzt werden soll, somit aber als Zweck der Versammlung ist, zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen aufzufordern oder doch geneigt zu machen, so wird, zumal auch die Person des einfach „Herr Wittich aus Leipzig" genannten Vortragenden vollständig im Dunkeln gelassen worden ist, der angemeldete Vortrag auf Grund von § 5 des Gesetzes vom 21. November 1850 verboten.

Die Frage wegen Genehmigung zur Erhebung von Eintrittsgeld erledigt sich hierdurch. Seidel.

Februar.

Crimmitschau. (Versammlungsverbot.) Dem Einberufer einer für Freitag angesetzten Textilarbeiterversammlung, in welcher Frau Steinbach aus Hamburg referiren sollte, ging folgendes Schreiben zu:

An Herrn Ernst Neumann hier.

Die für Freitag, den 28. d. M., Abends 3/4 9 Uhr, in Jäh's Theaterlokal hier einberufene öffentliche Textilarbeiter- und Arbeiterinnen-Versammlung wird hiermit auf Grund von § 5 des Gesetzes, das Vereins- und Versammlungsrecht betreffend, vom 22. November 1850 verboten, da nach der Auskunft, welche man über die in Aussicht genommene Referentin, Frau Wilhelmine Helene Steinbach aus Hamburg, herbeigezogen hat, in Verbindung mit der Art des gewählten Themas angenommen werden muß, daß der Zweck der Versammlung ist, zu Gesetzesübertretungen aufzufordern oder dazu geneigt zu machen.

Crimmitschau, am 26. Februar 1896.

Der Stadtrath.
Dr. Ay.

Wirklich, in Erfindung von Gründen zu Versammlungsverboten sind die Behörden nicht verlegen.

März.

Plauen. Eben lesen wir das Verbot einer Textilarbeiterversammlung in Crimmitschau, in welcher Frau Steinbach aus Hamburg referiren sollte, im „Volksblatt", und in demselben Augenblicke kommt ein Aktenstück an, welches also lautet:

An Herrn Handelsmann Adolf Petermann, hier.

Es wird Ihnen hierdurch eröffnet, daß die Abhaltung der heute von Ihnen auf Sonnabend, den 29. d. M., Abends 9 Uhr, angemeldeten öffentlichen Versammlung von Textilarbeitern und

=Arbeiterinnen auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 22. November 1850, das Vereins= und Versammlungsrecht betreffend, verboten wird, da ausreichende Gründe zu der Annahme vorliegen, daß die als Referentin bestellte Frau Steinbach aus Hamburg die Versammlung mißbrauchen werde, um zu Gesetzesübertretungen oder unsittlichen Handlungen aufzufordern oder doch geneigt zu machen.

Plauen, 28. Februar 1896. Das Polizeiamt.
J. A.: Mette, Referendar.

Wilkau. Die Zuschrift, welche der Einberufer der für Sonntag geplanten Gewerkschaftsversammlung zugesandt erhielt, hat folgenden Wortlaut:

Die Königliche Amtshauptmannschaft Zwickau hat laut Beschluß vom 28. Februar 1896 die von Ihnen für Sonntag, den 1. März 1896, Nachmittags 4 Uhr, nach Traugott Liebhold's Restaurant in Neuwilkau einberufene Gewerkschaftsversammlung verboten, weil der Versammlungsraum den Vorschriften des Erlasses der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 12. Januar 1896, §§ 1 und 2, nicht entspricht.

Sie werden dessen als Einberufer hierdurch beschieden und aufgefordert, dafür besorgt zu sein, daß die erwähnte Versammlung nicht stattfindet.

Wilkau, 29. Februar 1896. Der Gemeindevorstand.
Kleinhempel.

Werdau. Es regnet wieder einmal Versammlungsverbote. Nachdem bereits in Crimmitschau und Plauen die Textilarbeiterversammlungen, in welchen überall Frau Steinbach aus Hamburg referiren sollte, verboten wurden, hat man auch in Werdau die Abhaltung einer solchen auf Grund des § 5 unseres herrlichen Juwels illusorisch gemacht. Dem Einberufer dieser geplanten Versammlung, Genossen Ferdinand Schwarz, wurde seitens des hiesigen Stadtrathes folgender Bescheid:

Beschluß des Stadtrathes zu Werdau, Polizeiabtheilung,
vom 28. Februar 1896 zu Nr. 928 II.

Wie aus der bekannten agitatorischen Thätigkeit der als Referentin für die auf den 3. März a. c., Abends ½9 Uhr, im Saale des Bergkellers hier angemeldete öffentliche Volksversammlung angesagte Frau Wilhelmine Helene Steinbach aus Hamburg und aus dem gewählten Thema, über welches sie sprechen will, mit Sicherheit zu folgern ist, ist der Zweck der angemeldeten Versammlung nur der, die arbeitende und namentlich auch die weibliche Bevölkerung gegen die besitzenden Klassen zu verhetzen. Es ist dies umsomehr anzunehmen, als bei von ihr anderwärts abgehaltenen Versammlungen Gesetzesübertretungen

vorgekommen sind und behördliches Einschreiten gegen sie nöthig geworden ist.

Ein solcher Versammlungszweck ist aber mit den Verbotsbestimmungen des § 5 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 nicht vereinbar.

Die auf den 3. März 1896, Abends 1/29 Uhr, angemeldete öffentliche Volksversammlung wird daher auf Grund der angezogenen Gesetzesstelle verboten. Gegen dieses Verbot ist Rekurs an die vorgesetzte Behörde zulässig.

Der Einberufer der Versammlung ist durch abschriftliche Zufertigung dieses Beschlusses von dem Verbote in Kenntniß zu setzen.

Seidel, Stadtrath.

Annaberg. (Aufgelöste Versammlung.) Eine Parteiversammlung des 21. Reichstagswahlkreises, welche im hiesigen Restaurant „Kamerad" stattfand, verfiel der Auflösung. Als der Referent, Genosse Demmler, die ersten Worte über die Wahlrechtsvorlage hatte fallen lassen, entzog ihm der Ueberwachende das Wort, und als in der Diskussion ein zweiter Redner auf die Amtspresse zu sprechen kam, wurde auch ihm das Wort entzogen und die Versammlung aufgelöst.

Zwickau. Die für Mittwoch, den 18. März, anberaumte Volksversammlung, in welcher Genosse Goldstein über das Thema: „Der 18. März und das kämpfende Proletariat" sprechen sollte, wurde behördlicherseits auf Grund des famosen § 5 unseres herrlichen „Juwels" verboten. Das Verbot stützt sich auf die Annahme, daß der Vortrag in aufrührerischer Weise gehalten und in demselben der Pariser Kommuneaufstand, sowie der Berliner Straßenkampf verherrlicht werde und darum sehr leicht zu Gewaltthätigkeiten aufreizen könne.

April.

Werdau. Das für Freitag Abend, den 1. Mai, nach dem „Waldschlößchen" angemeldete Konzert mit sich daranschließendem Ball ist behördlicherseits verboten worden.

Crimmitschau. Unserem Genossen Tischlermeister Meisel wurde folgendes Schreiben zugestellt:

An den Maifest-Ausschuß, z. H. des Herrn Edm. Meisel, hier.

Auf Ihre Gesuche vom 19. März und 4. April d. J. um Genehmigung zur Veranstaltung von Konzerten am 1. Mai d. J. werden Sie hiermit gemäß § 12 Abs. 2 des Tanzregulativs der Stadt Crimmitschau vom 9. September 1893 abfällig beschieden.

Ihre Anfrage wegen Einladung von Vereinen zu diesen Festlichkeiten erledigt sich damit ohne Weiteres.

Crimmitschau, den 18. April 1896.

Die Stadtpolizeibehörde.
Dr. Ay.

Mai.

Crimmitschau. Der Stadtrath hat für den 1. und 3. Mai l. J. alle öffentlichen Auf- und Umzüge, desgleichen Massenspaziergänge, sowie alle Ansammlungen und Versammlungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen verboten.

Crimmitschau. (Streik und Maifeier.) Wir gelangen erst heute in den Besitz einer Abschrift der Verfügung der Amtshauptmannschaft Zwickau, wonach eine Maifeier im Popp'schen Gasthofe zu Neukirchen verboten wird, weil Streik ausgebrochen sei. Das merkwürdige Schriftstück lautet:

Wie zur Kenntniß der Königl. Amtshauptmannschaft gelangt ist, ist für den 1. Mai d. J. die Veranstaltung einer Feier im Popp'schen Gasthof zu Neukirchen von Anhängern der Sozialdemokratie in Aussicht genommen.

Im Hinblick auf den vor Kurzem in Crimmitschau und Umgegend ausgebrochenen Streik der Bauarbeiter, der bedeutenden Umfang angenommen hat, steht zu erwarten, daß an der geplanten Feier sich ein großer Theil der Streikenden betheiligen wird, und es ist bei der unter Diesen herrschenden Aufregung die Befürchtung begründet, daß es zur Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bei der Feier kommen werde, zumal in Nr. 47 des „Sächs. Volksblattes" von diesem Jahre — welches Blatt in sozialdemokratischen Kreisen große Verbreitung hat — ein Aufruf an die „Arbeiterschaft von Crimmitschau und Umgegend" enthalten ist, in welchem unter den heftigsten und aufreizendsten Ausdrücken die Arbeiterschaft zu dem „Maienfest", dem „Verbrüderungsfest der Arbeit", eingeladen wird.

Auf Grund der Bestimmungen in § 12 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 werden daher die für den 1. Mai in Aussicht genommenen Festlichkeiten, sowie etwa für den 2. und 3. Mai beabsichtigten Festlichkeiten in dem genannten Gasthofe hiermit verboten. Es dürfen also an diesen Tagen in dem bezeichneten Gasthofe weder musikalische noch deklamatorische Vorträge veranstaltet, noch Ansprachen an die Versammelten gehalten werden, insbesondere ist das Auftreten des sozialdemokratischen Gesangvereins „Vorwärts" aus Crimmitschau bei diesen Festlichkeiten unbedingt verboten. Gegen Zuwiderhandlungen wird auf Grund von § 33 des angezogenen Gesetzes unnachsichtlich eingeschritten werden.

Zwickau, den 29. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Dr. Schnorr v. Carolsfeld.

Niederhaßlau. Vormittagsversammlung, in der Horn-Cainsdorf sprechen sollte, verboten.

Netzschkau. (22. Wahlkreis.) Im „Bayerischen Hof“ und „Löwen“ ein paar Tausend Menschen am Abend. Die beiden Festreden Fräßdorf's wurden verboten. Der Abgeordnete des 22. Kreises, Hofmann-Chemnitz, anwesend. Mit Hochs begrüßt, durfte keine Ansprache halten.

Vielau. Die Königliche Kreishauptmannschaft hat die Auflösung des Pfeifenklubs „Qualm“ durch die Amtshauptmannschaft bestätigt, und zwar, weil ein großer Theil der Mitglieder des neuen Vereins „Qualm“ dem seiner Zeit aufgelösten „Arbeiterbildungsverein Vielau und Umgegend“ angehört hatten, auch der Vorsitzende des „Qualm“ ein Mitglied des früheren Arbeiterbildungsvereins gewesen sei, nicht minder soll dasselbe Versammlungslokal einen Grund zum Verbot des Vereins „Qualm“ abgeben, endlich heißt es sehr ergötzlich: „sowie, daß zur Gründung eines Pfeifenklubs in Vielau irgend ein Bedürfniß nicht besteht, da ein solcher Klub dort schon zusammengetreten ist usw.“ — So viel über den Pfeifenklub „Qualm“ und dessen Auflösungsschicksal. Wir wollen hier nur den bescheidenen Zweifel aussprechen, ob es zur Begründung eines Pfeifenklubs überhaupt einer Anmeldung bedarf, denn ein bloßer Geselligkeitsverein ist kein Verein im Sinne des Gesetzes, das die Bethätigung mit öffentlichen Angelegenheiten verlangt (vergl. § 19 des Vereins- und Versammlungsgesetzes).

Juni.

Mylau. (Von der sächsischen Redefreiheit.) Wir sind starke Stückchen der politischen Behörden in Bezug auf das „diskretionäre Ermessen“ bei Anwendung des Vereins- und Versammlungsrechtes gewöhnt, aber nachstehender Fall gehört zu den stärksten. Eine Textilarbeiterversammlung tagte hier am Mittwoch, den 9. Juni, in der „Trinkhalle“. Nachdem man schon beim zweiten Punkte der Tagesordnung, welcher ursprünglich „Agitation und Organisation“ hieß, behördlich nicht zuließ, über „Organisation“ zu reden, gestattete man auch nicht, über eine bei genanntem Punkte eingebrachte Resolution zu sprechen. Und doch besagte dieselbe garnichts weiter, als daß die Arbeiter Mylau-Netzschkaus in der Agitation gemeinsam vorgehen sollen. Als trotz des Verbots durch den Ueberwachenden einer der Redner wieder das Wort „Resolution“ brauchte, löste Säuberlich (so hieß der Ueberwachende) die Versammlung auf. Solche Dinge sind kaum unter'm Sozialistengesetz erhört gewesen.

Juli.

Meerane. Eine merkwürdige Erklärung veröffentlicht der Bürgermeister Dr. Ebeling gegen den Vorwurf von Militärvereinen, als habe er die Ehre der Stadt nicht gewahrt. Diese Erklärung lautet wörtlich:

„Während in anderen Städten der sozialdemokratischen Partei für ihre staatsgefährdende Propaganda kaum ein großer Saal zur Verfügung steht, konnte diese Partei hier mehrere große Saallokale als die ihrigen bezeichnen. Es war daher verwunderlich, daß ab und zu auch in den von der bürgerlichen Partei bevorzugten Sälen agitatorisch sozialdemokratische Versammlungen abgehalten wurden. Als daher der Wirth von Härtel's Hotel am 7. März freiwillig auf dem Rathhaus erschien, um zu erklären, er wolle wohl gern die Arbeiterfeste bei sich feiern lassen, aber nicht mehr zu sozialdemokratisch agitatorischen Versammlungen seinen Saal hergeben, fand ich dies ganz natürlich. Trotzdem wies ich Herrn Poser an den Polizei-Aktuar, erklärte ihm, er könne zu Protokoll geben, was er selbst für recht halte, und enthielt mich jedes Urtheils, wie ich überhaupt weder direkt noch indirekt den leisesten Versuch gemacht habe, auf Herrn Poser einzuwirken. Hiermit fallen die unüberlegten und voreiligen Kritiken über meine Handlungsweise in sich zusammen. Herr Poser gab eine schriftliche Erklärung obigen Inhalts ab, welche der Amtshauptmannschaft als der zuständigen Behörde übermittelt wurde. In der am 22. März im Saale der „Tonhalle" abgehaltenen öffentlichen sozialdemokratischen Versammlung wurde nun berichtet, die hiesigen Saalwirthe hätten in einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung ihre Säle den Sozialdemokraten zur Verfügung gestellt, der Eine erst nach längerem Bedenken, während der Kuchengartenwirth eine schriftliche Erklärung verweigert habe. Man sprach hierüber seine Verwunderung aus. Der Referent erklärte, was nun ein Jeder zu thun und zu lassen habe, müsse er sich selbst denken, „denn wir gehen doch nur mit Denjenigen, die mit uns gehen." Als die noch in keiner Stadt in Sachsen vorgekommene in der Erklärung der Wirthe zum Ausdruck gebrachte Unterwürfigkeit gegen die Sozialdemokratie öffentlich besprochen und als errungener Sieg seitens der sozialdemokratischen Partei gerühmt wurde, nahm das Königliche Generalkommando in Dresden Veranlassung, ohne jedes Zuthun meinerseits, über den „Thüringer Hof", den „Kaiserhof" und das „Böhmerschlößchen" das Militärverbot am 3. April auszusprechen, nicht aber über Härtel's Hotel, dessen Besitzer ja eine gegentheilige schriftliche Erklärung bei der Behörde abgegeben hatte. Infolgedessen erließ die Sozialdemokratie das allseitig bekannte, außerordentlich aufreizende Flugblatt, durch welches Härtel's Hotel gesperrt wurde und welches mit den Worten endete: „Wir werden jederzeit das Lokal kontroliren lassen und diejenigen Vereine und Personen, welche da verkehren und Vergnügen abhalten, bekannt geben." Das Lokal wurde in der That ständig überwacht und ein unerhörter Terrorismus ausgeübt.

Hierdurch eingeschüchtert, erließ Herr Poser im „Beobachter" eine Erklärung, welche der Sozialdemokratie den Saal wieder öffnet. Hierauf erschien im „Beobachter" ein Artikel, der in hochmüthigem Tone berichtete, Herr Poser habe mittelst einer kleinen Annonce die Parlamentsflagge aufgezogen; ob es zu Verhandlungen komme, sei abzuwarten; jedenfalls müsse erst eine Versammlung abgehalten werden. Die Versammlung fand statt; außerdem wurde aber die Bedingung gestellt, daß einige bisher beschäftigte, den Sozialdemokraten mißliebige Kellner nicht bedienen durften. Nunmehr blieb selbstverständlich dem Generalkommando nichts weiter übrig, als auch über Härtel's Hotel das Militärverbot zu verhängen, was am Pfingstsonnabend, am 23. Mai, erfolgte. Nachdem die sozialdemokratische Partei Härtel's Hotel „erobert" hatte, wurde öffentlich erklärt, nun müßten auch noch zwei andere Säle daran kommen. Zu diesem Zwecke wurde für den 9. Juni eine öffentliche sozialdemokratische Versammlung für den „Wettiner Hof" angemeldet, welche polizeilich verboten wurde, da ich überzeugt war, daß die sozialdemokratische Partei lediglich ihre Macht zeigen wollte. Eine zweite für den 11. Juni für das gleiche Lokal angemeldete Parteiversammlung wurde wiederum verboten. Die sozialdemokratische Partei übt einen Terrorismus aus, der nicht geduldet werden kann, und er wäre von der Bürgerschaft, falls sie den ganzen Zusammenhang gewußt hätte, auch nicht geduldet worden. Wie weit dieser Terrorismus geht, ist auch daraus ersichtlich, daß gegen den Wirth des „Kuchengartens" vor wenigen Tagen ein Flugblatt erschienen ist, lediglich deshalb, weil er die Erklärung nur mündlich und nicht schriftlich abgegeben habe. Die Vorwürfe der Militärvereine, daß ich die mir anvertraute Ehre der Stadt nicht gewahrt habe, weise ich mit Entschiedenheit zurück und werde dies den Vereinen gegenüber noch zum Ausdruck bringen."

Meerane. In der letzten Stadtverordnetensitzung vom Donnerstag erregte ein von 19 Mitgliedern des Stadtverordnetenkollegiums unterzeichnetes Gesuch, die Aufhebung des Militärverbots in hiesiger Stadt betreffend, eine äußerst lebhafte Debatte, die damit endete, daß seitens des Stadtverordnetenkollegiums ein Schreiben an den Stadtrath gerichtet werden soll, in welchem dasselbe sein Bedauern darüber ausspricht, daß das Militärverbot überhaupt hier eingeführt ist, und den Stadtrath ersucht, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln darnach zu streben, das Militärverbot so schnell als möglich zu beseitigen. Der Bürgermeister befindet sich sonach nicht einmal in Uebereinstimmung mit den Stadtverordneten.

Meerane. In einer von 400 „Kameraden" besuchten Generalversammlung der hiesigen sieben Kriegervereine beschloß man u. A., aus dem sächsischen Militärvereinsbund auszutreten. — In der

Angelegenheit des Militär-Boykotts scheint es, siegen Bürgerschaft und Arbeiter. Der Rath hat beschlossen, Namens der Stadtverordneten die zuständige Militärbehörde um Aufhebung des Militärverbots zu ersuchen.

Zwickau. An Rathsstelle wurde unserem Genossen, dem Schriftsetzer Robert Müller, gestern eröffnet, daß künftig bei den Versammlungen der Brauergehülfen andere Berufsangehörige weder an der Versammlung theilnehmen, noch zur Debatte zugelassen werden dürfen (auch nicht als Vertrauensmänner oder Versammlungs-Einberufer), andernfalls die Brauer-Versammlungen aufgelöst und die Zuwiderhandelnden zur gerichtlichen Bestrafung angezeigt würden. Auch gelernte Brauer, welche schon längere Zeit in ihrem Berufe nicht mehr thätig sind, sollen künftig an den erwähnten Versammlungen nicht mehr theilnehmen dürfen. Ist diese Eröffnung auch durchaus nichts Neues, so bleibt es doch nicht minder wahr, daß im Vereins- und Versammlungsgesetz kein Wort davon steht, daß die Vereine und Versammlungen auch von Angehörigen eines Berufes geleitet werden müßten. Ebensowenig sieht das Gesetz eine Beschränkung der Debatte in dieser Hinsicht vor. Es handelt sich also hier wieder einmal um ein Beispiel von „diskretionärem Ermessen" der Polizeibehörden, wie Herr v. Metzsch so hübsch sagte.

Ernstthal. Einem schon seit vielen Jahren dem hiesigen Turnverein angehörenden Genossen ist nachstehendes Schreiben von Seiten des Vorstandes zugegangen:

Herrn N. N., Ernstthal.

Theile Ihnen hierdurch ergebenst mit, daß ich von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu Glauchau veranlaßt worden bin, wenn Sie bis Sonnabend, den 11. Juli d. J., ihre städtischen restirenden Steuern nicht bezahlen, Sie als Mitglied des Turnvereins auszuscheiden.

Ernstthal, den 8. Juli 1896.

Hochachtend
N. N., Vorstand.

Falkenstein. Die auf Montag Abend einberufene Volksversammlung wurde verboten, „weil nach den mit dem gedachten Referenten gemachten Erfahrungen die Annahme als gerechtfertigt erscheine, daß derselbe in der betreffenden Versammlung die Gelegenheit ergreifen werde, zu Gesetzesübertretungen aufzufordern oder doch dazu geneigt zu machen". Der Referent war Genosse Franz Hofmann, der Reichstagsabgeordnete des Kreises, der selbst also in jenem hohen Rathe der Nation sitzt, wo die Gesetze gemacht werden!

Mylau. (Vereinsverbot.) Die hiesigen Maurer und Zimmerer wollten einen Gesangverein gründen und reichten zu diesem Zwecke Statuten bei der Königlichen Amtshauptmannschaft Plauen ein. Der Verein ist aber verboten worden, weil er eine Fortsetzung des vor zwei Jahren nach dem Crimmitschauer Sängerfeste aufgelösten (allgemeinen) Gesangvereins „Liederhain" sei. Dies ginge daraus hervor, weil der Dirigent derselbe wäre, das Vereinslokal dasselbe sei, der jetzige Vorsitzende im früheren „Liederhain" mitgesungen habe und die früheren Mitglieder des „Liederhains" wieder zu Angehörigen des neuen Vereins herangezogen werden könnten. Letzteres ist garnicht möglich, weil derselbe nur für Maurer und Zimmerer bestimmt ist und zum alten Verein nur drei bis fünf solcher zählten.

Reichenbach. Am Montag, den 27. Juli 1896, Nachmittags 5 Uhr, wollten die hiesigen Steinarbeiter eine Versammlung abhalten mit der Tagesordnung: 1. Gewerkschaftliches, 2. Verschiedenes. Die Versammlungs-Anmeldung war auch im ersten Formular, versehen mit dem behördlichen Stempel, bescheinigt worden. Aber die Freude sollte nicht lange dauern, denn es ging gleich darauf ein zweites Formular beim Vertrauensmanne ein, wonach die Versammlung verboten worden war. Das erste war unterzeichnet

J. A.: Bodendörfer, Akt.

Das zweite unterzeichnet

Der Stadtrath.
Klinkhardt.

Das Versammlungsverbot lautet:

Herrn Fritz Köppe, hier.

Die von Ihnen auf heute Nachmittag 5 Uhr nach dem Restaurant „Zur Wartburg" einberufene Versammlung der Steinarbeiter von Reichenbach und Umgegend wird hiermit verboten, weil der Bestimmung in § 2 des Gesetzes, betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, vom 22. November 1850 insofern nicht genügt ist, als der „Zweck" der Versammlung aus der Tagesordnung nicht hervorgeht.

Reichenbach i. V., am 27. Juli 1896.

Der Stadtrath.
Klinkhardt.

August.

Reichenbach. Auf die Beschwerde des Genossen Hammer wegen Wortentziehung in der letzten Volksversammlung von Seiten des Aktuar Tunger ging folgende Entscheidung ein:

Ihre in Ihrer Eingabe vom 8. d. M. enthaltene Beschwerde gegen Herrn Aktuar Tunger, welche sich dagegen richtet, daß Ihnen in der am 2. d. M. in der „Bleibe" abgehaltenen Volks-

versammlung von dem genannten Beamten das Wort entzogen worden ist, wird hiermit als unbegründet abgewiesen. Die Wortentziehung ist erfolgt, weil Sie in jener Versammlung einen von Ihnen erwähnten, angeblich in einer hiesigen Fabrik vorgekommenen Fall einer ungesetzlichen Beschäftigung von Arbeiterinnen dazu benutzt haben, die Behörde in schreiendem und aufreizendem Tone der Unaufmerksamkeit zu bezichtigen und vor der Versammlung herabzuwürdigen, überdies hierbei durch Ihre eben gekennzeichnete Sprechweise die Ruhe und Ordnung in der Versammlung gestört haben. Nach §§ 8 und 9 des Vereinsgesetzes war daher der Beamte, da der Leiter der Versammlung gegen Sie nicht eingeschritten ist, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, Ihnen das Weiterreden zu untersagen.

Reichenbach, den 12. August 1896.

Der Stadtrath.
Dr. Krippendorf.

„Suchet, so werdet Ihr finden," steht in der Schrift. Hammer spricht laut in den Versammlungen, aber schon seit vielen Jahren unter den Augen der Polizei. In der letzten Volksversammlung soll er nun dadurch die Ruhe und Ordnung in der Versammlung gestört haben.

Die Auflösung des Verbandes der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter.

Im Mai 1876 wurde der Verband der sächsischen Berg- und Hüttenarbeiter gegründet, der auf Grund des sächsischen Genossenschaftsgesetzes vom 15. Juni 1868 am 6. Oktober 1877 die Rechte einer juristischen Person erlangte. Der Verband bezweckte die geistige und materielle Hebung seiner Mitglieder und suchte diesen Zweck laut § 4 seines Statuts durch folgende Mittel zu erreichen:

a) durch Gründung einer allgemeinen Versicherungsbank in Krankheits-, Invaliditäts- und Sterbefällen;

b) durch wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen;

c) durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Haftbarkeit der Werksbesitzer für ausreichenden Unterhalt der beim Betriebe verunglückten Arbeiter resp. der Hinterlassenen derselben;

d) durch Erstrebung gesetzlicher Regelung der Schichtzeit und der Lohnzahlung;

e) durch Erstrebung gesetzlicher Regelung des Stück-, Gedinge- und Schichtlohnes;

f) durch Gewährung von Schutz an Mitglieder bei eintretender Arbeitsunfähigkeit, namentlich in Haftpflichtsachen;

g) durch statistische Erhebungen, insbesondere soweit solche für den Unterstützungsbund von Belang waren.

Wie insbesondere die Punkte c, d und e beweisen, befaßte sich unter Anderem der Verband mit Fragen, die unter die Rubrik „öffentliche Angelegenheiten" fallen. Der Verband war also nach dem Wortlaut, dem Sinne und der Anordnung des sächsischen Vereins- und Versammlungsgesetzes ein politischer Verein. Er bethätigte sich als solcher nicht nur durch die Gründung eines Verbandsorgans, das bereits im Jahre 1888 in's Leben gerufen wurde und sich mit öffentlichen Angelegenheiten im weitesten Sinne des Worts befaßte, er suchte auch Einwirkung auf die Landesgesetzgebung zu erlangen, indem er im Jahre 1894 Tausende von Unterschriften für eine von ihm verfaßte Petition an den sächsischen Landtag sammelte, in der er eine Reihe von Forderungen aufstellte, die in

dem weiter unten abgedruckten Flugblatt aufgezählt sind. Eine Ungesetzlichkeit beging der Verband damit nicht, er führte nur aus, was in seinem Statut und zwar im § 4 unter den Buchstaben c, d und e ausdrücklich als Zweck des Verbandes bezeichnet war.

Daneben suchte der Verband auch seinen anderen Aufgaben gerecht zu werden, indem er eine Beerdigungsunterstützungskasse in's Leben rief, die Anfangs 1895 17 500 Mitglieder zählte, wohingegen um dieselbe Zeit der Verband nur ungefähr 9200 Mitglieder hatte. Diese Differenz zwischen der Zahl der Verbandsmitglieder und der Zahl der Mitglieder der Beerdigungsunterstützungskasse erklärt sich daraus, daß laut Statut die verheiratheten Verbandsmitglieder genöthigt waren, auch ihre Frauen in die Beerdigungsunterstützungskasse aufnehmen zu lassen; es waren hiernach von den ungefähr 9200 Verbandsmitgliedern 8300 verheirathet.

Die Existenz des Verbandes war den sächsischen Grubensitzern schon längst ein Dorn im Auge, und dieselben Gründe, welche die Grubenbesitzer veranlaßten, den Verband zu hassen, waren für die sächsischen Behörden hinreichend, ihn mißtrauischen Blicks zu betrachten. Es scheint, daß die erwähnte Petition an den Landtag und die damit verbundene Agitation in seinem Organ, die eine Gegenagitation der Grubenunternehmer und ihrer Beamten und des von diesen beeinflußten Theiles der Arbeiter hervorrief, schließlich den Anlaß gab, den Verband aufzulösen. Das geht daraus hervor, daß in der Entscheidung des Amtsgerichts zu Zwickau vom 2. Februar 1895 als Hauptmotiv für die Auflösung des Verbandes angeführt wurde die nahezu sieben Jahre früher, am 18. März 1888, von einer Generalversammlung des Verbandes beschlossene Gründung eines eigenen Fachorgans, des wöchentlich einmal erscheinenden „Glück auf!“ Hierdurch sollte erst der Verband im Widerspruch mit dem Gesetz seine Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten ausgedehnt haben, obgleich zweifellos eine solche Thätigkeit durch den oben angeführten § 4 des Verbandsstatuts vorgesehen war und dennoch der Verband seiner Zeit auf Grund dieses § 4 die Rechte einer juristischen Person von der Regierung eingeräumt erhielt.

Der Auflösungsbeschluß des Zwickauer Amtsgerichts lautete:

Beschluß.

Dem Vorstande des Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter wird eröffnet,

daß der unter diesem Namen auf Fol. 27 des bei dem Königl. Amtsgerichte Zwickau geführten Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft, einschließlich der bei ihr bestehenden Beerdigungskasse, auf Grund § 78 Ziffer 1 des Gesetzes, die juristischen Personen betreffend, vom 15. Juni 1868 hiermit das Recht der juristischen Persönlichkeit entzogen wird.

Diese Entschließung beruht auf nachstehenden Gründen:

Das bei Gericht eingereichte Statut, auf Grund dessen die Genossenschaft die nach § 72 Abs. 2 des genannten Gesetzes erforderliche Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern zum Eintrag in das Genossenschaftsregister und den Eintrag selbst erlangt hat, bezeichnet in § 3 als Zweck der Genossenschaft, daß sie durch einheitliche Organisation die materiellen Interessen ihrer — nach § 5 aus dem Kreise der Berg- und Hüttenarbeiter hervorgehenden — Mitglieder wahren und fördern wolle und zählt in § 4 die Mittel auf, durch welche dieser Zweck erreicht werden solle, § 4 hat zwar in einzelnen Punkten Abänderungen erfahren; eine Erweiterung der Vereinszwecke aber, die nach § 72 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes ebenfalls der Genehmigung bedurft hätte, ist vom Königlichen Ministerium des Innern nicht genehmigt worden.

In der Generalversammlung vom 18. März 1888 ist nach Blatt 279 des zweiten Bandes der Genossenschaftsakten beschlossen worden, daß die Zeitung „Glück auf" von der Genossenschaft übernommen und demzufolge jedem Mitglied der Genossenschaft ein Exemplar kostenfrei geliefert werde. Der Beschluß ist ausgeführt worden. In Nr. 18 der Zeitung vom 5. Mai 1894 wird Seite 2 Spalte 4 im Bericht über die Generalversammlung vom 29. April 1894 mitgetheilt, daß die Zeitungskasse im Jahre 1893 ℳ. 15 525,30 in Einnahme und Ausgabe aufgewiesen habe und daß von der Einnahme ℳ. 8185,64 auf Ueberweisungen aus der Genossenschaftskasse und ℳ. 7030,44 auf Abonnements und Inserate entfallen seien. Aus der letzten Einnahmepost und überdies aus den am Kopfe jeder Nummer mitgetheilten Abonnementsbedingungen ergiebt sich, daß die Zeitung nicht blos für die Mitglieder hergestellt wird, sondern sich auch an das allgemeine Publikum wendet. Die Generalversammlung vom 29. April 1894 hat nach Blatt 85 b./fg. des III. Bandes der Genossenschaftsakten einstimmig beschlossen, daß die Haltung und Leitung des Verbandsorgans, d. i. der erwähnten Zeitung, als richtig anerkannt werde.

Die Zeitung hat sich in den Dienst der Sozialdemokratie gestellt und vertritt alle von dieser verfolgten Zwecke, das ergiebt die ganze Haltung des Blattes, von dem sich eine erhebliche Anzahl von Nummern bei den Akten befindet. Beispielsweise mag auf folgende Artikel hingewiesen werden: Nr. 33 vom 29. (soll heißen 19.) August 1893 Seite 1 „Zu den Landtagswahlen", Nr. 42 vom 21. Oktbr. 1893 Seite 2 „Rückblick auf die Landtagswahlen", Nr. 11 vom 17. März 1894 Seite 2 unter Sachsen „Neustädtel", Nr. 13 vom 31. März 1894 Seite 1 „Propaganda der That", Nr. 27 vom 7 Juli 1894 Seite 1 „Was man in Sachsen vorhat", Nr. 37 vom 15. September 1894 Seite 3 „Ein neues Mittel, die

Sozialdemokratie unschädlich zu machen“. Daß die Zwecke der Sozialdemokratie noch andere sind, als die in §§ 3 und 4 des Genossenschaftsstatuts bezeichneten, bedarf nicht besonderer Darlegung. In der Zeitung haben in allen vorerwähnten Artikeln solche Zwecke ausdrückliche Vertretung gefunden. Weitere Beispiele enthalten u. A. folgende Aufsätze: Nr. 37 vom 10. September 1893 Seite 1 „Lohnzahlung an Minderjährige“, Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Seite 3 „Die Bergwerke für die Bergleute“, Nr. 3 vom 20. Januar 1894 Seite 1 „Medizin und Kapitalismus“, Nr. 8 vom 24. Januar 1894 Seite 1 „Das Geheimniß der Sozialdemokratie“, Nr. 11 vom 17. März 1894 Seite 2 „Das Register der Staatsbeihilfe für das Kapital“.

Die Genossenschaft hat hiernach durch die Herausgabe und den Betrieb der Zeitung „Glück auf“ sowohl unter ihren Mitgliedern, als auch unter dem allgemeinen Publikum ihre Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten ausgedehnt, für deren Behandlung es ihr an der nach § 72 Abs. 2 des bezeichneten Gesetzes erforderlichen Genehmigung gebricht, demgemäß liegt die in § 78 Ziffer 1 an zweiter Stelle aufgestellte Voraussetzung für die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit vor.

Daß die Entziehung erfolgt, ist nicht unbedingt vorgeschrieben. Vielmehr ist die Möglichkeit offen gelassen, das Fortbestehen zu gestatten. Von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, muß hier aber als ausgeschlossen erscheinen, denn die Genossenschaft hat auch, abgesehen von ihrem Hinausgreifen über den ihr gestatteten Wirkungskreis, eine Haltung beobachtet, die der öffentlichen Ordnung widerspricht und mit den geltenden Gesetzen in Widerspruch steht.

Einmal pflegt sie in ihrer Zeitung über Vorkommnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sowie über Unfälle in einer Art und Weise zu berichten, die die Arbeiter gegen die Arbeitgeber aufhetzen und dadurch den öffentlichen Frieden untergraben muß. Es ist infolgedessen schon zur Anrufung des Strafrichters und, wie die Akten des Amtsgerichts Zwickau unter P. 110/92, P. 37, 53 und 172 173/94, sowie die hier eingesehenen Akten des Landgerichts Zwickau unter A. III 81/94 ergeben, theils zur Verurtheilung des Angeklagten, theils dazu gekommen, daß vergleichsweise Privatgenugthuung geleistet worden ist.

Außerdem hat die Genossenschaft im Widerstreit mit § 24 des Vereinsgesetzes zum Mindesten das Bestreben gezeigt, ihre Zahlstellen zu Zweigvereinen auszugestalten. Den Beweis hierfür liefert das, was in ihrer Zeitung unter der Ueberschrift „Vereinsnachrichten“ bekannt gegeben wird; darnach werden die Mitglieder an den Zahlstellen nicht blos zur Bezahlung der Beiträge und zur Besprechung geselliger Vergnügungen, sondern auch zur Besprechung über Genossenschaftsangelegenheiten zusammen-

berufen, zu vergl. z. B. Nr. 1 vom 6. Januar 1894 Friedrichsgrün, Nr. 7 vom 17. Februar 1894 Bielau, Nr. 11 vom 17. März 1894 Zwickau und Deuben, Nr. 20 vom 19. Mai 1894 Deuben; in dem zuletzt erwähnten Falle ist das Erscheinen ausdrücklich als Kämpfen für das gute Recht bezeichnet worden.

Die Steuertage werden denn auch vielfach und in den neueren Zeitungsnummern immer häufiger ohne Weiteres zugleich als Mitgliederversammlungen bezeichnet. Auf die Absicht, den Zahlstellen einen möglichst festen Zusammenhalt zu geben, weist der Umstand hin, daß es für sie nicht blos, wie in § 17 der Statuten vorgesehen ist, Obmänner, sondern auch Stellvertreter der Obmänner giebt; einmal — zu vergl. Nr. 22 vom 2. Juni 1894 Hilbersdorf — wird sogar ein zweiter Stellvertreter erwähnt. Die Obmänner und die Stellvertreter vereinigen sich ferner, wovon das Statut nichts weiß, zu Konferenzen, zu vergl. Nr. 35 vom 2. Sept. 1893, Nr. 3, 4 und 5 vom 20. und 27. Januar, sowie 3. Februar 1894. Sie werden, ohne daß sich dies durch die Statuten rechtfertigen ließe, von den Mitgliedern der Zahlstellen gewählt und wenn selbst diese Wahl nur die Bedeutung eines Vorschlags für den Vorstand hätte — zu vergl. Nr. 26 vom 30. Juni 1894 Lugau —, so machte sich durch sie doch immerhin eine gewisse Selbstständigkeit der Zahlstellen geltend. Das Nämliche gilt davon, daß bei den Zahlstellen an den Steuertagen Mitglieder aufgenommen werden und in noch erhöhtem Maße davon, daß an Stelle der in § 18 Abs. 2 des Statuts vorgesehenen Bevollmächtigten, die jedes einzelne Mitglied kraft eigener selbstständiger Entschließung beauftragen kann, für die Generalversammlung Delegirte der Zahlstellen gewählt werden, — zu vergl. neben den zahlreichen Aufforderungen zur Delegirtenwahl, insbesondere Nr. 11 und 12 vom 17. und 24. März 1894 zur Generalversammlung. — Weiter werden die Zahlstellen als solche zu außerordentlichen Leistungen herangezogen und wenn die Leistungen ausbleiben, so wird gedroht, daß die Zahlstellen als säumig bekannt gemacht werden sollen, zu vergl. die auf die Unterstützung von Gladewitz bezüglichen Bekanntmachungen in Nr. 35 vom 2. September 1893, sowie Nr. 22 und 31 vom 2. Juni und 4. August 1894. Daß endlich auch solche Zusammenkünfte von Zahlstellen-Mitgliedern, die anscheinend nur geselligen Zwecken dienen, zur Behandlung öffentlicher Angelegenheiten benutzt werden, zeigt Nr. 22 des „Glück auf“ vom 2. Juni 1894 im redaktionellen Theile Seite 3 unter: Planitz in Verbindung mit der entsprechenden Einladung in Nr. 21.

Erscheint hiernach die im Eingange gegenwärtigen Beschlusses ausgesprochene Entschließung nicht nur als gesetzlich gerechtfertigt, sondern zugleich als im öffentlichen Interesse geboten, so erstreckt sich, wie auch oben zum Ausdruck gebracht worden, die Entziehung

der juristischen Person gleichzeitig auf die von dem Verbande gegründete Beerdigungs-Unterstützungskasse; denn diese Kasse ist lediglich eine von der Genossenschaft getroffene und von deren Bestehen abhängige Einrichtung, nicht eine selbstständige juristische Person.

Die Genossenschaft ist mit dem Erlöschen des Rechtes der juristischen Persönlichkeit als aufgelöst zu betrachten. (§ 56 des bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 30 e des Gesetzes vom 15. Juni 1868.) Der Vorstand hat daher die im Falle einer Auflösung durch das Gesetz und das Genossenschaftsstatut ihm auferlegten Obliegenheiten bei Vermeidung der dessen Mitglieder treffenden Verantwortung zu erfüllen.

Gegenwärtiger Beschluß ist dem Vorstande des Verbandes Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter von Amtswegen zuzustellen.

Zwickau, den 2. Februar 1895.

Königliches Amtsgericht.
Richter.

Gegen diesen Beschluß erhob die Verbandsleitung Einspruch bei dem Oberlandesgericht, das aber in seiner Sitzung vom 17. April 1895 den Einspruch für unbegründet erklärte. Die betreffende Entscheidung, die dem Verbandsvorstand am 22. Mai zuging, hat folgenden Wortlaut:

Dem Königlichen Amtsgericht Zwickau

werden die in drei Bänden beifolgenden Genossenschaftsakten Rep. IV. Lit. G. Nr. 79, welche auf die Beschwerde des Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter zu Zwickau Vol. III Bl. 126 eingesendet worden sind, nebst drei zu den Akten zu nehmenden Immediateingaben des genannten Verbandes mit dem Eröffnen zurückgegeben, daß das Oberlandesgericht dieses Rechtsmittel als unbegründet zu verwerfen beschlossen hat.

Der beschwerdeführende Verband ist eine dem Königl. sächsischen Gesetze, die juristischen Personen betreffend, vom 15 Juni 1868 unterstehende Genossenschaft, welche unter dem 14. Dezember 1877 durch Eintragung in das Genossenschaftsregister die Rechte einer juristischen Person erlangt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 2. Februar 1895, durch welchen dem Verbande auf Grund der Vorschrift in § 78 Ziffer 1 des bezeichneten Gesetzes das Recht der Persönlichkeit entzogen worden ist, weil er ohne die in § 72 Abs. 2 des Gesetzes erforderte Genehmigung seine Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten richte.

Das Oberlandesgericht hat der Annahme des Amtsgerichts, daß die thatsächlichen Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach der erwähnten gesetzlichen Vorschrift einer Genossenschaft das Recht der juristischen Persönlichkeit durch Beschluß des

nach § 4 des Gesetzes zuständigen Gerichts entzogen werden kann, beizupflichten gehabt. Das Königliche Ministerium des Innern hatte zwar mittelst Verordnung vom 6. Oktober 1877 (Vol. I Bl. 67) genehmigt, daß der genannte Verband in das Genossenschaftsregister eingetragen werde, obwohl nicht zu verkennen sei, daß die von ihm ausweislich der Verbandsstatuten erfolgten Genossenschaftszwecke wenigstens theilweise auf öffentliche Angelegenheiten sich beziehen; damit ist dem Verbande jedoch keineswegs, wie von ihm angenommen wird, die allgemeine und uneingeschränkte Ermächtigung ertheilt worden, öffentliche Angelegenheiten, ohne Unterschied, welcher Art dieselben seien und mit welchen Mitteln sie betrieben werden sollen, zum Gegenstande der genossenschaftlichen Wirksamkeit zu machen. Die Eintragung des Verbandes in das Genossenschaftsregister ist vielmehr nur unter der Voraussetzung genehmigt worden, daß seine Wirksamkeit auf die Verfolgung des in § 3 der Verbandsstatuten angegebenen Zweckes, Förderung der materiellen Interessen seiner Mitglieder durch einheitliche Organisation, beschränkt bleibe und daß zur Erreichung dieses Zweckes „zunächst", das heißt bis zu anderweiter Genehmigung seitens des zuständigen Ministeriums des Innern, lediglich die in § 4 aufgezählten Mittel angewendet werden. Hiernach stellte sich aber schon der in der Generalversammlung des Verbandes vom 18. März 1888 gefaßte, auf Uebernahme der deutschen Bergarbeiterzeitung „Glück auf" durch den Verband und kostenfreie Lieferung je eines Exemplars an die Verbandsmitglieder gerichtete Beschluß (Vol. II. Bl. 279) als eine Erweiterung des Genossenschaftszweckes, mithin als eine Statutenänderung dar, welche zu ihrer Ausführung nach § 71 Abs. 1 des Gesetzes der Eintragung in das Genossenschaftsregister, mithin nach der Bestimmung in § 72 Abs. 1, Schlußsatz, der vorgängigen ausdrücklichen Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern bedurft hätte. Eine solche Genehmigung ist aber weder von dem Vereine nachgesucht, noch von dem genannten Ministerium ertheilt worden (zu vergl. die Verordnung vom 29. Mai 1888 Bl. 282 ibid.) und es ist infolgedessen auch eine besondere Eintragung der beschlossenen Statutenänderung in das Genossenschaftsregister unterblieben.

Wenn das Amtsgericht den erwähnten Beschluß und dessen Ausführung nicht beanstandet hat, so kann es zu diesem Verhalten nur durch die Annahme bestimmt worden sein, daß in der von dem Königlichen Ministerium des Innern ausgesprochenen Genehmigung stillschweigend die Erlaubniß mit enthalten sei, zur Verfolgung der Verbandsziele eines eigenen Preßorgans sich zu bedienen. Auch von diesem Standpunkte aus würde aber die Vertretung der Verbandsziele durch das erwähnte Verbandsorgan

selbstverständlich nur unter der Voraussetzung als erlaubt gelten können, daß der statutarische Genossenschaftszweck nicht überschritten werde. In dieser Richtung ist aber von dem Amtsgerichte mit ausreichender Begründung festgestellt worden, daß das Verbandsorgan sich nicht auf die Vertretung der auf die Wahrung und Förderung der materiellen Interessen der Verbandsmitglieder gerichteten Bestrebungen beschränkt, sondern in den Dienst einer bestimmten politischen Partei sich gestellt hat und deren allgemeine, über die in § 3 und 4 der Statuten erwähnten Bestrebungen hinausgehenden politischen Ziele verfolgt. Auf eine derartige politische Thätigkeit erstreckt sich aber die ministerielle Genehmigung zweifellos nicht und es kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob der Inhalt des Verbandsorgans als ein solcher angesehen werden könne, welcher den öffentlichen Frieden zu gefährden geeignet sei, wie von dem Amtsgerichte angenommen worden ist. Eine strafrechtliche Verantwortung in dieser Beziehung könnte ohnehin nur die mit der Herstellung und Verbreitung des Verbandsorgans befaßten physischen Personen, nicht aber die Genossenschaft als juristische Person treffen. Dagegen hat es die Letztere unzweifelhaft zu vertreten, daß ihr anerkanntes Preßorgan ohne die erforderliche Genehmigung politische Ziele verfolgt, welche in den Statuten nicht vorgesehen sind, und es ist daher gleichgültig, ob durch den Beschluß der Generalversammlung vom 29. April 1894 (Vol. III. Bl. 85b) die allgemeine politische Haltung und Leitung des Verbandsorgans, wie das Amtsgericht annimmt, oder nur das Verfahren der Redaktion in Ansehung der Aufnahme von Annoncen als richtig hat anerkannt werden sollen, wie der Beschwerdeführer behauptet.

Ob auf Grund der vorerwähnten amtsgerichtlichen Feststellung allein die verfügte Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit, im Gegensatze zu einem nach § 27 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 vorerst zu eröffnenden Ordnungsstrafverfahren, aufrecht zu erhalten sei, kann dahingestellt bleiben; denn wollte man selbst darauf einiges Gewicht legen, daß die von dem Amtsgericht gekennzeichnete politische Richtung des Verbandsorgans wohl kaum erst in der neuesten Zeit eingeschlagen worden sein dürfte, und die Möglichkeit zugeben, daß der Genossenschaftsvorstand gegenüber dem zeitherigen Verhalten der Behörden über die Tragweite der ministeriellen Genehmigung sich im Zweifel befunden habe, so hat doch nach der Ansicht des Oberlandesgerichts auch noch die zweite Voraussetzung für die vom Gesetze in § 78 dem Gerichte gegebene Füglichkeit, dem beschwerdeführenden Verbande das Recht der Persönlichkeit zu entziehen, insofern vorgelegen, als derselbe seine Wirksamkeit auf gesetzwidrige Zwecke richtet. Das Oberlandesgericht trägt keine Bedenken, die Beweisannahme der Königlichen

Kreishauptmannschaft Zwickau zu der seinigen zu machen, zufolge deren (vergl. Vol. III Bl. 102) als erwiesen anzusehen ist, daß die von dem Verbande nach § 17 der Statuten organisirten „Zahlstellen" nichts Anderes als Zweigvereine des Verbandes sind.

Aus den von dem Amtsgerichte (Bl. 122 ff.) zusammengestellten Thatsachen ergiebt sich, daß diese sogenannten Zahlstellen in Wahrheit örtliche Vereinigungen der Verbandsmitglieder und daß die nach § 17 der Statuten zum Zwecke der Kontrole und Steuerkassirung vom Verbandsvorstande zu ernennenden Obmänner thatsächlich gewählte Vorstände dieser Lokalvereine sind. Für letztere Annahme spricht insbesondere der Inhalt des über die Generalversammlung des Verbandes vom 19. März 1893 aufgenommenen Protokolls, insofern daselbst „legal gewählte Vertreter zur Generalversammlung" und „Delegirte" der Zahlstellen erwähnt werden, welche aus der Verbandskasse durch Gewährung von Diäten entschädigt werden, während § 18 der Statuten nur die unentgeltliche Vertretung einzelner Verbandsmitglieder durch Bevollmächtigte zuläßt. Der Verband hat somit der Vorschrift in § 24 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 entgegengehandelt, wonach Vereine, deren Zweck sich auf öffentliche Angelegenheiten bezieht, nur dann Zweigvereine bilden und sich mit anderen Vereinen in Verbindung setzen können, wenn sie das Recht der Körperschaft erlangt haben und ihnen jene Rechte ausdrücklich mit ertheilt worden sind. Der beschwerdeführende Verband ist aber bei der Genehmigung seiner Eintragung in das Genossenschaftsregister ganz ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß ihm jene Rechte nicht zustehen, und es stellt sich daher die trotzdem erfolgte Bildung von Zweigvereinen als eine bewußte Gesetzesverletzung dar, welche die verfügte Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit ohne Weiteres und ohne vorgängiges Verfahren gemäß § 27 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 als geboten erscheinen läßt.

Die gegen diese Verfügung gerichtete Beschwerde war hiernach zu verwerfen. Es erscheint aber auch der weitere Ausspruch des Amtsgerichtes als gerechtfertigt, daß die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit von selbst auch die Auflösung der vom Verbande gemäß § 4 unter a der Statuten gegründeten Beerdigungs- und Unterstützungskasse zur Folge hat, da nach § 30c leg. cit. mit dem Erlöschen des Rechtes der juristischen Persönlichkeit ohne Weiteres kraft Gesetzes die Auflösung der Genossenschaft stattfindet, die fragliche Kasse aber nicht als selbstständige Genossenschaft im Genossenschaftsregister eingetragen, sondern ihre Errichtung nur in der Form einer Aenderung der Statuten des beschwerdeführenden Verbandes daselbst verlautbart ist (Rubr. I Nr. 4, 6, 7 und 8). Ueber die Verwendung des Verbandsvermögens sowie

des von diesem gesondert bestehenden Kassenvermögens wird gemäß § 81 des Gesetzes vom 15. Juni 1868 in Verbindung mit § 25, § 11 Ziffer 6 der Verbandsstatuten und § 16 der Kassenstatuten eine Generalversammlung des Verbandes Bestimmung zu treffen haben. Die Berufung einer solchen zu dem bezeichneten Zwecke, wiewohl unter Beobachtung der bestehenden polizeilichen Vorschriften, unterliegt keinen Bedenken, da nach § 36 des nur bezeichneten Gesetzes auch nach der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Persönlichkeit noch Verbandsmitglieder und Liquidatoren gewählt werden können.

Dem Vorstehenden gemäß ist der Beschwerdeführer unter Abforderung der Kosten seines erfolglosen Rechtsmittels zu bescheiden, mit der in § 71 des Gesetzes vorgeschriebenen Eintragung in das Genossenschaftsregister aber, obwohl der in § 79 gegebenen Beschwerde an sich aufschiebende Kraft nicht zukommt, bewandten Umständen nach erst nach Ablauf von Tagen nach Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses zu verfahren, dafern bis dahin nicht weitere Beschwerde erhoben worden sein sollte.

Königlich sächsisches Oberlandesgericht, III. Senat.
Loßnitzer.

Auch gegen diese Entscheidung erhob der Verbandsvorstand Beschwerde und zwar bei dem Ministerium der Justiz, das alsdann unter dem 25. Juli 1895 in der Angelegenheit endgültig entschied, indem es den Beschluß der Vorinstanz unter folgender Begründung aufrecht erhielt:

Das Justizministerium hat, wie dem Amtsgerichte Zwickau bei Rückgabe der den Verband Sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter in Zwickau betreffenden Akten und der übrigen unterm 21./28. vorigen Monats eingereichten Beilagen eröffnet wird, die Beschwerde, die nach Bl. 190 des dritten Aktenbandes gegen den Bl. 184 ff. ersichtlichen Beschluß des Oberlandesgerichts vom 17. April d. J. durch die bezeichnete Genossenschaft eingelegt worden ist, als unbegründet zurückzuweisen und die Beschwerdeführerin in die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu verurtheilen beschlossen.

Die beiden Vorinstanzen haben nach Bl. 120b ff. 186 übereinstimmend angenommen, daß die Genossenschaft nach den Zwecken und Zielen, die von ihr durch die Herausgabe und den Vertrieb der Zeitung „Glück auf“ verfolgt worden seien, ihre Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten ausgedehnt habe, zu deren Behandlung es ihr an der nach § 72 Abs. 2 des Gesetzes über die juristischen Personen vom 15. Juni 1868 erforderlichen Genehmigung fehle. Das Justizministerium hat den einschlagenden Ausführungen beizutreten.

Damit ist einer der Gründe dargethan, bei deren Vorhandensein nach § 78 desselben Gesetzes die Entziehung des Rechtes der Persönlichkeit gerechtfertigt ist.

Von der Genossenschaft, die ihre neuerliche Beschwerde ohne nähere Begründung gelassen hat, ist Bl. 152 ff. garnicht bestritten worden, daß über die genehmigten Zwecke hinausgegangen worden sei. Die Genossenschaft will vielmehr zunächst nach Bl. 156 ff. die angezogenen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1868 und dessen § 27 dahin verstanden wissen, daß die Genehmigung der Behandlung irgend einer öffentlichen Angelegenheit zugleich die Genehmigung zur Behandlung aller öffentlichen Angelegenheiten überhaupt enthalte.

Diese Auslegung findet weder im Wortlaute des Gesetzes eine Unterstützung, noch kann sie als vereinbar mit den Absichten angesehen werden, denen der Gesetzgeber durch den Vorbehalt der Genehmigung zu dienen beabsichtige. Sie ist daher vom Oberlandesgerichte nach Bl. 185 mit Recht als unzutreffend zurückgewiesen worden.

Weiter will die Genossenschaft nach Bl. 187 ff. das Hinausgehen über die genehmigten Zwecke als etwas Selbstverständliches betrachtet wissen, weil eine zweckmäßige Behandlung einzelner öffentlichen Angelegenheiten ohne gleichzeitige Behandlung anderer nicht möglich sei. Hierin ist nicht die Geltendmachung eines Grundes, der das Verhalten der Genossenschaft rechtfertigen könnte, sondern nur ein Anzeichen dafür zu finden, daß die Genossenschaft auf einem Standpunkte steht, der mit der vom Gesetze vom 15. Juli 1868 gewollten Ordnung unvereinbar ist.

Endlich ist Bl. 156 b geltend gemacht worden, daß der Vorwurf, über die genehmigten Zwecke hinausgegangen zu sein, nur gegen die Zeitung, nicht also gegen die Genossenschaft als solche erhoben worden sei. Mit Recht hat dem gegenüber das Oberlandesgericht Bl. 186 b darauf hingewiesen, daß die Genossenschaft, die für die Zeitung allein im Jahre 1893 aus Genossenschaftsmitteln ℳ. 8185,64 aufgewendet hat (Bl. 120 b, 115 b), die Haltung dieses ihres Organs zu vertreten habe. Es genügt auch, wie das Oberlandesgericht weiter angenommen hat, schon dieser Grund, um wegen dessen, was die Genossenschaft durch ihre Zeitung gethan hat, ein Vorgehen gegen die Genossenschaft selbst als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, und es ist daneben nicht noch erforderlich, daß, wie vom Amtsgerichte nach Bl. 120 b außerdem angenommen worden ist, die am 29. April 1894 abgehaltene Generalversammlung der Genossenschaft es ausdrücklich als richtig anerkannt habe, daß sich die Zeitung mit öffentlichen Angelegenheiten in demjenigen Umfang befasse, in dem sie dies thatsächlich thut.

Wenn aber die Genossenschaft gegen das Amtsgericht mit Rücksicht auf dessen nur erwähnte Annahme den Vorwurf der Verdunkelung des Akteninhalts (Blatt 159) und der unrichtigen Vorführung des Materials (Blatt 163) hergeleitet hat, weil sich der Generalversammlungs-Beschluß nur auf die Frage der Aufnahme von Anzeigen in die Zeitung bezogen habe, so ist dies unbegründet; es kann vielmehr der Annahme des Amtsgerichtes nur beigetreten werden. Nach Blatt 85 des dritten Aktenbandes ist allerdings zunächst über die Aufnahme von Anzeigen verhandelt worden. Die Erörterung dieses Gegenstandes schloß aber mit einer Erklärung des Vorsitzenden Sachse, und es wurde auf einen neuen Gegenstand übergegangen, als Höfer-Zwickau über die Diäten sprach (Bl. 85b). Wenn dann weiter Bauer den Antrag stellte, die Haltung und Leitung des Verbandsorgans als richtig anerkennen zu wollen, so war dies wiederum ein Uebergehen auf einen anderen Gegenstand, und es ist schon von vornherein nicht anzunehmen, daß damit ein Zurückgreifen auf einen schon erledigten Gegenstand beabsichtigt gewesen sei. Dem widerspricht ferner, daß in dem Antrage ein Zusatz, aus dem eine Beschränkung des sich aus dem Wortlaute ergebenden Sinnes hergeleitet werden könnte, nicht enthalten ist. Endlich hätte, wenn blos von der Aufnahme von Anzeigen die Rede sein sollte, höchstens von der Leitung und nicht noch daneben von der Haltung des Blattes gesprochen werden können. Hiernach nimmt auch das Justizministerium an, daß die Generalversammlung die Haltung und Leitung der Zeitung ganz im Allgemeinen einstimmig gebilligt hat.

Das Oberlandesgericht hat nach Bl. 187 dahingestellt sein lassen, ob auf Grund des Umstandes allein, daß sich die Genossenschaft mit nicht genehmigten öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt habe, die vom Amtsgerichte verfügte Entziehung des Persönlichkeitsrechts aufrecht zu erhalten sein würde. Das Oberlandesgericht gelangt aber zur Aufrechterhaltung des Beschlusses des Amtsgerichts mit Rücksicht darauf, daß es noch außerdem als bewiesen ansieht, es habe die Genossenschaft ihre Zahlstellen zu Zweigvereinen ausgestaltet. Ob hierin dem Oberlandesgericht beizutreten sein würde, glaubt das Justizministerium dahingestellt sein lassen zu sollen. Schon der eine vom Amtsgericht festgestellte Grund rechtfertigt die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit, dafern nur die Verhältnisse im Uebrigen so liegen, daß die in's Ermessen gestellte Entziehung als angemessen erscheint.

Insoweit tritt das Justizministerium auf Grund der vom Amtsgerichte Bl. 122 ff. zusammengestellten Umstände, die nach Bl. 187b auch das Oberlandesgericht als bewiesen ansieht, der Annahme des Amtsgerichts bei, daß wenigstens das Bestreben, die Zahlstellen zu Zweigvereinen auszugestalten, dargethan sei. Dieses

gesetzwidrige Bestreben hat ferner nach jener Zusammenstellung in einem solchen Umfange innerhalb der Genossenschaft Platz gegriffen, daß von Strafauflagen gegen den Vorstand, deren das Oberlandesgericht Bl. 187 gedenkt, von derem vorgängigem Erlasse aber die Entziehung des Rechts der Persönlichkeit im Gesetze nicht abhängig gemacht ist, kein Erfolg erwartet werden kann, vielmehr als einzige Abhülfe die Auflösung der Genossenschaft betrachtet werden muß. Im Uebrigen stellt selbst der Verfasser der Begründungsschrift Bl. 164b jenes dem Gesetze offenbar und unmittelbar widerstreitende Bestreben mit Rücksicht auf die Größe der Genossenschaft als so natürlich und naheliegend hin, daß er wenigstens für seine Person es garnicht in Zweifel ziehen will.

Daß der Entziehung des Persönlichkeitsrechts keine Strafauflagen oder Warnungen vorausgegangen sind, scheint nach Bl. 145b 163 dahin gedeutet werden sollen, als ob das Gericht absichtlich die Genossenschaft bedenkliche Wege habe wandeln lassen, um sie dann sogleich zu sprengen. Der hierin enthaltene Vorwurf wird jedoch durch den Akteninhalt widerlegt. Das Amtsgericht hat Bl. 94b und 97b aktenkundig gemacht, daß ihm das Treiben der Genossenschaft zwar bedenklich erschienen sei, daß ihm aber amtliche und zuverlässige Kenntniß über die Natur dieses Treibens abgehe, es hat deshalb Bl. 98 das Ersuchen ausgesprochen, ihm das den Verwaltungsbehörden zu Gebote stehende Material zugänglich zu machen. Infolge der darauf erlangten Auskunft hat es weitere Erörterungen angestellt, und diese haben ihm einen Sachverhalt enthüllt, der auch nach der Ansicht des Justizministeriums die Auflösung der Genossenschaft zur Folge haben muß.

Daß hiernach die von der Genossenschaft begründete Beerdigungs-Unterstützungskasse ebenfalls nicht weiter bestehen kann, ergiebt sich daraus, daß diese nur eine von der Genossenschaft getroffene Einrichtung ist; zu vergl. Bl. 123, 188b.

Das Amtsgericht Zwickau wolle die gegenwärtige Verordnung der Beschwerdeführerin bekannt machen.

Dresden, den 23. Juli 1895.

Ministerium der Justiz.
Schurig.

Das oben erwähnte Flugblatt, das der Verband über die wider ihn verübte Agitation herausgab, hat folgenden Wortlaut:

An die Berg- und Hüttenarbeiter Sachsens!

Ein ernstes Wort zur rechten Zeit.

Kollegen! Von mehreren Bergwerksverwaltungen und einigen dazu ausgesuchten Subjekten von Arbeitern wird Euch jetzt eine Petition an das Königliche Ministerium vorgelegt, unter welche Ihr

Euren Namen schreiben sollt. Laßt Euch damit nicht blenden! Denn durch Eure Unterschrift sollt Ihr bestätigen, daß die Zustände nicht gebessert werden sollen. Diese Petition geht nicht von Arbeitern aus, o nein, das ist ja nur ein elender Schein und Blendwerk, sondern sie ist von jener Seite verfaßt, von der Ihr täglich bedrückt und ausgebeutet werdet, die Euch den kargen Lohn täglich noch mehr beschneiden möchte, um ihre Taschen besser füllen zu können; Kollegen, sie kommt von jener Seite, von welcher Ihr bei Eurer schweren, gefahrvollen, aber trotzdem schlecht bezahlten Arbeit noch die gemeinsten Schimpfworte erdulden müßt, denn diejenigen Werke, die wenigstens noch auf humane Behandlung bedacht sind, haben sich bis jetzt noch ferngehalten, hoffentlich werden sie diesem Machwerk auch fern bleiben.

Wenn man Arbeiter (und was für welche) dranhetzt, um Euch zur Unterschrift zu bewegen, so will man nur dadurch den Gimpelfang erfolgreicher betreiben. Glaubt ja nicht, daß es anders ist, denn die Arbeiter, die Euch bearbeiten sollen und von denen viele selbst im Innern das Unrecht ihrer elenden Handlungsweise erkannt, die aber nicht den Muth und so viel Charakter haben, ein solches Ansinnen abzulehnen, diese haben es nicht angestellt, dieselben bezahlen auch nicht die Unkosten, sondern sie erhalten möglicherweise noch einen Judaslohn.

Warum wird nun dieser Rummel veranstaltet? Nun, das ist höchst einfach. Unser Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter sandte im vorigen Herbst eine Petition an den Sächsischen Landtag, welche 11 760 Berg- und Hüttenarbeiter unterschrieben haben und in welcher um gesetzliche Abschaffung vielfacher Uebelstände im Berggesetz nachgesucht wurde. Zum Beispiel ersuchten wir den Landtag, mehr Berginspektoren anzustellen, welche von den Arbeitern aus ihrer Mitte gewählt und vom Staate bezahlt werden, damit die Arbeiter eine bessere Stütze haben und die Schächte öfter revidirt werden. Auch ersuchten wir um Erlaß einer Verordnung, in welcher den Berginspektoren streng *untersagt werden soll, sich zuvor zu melden, sondern sie sollen in Zukunft die Schächte unangemeldet revidiren, damit nicht wie bisher Alles erst schön in Ordnung gebracht werden kann.*

Ferner soll durch das Gesetz bestimmt werden, daß vor solchen Orten, wo die Temperatur höher als 28 Grad C. ist, *die Schichtzeit nicht über sechs Stunden betragen darf*, damit der Arbeiter seine Gesundheit nicht mit Gewalt ruiniren muß; wir verlangten ferner Abschaffung der Gedingearbeit, mindestens aber der sogenannten getrennten Gedinge, weil dies den Arbeitern nur schadet, auch ersuchten wir um Festsetzung eines Minimalschichtlohnes. Wir forderten *Abschaffung der Arbeitsbücher*, damit der Arbeiter wegen geringer Versehen nicht zeitlebens gebrandmarkt werden

kann, wie dies schon vielfach geschehen ist, bei anderen erwachsenen Arbeitern ist dies schon seit Jahrzehnten abgeschafft, nur die Bergarbeiter sind infolge des veralteten Berggesetzes überall im Nachtheil.

Ferner ersuchten wir in dieser Petition um Einführung der achtstündigen Schichtzeit, der achttägigen Lohnzahlung, um obligatorische Einführung von Lohnzetteln, welche dem Arbeiter eigenthümlich zu belassen sind, um Verminderung der hohen Strafen in den Arbeitsordnungen; was Alles nur zum Wohle der Arbeiter wäre.

Wir ersuchten ferner um Abänderung des strengen § 80 des Allgemeinen Berggesetzes, damit derselbe eine gerechtere und humanere Fassung für die Arbeiter erhalte; da sind zum Beispiel Fälle vorgekommen, wo alte Bergarbeiter eine Fahrlässigkeit bei der Arbeit begingen, weshalb sie mit drei Monaten Gefängniß bestraft wurden; nachdem sie diese Strafe abgesessen, wurde der eine auch noch auf Grund dieses § 80 von einem Herrn Bergrath aus der Arbeit entlassen, alles Bitten half nichts. Trotzdem er schon 54 Jahre alt und 33 Jahre Bergmann war, mußte er nun, weil er auf Grund dieses § 80 entlassen war, auch noch seine eingezahlten Kassenbeiträge einbüßen, die wohl zirka M. 1000 betragen. Herrliche Zustände, nicht wahr? Ist es da nicht die höchste Zeit, daß sich alle Arbeiter aufraffen, um solche unerhörte Härte zu beseitigen? Hier habt Ihr ein wahres Bild. Drei- und vierfach werden die armen Arbeiter bestraft, aber die Großen? — Nun, wie die bestraft werden, ist ja genügend bekannt. Erreicht sie ja einmal der Arm der Gerechtigkeit, so wird für sie die Begnadigung erwirkt. Sind das christliche, sind das menschliche Zustände?

Ferner haben wir in dieser Petition um Abänderung des § 57 der Berggesetznovelle vom 1. April 1884 ersucht, damit diejenigen Bergarbeiter ihre Beitragsjahre nicht mehr einbüßen müssen, die vor 1884 von einer Knappschaftskasse in die andere oder von einem Revier in's andere übergegangen sind und dadurch bisher ihre Beiträge verlieren mußten, denn diese früheren Jahre werden bei der Pensionirung jetzt nicht mit angerechnet.

Ferner haben wir noch um Abänderung des § 60 in genannter Novelle ersucht, damit in Zukunft alle aus den Knappschaftskassen ausscheidenden Kassenmitglieder ihre Beiträge zurückbekommen sollen, gleichviel ob sie abgelegt oder freiwillig gehen. Jetzt erhalten alle Diejenigen, die freiwillig ausscheiden oder aus irgend einem kleinen Versehen fortgeschickt werden, garnichts. Kollegen, das was Ihr in die Kasse eingesteuert habt, wurde Euch doch vom Lohne abgezogen, es ist also doch Euer Eigenthum. Die großen Herren schreien doch immer, das Eigenthum müsse geschützt werden, möchten sie doch hier in diesem Punkte das Eigenthum des Arbeiters schützen, warum wollen sie es denn nicht an Euch Eigenthümer zurückgeben? Schon Tausende und Abertausende haben dadurch die Arbeiter ver-

loren. Also heraus mit dem Eigenthum des Arbeiters, mit welchem Rechte wollt Ihr's behalten?

Zum Schlusse verlangten wir in unserer Petition die Einführung einer Berufungsinstanz für die Bergschiedsgerichte, damit auch für Euch Bergarbeiter die Möglichkeit gegeben ist, Euer Recht noch vor anderen Instanzen zu suchen, wenn Ihr es, wie das sehr oft vorkommt, vor den Bergschiedsgerichten nicht findet.

Kollegen, das ist der Inhalt unserer Petition, wegen welcher viele Werksverwaltungen außer dem Häuschen gerathen sind und vor Wuth garnicht wissen, was sie gegen unseren Verband und gegen unsere Mitglieder ausführen sollen.

Aber nicht deshalb, weil wir Unwahrheiten angegeben haben sollen, nein nur deswegen, weil wir mit unserer Petition den Nagel auf den Kopf getroffen haben, ist man so kolossal wild, denn ein altes Sprichwort sagt: wenn man den Hund trifft, so gauckst er; so ist es auch hier.

Allerdings sind obige, in der Petition enthaltenen Forderungen im Februar und März, als sie im Landtag zur Verhandlung kamen, von den Vertretern der Arbeiterpartei auch mit vielen thatsächlichen Vorkommnissen, wie sie im Bergbau so häufig sind, begründet worden. Diese vorgebrachten Thatsachen werden nun in der waschlappigen Gegenpetition als höchst ungerechtfertigt bezeichnet und die Artikel unseres „Glück auf" sollen gehässig und gegen die Staats- und Privatbergbeamten gerichtet sein und müßten als „übertrieben und unwahr" bezeichnet werden. Also ein Theil ist nur übertrieben und der andere Theil unwahr? O nein, wenn wir Lügen und Gehässigkeiten sagen und schreiben würden, würde uns der Staatsanwalt, der stets ein sehr, sehr wachsames Auge auf uns gerichtet hat, sofort beim Schlafitchen nehmen und uns verdonnern. Und an Lügen sind überhaupt manche Leute gewöhnt, darüber erboßen sie sich nicht, aber die Wahrheit können Viele nicht gut vertragen. Wenn ihnen die Wahrheit gesagt wird, sind sie außer sich. Und Wahrheiten enthält unsere Petition, Wahrheiten schreibt unser „Glück auf". Deshalb die Wuth über unseren Verband und sein geistiges Band, unser Verbandsorgan „Glück auf".

Deshalb, Kollegen alle, wachet! Lasset die Hinterleder zupfenden, charakter—vollen, für die Gegenpetition der Arbeiterfeinde agitirenden und jedenfalls dafür gut bezahlten Mitarbeiter ihre Petition allein unterschreiben, damit ihr ganzes Machwerk elend Schiffbruch leidet.

Denn man will diese Petition Euch nur deshalb aufoktroyiren, weil man befürchtet, das Königliche Ministerium könne die paar Punkte unserer Petition, welche der Landtag angenommen hat, zu einem verbesserten Gesetzentwurf ausarbeiten und dem nächsten Landtag vorlegen. Weil man also befürchtet, die jetzt bestehenden,

von uns angeregten und an die Oeffentlichkeit gebrachten Ungerechtigkeiten könnten vielleicht gar zu Gunsten der Arbeiter beseitigt werden. Man will dem Königlichen Ministerium durch diese Gegenpetition noch einen Rippenstoß geben, damit es ja Alles hübsch beim Alten läßt. Für diese Herren Besitzer, Kouponabschneider und hohen Beamten ist ja jetzt Alles so schön und herrlich. Den Berg- und Hüttenarbeitern bessere Löhne, bessere Gesetze und bessere Kassenverhältnisse zu schaffen, halten diese Herren für großen Unsinn. Nein, die Arbeiter mögen nur für uns tüchtig schaffen und mögen sehen, wie sie ihr Dasein mit ihren hungernden Familien hinfristen, so denkt man dort. Und da giebt es leider noch Arbeiter, die in ihrer Beschränktheit solche Zustände gut heißen, o sie haben Augen und sehen nicht. Sie schließen sich lieber solchen Vereinen an, welche das Wohl der Armen mit Füßen treten oder welche nur schöne Worte für die Arbeiter haben, die ihnen aber niemals zu gleichen Rechten und zu einem menschenwürdigen Dasein verhelfen. Arbeitsbrüder! Durch evangelische Arbeitervereine, Fechtvereine oder Krieger- und Militärvereine usw ist uns nicht viel gedient. Durch solche Vereine binden wir uns nur die Hände und kommen nicht vorwärts. Nein, solchen Vereinen könnt ihr Euch nicht anschließen, sie thun nichts für Euer wahres Wohl. Sie helfen Euch nicht in Unfallssachen, sie gewähren Euch keinen Rechtsschutz und keine Reisegelder in die Schiedsgerichte und in's Reichsversicherungsamt, damit Ihr Euer Recht findet. Sie verhelfen Euch nicht zu einer gehörigen Pension und kümmern sich garnicht um die mangelhaften Knappschaftsstatuten, um das reformbedürftige Berggesetz, auch nicht um die so sehr verbesserungsbedürftigen Reichsversicherungsgesetze, als da sind Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Arbeiterschutzgesetz.

Kollegen! Dies thut aber jede wahre Arbeiterorganisation.

Dies thut auch in sehr reichlichem Maße der Verband sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter! Er hat auch durch Unterstützung in Nothfällen und bei Arbeitslosigkeit schon manche Thräne trocknen helfen. Er hat schon manchem seiner Mitglieder zu besserer Unfallrente und zu höherem Invaliditätsgelde verholfen, schon mancher verlassenen Wittwe und Waise hat unser Verband durch Rath und That und durch Kostenvorschüsse dazu verholfen, daß sie statt einer geringfügigen Knappschaftspension eine viel höhere Wittwen- oder Waisenrente aus der Unfallkasse erhielt. Stets sorgt er dafür, daß alle Ungerechtigkeit, die gegen die Berg- und Hüttenarbeiter begangen, alle Verstöße gegen Vorschriften und Gesetze durch das Verbandsorgan „Glück auf“ an die Oeffentlichkeit kommen, damit sie immer mehr vermieden werden sollen. Und für all diesen Schutz, für all diese Unterstützungen zahlt der Mann pro Monat 20 ₰ in die Verbandskasse. Dafür erhält auch jedes Mitglied die Fachzeitung „Glück auf“ (außer der Beilage) unentgeltlich in's Haus getragen.

Unsere Beerdigungskasse, welcher sich jedes Verbandsmitglied mit der Frau anschließen kann und in welcher jedes Mitglied pro Monat 15 ₰ zu steuern hat, zahlt bei einer fünfjährigen Mitgliedschaft für den Mann, so gut wie für die Frau, schon M. 100 Beerdigungsgeld; wer länger als zwölf Jahre Mitglied war, erhält M. 110.

In welchem anderen Vereine genießt Ihr bei solch geringer Steuer solche Vortheile? Keiner bietet Euch das! Unser Verband kann es natürlich auch nur, weil er schon zirka M. 100 000 Vermögen besitzt und inkl. der Frauen weit in 17 000 Mitglieder zählt. Und da will man Euch vormalen, unser Verband sei nicht im Stande, die wahren Interessen der Arbeiter zu fördern, er erstrebe schließlich nur den gewaltsamen Umsturz?

Kollegen, seid Ihr jemals frecher angelogen worden als durch diese Gegenpetition? Wohl nicht! Könnt Ihr also Eure Hand in Bewegung setzen, um Euren Namen dort mit zu unterschreiben, wo falsche Judasse Euch auf den Leim locken wollen, wie man es nur bei Gimpeln wagt?

Nein und abermals nein! Ihr würdet durch Eure Unterschrift Euer Schicksal besiegeln, denn es würden dann keine Gesetzesverbesserungen kommen können, sondern die Gegner würden sie noch verschlimmern („reformiren“ nennen sie dies). Die Löhne würden dann, wenn Ihr Euch von ihnen so leithammeln laßt, noch schlechter, statt besser werden. Ueberhaupt würde dann das Kapital Euch immer frecher entgegentreten. Eure Kinder würden später über Euch weinen.

Deshalb auf, stellt Euren Mann, seid standhaft, weist Jedem die Thür, wer Euch bereden will, diese Gegenpetition zu unterstützen, wer er auch sei, sagt ihm die deutsche Wahrheit.

Laßt Euch durch kein Mittel einschüchtern, kein Mensch kann Euch zwingen, denn jede Nöthigung ist strafbar. Sie haben auch mit ihrer Gegenpetition noch kein Glück gehabt, denn wir können mittheilen, daß auf den Werken, wo sie zur Unterschrift bereits ausliegt und ganz Vereinzelte sich unterschrieben haben, namentlich im Lugau-Oelsnitzer Bezirk, der Gimpelfang kolossal schlecht geht. Im Zwickauer Bezirk hat bis jetzt nur das Arnim'sche Werk angefangen, aber auch soll es sparsam gehen. Der Planitzer evangelische Arbeiterverein soll allerdings tüchtig für diese die Arbeiter schädigende Gegenpetition agitirt haben. Kinder, seht Euch dieses an und nehmt Euch ein Beispiel daran. Bleibt solchen Vereinen fern, die gegen Euer Wohl sind. Also die Gegenpetition ist ein todtgeborenes Kind. Nicht besser würde es den Herren ergehen, wenn sie wirklich, wie man munkelt, einen Arbeiterverein gründen werden, der unserem Verband entgegenarbeiten soll. Damit ist „gleich früh nichts“. So dumm sind die Berg- und Hüttenarbeiter nicht mehr. Nur einige

Speichellecker und charakterlose Hinterlederzupfer würden sich in einen solchen Gegenverband machen, mittelst welchem man jede Aufbesserung der Arbeitsverhältnisse unterdrücken will.

Nun, die paar bauchkriechenden Speichellecker wollen wir ihnen gönnen. Gegen solche ist das einzige Mittel:

Laßt sie kläffen, laßt sie geifern,
Wollt Euch drüber nicht ereifern,
Eures Weges geht voran;
Köter läßt man ruhig kneifen
Ohne zu dem Stock zu greifen —
Man besudelt sich daran.

Laßt sie doch beim vollen Becken
Speichel nach Belieben schlecken,
Knurren auch nach Hund'snatur.
Pfötchen geben, apportiren,
Reifen springen, voltigiren,
Diese Pudel der Dressur.

Edle Hunde können stellen,
Möpse kläffen nur und bellen
Feig und boshaft spät und früh.
Wollt Ihr Euch darob ereifern,
Werden nur noch mehr sie geifern —
Durch Verachtung straft man sie.

Ihr aber, die Ihr unserem Verbande schon lange angehört, haltet treu zur Fahne, seid standhaft, fliehet nicht, nur Feiglinge thun das.

Ihr, Kollegen, die Ihr schon einmal dabei waret, überlegt es Euch reiflich und schließt Euch wieder an, tretet wieder ein oder zahlt nach. Kollegen! Werbet Alle unter Euren gleichgültigen Bekannten und Nachbarn, damit sie sich uns anschließen. Das Eintrittsgeld ist ja niedrig. (Im Verband kostet es 50 ₰, in der Beerdigungskasse bis 30 Jahre 30 ₰, dann steigt es alle fünf Jahre etwas höher, bis M. 2 bei 50 Jahren.)

Ihr Kollegen all', die Ihr noch ferne steht, schließt Euch an, Mann für Mann!

Denn die beste und einzige richtige Antwort auf die Zwangspetition unserer Gegner ist jetzt ein Massenbeitritt zu unserem Verband. Das wäre der beste Schlag. Auf! Auf! führt es aus. Die paar Pfennig Steuer müssen auch noch möglich gemacht werden, meidet dafür lieber andere unnütze Vereine.

Schon beginnt sich's zu regen. Im Plauenschen Grund kamen aus einer einzigen Zahlstelle 25 Anmeldungen, aus Oelsnitz in den ersten vier Tagen dieser Woche 18, und 20 haben sich dort schon

wieder auf nächsten Sonntag angemeldet; ähnlich geht es in anderen Zahlstellen. Bravo! Wer das nicht glaubt, der komme zu uns, der kann sich überzeugen. Wir werden den Veranstaltern dieser Gegenpetition nächstens einen öffentlichen Dank abstatten, denn so hat noch Niemand für uns agitirt, wie sie.

Dadurch lernen auch die Berg- und Hüttenarbeiter immer besser erkennen, daß ein Einzelner oder eine Korporation nichts ausrichten kann, sondern dazu gehört eine starke Organisation, um durch geschlossenes und vernünftiges Vorgehen Besserung zu schaffen.

Viele Wenig machen ein Viel,
Nur vereinte Kräfte führen zum Ziel.

Beachtet diesen Ruf, damit unser Verband nach diesem Angriff stärker und thatkräftiger dasteht, als zuvor. Denn vereinzelt können wir keine besseren Löhne herbeiführen, sondern um dies zu erreichen, müssen sich Alle unserer Organisation anschließen, dann ist es ein Leichtes, auch der Lohnfrage näher zu treten, um besseres Auskommen zu erlangen. Je zahlreicher und geschlossener wir vorgehen, desto eher erreichen wir etwas, so ist es auch bei Gesetzesreformen.

Umsturz wollen wir nicht verüben, nein, reformiren wollen wir! Bessere Zustände schaffen!

Nehmt Euch die englischen Kollegen zum Vorbild, sie haben es auch nur durch gute und starke Organisation, aber nicht durch evangelische Arbeitervereine oder Mititärvereine usw. zu einem Durchschnittslohn von M. 6 bis 7 bei achtstündiger Arbeitszeit gebracht.

Kollegen, helft durch recht zahlreichen Beitritt unseren Verband zu einer solchen achtunggebietenden Organisation machen, wie sie die Engländer besitzen, dann werden auch bei uns baldigst bessere Zustände herrschen.

Namentlich auch Ihr jüngeren Berg- und Hüttenarbeiter, die Ihr noch nicht 21 Jahre alt seid und deshalb unserem Verband noch nicht beitreten könnt, abonnirt auf die Berg- und Hüttenarbeiterzeitung „Glück auf“; das Abonnement kostet mit der Beilage „Nach der Schicht“ pro Quartal 85 ₰.

Die Expedition des „Glück auf“ gewährt auch Euch hierfür Rechtsschutz und bei Maßregelung Unterstützung bis zu M. 25.

Les't auch Ihr Arbeiterzeitungen, damit Ihr bei Zeiten erkennt, was noth thut für's Leben. Lebt nicht gleichgültig dahin, denn auch Euch steht nur Noth und Sorge bevor, sobald die goldenen Jugendjahre verflossen sind, wenn Ihr nicht hofft, daß es besser werde. Auch Ihr seid verpflichtet, mitzuhelfen an dem großen Werke, das arbeitende Volk von aller Unterdrückung, von Noth und Elend zu befreien, dem ganzen Volk ein menschenwürdiges Dasein

zu erkämpfen, Darum müßt Ihr schon von Jugend auf mithelfen, denn Euch, der Jugend, gehört die Zukunft.

Die Fachzeitung „Glück auf" wird Euch viel Belehrendes bieten, abonnirt dieses Blatt, dann habt Ihr auch Schutz bei Unfällen usw. Tretet, sobald Ihr das 21. Lebensjahr erreicht habt, mit in den Verband Sächs. Berg- und Hüttenarbeiter ein, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben.

Hoch die Solidarität! Durch Kampf zum Sieg! Vorwärts sei unsere Losung!

Anmeldungen zum Verband und Beerdigungskasse, sowie als Abonnent des „Glück auf", nehmen alle Obleute, sowie die Austräger des „Glück auf" entgegen, können aber auch mit genauer Angabe des Namens, Geburtsortes, Geburtstages und Wohnortes nebst Hausnummer an den Unterzeichneten gesandt werden.

Zwickau, am 15. Juni 1894.

H. Sachse,
Vorsitzender des Verbandes Sächs. Berg- und Hüttenarbeiter.

Wenn Zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe.

Dieser famose Rechtsgrundsatz, der ein Faustschlag in's Angesicht der Frau Justitia ist, gilt selbstverständlich auch in Sachsen. Die kühnsten Gesetzesauslegungen werden geschaffen, um gesetzwidrige Verbindungen zwischen Vereinen herzustellen, die bisher keine politischen waren, aber zu solchen gestempelt werden, weil ein großer Theil ihrer Mitglieder aus Sozialdemokraten besteht. Auf diese Art wurde eine große Zahl von Gesang- und Turnvereinen aufgelöst, obgleich ihnen nach gemeinem Begriff keinerlei politische Thätigkeit nachgewiesen werden konnte. Anders steht es, sobald Vereine, die den sogenannten Ordnungsparteien angehören und notorisch politische sind, oder, obgleich sie keine politischen Vereine sind, sich dennoch mit Politik und öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, öffentlich miteinander in Verbindung treten. Dann hat sowohl die Polizei wie die Staatsanwaltschaft eine Binde vor den Augen und die gröbsten Gesetzesverletzungen bleiben ungeahndet.

Einige wenige Beispiele mögen die Richtigkeit dieser Behauptung beweisen. Die in Burgstädt erscheinende „Volksstimme" schrieb am 1. September 1894:

> Während bei einem Gesangverein doch nur auf sehr verworrenen Polizeiwegen ein politischer Zweck ausfindig gemacht werden kann, auf den er Bezug haben soll, darf wohl ein Wahlverein unbedingt und von vornherein als ein Verein betrachtet werden, der politische Zwecke verfolgt, Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten ausüben will. Nun sind die deutsch-sozialen Vereine Sachsens zu einem Sommerfeste zusammengetreten, zu welchem der deutsch-soziale antisemitische Wahlverein zu Chemnitz in Gemeinschaft mit demjenigen zu Siegmar die Einladung erlassen hat und das am 5. August in Siegmar abgehalten wurde. In der Einladung heißt es wörtlich:
>
> „Der allseitig warm empfundene Wunsch, uns gegenseitig immer näher zu bringen, hat die Veranlassung zu der Veranstaltung dieses Festes gegeben und wird auch der leitende Gedanke sein... Es sind Einladungen an sämmtliche deutsch-sozialen Vereine unseres engeren Vaterlandes ergangen, und hoffen wir allerseits auf rege Betheiligung. Mehrere Parteiführer haben ihr Erscheinen zugesagt."

Die „Sächsische Arbeiter-Zeitung" in Dresden schreibt unterm 27. November 1894:

„Es ist doch eine schöne Sache um das „diskretionäre Ermessen", welches nach dem Minister Metzsch eine wesentliche Richtschnur für unsere Behörden sein soll. So gestattet dieses famose „diskretionäre Ermessen", daß ein Gesangverein wegen unerlaubten Inverbindungtretens aufgelöst wird, weil er die Absicht hatte, sich an einem Kreissängerfest zu betheiligen, während eine Reihe politischer Vereine, die faktisch in Verbindung treten, ungeschoren bleiben. Beweis für Letzteres: Die Jeremiade der „Dresdener Nachrichten" vom Sonnabend über den in die Brüche gegangenen Mischmasch. Es heißt u. A.: „Die Einigung sollte in der Hauptsache den konservativen Verein, den Hausbesitzer-, den Miethbewohner-, den Reformverein und die Bezirks- und Bürgervereine umfassen. Aber gleich in der ersten berathenden Sitzung der Delegirten kam es zu unausgleichbaren Differenzen..... Die Delegirten des konservativen Vereins hatten ihrerseits erklärt, die Kandidatur Hartwig's zu befürworten, aber der Gesammtvorstand des konservativen Vereins hat sich hiermit nicht einverstanden erklärt. Daher haben die beiden Delegirten ihre Mandate niedergelegt und die nunmehr neugewählte Kommission des konservativen Vereins steht auf dem Standpunkte, daß eine Kandidatur Hartwig's seitens der Konservativen keine Unterstützung findet. Wo bleibt nun hier die auflösende Polizei?"

Dieselbe Zeitung schrieb im März 1895:

„Die Ordnungsbrüder glauben offenbar das Gesetz in der Tasche zu haben, und wer wollte ihnen das verdenken — ist doch der Lauf der Dinge ein derartiger, daß sie zu solchem Glauben geradezu gezwungen werden. Schon im Jahre 1893 veröffentlichten der konservative wie auch der nationalliberale Verein im 6. Reichstagswahlkreise eine gemeinschaftliche Wahlaufforderung, setzten sich also miteinander in Verbindung. Bei unparteiischer Anwendung mußten sie deswegen aufgelöst und ihre Beauftragten bestraft werden. — Kein Haar ist ihnen gekrümmt worden. Niemand wird es ihnen daher verdenken, wenn sie das wieder thun. In einer Anzahl Amts- und Lokalblätter befindet sich heute ein Inserat, das zur Wahl Andrä's auffordert und folgendermaßen unterschrieben ist:

Der Wahlausschuß für die Kandidatur Andrä:
Im Auftrage:
v. Nostiz, Konservativer Verein. Bramsch, Bund der Landwirthe.
Dietel, Nationalliberaler Verein."

Weiter meldet das Blatt:

Gleiches Recht für Alle! Die „Zittauer Morgen-Zeitung" schreibt: „Die Vorstände der konservativen Vereine im zweiten Reichstagswahlkreise" Zschucke, im dritten Reichstagswahlkreise „v. Schwanewalde" veröffentlichten heute im Inseratentheile des hiesigen Amtsblattes, daß der Gutsbesitzer Karl Mütterlein in Koblenz als konservativer Landtagskandidat aufgestellt worden. Wie oben erwähnte Unterschrift besagt, handelt es sich hier um ein ganz offenkundiges Inverbindungtreten zweier politischer Vereine, welches nach den §§ 24 und 25 des sächsischen Vereinsgesetzes die sofortige Auflösung der betheiligten Vereine zur Folge haben muß.

Und im Mai 1895 schrieb das Blatt:

„Als Gegenstück zu den verschiedenen in dieser Nummer mitgetheilten Aufmerksamkeiten, deren sich sozialdemokratische Vereine und Veranstaltungen zu erfreuen hatten, theilen wir mit, daß der Konservative Verein für den 2. sächsischen Reichstagswahlkreis und der Konservat. Wahlverein für Weißenberg und Umgegend gemeinschaftlich die Einladung zu einer Versammlung in Weißenberg erlassen, in der Herr v. Schorlemer über die Konservativen und den Mittelstand sprechen soll. Passiren wird den beiden Vereinen hoffentlich nichts. Zugleich wollen wir daran erinnern, daß dem Konservativen Vereine im 6. Reichstagswahlkreise, dem Nationalliberalen Vereine ebenda und dem Bunde der Landwirthe, die ebenso wie 1893 auch bei der diesmaligen Ersatzwahl wieder gemeinschaftliche Wahlaufrufe erlassen haben, bis jetzt unseres Wissens auch noch nichts passirt ist. Wer aber trotzdem nicht glauben sollte, daß das sächsische Vereinsgesetz allen Parteien gegenüber ganz gleich angewendet wird, nun, der muß eben die Reichstagsrede des sächsischen Bundesraths-Bevollmächtigten Herrn von Hohenthal vom vorigen Mittwoch lesen."

Der „Glück auf" schreibt im Juni 1895:

Die evangelischen Arbeitervereine von Zwickau, Marienthal, Bockwa, Reinsdorf u. A. haben die Verleihung des Genossenschaftsrechts durch das Ministerium des Innern, desgleichen das Recht, miteinander in Verbindung treten zu dürfen (§ 24 des Vereinsgesetzes), beantragt. Damit suchen die betr. Vereine gerade um Ertheilung derjenigen Rechte nach, welche der Berg- und Hüttenarbeiterverband Sachsens bisher besaß. Man braucht hierüber nur die Motive der Entziehung der juristischen Person seitens des Amtsgerichts Zwickau nachzulesen, ingleichen, was die §§ 24 und 25 über das Inverbindungtreten von

Vereinen, welche sich mit „öffentlichen Angelegenheiten“ beschäftigen, besagen. Daß sich die gedachten evangelischen Arbeitervereine mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen, ist zweifellos, auch wenn die neuliche Versammlung der gedachten Vereine mit den obligaten politischen Reden der Geistlichen nicht öffentlich bekannt geworden wäre. Dem Verbande sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter wurde mittelst Amtsgerichtsbeschluß vom 2. Februar d. J. gerade die Entziehung der Genossenschaftsrechte mitgetheilt, weil der gedachte Verband seine „Wirksamkeit auf öffentliche Angelegenheiten“ ausgedehnt habe, für deren Behandlung es ihm an der nach § 72 Abs. 2 des sächsischen Genossenschaftsgesetzes erforderlichen Genehmigung gebrach.

Die „Sächsische Arbeiter-Zeitung“ glossirt am 13. Juni diesen Vorgang folgendermaßen:

> Die sächsischen Behörden können auch liebenswürdig sein, sogar gegen Arbeiter — nur dürfen diese keine Sozialdemokraten sein. So erfreuen sich die evangelischen Arbeitervereine in Sachsen großen Entgegenkommens, weil man sie als Gegengift gegen die gefürchteten Sozialdemokraten glaubt verwenden zu können, und deren Leitung, die meist in den Händen von Pastoren und Unternehmern liegt, die Gewähr bietet, daß diese geduldigen christlichen Schafe nicht über den Strang hauen. Deshalb hat die sächsische Regierung, wie die „L. V.-Z.“ meldet, selbst den Vorständen der evangelischen Arbeitervereine darüber Instruktionen ertheilen lassen, wie sie den Schlingen des sächsischen Vereinsgesetzes entgehen und die Ermächtigung des Ministeriums, Gruppen zu bilden und sich zu Verbänden zusammenzuschließen, erwirken könnten. Dabei haben die Vereine sich vielfach notorisch mit Politik beschäftigt. Das ist „Gleichheit vor dem Gesetze“ in Sachsen.

So illustrirt sich der „Rechtsstaat“.

Schlußbemerkungen.

Während diese Schrift unter der Presse sich befand, haben in den Sitzungen des Reichstages am 13., 14. und 15. Januar d. J. lebhafte Auseinandersetzungen zwischen den sozialdemokratischen Abgeordneten Geyer, Dr. Schoenlank und Stolle auf der einen Seite und dem königl. sächsischen Bundesraths-Bevollmächtigten Dr. Fischer auf der anderen Seite wegen der Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes in Sachsen stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit war namentlich von den Abgeordneten Geyer und Stolle dem sächsischen Minister des Innern, v. Metzsch, vorgeworfen worden, daß er im Landtage die von den Sozialdemokraten behauptete parteiische Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes durch die sächsischen Polizeibehörden geradezu gebilligt habe. Der Abgeordnete Geyer berief sich für diese Behauptung auf den stenographischen Bericht der betreffenden Rede des Ministers im Landtage,* in dem es heißt:

„Neben den präzeptiven Bestimmungen des Vereinsgesetzes giebt es aber auch noch andere gesetzliche Bestimmungen, die ich mehr als dispositive bezeichnen möchte. Das sind diejenigen, die über das Aufsichtsrecht der Polizeibehörden, sowie über das Genehmigungsrecht zu Vereinsversammlungen usw. gegeben sind. In dieser Richtung muß selbstverständlich, wie dies bei jedem Polizeigesetz der Fall ist, dem Ermessen, dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörden ein gewisser Lauf, eine gewisse Latitude gestattet sein. Das geht nicht anders. Und wenn von diesem Standpunkte aus die Polizeibehörden die sozialdemokratischen Vereine und Versammlungen mit etwas schärferem Maße messen, so entspricht das allerdings, meine Herren, ich erkläre das ganz offen, auch den Intentionen der Regierung."

(Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Der sächsische Bundesraths-Bevollmächtigte bestritt die Richtigkeit der Anklage der beiden Abgeordneten, daß diese Auslassungen des Ministers zu parteiischer Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes aufforderten, unter anderen mit der Erklärung (Sitzung am 15. Januar), daß er sagte:

* Wir haben die Rede schon Eingangs dieser Schrift zitirt, wir geben aber hier die betreffenden Stellen ausführlicher wieder.

„Ich erkläre es strikte als Unwahrheit, daß Herr Minister v. Metzsch jemals gestattet oder angeregt haben sollte, daß die Gesetze den Sozialdemokraten gegenüber anders ausgelegt werden sollten, als anderen Parteien. Dies ist thatsächliche Unwahrheit.“

(Unruhe bei den Sozialdemokraten. Bravo! rechts.)

Der Leser, der den Inhalt dieser Schrift verfolgt und hier die Erklärung des Ministers vor Augen hat, ist am besten in der Lage, beurtheilen zu können, was von den sich gegenüberstehenden Behauptungen wahr und nicht wahr ist. In der gesammten sächsischen Sozialdemokratie und weit über die Grenzen Sachsens und die Kreise der sozialdemokratischen Partei hinaus ist die Ueberzeugung vorhanden, daß in Sachsen der Grundsatz: „Wenn Zwei dasselbe thun, ist es nicht dasselbe“, namentlich auf dem Gebiete der Handhabung des Vereins- und Versammlungsgesetzes geübt werde, und die Erklärung des Ministers widerspricht dieser Auffassung nicht. Zum Ueberfluß erinnerte auch noch der Abgeordnete Stolle in seiner Rede im Reichstag am 15. Januar daran, daß insbesondere die landwirthschaftlichen Vereine im Königreich Sachsen, die dort wie anderwärts sich in der lebhaftesten Weise mit öffentlichen und politischen Angelegenheiten beschäftigen, ungehindert miteinander in Verbindung treten, ohne deshalb verfolgt zu werden. Weitere Beispiele dieser Art sind von uns oben angeführt worden. Und daß die Organisationen der Unternehmer sich der größten Rücksichtnahme und Duldung seitens der sächsischen Polizeibehörden erfreuen, was immer sie thun, pfeifen die Spatzen von den Dächern.

Einen sehr merkwürdigen Eindruck muß es ferner machen, wenn der sächsische Bundesraths-Bevollmächtigte Dr. Fischer die Angriffe des Abgeordneten Dr. Schoenlank über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes damit glaubte zurückweisen zu können, daß er anführte, „daß noch in keinem Jahre die Zahl der Beschwerden von sozialdemokratischen Vereinen oder sozialdemokratischen Parteiführern so gering gewesen sei wie im vorigen Jahr“, und weiter darauf hinwies, daß das Ministerium des Innern „diese oder jene“ gegen die Partei gerichtete Maßnahme der unteren oder mittleren Behörde rektifizirt habe.

Die sächsische Sozialdemokratie müßte nach Allem, was sich seit Jahren Tag für Tag gegen sie abgespielt hat, ein mehr als kindliches Vertrauen zu dem Ministerium des Innern haben, wollte sie nach den vielen mit Beschwerden gemachten Erfahrungen und bei der Ausdauer, mit der die sächsischen Polizeibehörden in der verwegensten Interpretation des Vereins- und Versammlungsgesetzes der Sozialdemokratie gegenüber operiren, es noch der Mühe Werth halten, Beschwerden einzureichen. Im sächsischen Ministerium des Innern liest man außer den eingereichten

sozialdemokratischen Beschwerden doch auch sozialdemokratische Zeitungen. Man kennt also auch die vielfach geradezu haarsträubenden Auslegungen und eigenthümlichen Anwendungen des Gesetzes, die wir in dieser Schrift aus der sozialdemokratischen Presse Sachsens zusammengestellt haben. Und wenn dann trotz alledem das sächsische Ministerium des Innern seine Regierungspflicht darin sieht, die Hände in den Schooß zu legen, obgleich ein Theil der Polizeibeamten das Gesetz mißbräuchlich anwendet, so darf man der sächsischen Sozialdemokratie nicht das Menschenunmögliche zumuthen, zu der Objektivität des Ministeriums noch Vertrauen zu haben. Oder will man im sächsischen Ministerium des Innern behaupten, daß es dem Gesetz entspricht, wenn z. B. Polizeibehörden, wie viele der oben angeführten Thatsachen darthun,

die angemeldete Tagesordnung einer Versammlung willkürlich ändern;

Versammlungen verbieten, in denen bestimmte Redner sprechen, oder bestimmten Rednern ein für allemal verbieten, in Versammlungen zu sprechen;

Rednern, die in Fachversammlungen sprechen wollen, verbieten, zu sprechen, weil sie nicht zum Fach gehören, sowie Theilnehmern einer Fachversammlung, die nicht zum Fach gehören, den Besuch der Versammlung untersagen;

Auflösung von Versammlungen aussprechen aus Gründen, die mit dem Gesetz nichts zu thun haben;

neugegründete Vereine als angebliche Fortsetzung früher aufgelöster Vereine wieder auflösen, obgleich das Gesetz eine Fortsetzung nicht kennt;

die Nennung des Namens des Referenten verlangen mit der Drohung, sonst die Versammlung zu verbieten oder die Versammlung verbieten, weil der Referent ihnen nicht bekannt ist;

die Veranstaltung von Spaziergängen, Ausflügen u. dergl. verbieten;

verlangen, daß Einberufer von Versammlungen den Nachweis ihrer Dispositionsfähigkeit beibringen, wozu sie nicht verpflichtet sind, usw. usw.

Um ferner den Schein zu erwecken, als hätten zu den Auflösungen und Verboten von Versammlungen oder den Maßregelungen gegen Redner stets die schlimmsten rednerischen Ausschreitungen Veranlassung gegeben, werden in zahlreichen behördlichen Erlassen Behauptungen von schweren Verstößen gegen die Strafgesetze, von Ungesetzlichkeiten, von Aufforderungen und Aufreizungen zu Gewaltthätigkeiten usw. aufgestellt, ohne daß es unseres Wissens in einem solchen Falle zu einer strafrechtlichen Verfolgung gekommen wäre, die doch jedesmal hätte eintreten müssen, entsprachen jene Angaben den Thatsachen. Auch in allem Uebrigen findet das

Gesetz eine Auslegung und Anwendung gegen die Sozialdemokratie wie gegen keine andere Partei oder politische Verbindung. Man hat den Eindruck, als bestehe noch heute in Sachsen das Sozialistengesetz in alter Herrlichkeit fort.

Ferner grenzt die Art, wie die überwachenden Polizeibeamten sich vielfach in die Reden und Debatten und selbst in die Leitung der Versammlungen mischen, an kleinliche Schulmeisterei; man glaubt, nicht der gewählte Vorsitzende, sondern der überwachende Polizeibeamte habe die Leitung der Versammlung in der Hand. Oft macht es allerdings auch einen geradezu erheiternden Eindruck, zu lesen, daß die und die Versammlung verboten wird wegen Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder wegen Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit, obgleich es sich um die einfachsten Tagesfragen und nicht selten um wichtige Lebensinteressen der Betheiligten handelt. Und diese angeblichen Gefahren werden oft genug von Rednern behauptet, die im ganzen Deutschland ungestört Versammlungen halten können, aber sofort eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung, sowie für die öffentliche Sittlichkeit werden, sobald sie die grün-weißen Grenzpfähle überschreiten, um eine Versammlung abzuhalten. Wo aber die kühnste Interpretation des Vereins- und Versammlungsgesetzes nicht ausreicht, um der verhaßten Partei etwas am Zeuge flicken zu können, muß die Allmacht polizeilicher Verordnungen herhalten, um die Lücken des Gesetzes auszufüllen. So z. B. über die Raumvertheilung in den Sälen bei dem Besuch öffentlicher Versammlungen. Daß diese Verordnungen auch bei patriotischen Festen, bei öffentlichen Tanzvergnügungen, bei den oft bedenklichen Theater- und Tingeltangelaufführungen und bei ähnlichen Schaustellungen in Geltung treten, haben wir nicht gehört. Da heißt es: je toller und voller um so besser. Die Gesundheit und Sittlichkeit ist offenbar nur allein in den sozialdemokratischen Versammlungen gefährdet, und da muß natürlich eine väterlich fürsorgende Polizei ihre schützende Hand ausbreiten. Oder klingt es nicht wie der bitterste Hohn und die schneidendste Ironie, wenn der Werdauer Stadtrath einen Vortrag über Goethe's Faust — die großartigste Dichtung, die nach Ansicht Vieler die deutsche Litteratur besitzt — verbietet, weil dadurch zu Gesetzesübertretungen und unsittlichen Handlungen geneigt gemacht werden könnte? Kann sich eine Behörde ein schlimmeres Zeugniß über die Impotenz ihres Intellekts ausstellen, als es hier geschieht? Wie unendlich tief ist ein Bürgerthum gesunken, das sich Solches bieten läßt!

So zeigt sich das wirthschaftlich vorgeschrittenste Land Deutschlands am Ende des 19. Jahrhunderts als ein Kleinchina, das in seinen Grundfesten wackelt, wenn ein Sozialdemokrat den Mund zum Reden öffnet.

Im Vergleich zu Sachsen herrscht in anderen deutschen Ländern, z. B. in Württemberg, eine wahrhaft republikanische Freiheit auf dem Gebiete des Vereins- und Versammlungswesens, ohne daß bisher der württembergische Staat aus den Angeln ging.

Diese zahllosen skandalösen Vorgänge wären in Sachsen unmöglich, thäte die sächsische Presse ihre Schuldigkeit. Aber mit Ausnahme der sozialdemokratischen Presse und ein oder zwei bürgerlichen Blättern giebt es in Sachsen kein Blatt, das Scham-, Ehr- oder Gerechtigkeitsgefühl genug besäße, um sich gegen solche eines Kulturstaats unwürdige Zustände auszusprechen.

Und wie immer solche Gewaltmittel das Gegentheil dessen bewirken, was sie bewirken sollen, so auch in Sachsen. Die verfolgte Partei steht kühn und ungebrochen da und lächelt über die Mückenstiche, die sächsische Regierungskunst ihr versetzt. Wir wollen nicht prophezeien, aber was man mit alledem erreicht hat, darüber werden die nächsten allgemeinen Wahlen die Quittung geben.

Unsere Aufgabe war, an der Hand der Thatsachen der Welt zu zeigen, von welch engen und kleinen Gesichtspunkten aus an der Schwelle des zwanzigsten Jahrhunderts einer der vorgeschrittensten deutschen Staaten von seinen Staatsmännern und Beamten regiert wird, deren Thun eine feige und erbärmliche, der Verachtung werthe Bourgeoisie unterstützt.

Die Götterdämmerung der bürgerlichen Welt hat in Sachsen ihren Höhepunkt erreicht. Müde und matt sinkt eine herrschende Klasse zu Boden, die nie ihre geschichtliche Mission begriffen hat. Unter der Verachtung aller anständigen Leute tritt sie vom Schauplatz ab, den eine jugendfrische, von Begeisterung erfüllte, nach den höchsten Zielen der Menschheit strebende Klasse, die so verachtete Arbeiterklasse einnehmen wird. Es sind nie die Reichen, es sind immer die Armen, von denen in der Welt das Heil kommt. Siehe Christenthum. Wie würde Christus diese christlich-bürgerlichen Sadduzäer und Pharisäer aus dem Tempel jagen, die in seinem Namen zu handeln vorgeben, käme er heute wieder.

Doch sie graben sich selbst das Grab.

Das zwanzigste Jahrhundert gehört den Arbeitern und der Arbeit. Das hindern keine Staatsmänner à la Metzsch und keine Polizei und Staatsanwälte, ob groß, ob klein, mit all ihrer sächsischen Helligkeit und sächsischen Schlauheit und Pfiffigkeit.

Druck: Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.

Druck:
Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Auer & Co. in Hamburg.

Bebel, August,

Die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechts im Königreich Sachsen aufgrund des Thatsachenmaterials dargelegt

Berlin 1897